



Universität Potsdam

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin

Informationen | Meinungen | Analysen

Aus dem Inhalt:

- Befähigung und Ermöglichung. Die Menschenrechte in der zweiten Moderne
- Der Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf die Grundrechtsberatungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat
- Konfliktparteien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – Rechtsfragen am Beispiel des Georgien-Krieges

14. Jahrgang 2009 | Heft 2

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin

Informationen | Meinungen | Analysen

Aus dem Inhalt:

- Befähigung und Ermöglichung. Die Menschenrechte in der zweiten Moderne
- Der Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf die Grundrechtsberatungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat
- Konfliktparteien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – Rechtsfragen am Beispiel des Georgien-Krieges

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2009

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 977 4623 / Fax: 3474

E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Herausgeber:

Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@uni-potsdam.de)

Prof. Dr. phil. Christoph Menke (menke@uni-potsdam.de)

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam

August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 977 3450 / Fax: 3451 (mrz@uni-potsdam.de)

Redaktion:

Dr. iur. Norman Weiß (weiss@uni-potsdam.de)

Ref. iur. Anne Foith (foith@uni-potsdam.de)

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Druck: docupoint GmbH Magdeburg

ISSN 1434-2820

Inhaltsverzeichnis

Editorial	156
 AUFsätze	
Malte Fabian Büchs Befähigung und Ermöglichung. Die Menschenrechte in der zweiten Moderne.....	157
Daniel Eberhardt Der Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf die Grundrechtsberatungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat	162
Cornelius Wiesener Konfliktparteien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – Rechtsfragen am Beispiel des Georgien-Krieges.....	173
Maren Mylius Folter unter ärztlicher Aufsicht – Die Beteiligung von Medizinern an Menschenrechtsverletzungen am Beispiel Argentiniens	186
Philippe Gréciano/Birte Kaspers Aufarbeitung oder Versöhnung in Kambodscha? Eine Justiz für die Roten Khmer	196
 BERICHTE UND DOKUMENTATION:	
Anne Foith Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008 – Teil II: Individualbeschwerdeverfahren	215
Birte Kaspers Beiträge zu „gefährdeten Personengruppen“ im Zeitraum von 1995 bis 2009 - Eine Auswertung von Human Rights Quarterly, Netherlands Quarterly of Human Rights und The International Journal of Human Rights	233
Wiederkehrende Gedenkanklässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahr- zehnte der Vereinten Nationen mit menschenrechtlichem Bezug	250
 HISTORISCHE MISZELLEN:	
Anne Dieter/Marianna Hillmer/Julia Szilat Das Verständnis von Wahrhaftigkeit – ein Wegweiser durch Gandhis Leben anlässlich seines 140. Geburtstages.....	252
 BUCHBESPRECHUNGEN UND LITERATURHINWEISE:	
<i>David Weissbrodt, The Human Rights of Non-Citizens (Keßler)</i>	<i>263</i>
<i>Till Müller-Heidelberg u. a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009 und Heiner Bielefeldt u. a. (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2009 (Kaspers)</i>	<i>264</i>
<i>Alen Folnovic, Aspekte der Entwicklung der Rechtsfigur des Handelns auf Befehl im deut- schen und internationalen Recht (Gréciano)</i>	<i>266</i>
<i>Andrea Iro, The UN Peacebuilding Commission – Lessons from Sierra Leone (Wiesener)</i>	<i>267</i>
 Autorenverzeichnis	 270

Editorial

Die Palette menschenrechtlicher Themen ist denkbar breit, wird aber durch die jeweiligen Disziplinen konturiert und von den einzelnen Autoren präzisiert. Aus philosophischer Perspektive behandelt *Malte Fabian Büchs* die Verknüpfung der Geschichte der Menschenrechte mit derjenigen der Moderne, die unlängst von Etienne Balibar hergestellt wurde. Die Rezeption der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Beratungen des Parlamentarischen Rates über das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nimmt *Daniel Eberhardt* in den Blick. Während in Heft 2/2008 die Allgemeine Erklärung als Klassikertext in einen breiten Zusammenhang gestellt wurde, erfolgt hier die Einbettung in einen konkreten Akt der Verfassungsgebung.

Der Beitrag „Konfliktparteien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ von *Cornelius Wiesener* behandelt das Verhältnis von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten am konkreten Beispiel des Krieges zwischen Rußland und Georgien im Jahr 2008.

In Ergänzung des Themenschwerpunktes „Medizin und Menschenrechte“ aus Heft 2/2008 beschäftigt sich *Maren Mylius* mit der Beteiligung von Medizinerinnen an Menschenrechtsverletzungen in Argentinien und fragt: „Folter unter ärztlicher Aufsicht?“ Unter dem Titel „Aufarbeitung oder Versöhnung in Kambodscha? Eine Justiz für die Roten Khmer“ befassen sich *Philippe Gréciano* und *Birte Kaspers* mit dem gemischten Tribunal in Kambodscha, das bestimmte Verbrechen aus der Zeit Pol Pots ahnden soll.

Anne Dieter, *Marianna Hillmer* und *Julia Szilat* erinnern in der historischen Miscelle an den 140. Geburtstag von Mahatma Gandhi. Der Dokumentationsteil enthält den traditionellen Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008. Der zweite Teil, verfasst von *Anne Foith*, behandelt das Individualbeschwerdeverfahren. Buchbesprechungen runden das Heft ab, bei dessen Herstellung uns *Birte Kaspers* redaktionell tatkräftig unterstützt hat.

Im Oktober 2009 endet die Amtszeit unserer Direktoren Prof. Dr. *Eckart Klein* und Prof. Dr. *Christoph Menke*. Prof. *Menke* ist an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gewechselt und Prof. *Klein* ist bereits im letzten Jahr in den Ruhestand getreten. Als sein Nachfolger ist Prof. Dr. *Andreas Zimmermann* an die Juristische Fakultät der Universität Potsdam berufen worden. Er wird zunächst alleiniger Direktor des MRZ werden.

Wir wünschen unseren Lesern eine anregende Lektüre.



Befähigung und Ermöglichung. Die Menschenrechte in der zweiten Moderne

Malte Fabian Büchs

Die philosophische Debatte um die Menschenrechte ist in letzter Zeit wieder lebhafter geworden, manch überraschender Tenor und ungewöhnliche These ist zu vernehmen. Man denke nur an die ‚Einführung‘ in die Philosophie der Menschenrechte von Arnd Pollmann und Christoph Menke und das ihr gezollte Echo, das sich vor allem auf die These der Geschichtlichkeit der Menschenrechte bezog.¹ Diese Vermutung wird in der klassischen Ethik der Menschenrechte selten gemacht.

Eine der unabhängigen Stimmen ist schon seit mehreren Jahren der französische Philosoph Etienne Balibar. Er hat in einem kürzlich in vorzüglicher Übersetzung erschienenen Papier zur Zukunft des Wohlfahrtsstaates grundlegende Überlegungen zu den Menschenrechten angestellt, die es verdienen, bekannt gemacht [in dieser Position bin ich nicht] und näher beleuchtet zu werden.²

- 1 -

Balibar unternimmt den Versuch, in einer stark gerafften Form die Geschichte der Menschenrechte mit einer Geschichte der Moderne zu verknüpfen. Er will nicht nur beweisen, dass die Menschenrechte eine moderne Idee sind (die Geschichte des Naturrechts wird in erfrischender Weise ausgelassen). Es geht ihm eigentlich darum, ein veraltetes Bild der Moderne und der Menschenrechte durch eines zu ersetzen, das den Entwicklungen der letzten mindestens 60 Jahre (der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts insbesondere) Rechnung trägt. Das ältere Bild der Menschenrechte ist geprägt von einem formellen Universalismus, der einerseits ihre Geltung unabhängig vom sozialen Status des Menschen argumentativ absichern sollte, andererseits stets einer Kritik ausgesetzt war, in der auf eine mögliche Substanz der Menschenrechte (die Rechtsinhalte) oder der menschlichen Verhältnisse jenseits der Rechte der Menschen verwiesen wurde. Für diese Kritik waren die Menschenrechte eine abstrakte Vorstellung, die im besten Falle wirkungslos bleibt, im schlimmeren Armut und Unterdrückung übertüncht. Balibar nennt unter Verweis auf ein Buch von Jeremy Waldron die Namen Bentham, Burke und Marx mit ihren ‚postrevolutionären Ideologien‘.³ Besonders beliebt wurde es, diese Substanz der menschlichen Verhältnisse in einem allgemeinen Willen zu suchen, der sich in den Menschen repräsentiert. Im Anschluss an Rousseau konnte so der Demokratie und dem Republikanismus

¹ Vgl. *Christoph Menke/Arnd Pollmann*, Philosophie der Menschenrechte – Zur Einführung, Hamburg 2007 und *Michael Pawliks* Rezension „Wo sich der Spaten zurückbiegt“ in der FAZ vom 14. Januar 2008, abrufbar unter www.faz.net/PRINT/Feuilleton/Wo-sich-der-Spaten-zurueckbiegt (zuletzt besucht am 30. Oktober 2009).

² Vgl. *Etienne Balibar*, Die philosophischen Grundlagen des Wohlfahrtsstaates. Von der Kritik der Menschenrechte zur Kritik der sozialen Rechte, in: Urs Lindner/Jörg Nowak/Pia Paust-Lassen (Hrsg.), Philosophieren unter anderen. Beiträge zum Palaver der Menschheit – Frieder Otto Wolf zum 65. Geburtstag, 2008, S. 70-88.

³ Vgl. *Jeremy Waldron* (Hrsg.), 'Nonsense Upon Stilts': Bentham, Burke & Marx on The Rights of Man, 1987, und *Balibar* (Fn. 2), S. 70f.

vor dem formal-abstrakten Recht, dem sich verwirklichenden Subjekt vor dem bloßen nutzenkalkulierenden Individuum der Vorzug gegeben werden. Diese Debatte wird als die zwischen Liberalismus und Kommunitarismus einen weiteren Höhepunkt erreichen.⁴

Die Formalität und Abstraktheit der Menschenrechte hatte aber auch in der Phase, die Balibar die erste Moderne nennt, einen handfesten Grund. Sie hatten sich zu extensivieren und zu intensivieren, d.h. in immer mehr Gesellschaften und gegen die Privilegien bestimmter Gruppen durchzusetzen. Das letzte große Schlagwort dieser Entwicklung war das Arendtsche ‚Recht, Rechte zu haben‘ – ohne inhaltliche Schärfung und Bestimmung des Trägers. Balibar interessiert sich nun besonders für die Kritik von Marx an den Menschenrechten, Bentham und Burke lässt er außen vor.

Marx erklärt, dass der universalistische Begriff der ‚Menschenrechte‘ in der wirklichen Geschichte sehr gegensätzliche Rollen spielen kann: Mal wird man in ihnen den wahren Ausdruck einer Bewegung sehen, die zu radikaler Emanzipation führt; mal wird man sie als Illusion oder Maske denunzieren, mittels derer die bürgerliche Herrschaft des ‚Eigentums‘ verdeckt und mystifiziert wird.⁵

Diese beiden Rollen der Menschenrechte lassen sich leicht zu einer Kritik der mangelnden Verwirklichung verknüpfen. Die Menschenrechte stehen für Emanzipation und Freiheit, die aber nur zum Teil verwirklicht wurde, als Freiheit des Eigentums. Eine vollständige Realisation der Menschenrechte steht also noch aus. Die Idee der Menschenrechte wird ihrer Wirklichkeit gegenüber gestellt. Das ist eine sehr wirkmächtige Tradition der Kritik der Menschenrechte.

-2 -

Balibar selbst hat oft in diese Richtung gestritten und argumentiert.⁶ Menschenrechte sind für ihn (als Bürgerrechte) zu intensivieren. Damit kann schließlich die gleiche Freiheit für alle angestrebt werden, die ‚liberquality‘. In welchem Maße Gleichheit und Freiheit der Menschen und Staatsbürger verwirklicht ist und werden soll, kann nicht vorweg definiert werden, der Grad ihrer Intensivierung und dessen Angemessenheit an die bestehenden sozialen Strukturen (z. B. die ökonomischen oder Geschlechterverhältnisse) ist ein Ergebnis der politischen Kämpfe.⁷

Die Bürgerrechte sind aber vor allem verknüpft mit der sozialen Frage (des 19. Jahrhunderts), mit der er im Anschluss an Thomas H. Marshall den Bogen über die sozial-ökonomischen Verhältnisse zu den Freiheiten der Bürger spannt. Obwohl er Fragen der Ausgrenzung aufgrund von (angeblichem) ‚Geschlecht‘ oder ‚Rasse‘ immer wieder erwähnt, geht es letztlich doch, d. h. in letzter Instanz, um den Antagonismus der Klassen, gegen den sich insbesondere der Wohlfahrtsstaat richtet. Dieser wird so als Minderung der ökonomischen Klassengegensätze interpretiert und die in ihm festgelegten Ansprüche auf Versicherungsleistungen als soziale Menschenrechte. Die Transformationen des Wohlfahrtsstaates der letzten Jahre betrachtet Balibar als ‚neoliberale Konterrevolution‘, gegen die ebenso im Namen der Bürgerrechte gekämpft werden muss wie für eine Befreiung der Idee der Menschenrechte vom Nationalstaat.⁸ Insofern muss in der Gesellschaft stets an der Verwirklichung der ‚Gleichfreiheit‘, der ‚liberquality‘ gearbeitet werden.

⁴ Vgl. Balibar (Fn. 2), S. 75-77.

⁵ Ebd., S. 72.

⁶ Vgl. für das Folgende besonders Balibar (Fn. 2), S. 74f., und seinen Vortrag über die Gleichheit auf: Gleichheit heute? – eine Tagung der Heinrich-Böll-Stiftung am 26./27. August 2007.

⁷ Vgl. Etienne Balibar, »Menschenrechte« und »Bürgerrechte« – Zur modernen Dialektik von Freiheit und Gleichheit, in: ders., Die Grenzen der Demokratie, 1993, S. 99-123 (S. 111).

⁸ Vgl. hierfür besonders den Vortrag von 2007 (Fn. 6).

Balibar beobachtet ein Zusammengehen von sozialen Kämpfen, insbesondere Klassenkämpfen, und der philosophischen Kritik der Menschenrechte. Diese werden tatsächlich intensiviert, sie werden von ihrem rein formellen und ideellen Charakter gelöst. Dadurch ist man zu einem anderen Verständnis von ihnen gezwungen, denn diese Geschichte der Menschenrechte führt sich selbst an ihr Ende. Sie sind nicht mehr rein formell-abstrakt, kein reines politisches Versprechen mehr, sondern werden zu Rechten, die gleichzeitig sozialen und politischen Charakter haben. Wie kann das verstanden werden?

- 3 -

Die sozialen Kämpfe bilden den Ausgangspunkt der Überlegungen Balibars und er versteht darunter sowohl zugespitzte Klassenkämpfe, aber auch alle Auseinandersetzungen um die Gerechtigkeitsfrage, als auch Kämpfe um Anerkennung in allen möglichen Lebensbereichen, nicht nur dem der Ökonomie.

Das Problem der Gerechtigkeit stellt sich von nun an [als sie das ganze Leben umfasste – MFB] nicht mehr in Bezug auf die Einzigartigkeit individueller Verdienste und Unterlassungen oder einen transzendenten Zweck der Gesellschaft, sondern in Begriffen immanenter Hindernisse, welche durch direkte oder indirekte Eingriffe des Staates politisch überwunden werden müssen (z. B. mittels Erziehung). Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Individuen, sowie die Gruppen und Klassen, denen sie angehören, ihre Befähigungen so umfassend wie möglich entfalten können.⁹

Sicherlich ist in dieser Passage oberflächlich betrachtet von der Entstehung des Sozialstaates die Rede. Gerade die Formulierung des ‚Eingriffs des Staates‘ legt das nahe, folgt sie doch der klassisch liberalen Lesart jeglicher universeller Wohlfahrt. Aber es steckt mehr dahinter – ganz abgesehen davon, dass Balibar zuvor (S. 79) von der Konstitution von Individuum und Kollektivität durch den Staat spricht und schon dadurch die Gegenüberstellung

zweier getrennter Sphären (Gesellschaft und Staat o. ä.) unterläuft. Gerechtigkeit, so Balibar, bezieht sich in der zweiten Moderne nicht mehr auf uneingelöste Verdienste des Individuums, also der Anteil am Kuchen des Sozialproduktes, den jede/r gemäß der geleisteten Arbeit erhalten soll. Auch bezieht sie sich nicht mehr auf den Lohn als Verdienst einer Gruppe. Die in der Passage ebenfalls erwähnte zweite Option, ein Kampf für eine gerechte Gesellschaft, ist ebenfalls nicht mehr gegeben, wobei Balibar mit dem ‚transzendenten Ziel der Gesellschaft‘ den Kommunismus im Auge hat. Der Sozialstaat bzw. die sozialen Rechte haben mit dieser Vorstellung von immanenter Entwicklung der Gesellschaft nichts zu tun.

Schließlich spricht Balibar aus, worum es bei den sozialen Rechten, beim Sozialstaat eigentlich geht. Die Arbeit des Individuums (oder einer Gruppe) ist nicht mehr die Grundlage und nicht die Legitimationsbasis für seine Rechte. In den Naturrechtstheorien spielte dieser Ansatz noch eine entscheidende Rolle, beispielsweise für John Locke. Er meinte über den Menschen: *“The labor of his body, and the work of his hands, we may say, are properly his.”* Was immer davon berührt wurde ist nun Seins, sein Eigentum, auf das niemand Anderer ein Recht hat.¹⁰ Ungeachtet aller Varianten und Weiterentwicklungen dieses Theorems¹¹ hat es sich bis einschließlich des Marxismus gehalten und hat die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Produkt und Mehrprodukt geprägt. Balibar grenzt davon das Recht auf Entfaltung der eigenen Möglichkeiten ab. In der zweiten Moderne kommt es darauf an, die Herkunft des Menschen, seine Gegebenheiten insoweit zu modellieren, dass er seine Potentiale entdecken und entfalten kann. Die

⁹ Balibar (Fn. 2), S. 80.

¹⁰ John Locke, *Second Treatise of Government* (hrsg. C.B. Macpherson) [1690], 1980, § 27, S. 19.

¹¹ Wie es sich insbesondere im Utilitarismus zeigt – Arbeit kann problemlos durch den eigenen Nutzen oder die eigenen Bedürfnisse ersetzt werden. Sie können als ebenso schützenswert betrachtet werden wie das durch Arbeit begründete Eigentum.

Rechte sind somit reine Ermöglichungsrechte geworden, nicht der Schutz dessen, was dem Menschen ohnehin zusteht.

Eine weitere Passage lohnt es, genauer analysiert zu werden:

Die Gleichung 'Staatsbürgerschaft = Nationalität' [...] unterwirft die Institution des Rechts d. h. seine Geltung für Individuen und Gruppen, der Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer Nation, also der Herausbildung einer kollektiven Identität. Aber sie stellt zugleich die Identität und ihre imaginären Repräsentationen unaufhörlich in Frage, da sie intrinsisch auf eine Form der menschlichen Existenz und einen Ausdruck der Individualität Bezug nimmt, die die Möglichkeit unbegrenzter Ausweitung besitzen: die Arbeit, oder noch allgemeiner, die transindividuelle oder 'kooperative' Tätigkeit.¹²

Balibar berührt damit die Frage, wie der Zusammenschluss von sozialen und politischen Rechten zu verstehen ist, warum also die Menschenrechte in der zweiten Moderne einen sozialen und zugleich politischen Charakter haben. Zunächst tritt auch hier ein historisches Faktum auf: die Rechte, die Staatsbürgerschaft werden nur im Rahmen einer kollektiven Identität, der Nation bzw. dem Nationalstaat, anerkannt. Gerade die Frage der Intensivierung der Menschenrechte betrifft die Verhältnisse der Staatsbürger eines Staates untereinander. Einer unter vielen möglichen Fällen ist die nur mühsam durchgesetzte Zulassung religiöser, nicht-christlicher Minderheiten zu Staatsämtern. Balibar gibt damit einer sozial-holistischen¹³ Konzeption der Menschenrechte eine Kontur.

Ihr politischer Aspekt bindet sich wiederum an den Begriff der zweiten Moderne, in der für politische Ideen keine Naturbilder mehr verwendet werden. Schon Ende des 18. Jahrhunderts, seit der 'Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte' von 1789, wird nicht mehr zwischen einem 'guten Kern' des Menschen und diesem widersprechenden, repressiven Verhältnissen unterschieden. Die Nation war die erste

Möglichkeit, dem Menschen ein Kollektiv zu geben, das ihm entsprach und das ihm nicht wie die traditionellen Rollen und Schichtzugehörigkeiten von außen auferlegt war. Aber, so eng Bürgertum, Kapitalismus und Nation miteinander verknüpft sind, die Nation gehört nicht in notwendiger Weise zur Moderne. In der obigen Passage betont Balibar, dass die Nation auf eine 'Existenzweise' des Menschen gebaut ist, die sie selbst überschreitet, denn die Kooperation kann auch nationenübergreifend funktionieren. Wiederum verschiebt sich dabei der Fokus der Vorstellung dessen, was den Menschen ausmacht. Es geht Balibar nicht einfach um internationale Arbeitsteilung, die die nationale erweitert, sondern es geht ihm um ein sich entwickelndes Verständnis von 'Tätigkeit' des Menschen.

Das ist der letzte Schritt, der einen entscheidenden Einfluss auf das Menschenrechtsverständnis der Gegenwart hat.

- 4 -

Balibar entdeckt bereits bei Marx Hinweise auf ein anderes Verständnis der Menschenrechte. Er betrachtete die mit ihnen versprochene Freiheit eher als befreiende Tätigkeit, nicht als leeres und abstraktes Prinzip, das gefüllt werden muss.

Das ist [...] der Fall, wenn Marx die politische Losung ausgibt, dass die 'Emanzipation der Arbeiterklasse das Werk der Arbeiter selbst' sein muss, in der der Begriff Werk [...] zugleich auf 'Arbeit' und 'Tätigkeit' verweist.¹⁴

Die Philosophie der praktischen Konstruktion, d. h. der Konstruktion von Freiheit, Gleichheit und letztlich des Menschen selbst, wird für Marx noch bis einschließlich zu den 'Thesen über Feuerbach' eine große Rolle spielen. „Gleichheit und Freiheit erscheinen somit nicht als Geburtsrechte, sondern als praktische Konstruktionen [...]“¹⁵

Am Ende seines Textes geht Balibar ausführlicher auf diejenigen Thesen Amartya

¹² Balibar (Fn. 2), S. 81f.

¹³ Vgl. dafür wiederum seinen Vortrag von 2007 (Fn. 6).

¹⁴ Balibar (Fn. 2), S. 73.

¹⁵ Balibar (Fn. 2), S. 84.

Sens ein, die die Menschenrechte aus der Perspektive der menschlichen Tätigkeit neu erscheinen lassen. Freiheit ist nicht nur ein Prinzip, zu der die passende Wirklichkeit gesucht werden müsse, sie wird von Sen positiv aufgefasst, als Handlungsfähigkeit (capability),

bzw. als Macht des Individuums, die kollektiven 'Entscheidungen' zu beeinflussen, von denen sein Leben und sein persönliches Glück abhängen.¹⁶

Während Freiheit und Rechte so als Tätigkeiten des Menschen und als Handlungsfähigkeiten definiert werden, gibt Balibar dem noch eine besondere Schlagseite. Die Tätigkeit des Menschen sieht er im Rahmen von Einschränkung und Diskriminierung durch soziale Strukturen als Vervielfältigung der Handlungsbefähigung oder Handlungsmöglichkeiten an. Sie ist eine Steigerung in sozialen Konflikten. So sehr diese These doch an ein Konkurrenzmodell erinnert, wird ein solches von Balibar nicht expliziert. Es kommt noch die Schwierigkeit hinzu, diese Auffassung von Freiheit direkt in eine von Rechten zu übersetzen. Eine solche Übertragung müsste erst geschehen, Balibar unterstellt sie mehr, als er sie begründet. Aber dennoch liegen hier die Chancen auf einen erneuerten Menschenrechtsbegriff. Sie sind weder ein Zustand, den es nur zu entdecken gilt, noch ein Prinzip oder eine Idee, die in die Wirklichkeit zu setzen ist. Menschenrechte sind ein Element derjenigen Moderne, in der es um Befähigung und Möglichkeiten geht, die geschaffen (konstruiert) bzw. entfaltet werden können. Auch folgen ihnen nicht bestimmte Handlungen oder Unterlassungen, die aus einem Prinzip abgeleitet werden. Die Menschenrechte sind Handlungen oder vielmehr: die Möglichkeit zu handeln, die Möglichkeit, Potentiale zu entfalten.

¹⁶ Balibar (Fn. 2), S. 85.

Der Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf die Grundrechtsberatungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat

Daniel Eberhardt

Inhaltübersicht

- I. Einleitung
- II. Die Entstehungsbedingungen
- III. Der Parlamentarische Rat
- IV. Die Arten der Einflussnahmen
- V. Resümee

I. Einleitung

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kann in seinem sechzigsten Bestandsjahr auf eine stolze Bilanz verweisen. Es brachte zunächst dem Westteil des geteilten Deutschlands eine stabile Demokratie, ermöglichte 1990 aber auch die Aufnahme und Demokratisierung fünf weiterer Bundesländer im Zuge der deutschen Wiedervereinigung. Es ist außerdem nachgewiesen, dass das Grundgesetz insgesamt und der Grundrechtsteil im Besonderen auf die Gestaltung zahlreicher ausländischer Verfassungen Einfluss nehmen konnten und zu politischen Exportschlagern wurden.

Doch sollte man den Jahrestag des Grundgesetzes, der sich am 23. Mai 2009 zum sechzigsten Mal jährte, auch zum Anknüpfungspunkt wählen, um zu dessen eigener geschichtlicher Entwicklung zurückzublicken.

Welche Faktoren wirkten also auf die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die Mütter und Väter des Grundgesetzes, die vom 1. September 1948 bis zum 8. Mai 1949 in der Pädagogischen Akademie zu Bonn über die neu zu schaffende staatliche Ordnung Deutschlands berieten? Zu nennen wären an dieser Stelle gemäß Peter Unruh wohl ganz essentiell ein sachlich-

inhaltlicher Druck der alliierten Besatzungsmächte, die Negativerfahrungen mit dem Nationalsozialismus sowie die historischen Bezugnahmen auf die Paulskirchenverfassung (1848/49) und die Weimarer Verfassung (1919).¹ Doch wäre es nicht naheliegend, wenn das Herzstück des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die Grundrechte der Artikel 1 bis 19 GG, ebenso von der nahezu zeitgleich entstandenen und schließlich am 10. Dezember 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR) bzw. deren Entwurfsfassungen weitere Anregungen erhalten hat?

Unter Anderen erörterten bereits Heinrich Wilms, Horst Dreier, Stephan Hobe und Thilo Rensmann diesen Zusammenhang. So betrachtet Heinrich Wilms in seiner Untersuchung „Ausländische Einwirkungen auf die Entstehung des Grundgesetzes“ auch den Einfluss der AEMR und findet für eine ganze Reihe von Grundrechtsbestimmungen entsprechende Hinweise. Hierbei handelte es sich nach Wilms nie um unreflektierte Übernahmen, sondern stets um fachkundige Diskussionen bzw. vergleichende Prüfungen des Parlamentarischen Rates.² Horst Dreier bezeichnet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit Bezug auf den bundesdeutschen Grundrechtskatalog gar als synchrones Seitenstück mit gleichem geschichtlichem Bezug. Auf deutscher Seite kam es nach

¹ Peter Unruh, *Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes: eine verfassungstheoretische Rekonstruktion*, 2002, S. 332.

² Heinrich Wilms, *Ausländische Einwirkungen auf die Entstehung des Grundgesetzes*, 1999, S. 302.

Dreier zu einem intensiven Rezeptionsprozess.³ Stephan Hobe spricht von „einer sehr deutlichen Einflussnahme der Allgemeinen Erklärung“ der Menschenrechte auf das Grundgesetz und bezieht sich hierbei insbesondere auf die Menschenwürdebestimmung des Art. 1 Abs. 1 und 2 GG. In diesen beiden Absätzen kommt ein gemeinsames naturrechtliches, d.h. vorstaatliches Verständnis der niedergeschriebenen Rechte klar zum Ausdruck.⁴ Auch Thilo Rensmann erkennt einen Einfluss der AEMR auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates. Er formuliert wie folgt:

Der Parlamentarische Rat rezipierte große Teile des ‚Wertsystems‘ der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, das sich ebenso wie der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes aus dem ‚obersten Konstitutionsprinzip‘ der Menschenwürde entfaltet. Diese grundlegende menschenrechtliche Wertentscheidung der internationalen Gemeinschaft ist unauslöschlich in das genetische Programm des Grundgesetzes eingeschrieben.⁵

Der Parlamentarische Rat folgte auf seinem Weg zur schließlich verkündeten Fassung des Grundrechtskataloges der Wegbeschreibung, die ihm die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen mitgegeben hatte. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes konnten dabei allerdings nicht immer auf den von den Vereinten Nationen in Genf und New York erkundeten Pfaden bleiben. Manchmal wagte man in Bonn Abkürzungen, gelegentlich musste man Umwege in Kauf nehmen.⁶

Die Ausführungen anderer Autoren in der Fachliteratur zu diesem Thema sind hingegen zumeist unspezifisch und lassen für

eine detaillierte Untersuchung keinerlei Rückschlüsse zu. Trotz der themenbezogenen Untersuchungen von Wilms, Dreier, Hobe und Rensmann findet sich aber auch nach 60 Jahren umfassender Grundrechtsliteratur bisher keine systematische Darstellung des Einflusses der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf die Grundrechtsberatungen des Grundgesetzes.

Die vorliegende Untersuchung setzt sich daher zum Ziel, den Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf die Grundrechtsberatungen des Grundgesetzes an Hand der Aufzeichnungen des Parlamentarischen Rates und der themenspezifischen Sekundärliteratur zu systematisieren und anschließend quantitativ sowie qualitativ zu bewerten.

II. Die Entstehungsbedingungen

Sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als auch das Grundgesetz wurden gemeinsam vor etwa sechzig Jahren in der unmittelbaren Nachkriegszeit des Zweiten Weltkrieges und somit unter dem Eindruck des Leides erarbeitet, welches das nationalsozialistische Regime mit seinen menschenverachtenden Vorgehensweisen zur systematischen Entrechtung des Individuums zu verantworten hatte.

Es war die neu gegründete Weltorganisation der Vereinten Nationen, die eine Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung neuer Grundregeln der Menschenrechte einsetzte. Zwar finden sich bereits in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 erste Bekenntnisse zu den Menschenrechten (vergleiche: Präambel, Art. 1 Nr. 3, Art. 13, 55, 56, 62, 76 der Charta der Vereinten Nationen), allerdings sind diese zunächst nicht mehr als allgemeine völkerrechtliche Zielvorstellungen (Empfehlungen), da aus ihnen keine konkreten Handlungsableitungen gezogen werden können.⁷ So blieb es der erwähnten Menschen-

³ Horst Dreier, Kontexte des Grundgesetzes, in: DVBl. 1999, S. 667-679 (S. 672f.).

⁴ Stephan Hobe, Der Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 auf das Grundgesetz und die verfassungsrechtliche Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland, in: Klaus Dicke (Hrsg.), Zur Wirkungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Verfassungsrecht und Politik, 2004, S. 7-26 (S. 14f.).

⁵ Thilo Rensmann, Wertordnung und Verfassung, das Grundgesetz im Kontext grenzüberschreitender Konstitutionalisierung, 2007, S. 2.

⁶ Ebd., S. 41.

⁷ Peter J. Opitz, Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert, 2002, S. 47ff.

rechtskommission unter dem Vorsitz von Eleanor Roosevelt, Gattin des damaligen US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt, überlassen, aus dieser Vorgabe konkrete Rechte zu formulieren.⁸ Trotz ihrer fehlenden normativen Verbindlichkeit – es handelt sich bei der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte um keinen multilateralen Staatsvertrag, der auch nicht durch die Unterzeichnerstaaten ratifiziert wurde – gilt deren Verabschiedung am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (bei keiner Gegenstimme und acht Enthaltungen) gemeinhin als entscheidender Durchbruch des internationalen Menschenrechtsschutzes.⁹ Das einzelne Individuum erfuhr durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte eine erhebliche völkerrechtliche Aufwertung.¹⁰ Es wird durch die anschließende Universalisierung und Internationalisierung der Menschenrechte vom bloßen Objekt zum Subjekt des internationalen Rechts.¹¹ Die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen ist ein rechtlich unverbindlicher Akt (soft-law), welcher jedoch im Rahmen seines feststellenden und bestätigenden Charakters einen höchst völkermoralischen und integrativen Wert besitzt.¹²

⁸ Vgl. *Ekkehard Strauß*, Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – Grundlage ihrer aktuellen Bedeutung, in: MRM Themenheft 50 Jahre AEMR, 1997, S. 13-21 (S. 18ff.).

⁹ *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland – Band III: Allgemeine Lehren der Grundrechte, Halbband 1: Grundlagen und Geschichte, nationaler und internationaler Grundrechtskonstitutionalismus, juristische Bedeutung der Grundrechte, Grundrechtsberechtigte, Grundrechtsverpflichtete, 1988, S. 255.

¹⁰ Hierzu *Eckart Klein*, Menschenrechte – Stille Revolution des Völkerrechts und Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtsanwendung, 1997.

¹¹ *Kay Hailbronner*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Aufl. 2007, 3. Abschnitt, S. 157-264, Rn. 218f.

¹² Vgl. *Andreas Haratsch*, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Ein Ideal für alle Völker und Nationen, in: MRM Themenheft 50

Deutschlands politisches Geschehen nach dem Zweiten Weltkrieg wurde durch die vier Besatzungsmächte bestimmt.¹³ Sie übernahmen offiziell mit der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 die „oberste Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands“.¹⁴ Die unterschiedlichen Auffassungen zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den politischen und wirtschaftlichen Zielen, spaltete die vier Besatzungsmächte in der Folgezeit jedoch zusehends. Die Zukunft Deutschlands wurde letztlich auf der Londoner Sechs-Mächte-Konferenz ohne die Sowjetunion geplant.¹⁵ In der ausgearbeiteten Rahmenvorgabe für die zu schaffende deutsche Verfassung hieß es unter anderem, dass diese eine Garantie der individuellen Rechte und Freiheiten enthalten solle.¹⁶ Daraufhin äußerte sich am 8. August 1948 die CDU-Kommission des Ellwanger Freundeskreises wie folgt:

Jahre AEMR, 1997, S. 23-33; *Gunnar Köhne*, Eine Magna Charta der Menschheit: die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in: ders., Die Zukunft der Menschenrechte – 50 Jahre UN-Erklärung: Bilanz eines Aufbruchs, 1998, S. 12-30 (S. 12); *Markus Kotzur*, 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Reflexionen zur Entstehungsgeschichte, Ideengeschichte und Wirkungsgeschichte, in: MRM 2008, S. 184-196.

¹³ Vgl. *Michael Stolleis*, Besatzungsherrschaft und Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit 1945-1949, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Historische Grundlagen, 2003, § 7 Rn. 43ff.

¹⁴ *Peter Badura*, Staatsrecht: systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage 1996, S. 19.

¹⁵ *Wolfgang Benz*, Die Neugestaltung Deutschlands zwischen Weststaat und Provisorium, in: Hans-Peter Schneider (Hrsg.), Das Grundgesetz in interdisziplinärer Betrachtung, 2001, S. 9-20 (S. 12).

¹⁶ Nr. 1 der „Frankfurter Dokumente“, abgedruckt in JöR NF 1, 1951, S. 2f. Vgl. auch *Michael F. Feldkamp*, Die Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland 1949 – Eine Dokumentation, 1999, S. 18.

Festlegung der Grundrechte des Staatsbürgers (evtl. in Anlehnung an die Beschlüsse der UNO in Genf).¹⁷

III. Der Parlamentarische Rat

Im Parlamentarischen Rat¹⁸ war es schließlich der Ausschuss für Grundsatzfragen (AfG), welcher mit der Ausarbeitung der Grundrechte betraut wurde. Während seiner 36 Sitzungen wurden alle wesentlichen grundrechtsrelevanten Entscheidungen debattiert. Zu den aktivsten Ausschussmitgliedern während der Sitzungen zählten neben dem Vorsitzenden des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee und späteren deutschen Botschafter in Brüssel, Anton Pfeiffer (CSU) auch der spätere Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Bundesländer Carlo Schmid (SPD) und August Zinn (SPD) sowie Theodor Heuss (FDP) und Ludwig Bergsträsser (SPD). Den größten Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung und Formulierung der Grundrechte erwarb sich, wie sich auch im Verlauf dieser Arbeit noch zeigen wird, der Ausschussvorsitzende Hermann von Mangoldt (CDU).¹⁹

Innerhalb der Beratungen des Parlamentarischen Rates ist es mit Adolf Süsterhenn (CDU) ein späteres langjähriges Mitglied (1954–1974) der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg,²⁰ der erstmals die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in die Debatte einbringt. So forderte er am 8. September 1948 bei einer Generalaussprache vor dem Plenum

– mit Bezug auf eine veröffentlichte Entwurfsfassung²¹ der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen –, dass nicht nur das Grundgesetz eine Garantie von Individualrechten und Freiheiten enthalten solle, sondern ebenso das neue Besatzungsstatut. Adolf Süsterhenn (CDU) führte aus:

In der Präambel zu dieser Erklärung ist ausdrücklich gesagt worden, daß die Menschenrechte für alle Völker und Nationen verbindlich sein sollen, daß sie nicht nur in den Gebieten der Mitgliedstaaten zu gelten haben, sondern auch in den Gebieten, die unter der Verwaltung der Mitgliedstaaten stehen.²²

Als Initiator für die Heranziehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte während der deutschen Grundrechtsberatungen muss allerdings Ludwig Bergsträsser (SPD) genannt werden. Er, der bereits als Vorsitzender des hessischen Verfassungsausschusses an der Erarbeitung einer Landesverfassung maßgeblich beteiligt war und sowohl 1924 als Abgeordneter in den Reichstag als auch 1949 in den Bundestag gewählt wurde,²³ erarbeitete in seiner Funktion als Berichterstatter im Ausschuss für Grundsatzfragen neben einem historischen Überblick über die Grundrechtsentwicklung eine Aufstellung eines vollständigen Grundrechtskataloges. Dieser sogenannte Bergsträsser-Katalog sollte nicht allein theoretische Ausführungen beinhalten, sondern ein Leitfaden für die Einzelberatungen der Grundrechte darstellen. Die schriftlichen Erläuterungen Bergsträssers zu seinem Katalog von neunundzwanzig Rechten weisen insgesamt achtzehn Bezugnahmen auf die Entwurfsfassung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf. Hierunter befinden sich sechs wörtliche Übersetzungen (Freiheitsentziehung, Ausweisung, Wahlgrundsätze, Rechtspersönlichkeit, Recht auf Widerstand, Recht auf Leben und körperliche Unversehrt-

¹⁷ Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 2, S. XLVII.

¹⁸ Zu dessen Tätigkeit siehe auch *Eckart Klein*, Von der Spaltung zur Einigung Europas, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, Bd. 1, 2004, § 5, S. 201-268, Rn. 4-13.

¹⁹ Siehe auch *Hermann von Mangoldt*, Die Grundrechte, in *DÖV* 1949, S. 261-263; *ders.*, Grundrechte und Grundsatzfragen des Bonner Grundgesetzes, in: *AöR* 1949, S. 273-290.

²⁰ *Michael F. Feldkamp*, Der Parlamentarische Rat 1948-1949: Die Entstehung des Grundgesetzes, 2008, S. 196f.

²¹ Abgedruckt in: *Die Wandlung 1948*, Jahrgang III – Heft 4, S. 351-366 (S. 352-358).

²² Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 9, S. 56 (Plenum, 2. Sitzung, 8. September 1948).

²³ *Feldkamp* (Fn. 20), S. 186.

heit).²⁴ Der UN-Entwurf war für Ludwig Bergsträsser wichtigster ausländischer Bezugspunkt, aus dem er entweder Anregungen für denkbare neue deutsche Rechtsgewährleistungen erfuhr oder den er heranzog, um die deutsche Grundrechtsentwicklung international zu bestätigen.

IV. Die Arten der Einflussnahmen

Die Einflussnahmen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf die Grundrechtsberatungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat lassen sich in vier Kategorien klassifizieren. Es handelt sich erstens um unmittelbare Einflüsse, zweitens um mittelbare Einflüsse, drittens um bewusste Abgrenzungen der Grundrechtsbestimmungen von den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und viertens um die Nutzung der Menschenrechtsdeklaration als reinen Beratungsgegenstand.

1. Unmittelbare Einflüsse

In der deutschen Grundrechtsliteratur ist die herausragende Stellung des Menschenwürdepostulates in Art. 1 Abs. 1 GG unbestritten. Auch wenn die philosophischen und theologischen Wurzeln der Menschenwürde in der europäischen Geistesgeschichte liegen, ist ihr Aufstieg zum Schlüsselkonzept des Menschenrechtsschutzes untrennbar verbunden mit dem unsagbaren Leid des Zweiten Weltkrieges und der darauf folgenden Deklaration in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Präambel, Art. 1 und Art. 23 AEMR).²⁵

Die AEMR bzw. deren Entwurf, aber auch die Charta der Vereinten Nationen, sind unmittelbare Vorläufer des Menschenwürdebekennnisses des Grundgesetzes. Die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates (bzw. des Ausschusses für

Grundsatzfragen) über dieses Kernstück der Grundrechte, weisen wichtige Bezugnahmen auf die AEMR auf. Der Ausschussvorsitzende, Hermann von Mangoldt (CDU), weist beispielsweise einen Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Freiheitsrechten an Hand der Präambel des Menschenrechtsentwurfs der Vereinten Nationen nach.²⁶ Des weiteren deutet die inhaltliche und sprachliche Nähe von Art. 1 Abs. 1 GG zur Präambel der AEMR darauf hin, dass der menschenrechtliche Wertekonsens der internationalen Gemeinschaft auch zur Grundlage der bundesdeutschen Verfassungsordnung werden sollte. Somit liegt für Art. 1 Abs. 1 GG ein unmittelbarer Einfluss der AEMR vor.

Das heute in Art. 1 Abs. 2 GG zu findende Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten, als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“, erinnert deutlich an die Formulierungen in Satz 1 der Präambel der AEMR. Diese Ähnlichkeit ist dem unermüdlichen Einsatz von Hermann von Mangoldt (CDU) geschuldet, der sich für eine derartige Überleitung zu den nachfolgenden Grundrechtsartikeln in Anlehnung an die Menschenrechtsdeklaration einsetzte. Hermann von Mangoldt (CDU) drückte mit den folgenden Worten zur Debatte um Art. 1 Abs. 2 GG nicht nur eine spezifische, sondern gleichsam eine allgemeine Akzeptanz zur Arbeit sowie zur Autorität der Vereinten Nationen aus:

Ich bin der Auffassung, man sollte diese Sätze nicht herauslassen. Man braucht sie nicht herauszulassen. Wir finden sie auch in jener Erklärung der Menschenrechte, die von der umfassendsten internationalen Körperschaft ausgearbeitet worden ist, allerdings in monatelanger Arbeit. Dort schreibt man solche Dinge nicht in zwei oder drei Wochen hin, da sind monatelange Überlegungen am Werk gewesen.

²⁴ Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 5, S. 16 ff.

²⁵ Rensmann (Fn. 5), S. 13; Kotzur (Fn. 12), S. 184f.

²⁶ Vgl. Fn. 24, S. 586 (AfG, 22. Sitzung, 18. November 1948).

Aber wenn die das können, müssten wir es eigentlich auch können.²⁷

Des Weiteren ermöglichte eine entsprechend international geprägte Formulierung die Rückkehr und Wiedereingliederung Deutschlands in die internationale Welt der rechtsstaatlichen Ordnung aller freiheits- und friedliebenden Völker.²⁸ Die Würde des Menschen diene sowohl der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen als auch dem Ausschuss für Grundsatzfragen als nicht-relativierbarer Wesensgehalt der gesamten Menschenrechte. Die Menschenwürde ist dementsprechend nach Johannes Schwartländer die nicht abschließend definierte Grundnorm des Menschenrechtsschutzes, aus deren kritischen Maßstab sich letztlich die inhaltliche Ausgestaltung und politische Anerkennung der Menschenrechte ableitet. Gemäß Art. 1 Abs. 2 GG und der Präambel der AEMR weist die Menschenwürde in beiden Dokumente eine identische Bedeutung als Kern der neuzeitlichen Freiheitserfahrung auf.²⁹ Somit bleibt ebenso wie bei Art. 1 Abs. 1 GG auch bei Art. 1 Abs. 2 GG ein unmittelbarer Einfluss der AEMR festzuhalten.

Im Untersuchungszusammenhang ist des Weiteren auffällig, dass die Aufzählung der Diskriminierungsmerkmale in Art. 3 Abs. 3 GG mit der in Art. 2 AEMR fast vollständig übereinstimmt. Das Merkmal der Sprache gelangte erst nach ausdrücklicher Erörterung der Fassung von Art. 2 des Entwurfs der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in das Grundgesetz. Angesprochen wurde die Thematik durch

Hermann von Mangoldt um einen breiteren Minderheitenschutz gewährleisten zu können.³⁰ Damit ist auch die Ausgestaltung des Art 3 GG unmittelbar von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beeinflusst worden – auch wenn ein noch näherer Bezug, wie er von Friederike Nadig (SPD) gefordert wurde, am programmatischen Charakter der AEMR-Bestimmung scheiterte.³¹ An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass die Orientierung an den Arbeiten der Vereinten Nationen für den Parlamentarischen Rat generell nicht einfach war. Hauptgrund war die Einigung des Grundsatzausschusses, nur unmittelbar geltende Rechte in das Grundgesetz aufzunehmen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besitzt dahingegen lediglich deklaratorischen Charakter. Somit musste bei jeder Bezugnahme geprüft werden, ob sich die Rechte der Menschenrechtsdeklaration zu einer Positivierung als unmittelbar geltendes Recht eignen.

Ein weiterer unmittelbarer Einfluss ist bei den Beratungen um Art. 16 GG zu finden. Direkt zu Beginn der Beratungen um Art. 16 GG (Staatsangehörigkeit) erklärte Hermann von Mangoldt dem Ausschuss für Grundsatzfragen seine Absicht, in Anlehnung an die Menschenrechtserarbeitungen der Vereinten Nationen, ein spezielles Grundrecht zur Abwehr eines willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit einzubringen.³² Zum Diskussionspunkt entwickelten sich die Formulierungen zu den nötigen gesetzlichen Vorschriften zum Verlust der Staatsangehörigkeit. Inhaltlich stimmt der Ausschuss für Grundsatzfragen letztlich mit dem Ausschussvorsitzenden – und damit auch mit der Lösung der AEMR – überein, dass nur Personen ausgebürgert werden dürfen, die bereits eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und daher nicht staatenlos werden. Dieser Grundsatz

²⁷ Vgl. Fn. 24, S. 593 (AfG, 22. Sitzung, 18. November 1948).

²⁸ Nils Sternberg, Der Rang von Menschenrechtsverträgen im deutschen Recht unter besondere Berücksichtigung von Art 1 Abs. 2 GG, 1999, S. 198.

²⁹ Klaus Dicke, Die der Person innewohnende Würde und die Frage der Universalität der Menschenrechte, in: Heiner Bielefeldt/Winfried Brugger/Klaus Dicke, Würde und Rechte des Menschen: Festschrift für Johannes Schwartländer zum 70. Geburtstag, 1992, S. 161-182 (S. 164ff.).

³⁰ Vgl. Fn. 24, S. 750f. (AfG, 26. Sitzung, 30. November 1948).

³¹ Ebd., S. 742.

³² Vgl. Fn. 24, S. 709 (AfG, 25. Sitzung, 24. November 1948).

findet sich noch heute im Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG. Während der Aussprache im Hauptausschuss erklärt der Vorsitzende des Grundsatzausschusses und zudem seit 1943 Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Hermann von Mangoldt, warum ein Recht auf Staatsangehörigkeit in den Grundgesetzentwurf aufgenommen wurde:

Der Art. 16 ist eine neue Bestimmung, die auf Grund einer Anregung hereingekommen ist, die aus den Menschenrechten der Vereinten Nationen entnommen wurde.³³

Es ist davon auszugehen, dass ohne die parallel stattfindende Arbeit an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kein solch gestaltetes Recht auf Staatsangehörigkeit – zur Verhinderung behördlicher Ausbürgerungswellen, wie in Folge des Ausbürgerungsgesetzes der Nazizeit – im Grundgesetz zu finden wäre. Die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen konnte somit auf Art. 16 Abs. 1 GG unmittelbaren Einfluss ausüben.

2. Mittelbare Einflüsse

Während der Bearbeitungszeit des Art. 2 GG kam der Ausschuss für Grundsatzfragen immer wieder auch auf die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen zurück. Zum Ende der Beratungen äußerte Ludwig Bergsträsser gewisse Bedenken zu den gewählten Formulierungen „freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ und „Sittengesetz“. Um diese Bedenken zu entkräften, verwies Hermann von Mangoldt auf die Verwendung der entsprechenden Begriffe im Entwurf zur AEMR (Art. 23 Abs. 2: „Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit“; Art. 27 Abs. 2: „Sittlichkeit“). Diese Verweisung beendet Hermann von Mangoldt mit den Worten an Ludwig Bergsträsser: „*Sie sind doch sonst immer für die Fassung des Entwurfs der Vereinten Nationen eingetreten, Herr Dr. Bergsträsser.*“ Ludwig Bergsträsser erwidert lediglich: „*Ich danke*

Ihnen für die kleine Bosheit.“³⁴ Durch diese beiläufigen Bemerkungen wird deutlich, dass der Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dauerhaften Einfluss auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates hat nehmen können und insbesondere Ludwig Bergsträsser der Initiator für dessen Heranziehung war. Seitdem ist es aber vermehrt der Ausschussvorsitzende und als Professor für Öffentliches Recht tätige Hermann von Mangoldt, der zunehmend auf Parallelbestimmungen hinweist und den Menschenrechtsentwurf der Vereinten Nationen als Autorität heranzieht. Für die Systematisierung des Art. 2 GG bedeutet der Verweis von Hermann von Mangoldt die Einordnung als mittelbarer Einfluss.

Gemäß den Aussagen von Adolf Süsterhenn in einer Generaldebatte zu einem Antrag der CDU (Aufnahme weiterer Bestimmungen in das Grundgesetz) entspricht ein im Antrag vorgeschlagenes Recht zum Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) dem Inhalt nach dem Entwurf der Vereinten Nationen.³⁵ Demnach besitzt die Familie als natürliche und fundamentale Zelle der Gesellschaft einen Anspruch auf Schutz (Art. 16 Abs. 3 AEMR). Die AEMR wird in diesen Zusammenhang zur Steigerung der Legitimation des eigenen Antrags instrumentalisiert. Hermann von Mangoldt (CDU) plädiert im Verlauf der Debatte mehrmals für die Aufnahme von Bestimmungen, wie sie im Entwurf der Vereinten Nationen zu finden sind. Von Bedeutung sind seiner Ansicht nach insbesondere das Recht zur Eheschließung und das Recht zur Gründung einer Familie.³⁶ Ebenso setzte sich nun auch der 1949 zum ersten Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland gewählte Theodor Heuss (FDP) auf Grund „*der Parallelität zum Entwurf der UN [...] dafür [ein], eine derartige Bestimmung in das Grundgesetz aufzuneh-*

³³ Parlamentarischer Rat – Verhandlungen des Hauptausschusses, S. 216f. (HA, 18. Sitzung, 04. Dezember 1948).

³⁴ Vgl. Fn. 24, S. 606ff. (AfG, 23. Sitzung, 19. November 1948).

³⁵ Vgl. Fn. 24, S. 643 (AfG, 24. Sitzung, 23. November 1948).

³⁶ Ebd.

men.“³⁷ Mittels des Rückgriffs auf die AEMR gelang es den Befürwortern des CDU-Antrages schließlich, einen unlösbaren Zusammenhang der verfassungsrechtlichen Umhegung von Ehe und Familie mit den Menschen- und Freiheitsrechten aufzuzeigen. Auch wenn sich die endgültige Formulierung an die Weimarer Reichsverfassung (Art. 119–122 WRV) anlehnt, wäre ohne argumentative Hilfe und mittelbaren Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sicher keine entsprechende Bestimmung in das Grundgesetz aufgenommen worden.³⁸

Zwar findet sich das Recht auf ein öffentliches Amt zum Ende der Grundrechtsberatungen nicht mehr im Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, es zählt allerdings über Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zu den grundrechtsähnlichen Gewährleistungen und soll daher an dieser Stelle angesprochen werden. Der Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte diente Hermann von Mangoldt dazu, die Zweckmäßigkeit und Bedeutungshaltigkeit dieses Rechtes deutlich zu machen und verhindert dessen mehrfach geforderte Streichung.³⁹

3. Bewusste Abgrenzungen

Auch wenn Art. 2 GG bereits unter den mittelbaren Einflüssen aufgeführt ist, so verwies Hermann von Mangoldt während der Beratungen über das allgemeine Freiheitsrecht auch auf Art. 1 AEMR. Jedoch sei insbesondere ein im Entwurf der Vereinten Nationen aufgeführtes Bekenntnis zur Brüderlichkeit nicht in das Grundgesetz aufzunehmen, da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, ganz im Gegenteil zur beabsichtigten Konzeption der Grundrechte, mehr im Sinne eines Programms zu verstehen sei. Nach Beurteilung der Wirkungsabsichten entschloss sich der Ausschuss für Grundsatzfragen gegen eine

Erweiterung von Art. 2 GG nach Vorbild der AEMR.⁴⁰

Auch bei der Diskussion um die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) lässt sich ein negativer Einfluss erkennen. Mit der Aufnahme der Bekenntnisfreiheit wählten die Mütter und Väter des Grundgesetzes bewusst eine andere systematische Lösung des Problems als dies im Entwurf der Vereinten Nationen geschehen ist.⁴¹ Der Entwurf der AEMR diente dennoch als wichtiger Ausgangspunkt für die Diskussion.

Für die Berufsfreiheit in Art. 12 GG ergibt sich ebenfalls ein eher negativer Einfluss der AEMR. Nachdem die allgemeine Schrankenregulierung „seinen Anliegen und seiner Vorbildung entsprechenden Beruf“ abgelehnt wurde, entschloss sich der Ausschuss für Grundsatzfragen für eine spezifischere Schrankenregulierung (Gesetzesvorbehalt).⁴²

4. AEMR als Beratungsgegenstand

Mit Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 19 AEMR finden sich die ersten Garantien der Informationsfreiheit überhaupt.⁴³ Zur freien Meinungsbildung wird durch Hermann von Mangoldt nur stichpunktartig auf Art. 17 des Entwurfs der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verwiesen.⁴⁴ Im Verlauf der Beratungen zur Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) verweist Hermann von Mangoldt auf die entsprechende Regelung der Vereinten Nationen (Art. 20 AEMR).

³⁷ Vgl. Fn. 24, S. 645 (AfG, 24. Sitzung, 23. November 1948).

³⁸ Rensmann (Fn. 5), S. 39.

³⁹ Vgl. Fn. 33, S. 587 (HA, 44. Sitzung, 19. Januar 1949).

⁴⁰ Vgl. Fn. 24, S. 596 (AfG, 22. Sitzung, 18. November 1948).

⁴¹ Ebd., S. 621f. (AfG, 24. Sitzung, 23. November 1948).

⁴² Ebd., S. 100 (AfG, 5. Sitzung, 29. September 1948).

⁴³ Christoph Gusy, Das Grundgesetz im völkerrechtlichen Wirkungszusammenhang, in: Ulrich Battis/Ernst Gottfried Mahrenholz/Dimitris Tsatsos (Hrsg.), Das Grundgesetz im internationalen Wirkungszusammenhang der Verfassung: 40 Jahre Grundgesetz, 1990, S. 207–225 (S. 208).

⁴⁴ Vgl. Fn. 24, S. 656 (AfG, 25. Sitzung, 24. November 1948).

Über die reine Nennung der Bestimmung hinaus hatte diese Regelung der Menschenrechtsdeklaration allerdings keine weiteren Auswirkungen.⁴⁵ Ähnliche stichpunktartige Verweise auf die AEMR finden sich bei den Erörterungen zur Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)⁴⁶ und zur Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG).⁴⁷

Obwohl im Ausschuss für Grundsatzfragen über ein zusätzliches Grundrecht – entsprechend Art. 27 AEMR – auf Beteiligung eines jeden Menschen am kulturellen Leben beraten worden war, wurde eine solche Bestimmung mit Blick auf die spezifischen deutschen Verhältnisse nicht in das Grundgesetz aufgenommen.⁴⁸

Es ist wichtig, darüber zu sprechen, welche Anregungen wir von anderer Seite haben. Wir müssen auch noch über einzelne Fragen aus der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sprechen.⁴⁹

Mit diesen Worten leitete Hermann von Mangoldt eine Debatte über Rechte ein, wie sie zwar die AEMR kennt, die aber letztlich keinen Eingang in das Grundgesetz fanden – sie dienten als Beratungsgrundlage ohne spätere normative Fortwirkung. Es handelt sich beispielsweise um ein, als nicht praktikabel abgelehntes, Grundrecht auf Arbeit (Art. 23 Abs. 1 AEMR). Ein spezifisches Grundrecht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit gemäß Art. 23 Abs. 2 AEMR wurde abgelehnt, da dieses bereits der Gleichheitsartikel beinhaltet (Art. 3 GG). Auch ein Grundrecht auf Gesundheit fand keinen Eingang in das Grundgesetz.

Die sozialen Grundrechte hatten – wie sich beim Elternrecht und dem Recht auf Nah-

rung, Kleidung und Wohnung im Besonderen zeigen sollte – eine nicht zu unterschätzende Stellung in den Beratungen des Ausschusses für Grundsatzfragen. Interessanterweise erfolgten gerade während dieser Beratungen intensive Verweise auf den Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Insbesondere das Elternrecht (Recht der Eltern auf weltanschauliche Gestaltung der Schule) spaltete die Reihen des Parlamentarischen Rates. Während dessen Anhänger vehement mit der Autorität der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Art. 26 AEMR) plädierten,⁵⁰ argumentierten die Gegner für die Beibehaltung der Simultanschulen, da die deutsche Bikonfessionalität zu Gunsten einer toleranten Erziehung keine andere Lösung erlaube.⁵¹ Der Antrag auf Aufnahme des Elternrechts wurde endgültig erst im Plenum, denkbar knapp mit 34 zu 31 Stimmen, abgelehnt. Nachdem zu den Abschlussberatungen des Grundgesetzes das Thema des Elternrechts von mehreren Abgeordneten erneut angesprochen wurde, bleibt zweifelsfrei zu sagen, dass es sich beim Elternrecht um jenes Grundrecht handelte, über welches am längsten und ausführlichsten gesprochen wurde – es aber schließlich doch keine Aufnahme in das Grundgesetz fand.

Wie bereits in den vorherigen Betrachtungen deutlich wurde, war es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, welche den Parlamentarischen Rat auf die soziale Dimension der Menschenrechte aufmerksam machte. So wurde auch die Aufnahme eines Rechtes auf Nahrung, Kleidung und Wohnung in Anlehnung an die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen diskutiert (Art. 25 Abs. 1 AEMR). Angesichts der großen Not des deutschen Volkes nach dem Zweiten Weltkrieg war eine entsprechend intensiv geführte Diskussion nur verständlich. Nachdem der Ausschuss für Grundsatzfragen ein Recht auf ein Min-

⁴⁵ Vgl. Fn. 24, S. 685 (AfG, 25. Sitzung, 24. November 1948).

⁴⁶ Vgl. Fn. 24, S. 614 (AfG, 23. Sitzung, 19. November 1948).

⁴⁷ Vgl. Fn. 24, S. 727 (AfG, 26. Sitzung, 30. November 1948).

⁴⁸ Vgl. Fn. 24, S. 682 (AfG, 25. Sitzung, 24. November 1948).

⁴⁹ Vgl. Fn. 24, S. 776ff. (AfG, 27. Sitzung, 1. Dezember 1948).

⁵⁰ Vgl. Fn. 33, S. 556 (HA, 43. Sitzung, 18. Januar 1949).

⁵¹ Vgl. Fn. 24, S. 813 (AfG, 29. Sitzung, 4. Dezember 1948).

destmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung in den Artikel zur freien Entfaltung der Persönlichkeit integrierte, wurde dieses auf Anraten des Allgemeinen Redaktionsausschusses zunächst in die Übergangsbestimmungen verschoben und schließlich, in den letzten Tagen der Grundrechtsberatungen, kommentarlos gänzlich gestrichen. Ursache für die Nicht-Aufnahme der Bestimmung war wohl unter anderem, dass man mit einer solch expliziten sozialen Verheißung in der Verfassung keine unerfüllbaren Erwartungen der Bevölkerung wecken wollte.⁵²

5. *Qualitative und quantitative Bewertung*

Wie deutlich wurde, stellen die Beratungen des Ausschusses für Grundsatzfragen den wichtigsten Bezugsrahmen für den Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den Beratungen des Parlamentarischen Rates dar. Während sich bis zum 8. November 1948, und damit während der ersten Grundrechtslesung im Ausschuss, „nur“ dreizehn Erwähnungen nachweisen lassen, steigt die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Folgezeit stark an. Es folgen während der Grundrechtsdebatten zweiundvierzig weitere Bezugnahmen. Dies ist zum einen möglicherweise mit der relativ späten Veröffentlichung einer zweiten Entwurfsfassung der AEMR zu erklären,⁵³ welche sich in der Folgezeit erst noch unter den Mitgliedern des Ausschusses verbreiten musste. Es ist zum anderen aber auch der Pionierarbeit Ludwig Bergsträssers zu verdanken, der mit seinem Bergsträsser-Katalog als Erster die Entwürfe der Vereinten Nationen zu den Grundrechtsberatungen heranzog. Alles in allem verzeichnet der Ausschuss für Grundsatzfragen über seine gesamte Beratungszeit nicht weniger als fünfundfünfzig wörtliche Berufungen auf Inhalte der Ausarbeitungen der Verein-

ten Nationen. Die Gremien des Parlamentarischen Rates bezogen sich an Hand der vorliegenden Aufzeichnungen gemeinsam sechshundsechzigmal auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und deren Entwürfe. Hermann von Mangoldt brachte es dabei allein auf neununddreißig Bezüge. Damit ist er das wesentliche Bindeglied zwischen den Beratungen des Grundgesetzes und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Wie gezeigt, bleibt für die Ausgestaltung der Art. 1, 3 und 16 GG ein unmittelbarer Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festzuhalten. Die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen wirkte auf diese Grundrechtsbestimmungen direkt ein und prägte deren Formulierungen maßgeblich. Als argumentative Hilfe kam die AEMR bei den Art. 2, 6 und 33 GG zum Einsatz – der Einfluss ist bei diesen Bestimmungen als mittelbar zu qualifizieren. Für eine bewusste Abgrenzung von den Ausarbeitungen der Vereinten Nationen entschlossen sich die Abgeordneten im Zuge der Beratungen um Art. 2, 4 und 12 GG. Der starke Einfluss der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ihrer Entwürfe auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates lässt sich an Hand der folgenden Argumente erklären: Beide Dokumente, Grundgesetz und Menschenrechtsdeklaration, wurden im selben zeitlichen Zusammenhang unter einem gemeinsamen Erfahrungshorizont (historischer Kontext) erarbeitet, verfolgten die gemeinsame Intention, vorstaatliche Rechte in genauer Auflistung festzulegen und hatten inhaltlich ein identisches Anliegen zur Gewährleistung der menschlichen Würde.⁵⁴ Keine normative Fortwirkung fanden die Debatten um Parallelbestimmungen der AEMR allerdings für die Art. 5, 9, 13 und 14 GG. Nicht zu vergessen seien an dieser Stelle jedoch auch die ausgiebigen Diskussionen zu den sozialen Grundrechten sowie zum Elternrecht und zum Recht auf Nahrung, Kleidung und Wohnung, welche in engster Anlehnung an die All-

⁵² Rensmann (Fn. 5), S. 41.

⁵³ Neue Zeitung vom 7. Oktober 1948.

⁵⁴ Hobe (Fn. 4), S. 9.

gemeine Erklärung der Menschenrechte stattfanden, aber letztlich keine Aufnahme in das Grundgesetz fanden.

V. Resümee

Die große Aufmerksamkeit des Parlamentarischen Rates für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist bemerkenswert, da zum Zeitpunkt der wichtigsten Grundrechtsberatungen des Ausschusses für Grundsatzfragen, das Dokument der Vereinten Nationen nur in Entwurfsfassungen vorlag. Seine Autorität erlangte der Entwurf nach Aussage Hermann von Mangoldt, da er „von der umfassendsten internationalen Körperschaft“ in „monatelangen Überlegungen“ ausgearbeitet worden war.⁵⁵

Aus dem historischen Blickwinkel anlässlich des sechzigsten Bestandsjahres der deutschen Verfassung bleibt festzuhalten, dass die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen den Müttern und Vätern des Grundgesetzes als Autorität, bedeutende Argumentationshilfe, internationaler Orientierungsmaßstab sowie wesentliche Inspirationsquelle diente. Sie wurde in Form von Kontinuitätsaussagen bei verschiedensten Artikeln herangezogen und steigerte – bisweilen auch in Form von Instrumentalisierungen – die Legitimation der Argumentationsgänge. Die Ausarbeitungen der Vereinten Nationen boten die Möglichkeit, die sich aus vielfältigen und auch historisch-unmittelbaren Traditionssträngen speisenden Grundrechte mit dem internationalen Wertekonsens abzugleichen. In diesem Zusammenhang ist die eingehende Rezeption der AEMR auch ein erster und durchaus nachvollziehbarer Versuch zur Wiedereingliederung des schuldbehafteten Deutschlands in die westliche Verfassungstradition.⁵⁶

Die zeitliche Nähe der Entstehung und die Nutzung von Entwurfsfassungen der

AEMR im Parlamentarischen Rat legt zugleich den Schluss nahe, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die erste Staatsverfassung war, welche von dem internationalen Menschenrechtsverständnis der Nachkriegszeit, wie es Ausdruck in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fand, beeinflusst wurde. Die Menschenrechte wurden nach dem Zweiten Weltkrieg der Maßstab der gesellschaftlichen Ordnung und sind es bis zum sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 2008) und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 2009) noch immer geblieben.

⁵⁵ Vgl. Fn. 24, S. 593 (AfG, 22. Sitzung, 18. November 1948).

⁵⁶ *Wilms* (Fn. 2), S. 302.

Konfliktparteien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – Rechtsfragen am Beispiel des Georgien-Krieges

Cornelius Wiesener

Inhaltsübersicht

- I. Einführung und Hintergrund zum Krieg in Georgien
- II. Extra-territoriale Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention
- III. Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Zeiten eines bewaffneten Konflikts und ihr Verhältnis zum humanitären Völkerrecht
- IV. Fazit

I. Einführung und Hintergrund zum Krieg in Georgien

Im August 2008 kam es zu einem kurzen aber heftigen Krieg zwischen Georgien und Russland um die Vorherrschaft in Südossetien. Der Krieg belastete nicht nur das Verhältnis zwischen Russland und dem Westen, er brachte auch unvorstellbares Leid für die Menschen in einer von Armut und ethnischen Konflikten gezeichneten Region.

Sowohl Südossetien als auch Abchasien hatten sich bereits in den frühen 1990er Jahren für unabhängig erklärt und in bewaffneten Auseinandersetzungen mit der georgischen Zentralregierung einen Großteil der beanspruchten Gebiete unter ihre Kontrolle bringen können. Seitdem waren russische Soldaten als so genannte „Friedenstruppen“ in den abtrünnigen Regionen stationiert.

In der Nacht vom 7. zum 8. August 2008 kam es zu einem georgischen Sturmangriff auf Südossetien. Daraufhin griffen russische und abchasische Truppen in den Konflikt auf Seiten Südossetiens ein. Die georgischen Streitkräfte wurden bis tief ins Landesinnere zurückgedrängt. Binnen ei-

ner Woche brachten Südossetien und Abchasien alle Gebiete wieder unter ihre Kontrolle, selbst solche, die zuvor unter georgischer Verwaltung gestanden hatten (z.B. Alkhalgori Distrikt und das obere Kodori-Tal). Außerdem hielt Russland bis zum 10. Oktober 2008 weite Teile des georgischen Hinterlandes als „Sicherheitszone“ besetzt.¹ Im September 2008 erkannte Russland schließlich beide Gebiete als souveräne Staaten an. Bislang sind nur Nicaragua und Venezuela dem russischen Beispiel gefolgt.² Die große Mehrheit der Staaten betrachtet Südossetien und Abchasien hingegen auch weiterhin als Teil Georgiens.³

Im Verlauf des Krieges ist es zu schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen. Sowohl Amnesty International als auch Human Rights Watch kritisieren den un-

¹ International Crisis Group, Policy Briefing Nr. 53 vom 22. Juni 2009, Georgia-Russia: Still insecure and dangerous, abrufbar unter: www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=6171&l=1 (Stand vom 21. September 2009).

² Venezuela erkennt abtrünnige Regionen Georgiens an, in: DW-WORLD.DE, 11. September 2009, abrufbar unter: http://www.dw-world.de/dw/function/0,,12356_cid_4676720,00.html (Stand vom 21. September 2009).

³ Für weitere Darstellungen des Konflikts vgl. beispielsweise: *Otto Luchterhandt*, Völkerrechtliche Aspekte des Georgien-Krieges, in: *Archiv des Völkerrechts* 46 (2008), S. 435-480; *Gesine Dornblüth*, Der Georgien-Krieg und seine Folgen, in: DW-WORLD.DE, 7. August 2009, abrufbar unter: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,4549613,00.html> (Stand vom 21. September 2009). Bericht der Independent International Fact-finding Mission on the Conflict in Georgia (nachfolgend Bericht der Untersuchungsmission zum Georgien-Konflikt) vom 30. September 2009, abrufbar unter: www.ceiig.ch/Report.html (Stand vom 30. September 2009).

terschiedslosen und unverhältnismäßigen Beschuss von zivilen Zielen, so z.B. beim georgischen Angriff auf Zchinvali und beim russischen Beschuss der Stadt Gori. Ferner ist es zu Misshandlungen und Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen gekommen. Darüber hinaus haben die russischen Truppen ihre Pflicht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in den besetzten Gebieten sicherzustellen, sträflich vernachlässigt. So kam es in vielen georgisch besiedelten Dörfern zu Plünderungen (z.B. durch Niederbrennen von Wohnhäusern) und gewaltsamen Übergriffen (z.B. Misshandlungen, Vergewaltigungen, Tötungen) durch ossetische Freischärler, teilweise zusammen mit russischen Soldaten. Infolgedessen sind bis zu 22.000 Georgier geflohen bzw. vertrieben worden. Die meisten von ihnen haben bisher nicht zurückkehren können und gelten weiterhin als Binnenflüchtlinge.⁴

Sowohl Russland als auch Georgien sind Mitgliedstaaten des Europarates und haben dementsprechend die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁵ ratifiziert. So ist es in Folge der Kriegereignisse zu einer beispiellosen Klagewelle beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gekommen. Über 3.300 Osseten haben Beschwerde gegen Georgien erhoben. Gegen Russland sind im Zusammenhang mit dem Krieg 135 Klagen von 666 Georgiern und eine Staatenbeschwerde der

georgischen Regierung anhängig.⁶

Der vorliegende Beitrag widmet sich zwei elementaren Fragen, mit denen sich der EGMR während der anstehenden Verfahren zu beschäftigen haben wird. In Teil II wird zunächst diskutiert, inwieweit die EMRK räumlich auf die Konfliktgebiete angewendet werden kann. Der anschließende Teil III geht dann der Frage nach, ob die EMRK auch in Kriegszeiten Anwendung findet und inwieweit die kriegsrechtlichen Bestimmungen dabei berücksichtigt werden müssen.

II. Extraterritoriale Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention

In einem zwischenstaatlichen Konflikt wie dem Georgien-Krieg nimmt eine der beiden Konfliktparteien unausweichlich Handlungen außerhalb ihres Staatsgebietes vor. Gleichzeitig büßt der Gegner Kontrolle über Teile seines Territoriums ein. Inwieweit die EMRK in diesen Situationen Anwendung findet, richtet sich nach Art. 1 EMRK. Danach wird der Geltungsbereich der Konvention folgendermaßen definiert:

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit Georgien und Russland während bzw. in Folge der Kampfhandlungen Hoheitsgewalt im Sinne der EMRK ausgeübt haben.

1. Verantwortlichkeit Georgiens

Der Begriff der Hoheitsgewalt bezieht sich in erster Linie auf das Territorium eines Staates.⁷ Georgien ist daher grundsätzlich

⁴ Amnesty International, Bericht vom 18. November 2008, *Civilians in the Line of Fire. The Georgia-Russia Conflict*, AI Index: EUR 04/005/2008, S. 24-53, abrufbar unter: www.amnesty.org/en/library/info/EUR04/005/2008/en (Stand vom 21. September 2009); Human Rights Watch, Bericht vom 23. Januar 2009, *Up in Flames. Humanitarian Law Violations and Civilian Victims in the Conflict over South Ossetia*, S. 38-194, abrufbar unter: www.hrw.org/en/reports/2009/01/22/flames-0 (Stand vom 21. September 2009).

⁵ European Convention on Human Rights, UNTS Bd. 213, S. 222; Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, BGBl. 2006 II S. 138 (aktualisierte Fassung).

⁶ Bericht des Generalsekretärs des Europarates vom 25. März 2009, *The Council of Europe and the conflict in Georgia – Activities for the promotion of Council of Europe values and standards*, SG/Inf(2009)5, S. 11.

⁷ Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, *Europäische Menschenrechtskonvention: EGMR-Kommentar*, 3. Aufl. 2009, Art. 1 Rn. 4.

verpflichtet, die Rechte und Freiheiten auf seinem Staatsgebiet zu garantieren. Aufgrund der fehlenden Kontrolle über weite Teile Südossetiens und Abchasiens muss jedoch zunächst untersucht werden, inwieweit die georgische Zentralregierung in diesen Gebieten Hoheitsgewalt im Sinne der EMRK ausübt.

In einem früheren Fall befand der EGMR in Bezug auf die Autonome Republik Adjarien (im Süden Georgiens), dass ihr Autonomie-Status nach innerstaatlichem Recht bestimmt werde, ihre Handlungen völkerrechtlich aber weiterhin Georgien zuzurechnen seien.⁸ Anders als Adjarien sind Südossetien und Abchasien jedoch seit den frühen 1990er Jahren *de facto* unabhängig mit maßgeblicher Unterstützung Russlands. Die Situation ist somit vielmehr mit der Lage in Transnistrien vergleichbar – einer abtrünnigen Republik in Moldawien, mit der sich der EGMR im so genannten *Ilaşcu*-Fall auseinandersetzen hatte. In seiner Entscheidung machte der Gerichtshof deutlich, dass ein Staat auch in Bezug auf Gebiete, die unter separatistischer Kontrolle stehen, Hoheitsgewalt im Sinne der EMRK ausübt. Lediglich der Umfang der zu garantierenden Rechte müsse der *De-facto*-Situation angepasst werden.⁹

Für Georgien ergibt sich somit bei Handlungen der abtrünnigen Regierungen in Südossetien und Abchasien bzw. bei Handlungen der russischen Streitkräfte eine positive Verpflichtung, alle zur Verfügung stehenden diplomatischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.¹⁰ Bei Handlungen, die den georgischen Staatsorganen zurechenbar sind (z.B. im Rahmen der Militäroperation im Konfliktgebiet),

müssen die Rechte und Freiheiten der EMRK dagegen in vollem Umfang gewährleistet werden.

2. Verantwortlichkeit der Russischen Föderation

Die Frage der Hoheitsgewalt erscheint in Bezug auf Russland zunächst schwieriger, da die Feindseligkeiten nicht auf russischem Territorium stattfanden. Die Rechtsprechung des EGMR zeigt jedoch, dass ein Staat auch jenseits seiner Grenzen Hoheitsgewalt ausüben kann.

a) Gebiete unter der „effektiven Kontrolle“ der Russischen Föderation

Dies trifft unter anderem dann zu, wenn der Staat so genannte „effektive Kontrolle“ über ein Gebiet außerhalb seines eigenen Territoriums ausübt – entweder durch die Präsenz eigener Truppen (z.B. in Folge einer militärischen Besetzung) oder durch die Unterstützung eines abhängigen Regimes.¹¹

Was die russischen Truppen in Südossetien und Abchasien betrifft, muss jedoch zunächst untersucht werden, inwieweit die Handlungen Russland überhaupt zugerechnet werden können. Besondere Bedeutung könnte dabei den russischen Friedenstruppen in Georgien zukommen. Russland könnte sich womöglich auf die Rechtsprechung im Fall *Behrami und Saramati* berufen, wonach die Handlungen von Friedenstruppen nicht den Truppensteller-Staaten zurechenbar seien. In diesem Fall befand der EGMR, dass die Kosovo Schutztruppe (KFOR) völkerrechtlich lediglich den Vereinten Nationen – ihrerseits nicht Partei der EMRK – zugerechnet werden könne.¹²

⁸ EGMR, *Assanidze ./. Georgien* (Nr. 71503/01), Urteil vom 8. April 2004 (GK), RJD 2004-II, Nr. 150.

⁹ EGMR, *Ilaşcu u. a. ./. Moldawien und Russland* (Nr. 48787/99), Urteil vom 8. Juli 2004 (GK), RJD 2004-VII, Nr. 333.

¹⁰ Ebd., Nr. 331.

¹¹ EGMR, *Loizidou ./. Türkei* (Nr. 15318/89), Urteil vom 23. März 1995 (GK), Series A Nr. 310, Nr. 62.

¹² EGMR, *Behrami und Behrami ./. Frankreich und Saramati ./. Frankreich u. a.* (Nr. 71412/01 & Nr. 78166/01), Entscheidung vom 2. Mai 2007 (GK), EuGRZ 2007, S. 522ff., Nr. 132-141.

Diese sehr umstrittene Entscheidung kann jedoch nicht auf die Situation in Georgien übertragen werden. So handeln die russischen Friedenstruppen, anders als KFOR, nicht auf Grundlage einer Sicherheitsratsresolution nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (nachfolgend UN-Charta). Darüber hinaus spielten sie innerhalb der am Konflikt beteiligten russischen Streitkräfte eine zahlenmäßig nur untergeordnete Rolle. Die Handlungen der russischen Truppen sind daher allein der Russischen Föderation zurechenbar.

Ob Russland bereits durch die eigenen Truppen „effektive Kontrolle“ über Südossetien und Abchasien ausübt, mag angesichts der geringen Zahl der russischen Truppen – etwa 19.000 Soldaten während des Krieges – bezweifelt werden. Jedoch üben die separatistischen Kräfte in Folge der bewaffneten Auseinandersetzungen der frühen 1990er Jahre die alleinige Kontrolle über weite Teile Südossetiens und Abchasiens aus. Entscheidend ist daher das Wirkungsverhältnis zwischen diesen Kräften und der Russischen Föderation. In Bezug auf separatistische Regime verwendet der EGMR einen sehr niedrigen Zurechnungsstandard. Im *Ilaşcu*-Fall ließ er bereits den „entscheidenden Einfluss“ genügen, den Russland durch seine militärische, wirtschaftliche, finanzielle und politische Unterstützung auf Transnistrien ausübte, um die Handlungen des abtrünnigen Regimes der Russischen Föderation zuzurechnen.¹³ Aufgrund der langjährigen Unterstützungspolitik Russlands und seiner militärischen Intervention zu Gunsten Südossetiens und Abchasiens ist auch im vorliegenden Konflikt ein „entscheidender Einfluss“ seitens Russlands zu bejahen.

Die „effektive Kontrolle“ erstreckt sich auf jene Gebiete, die entweder vor dem Kriegsausbruch unter separatistischer Kontrolle gestanden haben oder im Verlauf des Konflikts durch russische und verbündete Einheiten, wenn auch nur zeitweilig, be-

setzt wurden. Dies gilt auch für die zehn Kilometer breite Sicherheitszone, die Russland bis Mitte Oktober 2008 kontrollierte. In diesen Gebieten ist Russland in der Lage und daher auch verpflichtet, die in der EMRK niedergelegten Rechte und Freiheiten in vollem Umfang zu gewährleisten; dies beinhaltet sowohl negative als auch positive Verpflichtungen (Abwehr- und Schutz- bzw. Anspruchsrechte). So muss es nicht nur bestimmte Eingriffe in die Rechte unterlassen, sondern auch Rechtseingriffe durch Dritte (z.B. Plünderungen von georgischen Dörfern) unterbinden.

b) *Personen in der „Gewalt und Kontrolle“ der Russischen Föderation*

In bestimmten Situationen ohne Gebietskontrolle kann die Russische Föderation dennoch an die EMRK gebunden sein. Betrachtet man die neuere Rechtsprechung des EGMR, so übt ein Staat auch dann Hoheitsgewalt im Sinne der EMRK aus, wenn er Personen in seine „Gewalt und Kontrolle“ („authority and control“) bringt. Gegenüber diesen Personen finden dann die Verpflichtungen der EMRK Anwendung.¹⁴

Es ist weithin anerkannt, dass dies zumindest dann zutrifft, wenn eine Person verhaftet oder in Gewahrsam genommen wird.¹⁵ In Bezug auf den Krieg in Georgien betrifft dies sowohl Kriegsgefangene als auch internierte Zivilpersonen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Begriff „Gewalt und Kontrolle“ auch klassische Gefechtssituationen deckt, wie z.B. den Beschuss von Stellungen und einzel-

¹³ *Ilaşcu u. a. ./ Moldawien und Russland* (Fn. 9), Nr. 392-394.

¹⁴ EGMR, *Issa u. a. ./ Türkei* (Nr. 31821/96), Urteil vom 16. November 2004, abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en> (Stand vom 21. September 2009), Nr. 71.

¹⁵ Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR), *Freda ./ Italien* (Nr. 8916/80), Entscheidung vom 7. Oktober 1980, DR 21, S. 254ff., Nr. 3; EKMR, *Illich Sanchez Ramirez ./ Frankreich* (Nr. 28780/95), Entscheidung vom 24. Juni 1996, DR 86, S. 155ff. (161); EGMR, *Öcalan ./ Türkei* (Nr. 46221/99), Urteil vom 12. Mai 2005 (GK), RJD 2005-IV, Nr. 91.

nen Personen. Wäre dies nicht der Fall, ergäbe sich eine absurde Konstellation: So würden Staaten während der Kampfhandlungen auf fremden Gebiet versuchen, keine „Gefangenen zu machen“; vielmehr hätten sie einen Anreiz, gegnerische Soldaten, die sich ergeben, zu töten, um sich so jeglicher Verantwortung unter der EMRK zu entziehen. Dahingegen müsste der gegnerische Staat, auf dessen Territorium das Gefecht stattfindet, die EMRK vollständig garantieren.

Hilfreich erscheint in solchen Situationen ein Blick auf die Rechtsprechung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAKMR) im Fall *Alejandre ./ Kuba*, der den Abschuss von zwei zivilen Leichtflugzeugen durch einen kubanischen Militärjet im internationalen Luftraum zum Gegenstand hatte. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass Kuba die Besatzungsmitglieder durch den gezielten Beschuss der Maschinen unter seine Kontrolle gebracht hatte, mit der Folge, dass die Amerikanische Erklärung über die Rechte und Pflichten des Menschen (AERPM)¹⁶ Anwendung fand.¹⁷

Im ähnlich gelagerten *Banković*-Fall, der sich mit dem NATO-Bombenangriff auf einen Belgrader TV-Sender während des Kosovo-Krieges beschäftigte, verneinte der EGMR jedoch das Vorliegen einer ausreichenden Kontrolle der NATO-Staaten über die Opfer.¹⁸ Diese Entscheidung ist in der Fachwelt zum Teil auf sehr heftige Kritik gestoßen.¹⁹

Zur Klärung des Begriffs „Hoheitsgewalt“ hatten sich die Beschwerdeführer im Fall *Banković* auf einen „graduellen Ansatz“ („gradual approach“) gestützt,²⁰ der seitdem auch breite Unterstützung in der Literatur gefunden hat.²¹ Danach stelle grundsätzlich jeder aktive Eingriff in ein Recht (Abwehrrecht) eine Ausübung von staatlicher Hoheitsgewalt dar. Jedoch richte sich der Umfang der zu garantierenden Rechte nach dem Maß der Kontrolle, die über die Person ausgeübt wird.²²

In der *Banković*-Entscheidung hatte der EGMR diesen Ansatz als mit der Konvention unvereinbar abgelehnt.²³ Jedoch zeigt seine neuere Rechtsprechung eine Bereitschaft, diesen Ansatz auf extraterritoriale Situationen anzuwenden.²⁴ Im Fall *Isaak ./*

ties, 2004, S. 83-124; *Bernhard Schäfer*, Der Fall *Banković* oder Wie eine Lücke geschaffen wird, in: MRM 2002, S. 149-163; *Sarah Williams/Sangeeta Shah*, *Bankovic and Others v. Belgium and 16 Other Contracting States*, in: EHRLR 6 (2006), S. 775-781; *Georg Röss*, State Responsibility for Extraterritorial Human Rights Violations – The Case of *Bankovic*, in: ZEuS 6 (2003), S. 74-89.

²⁰ *Banković u. a. ./ Belgien u. a.* (Fn. 18), Nr. 46.

²¹ *Lawson* (Fn. 19), S. 103-106; *Martin Scheinin*, Extraterritorial Effect of the International Covenant on Civil and Political Rights, in: *Coomans/Kamminga* (Fn. 19), S. 73-81; *John Cerone*, Out of Bounds? Considering the Reach of International Human Rights Law, CHRG Working Paper 5 (2006), S. 20-32; *Dirk Lorenz*, Der territoriale Anwendungsbereich der Grund- und Menschenrechte, 2005, S. 184-188; *Bernhard Schäfer*, Zum Verhältnis Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht, 2006, S. 31-34.

²² So greift ein Staat bereits bei einem tödlichen Waffeneinsatz aus der Entfernung in das Recht auf Leben ein und übt somit Hoheitsgewalt über die betroffene Person aus. Aufgrund der geringen physischen Kontrolle über das Opfer ergeben sich in dieser Situation jedoch nur Verpflichtungen innerhalb des Art. 2 (Recht auf Leben) der EMRK: die Pflicht, den rechtswidrigen Eingriff zu unterlassen (solange dieser nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a-c EMRK gerechtfertigt werden kann) und die Pflicht, eine effektive Untersuchung der Vorkommnisse durchzuführen.

²³ *Banković u. a. ./ Belgien u. a.* (Fn. 18), Nr. 75.

²⁴ EGMR, *Isaak u. a. ./ Türkei* (Nr. 44587/98), Entscheidung vom 28. September 2006. Anzeichen

¹⁶ American Declaration of the Rights and Duties of Man von 1948, abrufbar unter: www.cidh.oas.org (Stand 21. September 2009).

¹⁷ IAKMR, *Alejandre ./ Kuba* (Nr. 11.589), Entscheidung vom 29. September 1999, Report Nr. 86/99, Nr. 25.

¹⁸ EGMR, *Banković u. a. ./ Belgien u. a.* (Nr. 52207/99), Entscheidung vom 12. Dezember 2001 (GK), RJD 2001-XII, Nr. 75-85.

¹⁹ *Rick Lawson*, Life after *Bankovic*: On the Extraterritorial Application of the European Convention on Human Rights, in: *Fons Coomans/Menno T. Kamminga* (Hrsg.), Extraterritorial Application of Human Rights Trea-

Türkei befasste sich der EGMR mit dem Schicksal eines griechisch-zypriotischen Demonstranten, der von türkischen Sicherheitskräften und Gegendemonstranten in der neutralen UN-Pufferzone zu Tode geprügelt worden war. Obwohl das Opfer nicht verhaftet worden war, kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es sich zum Zeitpunkt der Tötung in der Hoheitsgewalt der Türkei befunden hatte.²⁵

Auch von Seiten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hat der „graduelle Ansatz“ bereits Zuspruch erhalten.²⁶ Nicht zuletzt auch deshalb sieht der Kommissar für Menschenrechte des Europarates, *Thomas Hammarberg*, keine Schwierigkeiten hinsichtlich der räumlichen Anwendbarkeit der Konvention auf die Konfliktgebiete in Georgien.²⁷

III. Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Zeiten eines bewaffneten Konflikts und ihr Verhältnis zum humanitären Völkerrecht

Bei den Feindseligkeiten zwischen Georgien und Russland (und seinen Verbündeten) handelte es sich um einen internationalen bewaffneten Konflikt,²⁸ für den grundsätzlich besondere Regeln anzuwenden sind, namentlich die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts bzw. des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts.²⁹ Während die EMRK Tötungen und Freiheitsentzug nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässt,³⁰ erlaubt das humanitäre Völkerrecht die Tötung und Internierung von gegnerischen Kombattanten. Auch ein ziviler Begleitschaden kann unter bestimmten Umständen zulässig sein.

Dennoch mögen Opfer von solchen rechtmäßigen Kriegshandlungen darin eine Verletzung ihrer Rechte unter der EMRK sehen und Klage beim EGMR einreichen.

finden sich bereits in den Fällen: *Issa u. a. ./ Türkei* (Fn. 14), Nr. 76; *Xhavara u. a. ./ Albanien und Italien* (Nr. 39473/98), Entscheidung vom 11. Januar 2001, Nr. 1, in Auszügen veröffentlicht unter Human Rights Case Digest 12 (2002), S. 113.

²⁵ *Isaak u. a. ./ Türkei* (ebd.), S. 20f.

²⁶ Report of the Committee on Legal Affairs and Human Rights of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Areas where the European Convention on Human Rights cannot be implemented, Dok-Nr. EUR PARL 9730, Nr. V, 2003, Nr. 41.

²⁷ Bericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarates vom 8. September 2008, *Thomas Hammarberg*, Human rights in areas affected by the South Ossetia conflict (nachfolgend mit Hammarberg-Bericht abgekürzt), Dok-Nr. CommDH(2008)22, Nr. 10.

²⁸ Einer Aufteilung in einen internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Georgien und Russland und einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Georgien und den separatistischen Kräften, wie es durch das Rule of Law in Armed Conflicts Project (RULAC) vorgenommen wird, kann hier nicht gefolgt werden. Abrufbar unter: www.adh-geneva.ch/RULAC/applicable_international_law.php?id_state=68 (Stand vom 21. September 2009).

²⁹ Dies schließt unter anderem die vier Genfer Abkommen und das dazugehörige I. Zusatzprotokoll ein: I. Genfer Abkommen von 1949, BGBl. 1954 II S. 783, First Geneva Convention, UNTS Bd. 75, S. 31; II. Genfer Abkommen von 1949, BGBl. 1954 II S. 813, Second Geneva Convention, UNTS Bd. 75, S. 85; III. Genfer Abkommen von 1949, BGBl. 1954 II S. 838, Third Geneva Convention, UNTS Bd. 75, S. 135; VI. Genfer Abkommen von 1949, BGBl. 1954 II S. 1586, Fourth Geneva Convention, UNTS Bd. 75, S. 287; I. Zusatzprotokoll (1977) zu den Genfer Abkommen von 1949, BGBl. 2008 I S. 2346 (aktualisierte Fassung), First Additional Protocol to the Geneva Conventions, UNTS Bd. 1125, S. 3.

³⁰ Vgl. Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 EMRK, Protokoll Nr. 6 (über die Abschaffung der Todesstrafe) und Nr. 13 (bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen).

Auch einige der Opfer des Georgien-Krieges werden rechtmäßige Kriegshandlungen vor dem EGMR als Rechtsverletzungen rügen. Unter den ersten sieben Personen, deren Klagen an die georgische Regierung weitergeleitet wurden, befand sich auch ein russischer Soldat, der während der Kampfhandlungen in Zchinwali stationiert war. Die anderen sechs Kläger waren Einwohner Südossetiens.³¹

Somit stellt sich die Frage, ob die EMRK auch in Kriegszeiten Anwendung findet und in welchem Verhältnis sie zum humanitären Völkerrecht steht.

1. *Verhältnis zwischen dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten*

Nach früherer Ansicht wurde vertreten, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts die Geltung des Friedensvölkerrechts, einschließlich der Menschenrechtsverträge, aussetzen würden. Diese Ansicht wird so jedoch nicht mehr vertreten. Nach herrschender Meinung wird heute davon ausgegangen, dass die Menschenrechte auch während eines bewaffneten Konflikts Anwendung finden.³² Auch die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) geht von der parallelen Anwendung der (notstandsfesten) Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts aus.³³ Beide Rechtsgebiete ergänzen

sich gegenseitig.³⁴ Daher müssen bei der Untersuchung von möglichen Menschenrechtsverletzungen in Kriegszeiten die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts als das speziellere Recht (*lex specialis*) herangezogen werden.³⁵

Die EMRK ist somit grundsätzlich anwendbar, auch wenn der Schutzbereich zum Teil durch humanitäres Völkerrecht modifiziert wird.

2. *Möglichkeit der Würdigung des humanitären Völkerrechts innerhalb des europäischen Menschenrechtssystems*

Auch während eines bewaffneten Konflikts findet die EMRK grundsätzlich Anwendung. Unter Umständen gehen jedoch die Spezialregeln des Rechts des bewaffneten Konflikts vor. Allerdings hat der EGMR, anders als der IGH, keine Kompetenz, über allgemeine völkerrechtliche Fragen zu befinden. Es ist somit fraglich, ob und inwieweit er auf Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zurückgreifen kann.

a) *Derogationsklausel in Art. 15 EMRK*

Der EGMR ist berechtigt, die Beachtung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen zu berücksichtigen, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Konvention stehen.³⁶ Dies ergibt sich u. a. aus Art. 15 Abs. 1 der EMRK:

³¹ Press release of the Registrar of the European Court of Human Rights, Seven applications against Georgia concerning hostilities in South Ossetia, 14. Januar 2009, abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=845593&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB> (Stand vom 21. September 2009).

³² Schäfer (Fn. 21), S. 10-17; Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, General Comment Nr. 31 (Die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen) vom 29. März 2004, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26. Mai 2004, Nr. 11, auf Deutsch abgedruckt in: *Deutsches Institut für Menschenrechte* (Hrsg.), Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 153-159.

³³ IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Rechtsgutachten vom 8. Juli 1996 (nachfol-

gend mit IGH-Atomwaffengutachten abgekürzt), ICJ Reports 1996, S. 226ff., Nr. 25; IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Rechtsgutachten vom 9. Juli 2004 (nachfolgend mit IGH-Mauergutachten abgekürzt), ICJ Reports 2004, S. 136ff., Nr. 106; IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (Demokratische Republik Kongo ./ Uganda)*, Urteil vom 19. Dezember 2005, ICJ Reports 2005, S. 168ff., Nr. 216.

³⁴ IGH-Mauergutachten (ebd.), Nr. 106.

³⁵ IGH-Atomwaffengutachten (ebd.), Nr. 25.

³⁶ Heike Krieger, Notstand, in: Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG. Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2006, S. 378-401, Rn. 26.

Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

Zu den „sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen“ zählen auch die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts. Noch deutlicher zeigt sich der Rückgriff auf dieses Rechtsgebiet in Art. 15 Abs. 2, welcher die nicht-derogierbaren Rechte der EMRK normiert.³⁷ Danach besteht eine Ausnahme vom notstandsfesten Recht auf Leben bei „Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen“. Inwieweit eine Kriegshandlung rechtmäßig und der Eingriff in das Recht auf Leben somit zulässig ist, kann nur durch Rückgriff auf die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts ermittelt werden.

b) *Spruchpraxis innerhalb des europäischen Menschenrechtssystems*

Dennoch hat es der EGMR bisher vermieden, das Recht des bewaffneten Konflikts direkt anzuwenden. Dahingegen hat die IAKMR bereits in mehreren Fällen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht festgestellt.³⁸ Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) hat diese Praxis zumindest für jene Fälle bestätigt, in denen die beklagte Regierung ihre Zu-

stimmung für die direkte Anwendung des humanitären Völkerrechts erteilt hat.³⁹ Darüber hinaus können beide Spruchkammern das humanitäre Völkerrecht auch indirekt als Interpretationsmaßstab für die Auslegung der menschenrechtlichen Bestimmungen nutzen.⁴⁰

Anzeichen für einen solchen „interpretativen Ansatz“ sehen einige Autoren auch in der Rechtsprechung des EGMR, der sich teilweise der Begriffe des humanitären Völkerrechts bedient,⁴¹ insbesondere in den so genannten Kurden- und Tschetschenen-Fällen.⁴² Die Zurückhaltung des Gerichtshofs gegenüber einer direkten Anwendung dieses Rechtsgebiets ist gewiss auch damit zu erklären, dass es sich in beiden Fällen um nicht-internationale bewaffnete Konflikte handelte. Für diese bestehen im humanitären Völkerrecht nur sehr rudimentäre Regeln.

Mit einem zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt hat sich in einer Sachentscheidung lediglich die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) beschäfti-

³⁷ Das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung (Art. 3), das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4) und das Rückwirkungsverbot (Art. 7). Zu den notstandsfesten Rechten zählen darüber hinaus auch das Verbot der Todesstrafe (Art. 2 Protokoll Nr. 13 zur EMRK) und der Grundsatz „ne bis in idem“ (Art. 4 Abs. 3 Protokoll Nr. 7 zur EMRK).

³⁸ IAKMR, *Abella ./. Argentinien* (Nr. 11.137), Entscheidung vom 18. November 1997, Report Nr. 55/97, Nr. 157-175; IAKMR, *Coard ./. Vereinigte Staaten von Amerika* (Nr. 10.951), Entscheidung vom 29. September 1999, Report Nr. 109/99, Nr. 38-44.

³⁹ Vgl. IAGMR, *Bamaca Velasquez ./. Guatemala*, Urteil vom 25. November 2000, Series C Nr. 70, Nr. 203-214. Dahingegen lehnte der IAGMR im Fall *Las Palmeras ./. Kolumbien* die direkte Anwendbarkeit des Humanitären Völkerrechts aufgrund der fehlenden Zustimmung der beklagten Regierung ab, Urteil vom 4. Februar 2000, Series C Nr. 67, Nr. 33-34.

⁴⁰ Vgl. das Sondervotum des Richters *Sergio García Ramírez* im Fall *Bamaca Velasquez ./. Guatemala* (ebd.), Nr. 23-25; *Hans-Joachim Heintze*, On the Relationship between Human Rights Law Protection and International Humanitarian Law, in: IRRIC 86 (2004), S. 789-814 (S. 805).

⁴¹ *Heintze* (ebd.), S. 809-12; *Noelle Quéniwet*, The Right to Life in International Humanitarian Law and Human Rights Law, in: dies./ Roberta Arnold (Hrsg.), *International Humanitarian Law and Human Rights Law. Towards a New Merger in International Law*, 2008, S. 331-353.

⁴² EGMR, *Ergi ./. Türkei* (Nr. 66/1997/850/1057), Urteil vom 28. Juli 1998, RJD 1998-IV, Nr. 79; EGMR, *Isayeva ./. Russland* (Nr. 57950/00), Urteil vom 24. Februar 2005, EuGRZ 2006, S. 41ff., Nr. 176-198; EGMR, *Isayeva u. a. ./. Russland* (Nr. 57947/00, Nr. 57948/00 und Nr. 57949/00), Urteil vom 24. Februar 2005, EuGRZ 2006, S. 32ff., Nr. 175-233.

gen müssen. Im Staatenbeschwerdeverfahren *Zypern ./ Türkei* hatte sie mögliche Verletzungen der EMRK in Folge der türkischen Intervention in Nordzypern zu untersuchen. In Bezug auf Kriegsgefangene hielt es die Kommission jedoch für nicht notwendig, eine Verletzung von Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) zu prüfen.⁴³ Zwar deutet dies unweigerlich auf den Vorrang des humanitären Völkerrechts hin,⁴⁴ jedoch fehlt ein Verweis auf Art. 15 EMRK und eine Überprüfung, inwieweit die kriegsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Kriegsgefangene eingehalten wurden.

Wie die deutliche Ermächtigung durch Art. 15 der EMRK und die bisherige Spruchpraxis zeigen, kann der EGMR bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in Kriegszeiten auf das Recht des bewaffneten Konflikts zurückgreifen – entweder durch Zuhilfenahme der Derogationsklausel oder indirekt als Interpretationshilfe.⁴⁵

3. Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung des Humanitären Völkerrechts in Bezug auf den Georgien-Krieg

Es stellt sich die Frage, ob der EGMR auch bei der Untersuchung von möglichen Menschenrechtsverletzungen im Zuge des Georgien-Krieges das humanitäre Völkerrecht berücksichtigen wird. So könnten das Fehlen einer Derogationserklärung sowie ein unrechtmäßiger Kriegsgrund einer Anwendung der kriegsrechtlichen Bestimmungen im Wege stehen. In diesem Falle

⁴³ EKMR, *Zypern ./ Türkei* (Nr. 6780/74 & Nr. 6950/75), Bericht vom 10. Juli 1976, in: European Human Rights Reports 4 (1982), S. 482-582, Nr. 313.

⁴⁴ Jochen Abr. Frowein, *The Relationship between Human Rights Regimes and Regimes of Belligerent Occupation*, in: IYHR 28 (1998), S. 1-16 (S. 10f.).

⁴⁵ Frowein bezweifelt jedoch, dass der Wortlaut der EMRK eine Interpretation auf der Basis des Humanitären Völkerrechts zulässt und bevorzugt deshalb einen Rückgriff auf Art. 15 EMRK, vgl. ebd., S. 12.

müsste die Untersuchung auf der Grundlage des Menschenrechtsstandards der EMRK vorgenommen werden.

a) Notifizierung im Falle einer Derogation

Nach Art. 15 Abs. 3 der EMRK muss jede Vertragspartei, die von bestimmten Rechten abweichen möchte, den Generalsekretär des Europarates umfassend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe und Dauer informieren. Ob Georgien und Russland dieser Pflicht ausreichend nachgekommen sind, ist jedoch zu bezweifeln.

In einer so genannten „Note Verbale“ erklärte die georgische Regierung am 10. August 2008 den Kriegszustand für die Dauer von 15 Tagen. Dieser wurde erst am 3. September durch einen allgemeinen Notstand ersetzt. Explizit wurden jedoch keine Rechte suspendiert.⁴⁶ Von russischer Seite wurde hingegen lediglich mitgeteilt, dass die Kampfhandlungen auf Grundlage des Selbstverteidigungsrechts erfolgten.⁴⁷

Es kann dahinstehen, ob die Mitteilungen der beiden Kriegsparteien den Anforderungen des Art. 15 Abs. 3 entsprechen oder nicht. Es ist strittig, ob der Notifizierung lediglich eine deklaratorische oder eine konstitutive Bedeutung innerhalb des Art. 15 zukommt.⁴⁸ Nur wenn die Notifizierung konstitutiv wirkt, zieht ihr Fehlen unmittelbare Rechtsfolgen nach sich.

Für den Sonderfall eines Krieges kann jedoch durchaus den Ausführungen der Kommissionsmitglieder *Giuseppe Sperduti* und *Stefan Trechsel* im Fall *Zypern ./ Türkei* gefolgt werden.⁴⁹ Nach ihrer Ansicht stellt jede Handlung, die in Übereinstimmung mit dem Recht des (internationalen) bewaffneten Konflikts vorgenommen wird,

⁴⁶ Hammarberg-Bericht (Fn. 27), Nr. 12.

⁴⁷ Ebd., Nr. 13.

⁴⁸ *Krieger* (Fn. 36), Rn. 33f.

⁴⁹ Sondervotum der Kommissionsmitglieder *Giuseppe Sperduti* und *Stefan Trechsel* im Fall *Zypern ./ Türkei* (Fn. 43).

eine zulässige Derogationsmaßnahme dar, ohne dass dies explizit notifiziert werden muss.⁵⁰ Für den Krieg in Georgien, der – trotz schwerer und lang anhaltender Gefechte – nur wenige Tage andauerte, erscheint dieser pragmatische Ansatz durchaus sinnvoll.⁵¹

In Bezug auf den Georgien-Krieg wäre daher keine explizite Notifizierung von Nöten, sofern die vorgenommenen Handlungen den Regeln des humanitären Völkerrechts entsprachen.

Die unzureichende Notifizierung durch die Konfliktparteien stünde somit einer Verwendung des humanitären Völkerrechts als Prüfungsmaßstab nicht im Wege.

b) *Berücksichtigung der Rechtmäßigkeit des Kriegsgrundes*

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, welche Bedeutung der Rechtmäßigkeit des Kriegsgrundes für die Anwendung des humanitären Völkerrechts durch den EGMR zukommt.

Nach Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta ist die Androhung und Anwendung militärischer Gewalt gegenüber anderen Mitgliedstaaten verboten. Zwar kommt im Falle eines bewaffneten Konflikts das humanitäre Völkerrecht ungeachtet des Kriegsgrundes zur Anwendung. Die Rechtsposition des Einzelnen verschlechtert sich jedoch bei Anwendung des humanitären Völkerrechts im Vergleich zum Menschenrechtsstandard; dies gilt vor allem für Kombattanten und zivile Opfer von Kollateralschäden. Gerade aufgrund dieser Verschlechterung ist es fraglich, ob sich ein Vertragsstaat überhaupt auf Art. 15 berufen kann, wenn er den Kriegszustand durch sein eigenes vö-

kerrechtswidriges Handeln herbeigeführt hat. Von den Konventionsorganen ist diese Frage bisher noch nicht behandelt worden; auch in der Literatur ist sie umstritten.⁵²

Im Falle eines Angriffskrieges spricht sich u. a. *William Schabas* dagegen aus, dass Menschenrechtsgerichtshöfe das humanitäre Völkerrecht als Prüfungsmaßstab anwenden; die Handlungen des Aggressors sollten vielmehr anhand der Menschenrechtsstandards untersucht werden.⁵³

Selbst wenn man dieser Ansicht folgen wollte, fielen die Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Kriegsgrundes u. a. in den Aufgabenbereich des UN-Sicherheitsrates.⁵⁴ Aufgrund des Vetorechts Russlands und der Vereinigten Staaten ist es jedoch in Bezug auf den Georgien-Krieg bisher zu keiner einseitigen Verurteilung einer Konfliktpartei durch den Sicherheitsrat gekommen. Darüber hinaus dürfte der Umstand, dass der Krieg als innerstaatlicher Konflikt begann, Probleme für die Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Gewaltverbots bereiten.⁵⁵ So wird es schwierig sein, den Aggressor zweifelsfrei zu bestimmen.⁵⁶ Aus diesen Gründen ist es

⁵² *Krieger* (Fn. 36), Rn. 28 m. w. N.

⁵³ *William Schabas*, *Lex Specialis? Belt and Suspenders? The Parallel Operation of Human Rights Law and the Law of Armed Conflict, and the Conundrum of Jus Ad Bellum*, in: *Israel Law Review* 40 (2007), S. 592-613 (S. 612); *Krieger* (Fn. 33), Rn. 33-34.

⁵⁴ *David J. Harris/Michael O'Boyle/Colin Warbrick*, *Law of the European Convention on Human Rights*, 2. Aufl. 2009, S. 638.

⁵⁵ Es ist unklar, inwieweit es sich bei Süd-Ossetien vor Kriegsausbruch um ein befriedetes (stabilisiertes) De-facto-Regime gehandelt hat, welches völkergewohnheitsrechtlich durch das Gewaltverbot geschützt ist. Vgl. dazu grundsätzlich *Jochen Abr. Frowein*, *Das De-facto-Regime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Rechtsstellung „nichtanerkannter Staaten“ und ähnlicher Gebilde*, 1968.

⁵⁶ Für eine ausführliche Darstellung der Kriegsschuldfrage vgl. beispielsweise: Bericht der Untersuchungsmission zum Georgien-Konflikt (Fn. 3); *Luchterhandt* (Fn. 3), S. 452-476; TAZ, *Georgien handelt rechtmäßig*, Interview mit *Andreas Zimmermann* vom 11. August 2008, ab-

⁵⁰ Ebd., Nr. 7.

⁵¹ Darüber hinaus lässt die Praxis erkennen, dass Staaten bisher noch keine Derogationen für extraterritoriale Handlungen vorgenommen haben, da sie die Anwendbarkeit der EMRK in diesen Fällen oftmals bestreiten. Vgl. die Praxis der NATO-Staaten während des Kosovo-Krieges 1999 und bei derzeitigen Auslandseinsätzen.

wahrscheinlich, dass der EGMR der Rechtmäßigkeit des Kriegsgrundes keine besondere Bedeutung beimessen wird.

4. *Untersuchung von möglichen Verletzungen der EMRK im Zuge des Georgien-Krieges unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts*

Es kann davon ausgegangen werden, dass der EGMR bei der Untersuchung von möglichen Verletzungen der EMRK im Zusammenhang mit dem Krieg in Georgien die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts berücksichtigen wird.

In Fällen einer Normkollision zwischen beiden Rechtsgebieten treten jedoch die Bestimmungen der EMRK zu Gunsten der kriegsrechtlichen Regeln zurück. Aus diesem Grunde stellen die Kriegsgefangenschaft und die Internierung von Zivilpersonen grundsätzlich keinen Verstoß gegen das Recht auf Freiheit nach Art. 5 der EMRK dar. Dies gilt jedoch nur, sofern die Gewahrsamsmacht den einschlägigen kriegsvölkerrechtlichen Verpflichtungen auch nachgekommen ist. Anders als im oben genannten *Zypern*-Fall müsste der EGMR somit prüfen, ob die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die im Zusammenhang mit Art. 5 der EMRK stehen, eingehalten wurden.

Fälle von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) sind dabei relativ unproblematisch, da diese Handlungen in beiden Rechtsgebieten einem Verbot unterliegen. Die Untersuchung kann somit anhand des Menschenrechtsstandards der EMRK erfolgen.

So dürfen gegnerische Kombattanten zwar gefangen gehalten werden; sie müssen jedoch nach der Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug wieder freigelassen werden, Art. 118 des III. Genfer Abkommens. Etwas komplexer ist der Fall hingegen in Bezug auf Zivilpersonen. Diese

dürfen nur dann interniert werden, wenn sie eine Gefahr für die Sicherheit der Konfliktpartei darstellen und sofern die Internierung absolut notwendig ist. Ferner muss diese Maßnahme auf Grundlage eines regulären Verfahrens ergehen und überprüfbar sein, Art. 41-43 und Art. 78 Abs. 1 und 2 des IV. Genfer Abkommens. Für den Fall, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, würde die Kriegsgefangenschaft bzw. die Internierung gegen Art. 5 der EMRK verstoßen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK). So ist die Tötung von gegnerischen Kombattanten grundsätzlich erlaubt, sofern sie nicht mithilfe verbotener Kampfmittel bzw. Kampfmethoden (z.B. Perfidie) erfolgt, Art. 35-42 des I. Zusatzprotokolls von 1977. Dagegen ist die Tötung von Zivilpersonen bzw. von anderen geschützten Personen in Folge eines Angriffs auf ein militärisches Ziel nur dann zulässig, sofern sie unvermeidbar und damit verhältnismäßig ist, Art. 57 des I. Zusatzprotokolls von 1977. Eine Tötung in Missachtung dieser Bestimmungen ist nicht durch das humanitäre Völkerrecht gedeckt und stellt somit einen Verstoß gegen das Recht auf Leben aus Art. 2 EMRK dar.⁵⁷

Daneben ergibt sich aus Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 der EMRK die verfahrensrechtliche Verpflichtung, gewaltsame Todesfälle einer effektiven Untersuchung zu unterziehen.⁵⁸ Diese Verpflichtung besteht auch in Kriegszeiten; aus praktischen Gründen erscheint es jedoch durchaus sinnvoll, die Untersuchung auf jene Todesfälle zu beschränken, deren Vereinbarkeit mit dem humanitären Völkerrecht zweifelhaft ist. Die Untersuchungspflicht nach Art. 2 setzt nicht voraus, dass die Tötung durch staatseigene Organe erfolgte; sie

rufbar unter: www.taz.de/1/politik/asien/artikel/1/georgien-handelt-rechtmassig/ (Stand vom 21. September 2009).

⁵⁷ Verstöße gegen das Recht auf Eigentum (Art. 2 Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK) im Zusammenhang mit Kriegshandlungen müssten in ähnlicher Weise untersucht werden.

⁵⁸ EGMR, *McCann u. a. ./.* Großbritannien (Nr. 18984/91), Urteil vom 27. September 1995, Series A Nr. 324, Nr. 116.

besteht auch für Tötungen durch Privatpersonen (wie z.B. Plünderer) oder durch die gegnerische Konfliktpartei,⁵⁹ sofern sich das Opfer innerhalb der eigenen Hoheitsgewalt befunden hat.⁶⁰

Um der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Untersuchung nachzukommen, genügt es nicht, den Opfern lediglich Schadenersatz zuzusprechen. Die Untersuchung muss im Stande sein, die für die Tötung Verantwortlichen zu identifizieren und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.⁶¹ Ob bei schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Grundlage des „klassischen“ Strafrechts ermittelt werden kann oder ob in diesem Fall Ermittlungen wegen Kriegsverbrechen eingeleitet werden müssen, bleibt abzuwarten.⁶²

IV. Fazit

Mit den kriegerischen Ereignissen in Georgien kam es 34 Jahre nach der türkischen Invasion in Nordzypern wieder zu einem bewaffneten Konflikt zwischen zwei Vertragsparteien der EMRK. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit anhängigen Klagen in Bezug auf den Krieg im Kaukasus die Rechtsprechung des EGMR – so wie

schon die frühen Zypern-Fälle – nachhaltig weiterentwickeln werden.

Während der Gerichtshof sich bisher nur in Einzelfällen mit der extra-territorialen Geltung der EMRK beschäftigt hat, wird er bei den Fällen zum Georgien-Krieg nun umfassend zu dieser Thematik Stellung beziehen müssen. Aufgrund der enormen Anzahl der Klagen wird er nicht umhin kommen, ausführlich darzulegen, bei welchen Handlungen außerhalb des eigenen Staatsgebiets die EMRK Anwendung findet.

Die jüngste Rechtsprechung des EGMR spricht dafür, dass der Gerichtshof in Fällen, in denen keine „effektive Kontrolle“ über ein Gebiet gegeben ist, auf den „graduellen Ansatz“ zurückgreifen wird. Danach wird grundsätzlich bei jedem aktiven Eingriff in ein Recht (Abwehrrecht) die Ausübung der staatlichen Hoheitsgewalt angenommen; der Umfang der zu garantierenden Rechte richtet sich jedoch nach dem Maß der Kontrolle, die über die betroffene Person ausgeübt wird. Somit wären auch klassische Gefechtssituationen, bei denen in der Regel keine Gebietskontrolle anzunehmen ist, von der Konvention erfasst.

Der Gerichtshof wird auch zum Verhältnis zwischen der EMRK und dem humanitären Völkerrecht Stellung beziehen müssen. Besonders im Falle einer Normkollision zwischen den beiden Rechtsgebieten sollte er das humanitäre Völkerrecht als Prüfungsmaßstab für die Untersuchung von möglichen Menschenrechtsverletzungen im Verlauf des Georgien-Konflikts heranziehen. Dazu ist er nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 der EMRK auch durchaus ermächtigt.

Um über die Verletzung eines durch die EMRK garantierten Rechts zu entscheiden, müsste der Gerichtshof somit untersuchen, ob die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die die Anforderungen an eine Verletzung dieses Rechts modifizieren, auch eingehalten wurden. Im Bedarfsfall wird er dazu externen Rat einholen müssen.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die künftigen Entscheidungen zum Geor-

⁵⁹ *Ergi ./. Türkei* (Fn. 39), Nr. 82. Vgl. hierzu auch das Konzept der „positiven Verpflichtungen“ in der Rechtsprechung zum *Ilaşcu*-Fall (Fn. 9), Nr. 332-335.

⁶⁰ Gegenüber Personen, die der eigenen Hoheitsgewalt unterstehen, ergibt sich aus Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 der EMRK eine Schutzpflicht vor rechtswidrigen Eingriffen durch Dritte.

⁶¹ EGMR, *Bazorkina ./. Russland* (Nr. 69481/01), Urteil vom 27. Juli 2006, abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en> (Stand vom 21. September 2009), Nr. 117.

⁶² Ähnlich wie das deutsche Völkerstrafgesetzbuch sieht auch das russische Strafrecht einen eigenständigen Straftatbestand für Kriegsverbrechen vor, vgl. Art. 356 Strafgesetzbuch der Russischen Föderation von 1996, abrufbar unter: www.russian-criminal-code.com/PartII/SectionXII/Chapter34.html (Stand vom 21. September 2009).

gien-Krieg auch einen nachhaltigen Einfluss auf die Frage haben werden, welche Verpflichtungen sich unter der EMRK im Falle von Militäroperationen außerhalb des eigenen Staatsgebiets ergeben und wie eine Vertragspartei diesen nachkommen kann. Diese Frage ist – ungeachtet der umstrittenen Rechtsprechung im *Behrami-und-Saramati-Fall*⁶³ – auch für die Bundesrepublik Deutschland von besonderer Relevanz, so z. B. in Bezug auf Beteiligungen der Bundeswehr an friedensschaffenden Maßnahmen im Ausland.⁶⁴

⁶³ *Behrami und Behrami ./.* Frankreich und *Saramati ./.* Frankreich u. a. (Fn. 12).

⁶⁴ Vgl. dazu *Eckart Klein*, § 150, Der Schutz der Grund- und Menschenrechte durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte*, § 150 Rn. 62. [erscheint demnächst]

Folter unter ärztlicher Aufsicht – Die Beteiligung von Medizinern an Menschenrechtsverletzungen am Beispiel Argentiniens

Maren Mylius

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Formen ärztlicher Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen
- III. Ursachen ärztlicher (Mit-)Täterschaft
- IV. Berufsethische Kodizes
- V. Schlussüberlegungen

I. Einleitung

[...] leistete ich noch mehrere Minuten lang mit allen Kräften Widerstand, um zu verhindern, dass sie mich fesselten und mir eine Kapuze über den Kopf zogen. [...] Dann zogen sie mich mit Gewalt auf den Boden eines Autos [...] und die Fahrt begann.

So begann für Dr. Liwsky wie für zehntausende andere Menschen der Leidensweg während der Militärdiktatur in Argentinien.¹ Dr. Liwsky schilderte seine Entführung und damit den Beginn des Martyriums in den geheimen Haftzentren Argentiniens. Ein Schuss in jedes Bein verhinderte seine Flucht vor den Peinigern, die ihn in seiner Wohnung erwarteten, ihm eine Kapuze über den Kopf zogen, und mit einem bereit stehenden Wagen an einen geheimen Ort verbrachten. In den folgenden Monaten wurde er massiver Folter ausgesetzt: Stromstöße, vor allem an Zahnfleisch, Genitalien und Brustwarzen, Schläge mit einem Holzstab auf die Fußsohlen, Zuführung von Verbrennungen. Die Schilderun-

gen vor der Kommission CONADEP,² die nach dem Ende der Diktatur das Schicksal der vielen als vermisst geltenden Menschen aufzuklären versuchte, lassen den Begriff der Menschenrechtsverletzung überdeutlich erkennbar werden. Der Bericht Dr. Liwskys kann als Prototyp für das Los der „desaparecidos“ – der Verschwundenen – im totalitären Staat bezeichnet werden. Faktisch durchliefen die Verhafteten alle ein mehr oder weniger ähnliches System von Folterungen. Das Vorgehen des Verschwindenlassens und die zugefügten Qualen in den Haftzentren widerfuhren in ganz ähnlicher Weise den vielen als „Subversive“ während der Militärdiktatur in Argentinien Verfolgten. Die meisten Entführten gelangten allerdings nicht wieder in Freiheit, sondern wurden zu Tode gefoltert, erschossen oder aus dem Flugzeug geworfen. Etwa 30.000 Menschen gelten bis heute als „Verschwundene“.

Dr. Liwskys ‚Vergehen‘ war das Auflehnen der Nachbarschaftsvereinigung gegen eine bestimmte baurechtliche Regelung in ihrer Siedlung, also eine Form des zivilen Engagements. Der „Kampf gegen die Subversion“, den das argentinische Militär ausrief, zeigt in diesem Beispiel seine ganze Absurdität. In der Einführung des Berichts der CONADEP, der bereits 1984 veröffentlicht wurde, also nur ein Jahr nach der Rückkehr zur Demokratie, heißt es:

[Es] war unter den Rubriken [...] ‚Materialisten und Atheisten‘, ‚Feinde der abendländischen und christlichen Werte‘ alles möglich. Von Menschen, die für eine soziale Revolution ein-

¹ *Hamburger Institut für Sozialforschung* (Hrsg.), *Nie wieder! Ein Bericht über Entführung, Folter und Mord durch die Militärdiktatur in Argentinien, 1987* (= Eine Bearb. d. Berichts „Nunca más“ der CONADEP, 1986), S. 22.

² *Nationale Kommission zur Untersuchung des Verschwindens von Personen* (Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas).

traten, bis hin zu engagierten Jugendlichen, die in Elendsviertel gingen, um ihren Bewohnern zu helfen - alle gerieten ins Netz. [...] Und die Freunde all dieser Menschen, und die Freunde der Freunde [...].³

Bereits im ersten veröffentlichten Dokument der Militärjunta, einen Tag nach dem erfolgten Putsch, werden die Grundziele der Juntaregierung dargelegt: Neben der „Ausrottung der Subversion“, die wortwörtlich zu nehmen ist, soll die Reformierung des Erziehungssystems und der gesamten Gesellschaft an den katholischen Werten ausgerichtet und im Sinne von Disziplin und Autorität gestaltet werden.⁴ Tätigkeiten, nicht nur politischer, sondern auch sozialer oder kultureller Natur, die diese Vorstellung kritischer hinterfragten oder ein Gegenkonzept zu dieser Gesellschaftsform beinhalteten, machten Menschen zu „Subversiven“.

Im Sinne einer Rechts-Links-Ideologie gilt der Kampf gegen linke Guerillagruppen noch immer - nicht nur in Argentinien - als Rechtfertigung für die totale Aushebelung des Rechtsstaates, willkürliche Entführungen sowie das systematische Foltern oder Ermorden von Männern, Frauen und Kindern. Was das konkret bedeutete, sowohl für den einzelnen Menschen als auch für das Zusammenleben im Staat, wird durch die Schilderungen der Überlebenden deutlich. In den Haftzentren erwartete die Entführten ein unvorstellbares Maß an Gewalt physischer und psychischer Natur, die für die meisten mit dem Tod endete. Durch die Zeugnisse der Überlebenden, die den Kern des Berichts der CONADEP ausmachen, kann ein genaues Bild der Vorgänge gezeichnet werden. Anhand dieser Dokumente wird auch die Beteiligung einer bestimmten Berufsgruppe deutlich, die im Folgenden anhand exemplarischer Beispiele und Zeitzeugenberichte im Fokus der Betrachtung stehen soll.

In den Zeugnissen der Gefolterten wird immer wieder von Medizern gesprochen, die sich vielfach zu Komplizen der systematischen Gewalt machten. Die besondere Verantwortung von Ärzten für das Wohl des Patienten und das - wie es im hippokratischen Ethos heißt - „primum nil nocere“ wirft die Frage auf, wie gerade Mediziner zu Mittätern werden konnten. Dieser Überlegung soll im Folgenden nachgegangen werden. Es wird dargestellt werden, dass diese Täterschaft weit mehr beinhaltet als den Griff zu den Daumenschrauben.

II. Formen ärztlicher Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen

Die Formen der Beteiligung von Medizinern an Menschenrechtsverletzungen in Argentinien haben in unterschiedlichem Umfang und zu verschiedenen Zeitpunkten stattgefunden. Genaue Untersuchungen sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchgeführt worden. Zwar sind im Jahr 2005 die Amnestiegesetze von dem damaligen Präsidenten Néstor Kirchner aufgehoben worden, doch die Aufarbeitung der Verbrechen läuft noch sehr schleppend. So stützen sich die folgenden Kenntnisse überwiegend auf Aussagen Überlebender, die gegenüber der CONADEP unmittelbar nach Ende der Diktatur getätigt wurden. Die Einteilung folgt in der Systematik Horacio Riquelme-Urreas, der im Band „Medizinische Ethik in Krisenzeiten“ ärztliches Verhalten unter den Diktaturen in Chile, Argentinien und Uruguay untersucht hat.⁵ Zu den folgenden Punkten greife ich zur Verdeutlichung exemplarisch einige Aussagen von Betroffenen heraus.

1. Vor der Folter

Dr. Liwsky beschreibt die Situation in einem geheimen Haftlager, nachdem er,

³ Hamburger Institut für Sozialforschung (Fn. 1), S. 14.

⁴ Barbara Klimmeck, Argentinien 1976-1983, Militärherrschaft, Medienzensur, Menschenrechtsverletzungen, 1991, S. 49.

⁵ Vgl. Horacio Riquelme-Urrea, Medizinische Ethik in Krisenzeiten: Ärzte zwischen Gehorsam und Auflehnung unter der Militärdiktatur in Südamerika, 1998.

durch die Entführung schwer verletzt, dorthin verbracht wurde:

Bereits gefesselt, war die erste Stimme, die ich hörte, von jemanden, der sagte, er sei Arzt und der mich über die Schwere der Blutungen informierte [...].⁶

In gewisser Hinsicht kann die Anwesenheit von Ärzten als wünschenswert betrachtet werden, weil sie im Interesse der Gesundheit des Gefangenen liegt. So fordert auch der Weltärztebund, ein Zusammenschluss nationaler Ärzteverbände, die Untersuchung von Häftlingen in den ersten 12 Stunden nach der Inhaftierung.⁷ Doch gerade die Untersuchung des Gefangenen vor der Folter dient meist allein der Feststellung, ob der Häftling ‚folterfähig‘ ist. So ist die Funktion des Arztes in diesem Moment eng verflochten mit der folgenden Gewaltanwendung. Sie gibt diesem un-rechten Prozess durch den beruflichen Stand des Arztes den Anschein von Ordnungsgemäßheit.

2. Anwesenheit bei Misshandlungen

Während ich in La Escuelita [Die kleine Schule]⁸ war, wurde ich zweimal ärztlich betreut. Einmal, während einer Foltersitzung, als mir die Augen noch verbunden waren, hat jemand mein Herz und meine Lungen mit einem Stethoskop abgehört. Danach wurden Urinproben entnommen, weil eine meiner Nieren verletzt worden war. Ich fühlte mich wie ein Tier in einem Laborexperiment, mit einem Arzt, der meine lebenswichtigen Funktionen untersuchte, mich aber nicht als Menschen betrachtete. Ein anderer Häftling sagte mir, dass er den Arzt kenne.⁹

⁶ Riquelme-Urrea (Fn. 5), S. 50.

⁷ Weltärztebund (Hrsg.), Handbuch der Deklarationen, Erklärungen und Entschließungen, 2004, S. 80.

⁸ Siehe auch Maren Mylius/Andreas Frewer, Medizin und Menschenrechtsverletzungen in der „literatura testimonial“ Argentiniens. Der Arzt als Täter bei Jacobo Timerman und Alicia Partnoy, in: Jahrbuch Literatur und Medizin (JLM), Band 2 (2008), S. 99-113.

⁹ Riquelme-Urrea (Fn. 5), S. 53.

3. Direkte Beteiligung an Folterungen

Der argentinische Journalist Timerman schilderte aus seiner Haftzeit:

[...] er nahm meinen Arm und (sagte) ganz ruhig: „Sie wissen, Jacobo, wir Ärzte haben viele Geheimnisse [...]. Sie sehen hier: dies Blaue ist eine Ihrer Arterien, und ich kann hier einspritzen. Sie wissen, wir haben einige Substanzen, die Sie zum Sprechen bringen, aber es ist immer so schmerzlich, weil es das Gehirn angreift; warum also können Sie nicht einfach reden, und wir können nett zueinander sein.“ Seine Gegenwart war furchtbar, weil er das Zeichen war, dass ein wissenschaftliches Instrument dabei ist, wenn man von den Bestien gefoltert wird.¹⁰

4. Inadäquate ärztliche Behandlung

Dr. Liwsky sagte über die Behandlung seiner Typhuserkrankung während der Gefangenschaft aus:

Vidal [der behandelnde Arzt, Anm. der Autorin] wurde in die Zelle gebracht, ich konnte ihn direkt sehen, und er gab vor mir an, dass die angemessene Medikation für diese Fälle Chloramphenicol sei. Alle, die im Gesundheitswesen arbeiten, wissen, dass (bei Typhus) eine langfristige, dauernde Behandlung mit hohen Dosen die Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit dieser Behandlung ist, [...] nach 48 Stunden wurde das Chloramphenicol abgesetzt. Deswegen trat keine richtige Wirkung ein [...].¹¹

5. Beihilfe zur Hinrichtung

Am 12. April mussten sich Zulma Izurieta und María Elena Romero und ihre Lebensgefährten duschen. Danach kam ein Arzt oder Krankenpfleger und verabreichte ihnen eine Injektion. Ich hörte, wie sich die Wächter über sie lustig machten, nachdem ihnen die Spritze verabreicht worden war. Sie wurden in Decken eingewickelt und abtransportiert. Am nächsten Tag wurden beide Paare tot aufgefunden.¹²

¹⁰ Riquelme-Urrea (Fn. 5), S. 49.

¹¹ Riquelme-Urrea (Fn. 5), S. 60.

¹² Hamburger Institut für Sozialforschung (Fn. 1), S. 122ff.

Im Bericht der CONADEP wurde auch eine Aussage wiedergegeben, welche die direkte Ausführung der Hinrichtung durch einen Arzt beschreibt:

[...] Die drei Fahrzeuge fahren auf einer unbefestigten Seitenstraße auf das Gelände, bis zu einem mit Bäumen bestandenen Platz, dort ist der Offizier und Arzt Dr. Bergé [...] Die Körper der drei ehemaligen Subversiven, die zu dem Zeitpunkt noch am Leben waren, werden aus den Fahrzeugen gebracht. Die drei werden auf das Gras geworfen, der Arzt gibt jedem zwei Spritzen, direkt ins Herz, eine rötliche Flüssigkeit; das war Gift. Zwei sterben, der Arzt erklärt aber alle drei für tot [...] ¹³

6. Fälschung von Totenscheinen

Die argentinische Tageszeitung *La Razón* berichtete am 30. Dezember 1983:

Der Senator der Provinz Buenos Aires, Sirio Augusto Gómez, erstattete Anzeige, und stellte sich beim 4. Bundesgericht als Zeuge zur Verfügung. Er sagte aus, dass im Mai 1976 nicht identifizierte Leichen in Massengräbern auf dem Friedhof von San Martín bestattet worden waren. Die Anzeige wurde durch die Aussagen mehrerer Angestellter vom Friedhof beim Untersuchungsrichter bestätigt. ‚Die Totenscheine‘, sagte Senator Gómez aus, gaben als Todesursache Herzleiden an, aber als die Kisten geöffnet wurden, fand man Überreste von jungen Männern, schwangeren Frauen und halbwüchsigen Kindern, und alle mit eindeutigen Spuren von Schussverletzungen. ¹⁴

Im Fall der 1977 getöteten Deutschen Elisabeth Käsemann zeigte sich:

Im Gegensatz zum ursprünglichen Obduktionsbericht des argentinischen Polizeiarztes Dr. Carlos E. Castro vom 04.06.1977, in dem behauptet wurde, Elisabeth Käsemann würde vier tödliche Einschüsse von vorne aufweisen, die alle aus einer Entfernung von mehr als 50 cm abgegeben worden seien, wurde in der Uni Tübingen festgestellt, „dass Elisabeth Käsemann in Argentinien durch Schüsse von hinten getötet worden ist.“

Mit der Fälschung des Totenscheines wollte suggeriert werden, dass Frau Käsemann nicht hingerichtet, sondern in einem Straßenkampf erschossen worden sei. ¹⁵

7. Die ‚geraubten Kinder‘

Bis heute ist nicht geklärt, wie viele Kinder, die während der Gefangenschaft geboren wurden, zur Adoption freigegeben worden sind. Die Großmütter der Plaza de Mayo sowie andere Angehörige sind immer noch auf der Suche nach ihren Enkeln und Verwandten. Auch hier ist das Ausmaß der Mitwirkung von Ärzten nicht geklärt, aber dass sich Mediziner, oft Polizei- und Militärärzte, schuldig machten, wird immer wieder berichtet. So heißt es zum Beispiel:

[...] Sobald das Kind geboren war, wurde die Mutter ‚ermuntert‘, ihren Angehörigen, zu denen das Kind angeblich gebracht werden sollte, einen Brief zu schreiben. [...] aus Gesprächen erfuhren wir, dass es im Marinekrankenhaus eine Liste von verheirateten Angehörigen der Kriegsmarine gab, die keine Kinder bekommen konnten und die bereit waren, Kinder von Verschwundenen zu adoptieren. Für diese Liste war eine Gynäkologin der genannten Krankenanstalt zuständig [...] ¹⁶

III. Ursachen ärztlicher (Mit-)Täterschaft

Hinweise, die zur Antwort auf die Frage nach dem Warum führen, finden sich in den Schilderungen der Opfer, in Aussagen der beteiligten Ärzte sowohl unter den Bedingungen einer Diktatur als auch in der nachfolgenden Zeit, wenn Täter in Prozessen zur Verantwortung gezogen werden. Das komplexe Bild der Beweggründe zur Beteiligung ist sicher nicht nur im Besonderen für die Gruppe der Ärzte zu postulieren, sondern im Allgemeinen die Frage nach den Ursachen, die ganz gewöhnliche Menschen zu Folterern werden lassen. Der

¹³ Riquelme-Urrea (Fn. 5), S. 60.

¹⁴ Hamburger Institut für Sozialforschung (Fn. 1), S. 132.

¹⁵ Konstantin Thun, Menschenrechte und Außenpolitik, Bundesrepublik Deutschland-Argentinien 1976-1983, 2006, S. 15.

¹⁶ Hamburger Institut für Sozialforschung (Fn. 1), S. 159.

Psychologe und Gewaltforscher Ervin Staub benennt sechs Gründe, die eine Entwicklung zum Täter begünstigen.¹⁷ Die Nichtregierungsorganisation Amnesty International, die sich seit 1961 intensiv mit dem Thema Folter befasst, postuliert darüber hinausgehend noch weitere Ursachen.¹⁸ Zusammenfassend lassen sich im Wesentlichen die folgenden neun Punkte benennen:

1. Das Leid wird reduziert. Eine häufige Antwort, wie sie, nach den Beweggründen befragt, von beteiligten Ärzten geäußert wurde.¹⁹ Ein Überlebender der Folterungen in Argentinien berichtet über die Äußerungen eines Arztes in der Haftanstalt: „Ich bin Ihr Freund. Ich bin der, der sich um Sie kümmert, wenn man Ihnen die Maschine gibt.“²⁰ Die Maschine meint hier eine Apparatur zur Verabreichung von Stromschlägen.

Die Anwesenheit von Medizinern bei grausamen Behandlungen, so wird die Beteiligung an Folterungen immer wieder gerechtfertigt, soll zur Reduzierung des Leids der Opfer, gar zur Rettung des Lebens oder zur Änderung der Intention der Folterer führen. Die folgenden zwei Zeugenaussagen zeigen auf, wie dieses Argument einzuschätzen ist:

¹⁷ Vgl. *Ervin Staub*, *Torture: Psychological and Cultural Origins*, in: Ronald D. Crelinsten (Hrsg.), *The Politics of Pain: Torturers and their Masters*, 1995, S. 99-112.

¹⁸ Vgl. *Gustav Keller*, *Die Psychologie der Folter: die Psyche der Folterer, die Psychofolter, die Psyche der Gefolterten*, 1981.

¹⁹ Vgl. *Klaus Dörner*, „Ich darf nicht denken.“, *Das medizinische Selbstverständnis der Angeklagten*, in: Angelika Ebbinghaus/ders. (Hrsg.), *Vernichten und Heilen, Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen*, 2002, S. 331-357 (S. 344) über das Selbstverständnis der Angeklagten beim Nürnberger Ärzteprozess, dass diese ihr Tun auch dadurch rechtfertigten, dass die Versuchspersonen viele Vorteile genossen haben wie bessere Ernährung und Begnadigungen.

²⁰ *Jacobo Timerman*, *Wir brüllten nach innen, Folter in der Diktatur heute*, 1982, S. 61ff.

Die Anwendung der Elektroschocks wurde mit der Genauigkeit eines Seziermessers gehandhabt, und der „Spezialist“ wurde von einem Arzt angeleitet, der ihm sagte, ob ich noch mehr aushalten konnte.²¹

Hier zeigt sich in ganz typischer Weise, dass die Folterungen unter der Leitung von Ärzten eher zu einer Weiterbildung der Folterer mutieren, als dass von einer Leidreduzierung gesprochen werden kann. Weiter ist davon auszugehen, da es als systematischer Vorgang einzuschätzen ist, dass auch die große Mehrheit der Getöteten die Anwesenheit von Medizinern bei den Folterungen erlebte und es sie nicht vor ihrem anschließenden Tod bewahrte.

In einer anderen Aussage heißt es:

Die erste Stimme, die ich so gefesselt vernahm, gehörte jemandem, der sich als Arzt ausgab. Er sagte mir, ich hätte schwere Blutungen an den Beinen erlitten und sollte daher besser keinen Widerstand leisten. Danach war die Stimme eines anderen Mannes zu hören. Er sagte, er sei DER OBERST und fügte hinzu, sie wüssten, dass ich nichts mit dem Terrorismus oder der Guerilla zu tun hätte, dass sie mich aber foltern würden, weil ich ein Gegner der Regierung sei.²²

Das Argument der Leidreduzierung zeigt sich auch hier als kaum mehr als ein plumper Versuch, das eigene Tun zu rechtfertigen und sich der Vorstellung hinzugeben, innerhalb der medizinischen Standesethik zu handeln.

Oder um es mit den Worten des Arztes Torsten Lucas zu sagen,

selbst wenn der in eine Foldersituation verstrickte Arzt seine Aufgabe einzig darin sieht, den Tod des Opfers zu verhindern, wird er zum Ausbilder der Folterer, die unter ärztlicher Aufsicht erproben, wie weit sie mit ihren Qualen gehen können, ohne zu töten. Schritt für Schritt wird der Arzt, der nicht wagt, sich zu widersetzen, zum Mittäter.²³

²¹ *Hamburger Institut für Sozialforschung* (Fn. 1), S. 25.

²² Ebd., S. 22.

²³ *Torsten Lucas*, *Die unerträgliche Gleichgültigkeit gegenüber Folter*, S. 3, abrufbar unter: www.ai-

2. Die Generierung einer Opfergruppe, deren Menschsein herabgewürdigt wird. Dieser Vorgang ermöglicht der Tätergruppe ein grausames Verhalten. Das Opfer und seine Gruppe, mag sie religiöser, ethnischer oder politischer Natur sein wird nicht mehr als Mensch wertgleich anderer Menschen angesehen. In Argentinien wurde diese Funktion durch den Begriff der „Subversiven“ erfüllt. Er suggerierte ein Anderssein, das ein besonderes Vorgehen gegen diese Gruppe erlaubte.

3. Die Schuld des Betroffenen. Es beschreibt den Glauben, der Betroffene trage auf irgendeine Weise Schuld an seinem Schicksal – in einer gerechten Welt bekomme jeder was er verdiene. So müssten auch die hier Misshandelten ihre Behandlung in irgendeiner Weise verdient haben, irgendwas werden sie schon gemacht haben. Es ist eine Tendenz, dem Opfer die Schuld an seinem „Schicksal“ zu geben.²⁴ So inszenierte das argentinische Militär zum Beispiel vielfach Hinrichtungen als Folge von gewalttätigen Straßenkämpfen, bei denen die Opfer im Kugelhagel gestorben seien.

4. Eine Ideologie, die die Bürgerrechte des Einzelnen einschränkt und Folter nicht verneint, begünstigt eine Handlung jenseits der eigenen ethischen Vorstellungen, zuwider dem eigenen Gewissen. Im Nürnberger Ärzteprozess ist von verschiedenen Angeklagten ausgesagt worden, dass im Krieg besondere Vorgehensweisen erlaubt seien und so ihre Handlungen legitimiert würden.²⁵ Die Junta hat in Argentinien unmittelbar in der Folge des Militärputsches deutlich gemacht, dass sie einen Krieg gegen die „Subversion“ führe und alle nötigen Maßnahmen ergreifen werde, bis sie „ausgerottet“ sei. Diese in die Ge-

sellschaft durchgedrungene Vorstellung hat den Wertemaßstab der erlaubten Mittel verschoben.

Daran schließt sich der folgende Aspekt an:

5. Das Bild des Individuums in der Ausbildung. Insbesondere in militärischen Institutionen besteht die Gefahr, dass der hierarchischen Struktur mit ihrem unbedingt erscheinenden Befehlsgehorsam der Mensch in seiner Menschenwürde untergeordnet wird.

Schwerpunkt militärischer Ausbildung ist der Befehlsgehorsam zur Erreichung militärischer Ziele. Der Autoritätsforscher Stanley Milgram bemerkt dazu:

Ein paar Änderungen in den Schlagzeilen der Zeitungen, die Einberufung zum Militär, Befehle von einem Mann mit Epauletten – und man bringt Menschen ohne große Schwierigkeiten dazu, zu töten. [...] Moralische Faktoren lassen sich durch eine kalkulierte Umstrukturierung des informativen und sozialen Feldes relativ leicht beiseite drängen.²⁶

6. Gerade mit der Befehlsstruktur wird die eigene Verantwortlichkeit minimiert. Ein Arzt aus Uruguay sagte vor der Nationalen Kommission aus:

Die Funktion des Militärarztes in jedem Land der Welt und unter jedwedem politischen Regime ist, den Befehlshaber in technischer Hinsicht zu unterstützen. In letzter Instanz ist der Befehlshaber verantwortlich für das, was in seiner Einheit getan oder unterlassen wurde; der Arzt ist ‚Staboffizier des Befehlshabers‘, das heißt, sein Berater in medizinischen Dingen.²⁷

7. Die Angst vor den Folgen einer Weigerung. Inwiefern Widerstand zu negativen Konsequenzen im Sinne einer Gefährdung des eigenen Lebens oder der Familie führt,

aktionsnetz-heilberufe.de/docs/texte/texte/menschenrechte_und_mediziner/gleichgueltigkeit.pdf (7. Juli 2009).

²⁴ Vgl. Horacio Riquelme-Urrea, Die Belagerung des Gedächtnisses, 2001, S. 13.

²⁵ Vgl. Ebbinghaus/Dörner (Fn. 19).

²⁶ Stanley Milgram, Das Milgram-Experiment, Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität, 1982, S. 23.

²⁷ Riquelme-Urrea (Fn. 5), S. 79.

ist schwierig zu bewerten und von vielen Faktoren wie Land, System etc. abhängig. Wesentlich bleibt, dass Angst in totalitären Regimen ein entscheidender Faktor ist. Daher ist die Unterstützung und Aufklärung durch nationale und internationale berufsständische Organisationen so unverzichtbar, um Ärzten die Angst vor Repressionen nehmen zu können.

8. In vielen Fällen kann von einem System der Vergünstigungen, auch im Sinne einer Karriereförderung gesprochen werden, zugunsten derer Abstand von ethischen Vorstellungen genommen wird.

Schließlich möchte ich zum 9. und letzten Punkt das Zitat eines Psychiaters, der zur Zeit der Militärdiktatur in einem Gefängnis in Uruguay tätig war, anführen:

Ich war auf meine Aufgabe beschränkt. Ich ignorierte einige Aspekte und es gab Aspekte über die ich nichts wissen wollte [...]. Es war nicht meine Sache, ich bin Arzt.

Deutlich wird eine Sichtweise auf den Beruf des Arztes, die die Medizin als einen rein technischen Prozess versteht, abhängig von beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten, einen moralischen Rahmen aber nicht erfordern würde.

Dieser moralische Rahmen ist auf unterschiedlichen Ebenen entwickelt und festgehalten worden, im internationalen Recht, auf regionaler Ebene, durch berufseigene Organisationen wie dem Weltärztebund und durch die Berufsordnungen der Länder.

IV. Berufsethische Kodizes

Es ist evident, dass Mediziner durch ihre besondere Nähe zum Körper des Menschen eine Schlüsselrolle in der Aufdeckung oder Verschleierung von Folterfällen spielten und spielen. Durch diese besondere Nähe und aufgrund der herausragenden Rolle, die dem Vertrauensverhältnis zum Patienten zukommt, existieren eine Viel-

zahl von berufsethischen Leitlinien, die Ärzten einen normativen Rahmen geben.

Im hippokratischen Eid heißt es:

Die Verordnungen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meinem Vermögen und meinem Urteil, mich davon fernhalten, Verordnungen zu treffen zu verderblichem Schaden und Unrecht.²⁸

In einem Interview aus den 1990er Jahren schilderte ein ehemaliger Militär dem argentinischen Journalisten Verbitsky die systematische Beteiligung Militärangehöriger an Folterungen und Mord während der Diktatur. In diesem Auszug berichtet der ehemalige Korvettenkapitän Scilingo über die gängige Praxis, die Opfer nach der Folterung zu betäuben und aus dem Flugzeug in das offene Meer zu werfen:

Scilingo: [...] Keinem war bewußt, daß er sterben würde. Nach dem Start gab der Arzt, der mitflog, ihnen eine zweite Dosis, ein sehr starkes Beruhigungsmittel. Danach waren sie vollkommen eingeschläfert.

[...] Der Arzt gab ihnen nur die zweite Injektion und nichts weiter. Danach ging er in die Kabine.

Verbitsky: Warum?

Scilingo: Sie sagten, wegen des hippokratischen Eides.²⁹

Der hippokratische Eid, das „Primum nil nocere“, „vor allem schade nicht!“ ist den hier handelnden Ärzten so geläufig, dass sie an der unmittelbaren Aktion, dem Werfen der Opfer aus dem Flugzeug in das Meer, mit der zwangsläufigen Folge, dass die Männer, Frauen und Kinder ertrinken werden, nicht teilnehmen. Diese offensichtliche Zuwiderhandlung gegen berufsethische Vorstellungen gipfelt in dieser geradezu zynischen Bemerkung mit dem Verweis auf den hippokratischen Eid.

²⁸ Abrufbar unter: www.aerztekammer-bw.de/20/arztrecht/ressourcen/hippoeid.pdf (zuletzt besucht am 14. März 2009).

²⁹ Kai Ambos, „Ich fühle mich als Mörder“. Die Bekenntnisse des (ehem.) Korvettenkapitäns Francisco Scilingo, in: Detlef Nolte (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung in Lateinamerika*, 1996, S. 77-85 (S. 83).

Trotzdem ist den handelnden Ärzten bewusst, dass ihr Beruf ethische Grundsätze beinhaltet. Diese Grundsätze lassen sie zumindest ab einem bestimmten Punkt eine Grenze spüren, so dass sie weitere Handlungen unterlassen werden. Der Zynismus der Aussage liegt im Abschieben von Verantwortlichkeit mit dem Verweis auf den Werterahmen.

Eine Formel, die das Wohl des Patienten in den Mittelpunkt stellt und somit bereits den Widerspruch zu jeglicher schadhafter Handlung aufzeigt, findet sich auch als zentrales Element im „Genfer Gelöbnis“ wieder.³⁰ 1948 wurde es vom Weltärztebund verabschiedet und in mehrfach revidierter Form Bestandteil der Musterberufsordnung für Ärzte in Deutschland. Einleitend heißt es: „Ich gelobe feierlich mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen“ und an anderer Stelle „Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein“ und schließlich soll der Arzt: „selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.“³¹

Diese allgemein gehaltenen Formeln schließen für jeden Arzt offensichtlich Handlungen aus, die in irgendeiner Form zum Schaden des Patienten sein könnten, wie es die Untersuchung von Gefangenen zum Zweck der Feststellung der Folterfähigkeit ist oder direkte Anweisungen an Täter darstellen. Aber gerade in konkreten Situationen und mit dem Argument der Leidreduzierung im Hinterkopf ist die Anwesenheit bei Folterungen nicht explizit ausgeschlossen. Auch die Frage der Voruntersuchung von Gefangenen ohne deren Einwilligung bleibt offen (aber vielleicht doch zum Wohle des Patienten?). Wie ist es

mit Nachuntersuchungen, aber durchaus mit dem Wissen, dass dieser Patient die Misshandlungen weiter erdulden müssen? Die deutliche Antwort auf diese Fragen und die klarste Vorgabe zur Ächtung ärztlicher Mitwirkung bei Folter gibt die 1975 vom Weltärztebund verabschiedete Deklaration von Tokio. Darin wird deutlich gemacht:

Der Arzt darf Folterungen oder andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Verfahren nicht begünstigen, dulden oder daran teilnehmen, gleich welchen Vergehens das Opfer solcher Verfahren verdächtigt, angeklagt oder schuldig ist, und welche Überzeugungen oder Beweggründe das Opfer auch haben mag, und dies in allen Situationen einschließlich bewaffneter Auseinandersetzungen und Aufruhr.³²

Weiter wird explizit jegliche Beihilfe in Form von Kenntnisweitergabe, aber auch das Zurverfügungstellen von Räumen oder Instrumenten abgelehnt und die Anwesenheit eines Arztes ausgeschlossen. Allein die Not der Mitmenschen zu lindern ist die zentrale Aufgabe des Arztes, und kein Anlass darf ihr entgegenstehen, also auch kein vermeintlich höheres Wohl (des Staates oder einer Gemeinschaft). Deutlich wird hier, dass Ärzte bereits dann wider des Berufsethos handeln, wenn sie bei Folterungen oder anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung anwesend sind.

Die Erklärung von Tokio bildet dann auch die Grundlage für die „Grundsätze des medizinischen Berufsethos“, die 1982 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist. Sie gelten nicht nur für Ärzte, sondern für das gesamte medizinische Personal, kennen allerdings durch ihre Formulierung eine etwas versteckte Einschränkung, denn dieses Verbot gilt nur, wenn sie bei nicht mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften übereinstimmender Behand-

³⁰ Siehe auch: *Andreas Frewer*, *Medizingeschichte, Ethik und Menschenrechte. Vom Nürnberger Ärzteprozeß zum Genfer Gelöbnis*, in: *MRM* 2/2008, S. 142-154 (S. 142).

³¹ *Weltärztebund* (Hrsg.), *Genfer Gelöbnis*, abrufbar unter: www.bundesaerztekammer.de/downloads/Genf.pdf (zuletzt besucht am 14. März 2009).

³² *Weltärztebund* (Fn. 7), S. 126.

lung oder Bestrafung mitwirken.³³ Denn auch im Übereinkommen gegen Folter von 1984 der Vereinten Nationen heißt es zur Definition von „Folter“: „Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“ Gemeint sind also rechtmäßig verhängte Körperstrafen und die Todesstrafe. Durch die Formulierung könnte also die Mitwirkung von medizinischem Personal bei diesen Formen gesetzlicher Strafe als international legitimiert gesehen werden. Der Weltärztebund formuliert allerdings deutlich, dass die Tätigkeit des Henkers nicht zu den Aufgaben des Arztes gehört.³⁴

Auf regionaler Ebene gibt die Madrider Erklärung von 1989 des Ständigen Ausschusses der Europäischen Ärzte (der EG) Empfehlungen zum Verhalten von Medizinern bei Folterungen. Ähnliche Leitlinien finden sich auch für den arabischen Raum und insgesamt für unterschiedliche Berufsgruppen wie Psychiater und Pflegepersonal.³⁵

Die Wirksamkeit solcher Normen erfüllt sicher nicht die in ihnen geäußerten Ansprüche und beendet jegliche Zusammenarbeit zwischen medizinischem Personal und der Täterseite. Doch die Vorteile dieser Bestimmungen sind zum einen auf internationaler und regionaler Ebene eine regelmäßige Berichterstattung der Länder, die internationale Deklarationen ratifiziert haben. Somit wird eine Öffentlichkeit für Menschenrechtsverletzungen hergestellt. Die Staaten, die sich einer Ratifizierung verweigern, kommen in einen Rechtferti-

gungszwang. Zum anderen bilden die berufsethischen Leitlinien einen Maßstab, an dem das Verhalten der einzelnen Mitglieder des Berufsstandes gemessen werden kann, und es besteht die Möglichkeit für die Berufsverbände, durch einen Ausschluss auf Fehlverhalten zu reagieren.

In Argentinien hat der Ärzteverband (La Confederación Médica de la República Argentina) bereits 1955 im ethischen Kodex unter anderem festgehalten:

En toda actuación el médico cuidará de sus enfermos ateniéndose a su condición humana. No utilizará sus conocimientos médicos contra las leyes de la humanidad. [...] No hará distinción de nacionalidad, de religión, de raza, de partido o de clase.³⁶

Doch erst in jüngster Zeit wird dem Thema Medizin und Menschenrechte in Argentinien öffentlich und in der Ausbildung mehr Beachtung geschenkt. So wurde im Jahr 2003 an der Medizinischen Hochschule von Buenos Aires der Lehrstuhl für Medizin und Menschenrechte eingerichtet, der die ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den berufsethischen Rahmen einbinden will.³⁷

V. Schlussüberlegungen

Die Beteiligungen von Ärzten an Menschenrechtsverletzungen können sehr vielfältige und subtile Formen annehmen. Das Wissen um die Grenzen, die eine Ärztin oder ein Arzt nicht zu überschreiten hat, ist ein wichtiger Schritt, eine mögliche Mittäterschaft zu unterbinden. Die berufsethischen Leitlinien machen diese Grenzen

³³ Abrufbar unter: www.unric.org/html/german/resolutions/A_RES_37_194.pdf (zuletzt besucht am 17. März 2009).

³⁴ *Weltärztebund* (Fn. 32), S. 289.

³⁵ *Behandlungszentrum für Folteropfer/Ärztekammer Berlin/Amnesty International* (Hrsg), *Verratene Medizin: Beteiligung von Ärzten an Menschenrechtsverletzungen*, 1995, S. 39ff. (Orig.: *The British Medical Association, Medicine betrayed: the participation of doctors in human rights abuses*, London 1992.).

³⁶ Abrufbar unter: www.aap.org.ar/publicaciones/forense/forense-11/tema-8.htm (zuletzt besucht am 17. März 2009), Übersetzung der Autorin: Bei jeder Handlung wird der Arzt die Kranken pfleglich behandeln und ihre Menschenwürde achten. Er wird seine medizinischen Kenntnisse nicht gegen die Gesetze der Menschlichkeit verwenden. [...] Er wird nicht nach Nationalität, Religion, Rasse, Partei oder Klasse unterscheiden.

³⁷ Vgl. www.fmed.uba.ar/depto/ddhh/declaraciones/2407.htm (zuletzt besucht am 17. März 2009).

deutlich und verhindern die Abweisung von Schuld. Diese Leitlinien müssen die Berufsverbände zur Grundlage der Berufsverordnungen machen und in die Ausbildung hineinbringen.

Der Weltärztebund hat sich in der Erklärung von Hamburg 1997 entschlossen,

Ärzte zu ermutigen, ihrer Verpflichtung als Arzt Folge zu leisten und der Menschheit zu dienen sowie jedem Druck zu widerstehen, gegen die Grundsätze ärztlicher Ethik [...] zu verstoßen.

Er hält es für erforderlich,

auf internationaler Ebene gegen jegliche Einbeziehung von Ärzten in Folterungen oder andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu protestieren.³⁸

Weiter fordert der Weltärztebund die nationalen Ärzteorganisationen auf, die entsprechenden Hochschulen des Landes zur Aufklärungsarbeit über Ethik, Folter und Schutzmaßnahmen aufzufordern.

Die British Medical Association hat in ihrem Bericht „Medicine Betrayed“³⁹ von 1992 deutlich gemacht, dass nicht allein die Forderung nach einer Ablehnung der Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen sinnvoll sein kann, sondern dass die medizinischen Verbände auf den unterschiedlichen Ebenen Maßnahmen benennen und durchführen müssen, Ärzte zu schützen, die durch ihren Einsatz für ihren Beruf Verfolgungen ausgesetzt sind.

Das Mobilisieren der internationalen Öffentlichkeit ist ein Schritt, diesen Schutz bieten zu können.

³⁸ Weltärztebund (Fn. 32), S. 134.

³⁹ Siehe Fn. 35.

Aufarbeitung oder Versöhnung in Kambodscha? Eine Justiz für die Roten Khmer

Philippe Gréciano/Birte Kaspers

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Geschichtliche Entwicklung
Kambodschas
- III. Gerichtliche Aufarbeitung der Verbrechen der Roten Khmer
- IV. Schlussbetrachtungen

Impunity can not be tolerated, and will not be. In an interdependent world, the Rule of Law must prevail. *Kofi Annan*

I. Einleitung

Auf den ersten Blick ist der Kambodscha-Konflikt von bestenfalls regionaler Bedeutung, weit von den Machtzentren der Welt entfernt auf der indochinesischen Halbinsel, in einem vergleichsweise kleinen Land mit ca. 13,4 Mio. Einwohnern. Doch der erste Eindruck trügt. Richtig ist zwar sicherlich, dass die Welt auch noch ein weiteres Jahrzehnt mit dem Kambodscha-Konflikt leben können, und richtig ist wohl auch, dass sich am Kambodscha-Konflikt kaum eine Krise weltpolitischen Ausmaßes entzünden wird. Dennoch kreuzen sich in diesem kleinen indochinesischen Land eine so große Zahl von Spannungs- und Konfliktlinien, dass die Bedeutung dieses Konfliktes weit über die Region hinausgreift.

Kambodscha ist gemäß der Verfassung vom 24. September 1993 eine konstitutionelle Monarchie mit einem demokratischen Mehrparteiensystem in der Nationalversammlung. Die Roten Khmer,¹ eine kom-

munistische Guerillatruppe, kamen 1975 in Kambodscha an die Macht und erlangten durch besondere Grausamkeit weltweite Bekanntheit. Zwischen 1,7 und 2 Millionen Menschen kamen in den knapp vier Jahren der Schreckensherrschaft der Roten Khmer ums Leben.² Die Verwüstungen, die die Roten Khmer unter ihrem Anführer Saloth Sar alias Pol Pot in Kambodscha anrichteten, sind kaum zu begreifen, selbst drei Jahrzehnte später nicht. Pol Pots Ziel war es, Kambodscha ins „Jahr Null“ zurückzusetzen und in ein agrarisches Utopia zu verwandeln. Deshalb „säuberte“ er das Land von gebildeten Städtern, Mönchen und Minderheiten. Erst der Einmarsch vietnamesischer Streitkräfte 1979 und die folgende Besetzung beendeten die Herrschaft der Khmer Rouge.

Im Oktober 2004 verabschiedete die kambodschanische Legislative nach jahrelangen Verhandlungen mit den Vereinten Natio-

Khmer“ oder „Khmer Rouge“ haben sich als Namen für die ehemals von Pol Pot im Jahr 1960 gegründete „Kommunistische Partei Kampuchea“ national und international durchgesetzt.

- ² Die Angaben über die Zahl der Todesopfer des Roten-Khmer-Regimes schwanken. Die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen geht in ihrem Bericht von einer Todesrate von etwa 20 Prozent der Bevölkerung im Jahr 1975 (7,3 bis 7,9 Millionen) aus; UN-Dok. A/53/850-S/1999/231, Nr. 5. Viele wissenschaftliche Texte sprechen von etwa 1,7 Millionen Opfern, andere von 2 Millionen; vgl. *Susanne Dyrchs*, *Das hybride Khmer Rouge-Tribunal, Entstehung, Entwicklung und rechtliche Grundlagen*, 2008, S. 17 m.w.N. Da die letzte Volkszählung in Kambodscha 1962 durchgeführt wurde und die nächste erst wieder im Jahr 1980 stattfand, lässt sich die genaue Zahl der Opfer wohl nicht mehr feststellen.

¹ Im Folgenden werden die Bezeichnungen „Rote Khmer“, „Khmer Rouge“ oder „Kommunistische Partei Kampuchea“ verwendet. „Rote

nen die notwendigen Gesetze zur Durchführung einer gemischt national-internationalen Strafverfolgung der Verbrechen der Roten Khmer. Es entstand ein Sondergericht, dessen offizielle Bezeichnung „Außerordentliche Kammern an den Gerichten von Kambodscha“ lautet und das auch als Khmer-Rouge-Tribunal bezeichnet wird.³ Vor dem Tribunal werden verantwortliche Führungspersonlichkeiten der Roten Khmer für die zu Zeiten des Demokratischen Kampuchea begangenen internationalen Verbrechen und die Verbrechen unter kambodschanischem Recht angeklagt.⁴ Fast zwölf Jahre nach der Bitte der kambodschanischen Regierung an den UN-Generalsekretär, sie bei der Etablierung eines Tribunals zur Aufarbeitung der Verbrechen der Roten Khmer zu unterstützen, wurde mit dem ersten Prozess vor dem Sondertribunal begonnen.⁵

In diesem Beitrag wird die strafrechtliche Aufarbeitung der vorgenannten Verbrechen in Kambodscha untersucht. Um die völkerrechtlichen und politischen Zusammenhänge nachvollziehen zu können, werden zunächst die historischen Hintergründe im kambodschanischen Staat beleuchtet. Hierbei werden der Aufstieg und Fall der Khmer Rouge sowie die Rolle Kambodschas auf der internationalen Bühne dargestellt. Die Reaktionen der Weltöffentlichkeit auf die Situation in Kambod-

scha sowie die Rolle der Vereinten Nationen im langjährigen Friedensprozess zwischen den Jahren 1991 und 2004 werden herausgearbeitet. Zudem steht die Untersuchung der Frage an, welche Faktoren für die Einrichtung eines internationalen Tribunals wichtig waren und ob es tatsächlich sinnvoll ist, drei Jahrzehnte nach Ende der Khmer-Rouge-Herrschaft einen Prozess gegen die damaligen Täter anzustreben.

II. Geschichtliche Entwicklung Kambodschas

1. Überblick

Nach der japanischen Besetzung Französisch-Indochinas im Zweiten Weltkrieg, währenddessen es zu einem Kondominium (Gemeinherrschaft) mit Frankreich kam, herrschte Frankreich in den Jahren 1946 bis 1954 (Indochinakrieg) wieder als alleinige Kolonialmacht. Erst im Jahr 1954 konnte sich Kambodscha von der französischen Herrschaft befreien und erlangte so seine erste Unabhängigkeit. Ende der 1960er Jahre entwickelte sich das Land auf Grund diverser innen- und außenpolitischer Faktoren hin zum ersten Bürgerkrieg (1970-1975; Details s. u. II. 2.), der mit der Machtübernahme durch den Premier- und Verteidigungsminister General Lon Nol begann. Ab 1975 herrschten für mehrere Jahre die Roten Khmer, ehe deren Schreckensherrschaft durch den Einmarsch vietnamesischer Truppen im Jahre 1979 beendet wurde. In den darauf folgenden Jahren kam es zu einem weiteren Bürgerkrieg, bis sich die vietnamesischen Streitkräfte 1989 aus Kambodscha zurückzogen und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen das Feld überließen. Im Folgenden entwickelten sich weitere Auseinandersetzungen, die in den dritten Bürgerkrieg mündeten und erst 1998 beendet wurden. Danach kam es zur zweiten Unabhängigkeit sowie zum – noch andauernden – Wiederaufbau des Staates Kambodscha.

³ Die „Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea“ verfügen über eine eigene Website mit vielen aktuellen Informationen, abrufbar unter: www.eccc.gov.kh (28. Juli 2009; diese und nachfolgende Datumsangaben in Klammern bezeichnen das Datum, an dem zuletzt die jeweilige Internetseite besucht wurde). Genauere Erläuterungen der Struktur, Zuständigkeiten und Verfahren des Tribunals erfolgen in Kapitel III, 2.

⁴ *Mareike Erlmann*, Die Aufarbeitung internationaler Verbrechen und die Rolle der Vereinten Nationen: Der Fall Kambodscha, 2007, S. 4.

⁵ Die Bitte um Unterstützung erfolgte in einem Brief an den Generalsekretär am 21. Juni 1997, UN-Dok. A/51/930, der Prozess gegen Duch begann am 17. Februar 2009; zum Angeklagten Duch s. u. Kapitel III 2 c).

2. Ende der 1960er Jahre und der erste Bürgerkrieg

Der Aufstieg der Roten Khmer in den 1970er Jahren ist im Zusammenhang mit den diversen südostasiatischen Auseinandersetzungen der damaligen Zeit zu sehen. Wie bereits erwähnt, stand Indochina unter französischer Kolonialmacht. Nach der für Vietnam erfolgreichen Schlacht von 1954 bei Dien Bien Phu (Vietnam) gegen die Franzosen wurde in demselben Jahr auf der Genfer Indochina-Konferenz das Friedensabkommen für Indochina (Kambodscha, Laos, Vietnam) unterschrieben, wodurch Kambodscha nach neunzigjähriger Besatzung unabhängig wurde.⁶ Die Khmer, eine Bezeichnung, die oft als Synonym für „Kambodschaner“ verwendet wird, stellten die Mehrheit der Bevölkerung; weitere Bevölkerungsgruppen waren die chinesischen und vietnamesischen Minderheiten sowie diverse ethnische Minoritäten wie die Chams und andere Bergstämme.⁷

König Norodom Suramarit starb im Jahr 1960, und sein Sohn Norodom Sihanouk, der als König seinem Vater zugunsten abgedankt hatte, lenkte fortan das Land als Staatsherr. Im selben Jahr fand ein Parteikongress der Kampucheanischen Revolutionären Volkspartei (*Kampuchean People's Revolutionary Party*, KPRP) statt, die zum damaligen Zeitpunkt aus einem Sammelbecken aus Pro-Vietnamesen, Marxisten, Republikanern und Gegnern des Regimes von Sihanouk bestand.⁸ Eine Gruppe um Pol Pot, die sich hauptsächlich aus Intellek-

tuellen eines in Frankreich gegründeten marxistischen Lesekreises und Gegnern der feudalistischen Monarchie zusammensetzte, befürwortete auf dem Parteikongress erstmals den bewaffneten Kampf gegen das Sihanouk-Regime. In den anschließenden Jahren kam es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Pol-Pot-Zirkel und der bis dahin pro-vietnamesischen Parteiführung der KPRP, ehe Pol Pot Mitte 1963 den Machtkampf gewann und Parteiführer wurde. Im selben Jahr baute die neue Führung der KPRP im Dschungel die politische Basis für den bewaffneten Kampf gegen Sihanouk auf. Pol Pot benannte die Partei unter seiner Führung in „Kommunistische Partei Kampuchreas“ (*Communist Party of Kampuchea*) um.

Die mit Eintritt der USA in den Vietnamkrieg einsetzenden Bombardements auf kambodschanische Grenzgebiete im Jahr 1965 sorgten für weitere innenpolitische Unruhen und gewaltsame Regierungswechsel. Die in den folgenden Jahren entstehenden Allianzen und Feindschaften waren für einen großen Teil der folgenden kambodschanischen Konflikte bestimmend. 1965 wurde Kambodscha von Prinz Norodom Sihanouk regiert, der auf Grund der Bombardements die diplomatischen Beziehungen zu Washington abbrach und Nordvietnam die Stationierung von Militär in Kambodscha erlaubte. Mit dieser Entscheidung setzte sich der Prinz der Kritik der Armee aus, die bis dato von amerikanischer (Militär-)Hilfe profitiert hatte. Auch schwand Sihanouks Einfluss auf die linken Intellektuellen sowie auf die rechte Bevölkerungselite, die mit dem sozialistischen Programm des Prinzen nicht einverstanden waren. Außenpolitisch führten diverse Grenzüberschreitungen durch Thailand, Südvietnam und die amerikanische Armee zur weiteren Entwicklung bis hin zum Bürgerkrieg.

Ende der 1960er Jahre kämpften die Roten Khmer unter Pol Pots Leitung offen gegen das Regime Sihanouks. 1969 verschärften sich die US-amerikanischen Angriffe auf Kambodscha unter Anordnung ihres Prä-

⁶ Ben Kiernan, Historical and Political Background to the Conflict in Cambodia, in: Kai Ambos/Mohamed Othman (Hrsg.), *New Approaches in International Criminal Justice: Kosovo, East Timor, Sierra Leone and Cambodia*, 2003, S. 173-188 (S. 174). Einen kurzen Überblick über die Geschichte Kambodschas bietet auch die Studie der *Friedrich-Ebert-Stiftung*, „Kambodscha 1975-2005, Wege durch die Nacht“, 2005, abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/03914.pdf> (14. August 2009).

⁷ *Dyrchs* (Fn. 2), S. 27f.

⁸ Zu dem Parteikongress, dem Pol-Pot-Kreis und den parteiinternen Querelen siehe *Dyrchs* (Fn. 2), S. 28.

sidenten Richard Nixon.⁹ Es kam zur ersten Angriffswelle der US-Amerikaner vom 18. März 1969 bis Mai 1970, in der ein extensives Bombardement auf Kambodschas Grenzgebiete zu Vietnam erfolgte. 1970 kam es dann zum Sturz des Prinzen und der Machtübernahme durch General Lon Nol. Die USA unterstützten den Putsch, weil sie mit Lon Nol einen geopolitischen Verbündeten gewinnen wollten, der sie sowohl in ihrem Vietnamkrieg unterstützen als auch den Kommunismus bekämpfen sollte.¹⁰

In den folgenden Wochen gründete der von China unterstützte Prinz Sihanouk die „Nationale Einheitsfront von Kampuchea“ (FUNK) sowie die „Königliche Regierung der Nationalen Union unter Führung der Nationalen Einheitsfront von Kampuchea“. Die Roten Khmer, die in den darauf folgenden fünf Jahren umfangreiche Guerillaaktivitäten gegen die Regierung entfalten, waren mit FUNK verbündet.¹¹ Das Zweckbündnis ehemaliger Feinde hatte den Sturz des Lon-Nol-Regimes und die Erlangung der politischen Kontrolle in Kambodscha zum Ziel.

Die zweite Angriffswelle der USA zur Unterstützung Lon Nols folgte im Jahr 1973. Zusammen mit den ersten Angriffen Ende 1969 wurden über 500.000 Tonnen Bomben auf Kambodschas Grenzgebiete geworfen; hierbei kamen – je nach Schätzung – zwischen 150.000 und 700.000 Menschen ums Leben.¹²

Die einflussreichste Gruppierung waren gegen Ende des ersten Bürgerkrieges die Roten Khmer, bei denen sich 1975 die nationalrevolutionäre Strömung Pol Pots weitgehend durchgesetzt hatte. Auf Grund ihrer ablehnenden Haltung gegenüber den US-Amerikanern und deren Bombardements auf die Grenzgebiete zu Vietnam gewannen sie in immer größeren Teilen der Zivilbevölkerung an Beliebtheit. Die wirt-

schaftliche und militärische Destabilisierung Kambodschas durch die US-Amerikaner hat also einen wesentlichen Teil dazu beigetragen, dass Pol Pot und seine Mannen so stark werden konnten.¹³ Große Teile der Bevölkerung versprachen sich von Pol Pots Armee zukünftigen Schutz vor amerikanischen Attacken.¹⁴

Am 17. April 1975 war es dann soweit: die von Nordvietnam unterstützten Roten Khmer marschierten – unter dem Jubel vieler Kambodschaner – in Pnomh Penh ein, übernahmen die Macht und riefen das „Demokratische Kampuchea“ aus. Es begann die fast vier Jahre währende Herrschaft der Khmer Rouge in Kambodscha.

3. Die Diktatur der Roten Khmer (1975-1979)

Die wirtschaftliche Lage in Kambodscha war nach dem langjährigen Bürgerkrieg katastrophal: die westlichen Hilfsmaßnahmen blieben aus, die Städte waren mit über zwei Millionen Flüchtlingen überfüllt, die Infrastruktur war durch die Bombardements größtenteils zerstört und die Reisproduktion auf ein Viertel des Jahres 1969 zurückgegangen.¹⁵ In den ersten Tagen nach der Machtergreifung wurden die Bewohner der Hauptstadt und der Provinzhauptstädte zwangsweise aufs Land umgesiedelt und rigoroser Zwangsarbeit unterworfen. Das Ziel der Roten Khmer war ein völlig autarkes Kambodscha, zu dessen Erreichen zunächst jede erdenkliche Arbeitskraft auf den Feldern benötigt wurde.¹⁶ Darüber hinaus sah die Führung der Roten Khmer in den Städten das größte Potenzial konterrevolutionärer Aktivitäten, denen ebenfalls durch eine Evakuierung und der Verteilung der Menschen auf länd-

⁹ Ebd.

¹⁰ Dyrchs (Fn. 2), S. 29.

¹¹ Friedrich-Ebert-Stiftung (Fn. 6), S. 8.

¹² Dyrchs (Fn. 2), S. 31 m.w.N.

¹³ Ben Kiernan, *The Pol Pot Regime, Race, Power, and Genocide in Cambodia under the Khmer Rouge, 1975-1979*, 1996, S. 16.

¹⁴ Dyrchs (Fn. 2), S. 32.

¹⁵ Ebd., S. 32f.

¹⁶ Karl-Heinz Golzio, *Geschichte Kambodschas: das Land der Khmer von Angkor bis zur Gegenwart*, 2003, S. 148.

liche Kooperativen am besten begegnet werden konnte.¹⁷ Die Roten Khmer schafften das Geld, die Märkte, die Gerichte, diverse Kommunikationsmittel sowie die meisten kulturellen und religiösen Einrichtungen ab.¹⁸ Das Land wurde in sieben Zonen und Regionen unterteilt, denen jeweils bestimmte Quoten an Reisproduktion auferlegt wurden. Die Führungskader der Zonen waren der Führung der Roten Khmer gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Quoten in ihren Zonen.

Während eines Nationalkongresses der Roten Khmer im Mai 1975 stellte Pol Pot in einer Grundsatzrede einen Acht-Punkte-Aktionsplan auf, der die Vertreibung vietnamesischer Minderheiten, das Ausübungsverbot von religiösen Aktivitäten, die Evakuierung der in den Städten lebenden Menschen sowie die Exekution aller Funktionäre des damaligen Lon-Nol-Regimes beinhaltete. Nachdem Sihanouks chinesischer Patron Zhou Enlai im Januar 1976 gestorben war, wurde Sihanouk, der inzwischen wieder in Kambodscha lebte, unter Hausarrest gestellt. Das „Demokratische Kampuchea“ erhielt Anfang 1976 durch das Zentralkomitee eine neue Verfassung. Nachfolgendes (nominelles) Staatsoberhaupt wurde Khieu Samphan, während Pol Pot Premierminister wurde. In dieser Zeit erlangte er auch den Namen „Bruder Nr. 1“. Die neuen Führungspersonlichkeiten blieben jedoch für die Öffentlichkeit unbekannt. In das Jahr 1976 fiel auch die Errichtung des Sicherheitsapparates „Santebal“, der „Staatsfeinde“ aufspüren und eliminieren sollte, und des Gefängnisses Tuol Sleng, auch bekannt unter S-21, in dem zwischen 14.000 und 20.000 Menschen gefoltert wurden und welches nur eine Handvoll Menschen überlebten.¹⁹

Überhaupt fielen dem Regime der Roten Khmer zahlreiche Menschen zum Opfer. Teil der Ideologie der Roten Khmer war

massiver Fremdenhass. Alles, was nicht Khmer war, hatte in ihren Augen kein Lebensrecht.²⁰ Zum Fremdenhass kam die sozialistische Abneigung gegen alles Religiöse, so dass es auch unter den buddhistischen Mönchen eine große Zahl an Opfern gab. Die Gebildeten wurden systematisch ausgerottet.

Die meisten der Opfer starben durch unmenschliche Arbeitsbedingungen, d.h. durch Unterernährung, Zwangsarbeit, unbehandelte Krankheiten und Willkürexécutionen auf den „Killing Fields“. Besonders litten die ehemaligen Stadtbewohner, die die körperliche Arbeit auf den Reisfeldern nicht gewohnt waren. Diese „neuen Menschen“ waren in den Augen der Roten Khmer nichts wert: „*Sie zu behalten, ist kein Gewinn, sie zu verlieren, kein Verlust*“ lautete der Tenor, nach dem mit ihnen verfahren wurde.

Darüber hinaus wuchs nach der Machtübernahme im Führungskader stetig das Misstrauen gegen die eigenen Leute; insbesondere Pol Pot verdächtigte ab September 1976 Kadermitglieder, seine Führung untergraben zu wollen und zeichnete für die Säuberung der Partei verantwortlich.

Die meisten der Opfer kann man also einer der folgenden drei Gruppen zuordnen:²¹

- die Opfer ethnischer und religiöser Säuberungen (v. a. Vietnamesen, Chinesen, Thais und die muslimischen Chams),
- die einfache Zivilbevölkerung, die vor allem unter den unmenschlichen Lebensbedingungen litt,
- die Opfer von Säuberungsaktionen, vor allem innerhalb der Kader der Roten Khmer.

Bezeichnenderweise hatten viele Rote Khmer auch nach dem Sturz ihres Regimes kein Unrechtsbewusstsein, da sie nach wie vor der Überzeugung waren, das getan zu haben, was für den Aufbau einer klassenlosen Gesellschaft notwendig war.

¹⁷ Erlmann (Fn. 4), S. 16.

¹⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung (Fn. 6), S. 24.

¹⁹ Vgl. David Chandler, *Voices from S-21, Terror and History in Pol Pot's Secret Prison*, 2000, S. 36.

²⁰ Golzio (Fn. 16), S. 151.

²¹ Erlmann (Fn. 4), S. 19.

Da das Pol Pot-Regime zudem die Wiederauferstehung des historischen Khmer-Reiches von Angkor wünschte, sahen dessen Pläne die Rückgewinnung von Territorium vor, das in den Jahrhunderten zuvor an Thailand und Vietnam gefallen war. Bereits zwanzig Tage nach der Machtübernahme der Roten Khmer überfielen kambodschanische Truppen vietnamesisches Territorium, 1977 folgten Übergriffe auf thailändisches Gebiet.²² Ende 1977 begann Vietnam eine militärische Offensive gegen Kambodscha, zog seine Truppen jedoch Anfang 1978 zunächst zurück. Unterdessen provozierte Vietnam Kambodscha und seiner Schutzmacht China weiter durch einen Freundschaftsvertrag mit der Sowjetunion und der Ankündigung, dass die 1978 gegründete „Einheitsfront für die Nationale Rettung Kambodschas“ (UFNSK) bereitstehe, um das Land zu befreien. Diese von Vietnamesen trainierte und bewaffnete Armee setzte sich aus ehemaligen Roten Khmer zusammen, die nach einer Säuberungswelle innerhalb der Roten Khmer nach Vietnam geflohen waren, und wurde von Heng Samrin²³ angeführt.

Die Weltöffentlichkeit erhielt erst gegen Ende des Regimes Kenntnis von den Verbrechen. Mit dem Krieg zwischen den ehemaligen Verbündeten wurde auch die mit Vietnam verbündete Sowjetunion zum Feind des „Demokratischen Kampuchea“. China hingegen, das v. a. seinen Einfluss in Indochina gegenüber Vietnam behaupten wollte, war ein verlässlicher Partner. Den USA waren die neuen freundschaftlichen Beziehungen zu China wichtiger als eine Normalisierung des Verhältnisses zu Vietnam. Das chinesische Bündnis mit den Ro-

ten Khmer wurde von den Amerikanern in Kauf genommen.²⁴

4. Die Volksrepublik Kampuchea (1979-1989)

Am 25. Dezember 1978 begann Vietnam, nicht zuletzt auf Grund schwerer Grenzkonflikte, an mehreren Fronten eine Großoffensive gegen Kambodscha und besiegte das Regime der Roten Khmer am 7. Januar 1979 nach lediglich vierzehntägiger Offensive.²⁵ Nur einen Tag vor Einmarsch der vietnamesischen Truppen war Norodom Sihanouk nach Peking ausgeflogen worden. Die „Volksrepublik Kampuchea“ (VRK) wurde ausgerufen. Pol Pot und viele seiner Gefolgsleute zogen sich in die Phnom-Malai-Region nahe der thailändischen Grenze bzw. in Flüchtlingslager des benachbarten und die Khmer Rouge unterstützenden Thailands zurück und leiteten einen Guerillakrieg ein, der bis zum Ende der 1990er Jahre anhalten sollte. Zudem verfügten weitere Parteien in Kambodscha über bewaffnete Milizen.

Die neue Regierung unter Heng Samrin wurde nur von Vietnam und Laos, der UdSSR und den anderen Ostblockstaaten sowie Indien und mehreren Blockfreien²⁶ anerkannt. Überhaupt blieb der kambodschanischen Regierung lange Zeit sowohl in der eigenen Bevölkerung als auch auf internationaler Bühne eine breite Anerkennung verwehrt. Bis Herbst 1989 hatten ungefähr dreißig Staaten und nationale Befreiungsorganisationen mit der VRK diplomatische Beziehungen aufgenommen, darunter – von Jugoslawien und Rumänien abgesehen – alle osteuropäischen Staaten. Unter den zehn Ländern, die in Phnom

²² Dyrchs (Fn. 2), S. 35.

²³ Heng Samrin war stellvertretender Kommandeur der Roten Khmer, ehe er 1978 nach Vietnam floh. Er war Vorsitzender der UFNSK und von 1979 bis 1985 Präsident der VRK; 1981-1991 Generalsekretär der Kambodschanischen Volkspartei. Er wurde 1998 Vizepräsident der Nationalversammlung und ist seit 2006 deren Präsident.

²⁴ Erlmann (Fn. 4), S. 18.

²⁵ Ebd., S. 17.

²⁶ Die Blockfreienbewegung (Non-Aligned Movement – NAM) ist eine Interessenvertretung von Staaten, die keinem Militärblock angehören wollten und sich im Ost-West-Konflikt neutral verhielten. Vgl. Wolfgang Spröte, Blockfreienbewegung und die UN, in: Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, S. 33-35 (S. 33).

Penh Botschaften unterhielten, befand sich Indien als einziges nicht dem sowjetischen Lager zugehöriges Land.

Um das Heng-Samrin-Regime, an dem viele ehemalige Rote Khmer beteiligt waren, zu stabilisieren und gegen einen sich formierenden Widerstand von Seiten der Roten Khmer und anderer nationalistischer Bewegungen zu schützen, blieb die vietnamesische Heeresmacht bis Ende der 1980er Jahre in Kambodscha stationiert.

Der UN-Sicherheitsrat verabschiedete Anfang 1979 die erste überhaupt von China eingebrachte Resolution, in der die vietnamesische Intervention als Verletzung der Souveränitätsrechte Kambodschas verurteilt wurde. Lediglich Frankreich, das eine neutrale Politik gegenüber Kambodscha vertrat, enthielt sich bei der Abstimmung der Stimme. China baute zu dieser Zeit gerade seine neuen Freundschaften mit den USA und den ASEAN-Staaten, einem Verband südostasiatischer Staaten, auf, die Chinas Vorgehen bei den Vereinten Nationen unterstützten.

Bereits im Juni 1981 gab es erste Bemühungen der Vereinten Nationen um die Beilegung der kambodschanischen Streitigkeiten: es kam zu einer internationalen Kambodscha-Konferenz unter Vorsitz des österreichischen Außenministers Willibald Pahr, die von Vietnam-Gegnern beherrscht wurde. Als einziger Vertreter Kambodschas wurden die Roten Khmer eingeladen. Der Tenor der Konferenz bekräftigte die Bedeutung der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität, der Völkermord der Roten Khmer wurde ignoriert. Daraufhin boykottierten Vietnam, die Warschauer-Pakt-Staaten sowie Indien und mehrere andere Blockfreie die Konferenz.

Norodom Sihanouk gründete nun die „Front Uni National pour un Cambodge Indépendant, Neutre, Pacifique et Coopératif“ (FUNCINPEC) unter der Führung seines Sohnes Norodom Ranariddh und schloss sich mit der „Nationalen Befreiungsfront des Khmer Volkes“ (KPNLF)

unter dem Republikaner Son Sann²⁷ sowie den nun von Khieu Samphan²⁸ geführten Roten Khmer, die sich inzwischen offiziell „Partei des Demokratischen Kampuchea“ (PDK) nannten, zu einem Zweckbündnis gegen die vietnamesische Fremdbestimmung zusammen.²⁹ Die ehemaligen Kontrahenten bildeten im Juni 1982 die „Koalitionsregierung des Demokratischen Kampuchea“ (KRDK), die vor dem Hintergrund des Kalten Krieges die (auch finanzielle) Unterstützung Chinas, Thailands und der USA fand. Norodom Sihanouk wurde deren Exil-Präsident. Aus Protest gegen Angriffe auf seine Anhänger seitens der Roten Khmer trat Sihanouk 1987 von dem Führungsposten der umgebildeten Exilregierung zurück. Die Regierung der VRK wurde ihrerseits von Vietnam und der Sowjetunion unterstützt und konnte sich bis 1991 – nicht zuletzt wegen der Furcht der Bevölkerung vor einer erneuten Machtergreifung der Roten Khmer – gegen die Exilkoalition behaupten.³⁰ Gleichwohl wurde sie von den Vereinten Nationen nicht anerkannt, da sie nicht aus freien Wahlen hervorgegangen war.³¹ Vielmehr verfügte die KRDK in den Vereinten Nationen und anderen internationalen Gremien über Sitz und Stimme, da sie von der großen Mehrheit der internationalen Staatengemein-

²⁷ Son Sann war unter Sihanouk Premierminister, später Präsident der KPNLF und Premierminister der KRDK; er starb 2000.

²⁸ Khieu Samphan war von 1976 bis 1979 Staatspräsident. Unter der 1982 mit dem Prinzen gegründeten Exilregierung war er Vizepräsident und unterschrieb für die Roten Khmer gemeinsam mit Son Sen die Pariser Friedensverträge. Ende der 1990er Jahre lief er zur Hun-Sen-Regierung über und wurde von dieser amnestiert. Er wurde als letzter hoher Funktionär im November 2007 verhaftet und wird sich vor dem Khmer-Rouge-Tribunal verantworten müssen.

²⁹ Peter J. Opitz (Hrsg.), *Frieden für Kambodscha? Entwicklungen im Indochina-Konflikt seit 1975*, 1991, S. 44.

³⁰ Raimund Weiss, *Das Sondergericht zur Ahndung der Verbrechen der Roten Khmer*, in: *Internationales Asienforum*, Vol. 39 (2008), S. 107-118 (S. 109).

³¹ Ebd., S. 108.

schaft als rechtmäßige Regierung Kambodschas und damit als De-iure-Nachfolger des Pol-Pot-Regimes betrachtet wurde.

Mit der Wahl Michail Gorbatschows zum Generalsekretär der KPdSU begann sich die Situation um Kambodscha langsam zu entspannen. Gorbatschow strebte die Normalisierung der Beziehungen zu China und den USA an, was eine Lösung des Vietnam-Kambodscha-Problems notwendig machte. Nach vielen gescheiterten Versuchen anderer Länder brachte die Zusammenarbeit des französischen Diplomaten Claude Martin und des russischen Diplomaten Igor Rogachew den Durchbruch: Sihanouk und Hun Sen³² trafen sich am 2. Dezember 1987 in Paris. Sie einigten sich auf eine politische Lösung, die vorsah, dass Sihanouk in Phnom Penh einer Vier-Parteien-Regierung eines unabhängigen Kambodschas, bestehend aus Sihanouks FUNCINPEC, Son Sanns KPNLF, Pol Pots Roten Khmer und Hun Sens KPRP, vorsitzen sollte. Zudem sprachen sie über den von Vietnam im selben Jahr angekündigten Truppenabzug bis zum Jahr 1990, der unabhängig von einem Friedensabkommen erfolgen sollte.

In der UN-Generalversammlung im Herbst 1988 wurde der kambodschanische Sitz den Kräften unter der Führung Sihanouks zugesprochen und erstmals neben dem Rückzug Vietnams gefordert, dass die Roten Khmer nicht an die Macht zurück kehren dürften.³³

Im April 1989 beschloss die pro-vietnamesische kambodschanische Nationalversammlung eine Verfassungsänderung und Neutralitätserklärung. Der

Buddhismus wurde wieder Staatsreligion, und Privateigentum wurde möglich.

Als der französische Außenminister Dumas und sein indonesischer Kollege Alatas im Juli 1989 in Paris eine Friedenskonferenz für Kambodscha eröffneten, zeichnete sich auch in Europa das Ende des Kalten Krieges ab. Die Vorzeichen für eine Lösung des jahrzehntelangen Konflikts standen gut. Auf der Konferenz in Paris, an der u. a. kambodschanische Parteien, der damalige UN-Generalsekretär, Javier Pérez de Cuéllar, und Vertreter von siebzehn Nationen – darunter Vertreter der fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder („Permanent Five“ = P5) – teilnahmen, sagte US-Außenminister Baker zum ersten Mal deutlich, dass die Roten Khmer keine Rolle in Kambodschas Zukunft spielen dürften. Dem wurde überraschenderweise vom chinesischen Außenminister Qian Qichen nicht widersprochen. Gleichwohl endete die Konferenz, ohne dass eine abschließende Einigung bzgl. der Frage der Machtbeteiligung der Roten Khmer erzielt werden konnte.

Ende September erklärte Vietnam dann den Abzug seiner restlichen Truppen für abgeschlossen. Dieser Abzug erfolgte jedoch ohne internationale Kontrolle und wurde deshalb vom kambodschanischen Widerstand, der Volksrepublik China, den ASEAN-Staaten und den meisten Ländern der westlichen Welt nicht anerkannt.

Nach dem Abzug der Vietnamesen benannte sich die VRK in „Staat Kambodscha“ um. Die inzwischen auf 40.000 bis 60.000 Mann angewachsenen, mit sowjetischen Waffen ausgerüsteten und von vietnamesischen Beratern ausgebildeten regulären kambodschanischen Streitkräfte übernahmen nun militärische Aufgaben der Besatzungsmacht. Allerdings standen sie ohne Unterstützung der vietnamesischen Armee den Roten Khmer stark geschwächt gegenüber, so dass diese nach einigen Wochen das Diamanthandelszentrum Pailin im Westen des Landes einnehmen und von dort einen Guerillakrieg führen konnten.

³² Hun Sen war Kommandeur unter den Roten Khmer, floh 1977 nach Vietnam, war Mitglied des Zentralkomitees der UNFSK, 1985-1991 Premierminister der VRK, 1993-1997 Co-Premierminister, 1997 setzte er seinen Co-Premierminister Prinz Norodom Ranariddh durch einen Coup ab und war danach alleiniger Premierminister. Er führt auch die heutige Regierung.

³³ Erlmann (Fn. 4), S. 25.

5. Der Friedensprozess (1989-2004)

Im November 1989 beschloss die britische Regierung, humanitäre Hilfe für Phnom Penh zu leisten. Darüber hinaus schickte sie den ersten Diplomaten seit 1975 in das Land. Weitere Staaten folgten diesem Beispiel. Am 24. November 1989 gab der australische Außenminister Gareth Evans einen Plan bekannt, der eine kambodschanische Übergangsverwaltung unter direkter Aufsicht der Vereinten Nationen vorsah, bis freie und faire Wahlen über die Zukunft des Landes bestimmen. Hun Sen und Sihanouk standen diesem Plan sehr aufgeschlossen gegenüber.³⁴

Von den sich überschlagenden Ereignissen in Europa beflügelt schlug unterdessen der US-Außenminister vor, gemeinsam eine Lösung zu finden. Es wurde ein Friedensplan ausgearbeitet, dem Vietnam und Kambodscha zustimmten. Die Treffen der P5 wurden unter dem Etikett einer Fortsetzung der Pariser Konferenz geführt und begannen am 15. Januar 1990 in Paris. Nach weiteren Treffen der P5 sowie bilateralen Gesprächen zwischen den Co-Sponsoren der Pariser Konferenz wurde im März die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (United Nations Transitional Authority in Cambodia = UNTAC) ins Leben gerufen. Außerdem einigten sie sich auf einen Rahmen für die abzuhaltenden Wahlen und für die Rolle des neu zu schaffenden Obersten Nationalrat Kambodschas (SNC), der die Souveränität des Landes während der UN-Mission wahren sollte.³⁵

Im April 1990 erklärte der US-Außenminister, dass die USA den Rückzug Vietnams anerkennen und Schritte einleiten würden, um zu verhindern, dass die Roten Khmer wieder die Macht erlangen. Dies beinhaltete einen Dialog mit Vietnam und das Ende der Unterstützung der Widerstandskoalition einschließlich der Roten

Khmer bei den Vereinten Nationen. China folgte der Kehrtwende der USA ebenso wie ASEAN. Im September 1990 stimmten die kambodschanischen Parteien sowie Vietnam dem Friedensplan zu. Daraufhin verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution, mit der der SNC den UN-Sitz Kambodschas zugesprochen bekam, so dass die Regierung, die in Kambodscha tatsächlich an der Macht war, auch wieder nach außen die anerkannte Vertreterin des Landes wurde. Die KPRP setzte ein Zeichen und benannte sich in „Kambodschanische Volkspartei“ (Cambodian People's Party = CPP) um. Die neue Partei schwor dem Marxismus-Leninismus ab und bekannte sich zu Marktwirtschaft, Gewaltenteilung, „liberaler Demokratie“, Menschenrechten und Pluralismus.³⁶ Anfang 1991 kam es zum Waffenstillstand, im Oktober wurden die Pariser Friedensverträge³⁷ unterzeichnet.

Basierend auf der UN-Sicherheitsratsresolution S/RES/745 kam von Februar 1992 bis September 1993 die bis dato größte und teuerste Friedensmission nach Kambodscha. Zuvor wurde eine Vorausmission, die UNAMIC (United Advanced Mission in Cambodia), nach Kambodscha geschickt. Die Hauptaufgaben der UNTAC bestanden in der Überwachung des Waffenstillstands und der Beendigung der ausländischen Waffenlieferungen, der Entwaffnung der Gruppen und Reduzierung der Streitkräfte, der Verwaltungskontrolle, der Sicherung der Wahrung der Menschenrechte, der Rückführung der ca. 350.000 Flüchtlinge aus den Lagern an der thailändischen Grenze sowie der Vorbereitung freier Wahlen.

Vor allem zwei Gruppen bestimmten die politische Landschaft vor den Wahlen: Sihanouks FUNCINPEC und Hun Sens CPP. Die CPP hatte den natürlichen Vorteil des Amtsinhabers, sie kontrollierte das Land

³⁴ Vgl. Russell R. Ross (Hrsg.), *Cambodia: A Country Study, The Sihanouk-Hun Sen Meeting*, Washington, GPO: for the Library of Congress, 1987, abrufbar unter: <http://countrystudies.us/cambodia/86.htm> (3. September 2009).

³⁵ Kiernan (Fn. 6), S. 184.

³⁶ Erlmann (Fn. 4), S. 26.

³⁷ *Agreements on the Comprehensive Political Settlement of the Cambodia Conflict*, abrufbar unter: www.cambodia.org/facts/Paris_Peace_Agreement_10231991.php (4. August 2009).

bis in die Dörfer. Allerdings war sie auch für Korruption bekannt. FUNCIPPEC hatte den Zuspruch von Studenten und Intellektuellen. Die Roten Khmer beschlossen, die Wahlen zu boykottieren. Als ihnen klar wurde, dass UNTAC Hun Sen nicht vollständig entmachten würde, weigerten sie sich im Sommer 1992, ihre Waffen abzugeben und UNTAC-Mitarbeiter in die von ihnen kontrollierten Gebiete zu lassen, so wie es im Pariser Abkommen verabredet war. Auch Hun Sen weigerte sich daraufhin, seine Truppen zu entwaffnen. Gegen all diese Machtspiele war UNTAC genau so hilflos wie gegen die Sabotageakte der CPP gegen FUNCIPPEC. Trotz allem entschied sich UNTAC, die Wahlen wie geplant abzuhalten. Sihanouk, der im November 1991 nach Kambodscha zurückgekehrt war, verbrachte die größte Zeit bis zu den Wahlen in China. Nach den Wahlen kam es zu einer Koalitionsregierung aus CPP und royalistischer FUNCIPPEC mit Hun Sen und Sihanouks Sohn Prinz Ranariddh als Co-Ministerpräsidenten. Noch im Jahr 1993 beschloss die Nationalversammlung die Wiederherstellung der Monarchie und Sihanouk wurde zum Staatsoberhaupt und König.³⁸

Die Zeit von 1979 bis Ende der 1990er Jahre war also geprägt vom Bürgerkrieg um die Nachfolgeregierung des Pol-Pot-Regimes. Bis heute ist man, nach der zweiten Unabhängigkeit Kambodschas, mit dem Wiederaufbau des Landes beschäftigt. In diese Zeit fällt auch die Abdankung Sihanouks im Oktober 2004. Sein Sohn Norodom Sihamoni wurde daraufhin König.

III. Gerichtliche Aufarbeitung der Verbrechen der Roten Khmer

1. Die kambodschanische Justiz

Der von den Vietnamesen eingesetzte Volksrevolutionsrat Kampuchea erließ am 15. Juli 1979 ein Gesetz zur Einrichtung eines Revolutionären Volkstribunals, vor dem Pol Pot und Ieng Sary wegen Völker-

mordes angeklagt und in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurden.³⁹ Obwohl das Gesetz Völkermord anders definierte als die Völkermord-Konvention, berief sich die Anklageschrift neben dem Gesetz auf internationales Recht und insbesondere auf die Konvention. Außerhalb Vietnams und der VRK und ihren Verbündeten fanden die Verfahren keine Anerkennung⁴⁰ und wurden durchgängig als Schauprozesse kritisiert.⁴¹ Begründet wurde dies u. a. mit einer Verletzung der Unschuldsvermutung und die von der international anerkannten Definition abweichende Begriffsbestimmung des Völkermordes.⁴² Für die Regierung des Staates Kambodscha waren die Prozesse jedoch auch 1996 von Bedeutung, was sich darin zeigte, dass Ieng Sary nach seinem Wechsel ins Regierungslager von König Sihanouk begnadigt und ihm Amnestie gewährt wurde.⁴³

Im Juli 1997 hielten die Roten Khmer unter der Führung von Ta Mok⁴⁴ einen Prozess gegen Pol Pot ab, zu dem auch der amerikanische Journalist Nate Thayer des *Far Eastern Economic Review* eingeladen wurde. Vorangegangen waren Säuberungsak-

³⁹ *Dyrchs* (Fn. 2), S. 50.

⁴⁰ *Weiss* (Fn. 30), S. 109.

⁴¹ Bspw. UN-Dok. A/53/850-S/1999/231, Nr. 43; *Kiernan* (Fn. 6), S. 185.

⁴² Vgl. *Katheryn M. Klein*, *Bringing the Khmer Rouge to Justice: The Challenges and Risks Facing the Joint Tribunal in Cambodia*, in: *Northwestern Journal of International Human Rights* 4 (2006), S. 549-566, Nr. 29.

⁴³ *Erlmann* (Fn. 4), S. 31.

⁴⁴ Ta Mok war in den 1960ern ein General und der Leitende Offizier der Roten Khmer. Vermutlich leitete er die massiven Säuberungsaktionen während der Diktatur, was ihm den Beinamen „der Schlächter“ eintrug. Auch nach der Entmachtung des Regimes behielt Ta Mok seine Macht und kontrollierte die nördlichen Gebiete Kambodschas, die weiterhin unter der Herrschaft der Roten Khmer standen. 1997 spalteten sich die Roten Khmer in mehrere Fraktionen, von denen Ta Mok eine weiterhin als Oberster Kommandant beherrschte. Nach der Verurteilung Pol Pots im Jahr 1997 wurde er „Bruder Nr. 1“. 1999 nahm man ihn gefangen und setzte ihn in Haft. Er verstarb im Sommer 2006.

³⁸ *Kiernan* (Fn. 6), S. 184.

tionen innerhalb der Roten Khmer, die Pol Pot in Auftrag gegeben hatte. So ließ er u. a. seinen früheren engen Vertrauten Son Sen⁴⁵ samt Familie ermorden. Hierfür wurde Pol Pot vor dem Volkstribunal ebenso angeklagt wie für die Inhaftierung und die versuchte Ermordung Ta Moks und anderer sowie wegen Blockierung der Verhandlungen mit FUNCINPEC. Die Anklage bezog sich also allein auf Verbrechen, die innerhalb der Organisation begangen worden waren und behandelte nicht die während der Diktatur begangenen Verbrechen an der Bevölkerung. Auch das Verfahren vor dem Volkstribunal entsprach keinen internationalen Standards: Pol Pot bekam keine Verteidigung und durfte sich nicht einmal äußern. Gleichzeitig schloss das Tribunal jedoch eine Auslieferung Pol Pots an ein möglicherweise entstehendes internationales Gericht aus.

2. Das Khmer-Rouge-Tribunal

a) Die Errichtung des Tribunals

In seinem Bericht vom 31. Januar 1997 zur Situation der Menschenrechte in Kambodscha an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen brachte der Sonderbeauftragte Thomas Hammarberg die Notwendigkeit eines Endes der Straflosigkeit für ehemalige Führer der Roten Khmer erstmals offiziell auf die Agenda.⁴⁶ Hammarberg stellt in diesem Bericht einen Zusammenhang zwischen der Straflosigkeit für aktuelle Menschenrechtsverbrechen und für die Verbrechen der Roten Khmer her.⁴⁷ Die Menschenrechtskommission reagierte im April 1997 auf diesen Bericht mit der Aufforderung an den Generalsekretär, Kambodscha bei der Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen der Roten

Khmer zu unterstützen.⁴⁸ Mit Resolution 52/135 vom 27. Februar 1998 ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär zur Einrichtung einer Sachverständigengruppe

to evaluate the existing evidence and propose further measures, as a means of bringing about national reconciliation, strengthening democracy and addressing the issue of individual accountability.⁴⁹

Dies stellte die erste offizielle Antwort der Vereinten Nationen auf die Ende der 1970er Jahre begangenen Menschenrechtsverletzungen dar.⁵⁰ Die Sachverständigengruppe hatte die Aufgabe, die Beweislage für von Führungspersonen der Roten Khmer begangene Verbrechen zu bewerten, die Durchführbarkeit ihrer Verhaftungen zu überprüfen sowie die Möglichkeiten zu untersuchen, sie vor ein Gericht nationaler oder internationaler Zuständigkeit zu bringen.⁵¹

In ihrem am 18. Februar 1999 vorgelegten Bericht boten die Sachverständigen mehrere Lösungsansätze an, sprachen sich aber für die Errichtung eines internationalen – dem ICTY und dem ICTR nachgebildeten – Tribunals aus. Es sollte, so die Ansicht, seinen Sitz nicht in Kambodscha, sondern in der Asien-Pazifik-Region haben und unter UN-Kontrolle stehen. Ziel müsse die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit der ehemaligen Khmer-Rouge-Funktionäre sowie die nationale kambodschanische Aussöhnung sein. Von einem Gerichtshof in Kambodscha selbst riet die Expertengruppe ab, da Manipulationen und mangelnde Unabhängigkeit des nationalen Gerichtssystems vor staatlicher Intervention sowie mögliche Anschläge vor Ort befürchtet würden. Auch Frankreich, Russland, Großbritannien und die USA befürworteten nunmehr ein internationales

⁴⁵ Son Sen trug den Beinamen „Der stille Henker“ und war „Bruder Nr. 4“. Während der Diktatur war er Geheimdienstchef und Verteidigungsminister. Er unterzeichnete 1991 gemeinsam mit Khieu Samphan für die Roten Khmer die Pariser Friedensverträge.

⁴⁶ UN-Dok. E/CN.4/1997/85, Nr. 74.

⁴⁷ Ebd., Nr. 71ff.

⁴⁸ UN-Dok. E/CN.4/RES/1997/49, Nr. 12.

⁴⁹ UN-Dok. A/RES/52/135, Nr. 16.

⁵⁰ Erlmann (Fn. 4), S. 33.

⁵¹ UN-Dok. A/53/850-S/1999/231, Nr. 6.

Gericht im Sinne von Kapitel VII der UN-Charta.⁵²

Jahrelang herrschte ein Konflikt zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Kambodschas über Fragen des Orts des Verfahrens, des anzuwendenden Prozessrechts und der Inhalte des Tribunals. Vor allem die Vereinigten Staaten und China blockierten die Verhandlungen lange Zeit.

Innerhalb der kambodschanischen Volkspartei waren die Mitglieder geteilter Auffassung über die Errichtung eines internationalen oder internationalisierten Tribunals. Letztlich vertrat die kambodschanische Regierung den Standpunkt, dass sie selbständig – innerhalb des inländischen Justizsystems – die Strafverfolgung wegen Völkermordes vornehmen wolle, wiederholte dabei aber ihre Bitte nach internationaler Unterstützung. Kritische Stimmen merken an, dass die kambodschanische Regierung den Prozess der Gerichtseinrichtung nicht vorantreiben wollte, weil sie eine Verfolgung von politischen Kräften aus den eigenen Reihen befürchtete.⁵³ Es ist bekannt, dass mehrere hochrangige Politiker ehemalige Rote Khmer sind, u. a. der Ministerpräsident Hun Sen und der Senatspräsident Chea Sim, der derzeit auch Vorsitzender der kambodschanischen Volkspartei ist. Weiterhin wird vermutet, dass die Ankündigung der Strafverfolgung primär als taktisches Mittel Hun Sens für die Zerschlagung der politischen Bewegung der Roten Khmer dienen sowie von dem von ihm veranlassten Sturz des Co-Ministerpräsidenten im Jahr 1997 ablenken sollte, ohne die Errichtung eines Tribunals dann tatsächlich zu vollziehen.⁵⁴ Weitere

relevante Aspekte dürften die Reintegration ehemaliger Roter Khmer in die kambodschanische Gesellschaft sowie der Wunsch nach innerstaatlicher Kontrolle über die Strafverfolgung eigener Staatsbürger nebst Wahrung der Staatssouveränität sein.⁵⁵ Ein weiterer Streitpunkt war die Frage, ob die Überprüfung der Rolle der U.S.A. im Rahmen des Vietnamkrieges – vor allem ihre Bombardements Ende der 1960er Jahre auf kambodschanische Grenzgebiete – ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich eines zu errichtenden Tribunals fallen sollte. Ansonsten könne es lediglich zu einer partiellen Gerechtigkeit kommen, war die kambodschanische Ansicht.⁵⁶

Ein Gesetz zur Errichtung des Khmer-Rouge-Tribunals wurde von der kambodschanischen Regierung erstmals 1999 entworfen, jedoch dauerte es wegen diverser Korrekturerfordernisse bis August 2001, ehe das entsprechende Gesetz,⁵⁷ auch EC-Statut genannt, genehmigt wurde.⁵⁸ Dieses innerstaatliche EC-Statut gefiel den Vereinten Nationen allerdings nicht, die sich im Februar 2002 von den Verhandlungen mit der kambodschanischen Regierung zunächst zurückzogen, weil ein hierauf beruhendes Tribunal nicht den internationalen

www.hrw.org/legacy/backgrounder/asia/cambodia043003-bck.pdf (3. September 2009); Klein (Fn. 42), Nr. 12.

⁵² Kiernan (Fn. 6), S. 186.

⁵³ Dazu siehe Philipp Ambach, Die „Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia“ – endlich Gerechtigkeit? Das lange Tauziehen zwischen den Vereinten Nationen und Kambodscha um wirkungsvolle internationale Strafgerichtsbarkeit, in: *Humanitäres Völkerrecht*, 2006, S. 168-178 (S. 171); Weiss (Fn. 30), S. 112f.

⁵⁴ *Human Rights Watch*, Serious Flaws: Why the U.N. General Assembly Should Require Changes to the Draft Khmer Rouge Trial Agreement, S. 10, abrufbar unter:

⁵⁵ Helen Horsington, Commentaries, The Cambodian Khmer Rouge Tribunal: The Promise Of A Hybrid Tribunal, in: *The Melbourne Journal of International Law* 5 (2004), S. 462-482 (S. 478).

⁵⁶ Dieser Aspekt stellt auch eine Herausforderung für die Anerkennung des Sondertribunals seitens der kambodschanischen Bevölkerung dar.

⁵⁷ Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea; Reach Kram (= Königliches Dekret) NS/RKM/1004/006, abrufbar unter: www.cambodia.gov.kh/krt/pdfs/KR%20Law%20as%20amended%2027%20Oct%202004%20Eng.pdf (3. September 2009).

⁵⁸ Subhash C. Kashyap, The Framework of the Prosecutions in Cambodia, in: Kai Ambos/Mohamed Othman (Hrsg.), *New Approaches in International Criminal Justice: Kosovo, East Timor, Sierra Leone and Cambodia*, 2003, S. 189-205 (S. 191).

Standards – z. B. Unabhängigkeit und Objektivität des Gerichts – entsprochen hätte.⁵⁹ Schließlich kam es – auf Betreiben der Generalversammlung⁶⁰ – doch noch zu einer Einigung. Fast 25 Jahre nach Ende der Diktatur konnten die nahezu sechs Jahre andauernden Verhandlungen durch Hans Correll, Rechtsbeistand der Vereinten Nationen, und Sok An mit einem Abkommen über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern, dem „March Agreement“, abgeschlossen werden.⁶¹ Nach mehreren Änderungen (u. a. nur ein zwei- und nicht mehr dreigliedriges Kammersystem sowie Verbesserungen der Angeklagtenrechte) wurde im Oktober 2004⁶² das geänderte Gesetz zur Einrichtung des Khmer-Rouge-Tribunals in Kambodscha verabschiedet,⁶³ um es inhaltlich an das Abkommen anzugleichen.

b) Struktur, Zuständigkeiten und Verfahren

Das zuvor genannte Gesetz sowie die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den

⁵⁹ Ebd., S. 191.

⁶⁰ UN-Dok. A/57/228 v. 18. Dezember 2002.

⁶¹ Siehe „Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia concerning the Prosecution under Cambodian Law of Crimes committed during the Period of Democratic Kampuchea, 17 March 2003“; UN-Dok. A/57/806 v. 6. Mai 2003 sowie die gleichlautende Resolution v. 22. Mai 2003, UN-Dok. A/RES/57/228 B.

⁶² Die Verzögerung des Ratifikationsprozesses lag daran, dass Kambodscha mit den Wahlen im Juli 2003 zeitweise in ein politisches Vakuum fiel und erst verspätet eine Regierungskoalition gebildet werden konnte.

⁶³ Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, with inclusion of amendments as promulgated on 27 October 2004, Reach Kram NS/RKM/1004/006; abrufbar unter: www.trial-ch.org/de/gerichte/kambodscha/dokumente-und-links.html (31. Juli 2009). Auf der Internetseite kann man auch eine kambodschanische Erläuterung zu den Änderungen zwischen dem jeweiligen Gesetz von 2001 und 2004 lesen. Zudem bietet *Kashyap* (Fn. 58), S. 192ff. einen Überblick über Struktur und Verfahren des Sondertribunals in seiner vorherigen Fassung.

Vereinten Nationen und Kambodscha bilden die rechtliche Grundlage des Tribunals – im Gegensatz zur Errichtung des ICTR und ICTY, die auf der Grundlage des Kapitels VII der UN-Charta gebildet wurden. Das Khmer-Rouge-Tribunal ist ein hybrides Gericht, d. h. es übt eine rechtsprechende Funktion auf der Grundlage einer Kombination aus nationalem und internationalem Recht durch das Zusammenwirken mit den Vereinten Nationen für einen bestimmten Zweck und einen beschränkten Zeitraum aus.⁶⁴ Das Khmer-Rouge-Tribunal besteht aus zwei Instanzen mit gemischten Kammern, der Hauptverfahrens- und der Berufungskammer. Die Kammer der ersten Instanz ist mit drei kambodschanischen und zwei internationalen Richtern besetzt, die Kammer des Obersten Gerichtshofes, die gleichzeitig Berufungskammer und letzte Instanz ist, hat jeweils einen Richter mehr. In beiden Instanzen sollten die Entscheidungen möglichst einstimmig gefällt werden. Gelingt dies nicht, so muss eine qualifizierte Mehrheit („super majority“) vorliegen, d. h. die Urteilsfindung muss von vier bzw. fünf Richtern getragen werden und sorgt so für ein Veto-recht der internationalen Richter. Im Ergebnis kann also kein Urteil ohne die Zustimmung mindestens eines internationalen Richters gefällt werden. Die Positionen der Staatsanwälte (Co-Prosecutors) und Ermittlungsrichter (Co-Investigating Judges) werden paritätisch national und international besetzt. Sie sind verpflichtet, einvernehmlich zu handeln. Bei mangelndem Konsens werden die Fälle der Vorverfahrenskammer (Pre-trial chamber = PTC) zur Entscheidung vorgelegt, die aus fünf Richtern besteht und ebenso nach dem Prinzip der qualifizierten Mehrheit verfährt.⁶⁵ Darüber hinaus gibt es noch eine Geschäfts- und Verwaltungsstelle („Office of Administration“), welche die Arbeit der anderen Organe unterstützt.

Die Angeklagten haben die Möglichkeit, sich von einem kambodschanischen und

⁶⁴ Zum Thema s. a.: *Dyrchs* (Fn. 2), S. 102ff.

⁶⁵ Zum Ganzen s. a.: *Weiss* (Fn. 30), S. 115-117.

einem internationalen Rechtsanwalt verteidigen zu lassen. Der internationale „Lead Counsel“ wird vom Tribunal akkreditiert, vom Angeklagten gewählt und entwickelt mit seinem kambodschanischen Kollegen eine Verteidigungsstrategie.

Die Außerordentlichen Kammern besitzen die sachliche Zuständigkeit für

- Völkermord,⁶⁶
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit,⁶⁷
- Schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949,⁶⁸
- Zerstörung kulturellen Eigentums während eines bewaffneten Konflikts,⁶⁹
- Verbrechen gegen international geschützte Personen⁷⁰
- und andere Verbrechen, die im kambodschanischen Gesetz über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern definiert sind (u. a. Mord, Folter, Verfolgung aus religiösen Gründen).⁷¹

⁶⁶ Reach Kram NS/RKM/1004/006 (Fn. 57), Art. 4, entsprechend der Definition in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, 9. Dezember 1948, BGBl. 1954 II S. 730.

⁶⁷ Reach Kram NS/RKM/1004/006 (Fn. 57), Art. 5, gemäß der Definition in Art. 7 des Statuts von Rom für die Einrichtung des IStGH, UN-Dok. A/CONF. 183/9.

⁶⁸ I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, UNTS Bd. 75, S. 31ff.; BGBl. 1954 II S. 781; II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, UNTS Bd. 75, S. 85ff.; BGBl. 1954 II S. 813; III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen, UNTS Bd. 75, S. 135ff.; BGBl. 1954 II S. 838; IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, UNTS Bd. 75, S. 287ff.; BGBl. 1954 II S. 917, ber. 1956 II S. 1586.

⁶⁹ Reach Kram NS/RKM/1004/006 (Fn. 57), Art. 7, siehe Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten v. 14. Mai 1954, UNTS Bd. 249, S. 240; BGBl. 1967 II S. 1233.

⁷⁰ Reach Kram NS/RKM/1004/006 (Fn. 57), Art. 8, siehe Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18. April 1961, BGBl. 1964 II S. 959.

⁷¹ Reach Kram NS/RKM/1004/006 (Fn. 57), Art. 3.

Die zeitliche Zuständigkeit ist beschränkt auf Verbrechen, die zwischen dem 17. April 1975 und dem 6. Januar 1979 begangen wurden. Die personelle Zuständigkeit beschränkt sich auf die hochrangigen Führer und die Hauptverantwortlichen für die in die sachliche und zeitliche Zuständigkeit fallenden Verbrechen. Das Verfahren wird grundsätzlich nach kambodschanischem Recht geführt. Jedoch können die auf internationaler Ebene festgelegten Verfahrensregeln als Orientierungshilfe herangezogen werden. Die Höchststrafe ist die lebenslängliche Freiheitsstrafe.⁷²

c) Die Angeklagten

Viele hochrangige Funktionäre der Roten Khmer lebten seit dem Zerfall ihrer Organisation im Jahr 1996 lange auf freiem Fuß. Manche der wichtigsten Entscheidungsträger zu Zeiten der Diktatur sind inzwischen verstorben und werden sich daher nie vor dem Khmer-Rouge-Tribunal verantworten müssen; zu ihnen gehören beispielsweise Pol Pot († 1998), Son Sen († 1997) und Ta Mok († 2006).

Zwischen Juli und November 2007 wurden fünf Personen aus dem ehemaligen Führungskader der Roten Khmer verhaftet und inhaftiert, nachdem gegen sie förmliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren.⁷³

Hierbei handelt es sich um

- Kang Kek Leu alias Duch,
- Nuon Chea,
- Ieng Sary,
- Khieu Thirith und
- Khieu Samphan.

Duch, der von 1976 bis 1979 das Folterzentrum S-21 leitete, ist der erste Funktionär, der vor Gericht steht. Sein Prozess begann

⁷² Die Todesstrafe wurde in Kambodscha im Jahr 1993 abgeschafft.

⁷³ Die entsprechenden 'Provisional Detention Orders' können auf der Internetseite des Tribunals eingesehen werden (Fn. 3).

am 17. Februar 2009.⁷⁴ Ihm werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949, Folter und Mord vorgeworfen. Die Schlussplädoyers sollen im November 2009 gehalten werden.

Nuon Chea war der Ex-Chefideologe der Roten Khmer und „Bruder Nr. 2“. Er ist wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerer Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949 angeklagt; zudem ist er auf Grund seiner diversen Funktionen einer der ranghöchsten Angeklagten.⁷⁵ Er hatte u. a. die Kontrolle über den Sicherheitsapparat und leitete die Polizeikräfte, die die Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit rekrutierten. Die gegen ihn gerichteten Vorwürfe streitet er ab und will auf Grund fehlenden direkten Kontaktes zur Basis nicht gewusst haben, was vor sich ging.

Während seine Frau Khieu Thirith ehemalige Sozialministerin und damit eine der wenigen weiblichen Führungspersonen war, fungierte Ieng Sary, „Bruder Nr. 3“, als Außenminister und stellvertretender Premierminister. Beiden werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen; bei Ieng Sary kommt noch die Anklage wegen schwerer Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949 hinzu. Wie oben bereits angeführt, wurde Ieng Sary 1979 zum Tode verurteilt sowie 1996 begnadigt und amnestiert. Die Ermittlungsrichter waren der Auffassung, dass weder die Verurteilung noch die Amnestie und Begnadigung entscheidenden Einfluss auf die Anklage vor dem Sondertribunal habe, da sich die Anklage nicht auf Völkermord erstreckt – wie die aus dem Jahre 1979 – und somit das Prinzip *ne bis in idem* hier

nicht einschlägig sei.⁷⁶ Die Begnadigung sei beschränkt auf seine frühere Verurteilung, und die Amnestie könne sich nur auf Verbrechen beziehen, die nach kambodschanischem und nicht nach internationalem Recht definiert sind.⁷⁷

Khieu Samphan war nach dem erzwungenen Rücktritt von Prinz Sihanouk 1976 bis 1979 Staatspräsident und somit der internationalen Öffentlichkeit bekannt. Er wird ebenfalls wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen angeklagt. Ihm wird vorgeworfen, die kriminellen Machenschaften der Roten Khmer durch Hassreden und entsprechende Ausbildung von Untergebenen legitimiert und erleichtert zu haben.⁷⁸ Unter der 1982 mit dem Prinzen gegründeten Exilregierung war er Vizepräsident und unterschrieb für die Roten Khmer gemeinsam mit Son Sen die Pariser Friedensverträge. Ende der 1990er Jahre lief er zur Hun-Sen-Regierung über und wurde von dieser amnestiert. Er wurde als letzter hoher Funktionär im November 2007 verhaftet.

Anfang September 2009 ist bekannt geworden, dass gegen weitere (fünf) Beschuldigte ermittelt wird.⁷⁹

⁷⁴ Für weitere Informationen zum Fall Duch und den anderen s. a. *Padraic J. Glaspy*, Justice Delayed? Recent Developments at the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, in: Harvard Human Rights Journal 21 (2008), S. 143-154 (S. 148-150).

⁷⁵ Für weitere Informationen, z.B. zum Verteidigungsverhalten Nuon Cheas siehe *Glaspy* (Fn. 74), S. 150f.

⁷⁶ Ieng Order, abrufbar unter: www.eccc.gov.kh/english/cabinet/indictment/11/Provisional_detention_order_IENG_Sary_ENG.pdf, Nr. 8 (2. September 2009).

⁷⁷ Ieng Order (Fn. 76), Nr. 12f.; *Glaspy* (Fn. 74), S. 152.

⁷⁸ Khieu Order, abrufbar unter: www.eccc.gov.kh/english/cabinet/indictment/12/Provisional_detention_order_KHIEU_Samphan_Eng.pdf. (5. August 2009); zum Verteidigungsverhalten im Prozess von Khieu Samphan und der entsprechenden Strategie der Unschuldsvermutung siehe „Procès khmer rouge: quand la défense montre les dents“, HumanRightsTribune vom 24. August 2009, letzter Abschnitt, abrufbar unter: www.droitshumains-geneve.info/Process-khmer-rouge-quand-la,4879 (3. September 2009).

⁷⁹ Siehe dazu „Cambodge: d’anciens dirigeants khmers rouges visés par des enquêtes judiciaires“, in: Le Monde online vom 2. September 2009, abrufbar unter: www.lemonde.fr/asiapacifique/article/2009/09/02/cambodge-d-anciens-dirigeants-khmers-rouges-vises-par-

d) Erwartungen, Reaktionen und Probleme

Die Erwartungen an das Gericht sind vielfältig. Als gewünschte Leitprinzipien des Gerichts gibt die kambodschanische Regierung Gerechtigkeit für die Opfer, die Stabilität der Monarchie und nationale Versöhnung an und fordert, bei allen Entscheidungen Harmonie und Stabilität zu berücksichtigen.⁸⁰ Hier wird der Wunsch nach einem möglichst kleinen Beschuldigtenkreis deutlich. Die Regierung befürchtet, dass zu tiefes Nachforschen zu zivilen Unruhen oder gar zu einem neuen Bürgerkrieg führen könnte. Die internationale Staatengemeinschaft erwartet die Einhaltung der international anerkannten Standards.

Die betroffenen Opfer und Familienangehörigen hoffen oftmals, dass die Staatsanwälte auch ihre früheren Dorf- und Kooperationschefs anklagen werden, mit denen sie, besonders in den ländlichen Gegenden, in unmittelbarer Nachbarschaft leben.⁸¹ Da dies jedoch wohl außerhalb der Gerichtszuständigkeit liegt, werden viele Opfer vermutlich enttäuscht werden. Das Gericht und zahlreiche Nichtregierungsorganisationen versuchen durch intensive Aufklärungsarbeit, den Menschen die Grenzen des Tribunals aufzuzeigen. Durch die Aufklärungsarbeit ist den Opfern jedoch auch die Möglichkeit der Nebenklage bekannt geworden, so dass es in der Folgezeit allein für das erste Verfahren gegen Duch über 90 entsprechende Anträge gab.⁸² Durch dieses

des-enquetes-judiciaires_1234677_3216.html (3. September 2009).

⁸⁰ Jürgen Aßmann, „Khmer-Rouge-Tribunal“, Besser spät als nie!, abrufbar unter: www.richterverein.de/mhr/mhr074/m07410.htm (17. August 2009), S. 3.

⁸¹ Ebd.

⁸² Zur Nebenklage siehe Nr. 23 der tribunalsinternen Verfahrensregeln, abrufbar unter: www.eccc.gov.kh/english/internal_rules.aspx (4. September 2009); Zu aktuellen Entwicklungen bzgl. der Rolle der Opfer siehe *Stéphanie Gée*, Duch's trial: black day for victims' participation, 27. August 2009, abrufbar unter: <http://cambodia.ka-set.info/khmer-rouge/news-trial-duch-civil-parties-victims->

Novum an einem Sondertribunal haben die Opfer die Möglichkeit, auf die Verfahren einzuwirken. Hierdurch hat das Sondertribunal die Chance, seiner Aufgabe als Instrument zur Aufarbeitung besser nachzukommen.⁸³

Insgesamt hat das Tribunal in der ersten Zeit seines Bestehens mehr erreicht, als von vielen erwartet wurde. Die erste öffentliche Verhandlung vor der Vorverfahrenskammer über die Haftbeschwerde des zu dem Zeitpunkt seit mehr als acht Jahren in Untersuchungshaft befindlichen Duch galt dem überwiegenden Teil der Öffentlichkeit als gelungener Auftakt der Tribunalstätigkeit.⁸⁴ Die staatsanwaltlichen Vorermittlungen mussten auf unsicherer Rechtsgrundlage geführt werden, da das Verfahrensrecht zum damaligen Zeitpunkt lückenhaft war und keine Einigung über die tribunalsinternen Regeln für die Zusammenarbeit von internationalen und nationalen Akteuren bestand. Bereits lange vor der Konstituierung des Gerichts hatten internationale Experten gewarnt, dass die kambodschanische Justiz schlicht zu schwach für ein solches Großprojekt sei.

Eine der großen Herausforderungen bleibt die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, die durch die Beeinflussung seitens der kambodschanischen Regierung behindert wird.⁸⁵ Ein erstes Kräfteressen mit Norodom Sihanouk, dem viele verübeln, dass er die Roten Khmer seinerzeit unterstützt hatte, hat das Gericht bereits überstanden. Nach einer missverständlichen Äußerung des internationalen Pressesprechers kam in Phnom Penh das Gerücht auf, das Tribunal beabsichtige seine Strafverfolgung, obwohl offiziell nur über eine

participation-lawyer-defence-090827.html (3. September 2009).

⁸³ Interview mit Jürgen Aßmann: Rote-Khmer-Tribunal, „Es wird zu Verurteilungen kommen“, im Tagesspiegel vom 16. Februar 2009, S. 2, abrufbar unter: www.tagesspiegel.de/politik/international/Rote-Khmer-Tribunal;art123,2731607 (18. August 2009).

⁸⁴ *Ders.* (Fn. 80), S. 4.

⁸⁵ Siehe zum Problem auch *Glaspay* (Fn. 74), S. 153.

mögliche Zeugenrolle debattiert worden war. Prompt forderten einige Regierungspolitiker, das Tribunal zu schließen. Immer noch im Raum steht die Drohung des Regierungssprechers, dass dies im Falle einer Beschuldigtenvorladung des Ex-Königs auch erfolgen wird.⁸⁶

Auch Korruption stellt ein Problem dar. So kamen in den Anfängen des Tribunals Gerüchte auf, dass Teile des UN-Geldes für das Tribunal als Bestechungsgeld zweckentfremdet wurden, die nicht aus der Welt geschafft werden konnten.⁸⁷ Die Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit des Gerichts wird damit weiter in Frage gestellt und verunsichert die Öffentlichkeit. Die Beeinflussung lässt sie darüber hinaus an der Fairness der Verfahren zweifeln. Willkürliche Neubesetzungen von kambodschanischen Richtern und die fortwährende Uneinigkeit über die internen Regeln des Tribunals sind weitere Anzeichen der politischen Einflussnahme.⁸⁸ Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Tribunals sind die unabhängige Entscheidungsfindung der Richter ohne jeglichen politischen Einfluss seitens der kambodschanischen Regierung, eine unabhängige Untersuchungskommission zur Aufdeckung von Korruption, der Schutz der Zeugen bei Aussagen über mögliche Korruption sowie die Möglichkeit der Geheimhaltung von

Quellen seitens der Nichtregierungsorganisationen und Journalisten.⁸⁹

Zudem stellt es eine logistische Herausforderung dar, geeignete und im Völkerrecht qualifizierte kambodschanische Juristen zu finden, da zahlreiche Juristen während der Diktatur ermordet wurden und nicht genügend juristischer Nachwuchs folgte.⁹⁰

Schließlich kritisieren einige die „Supermajority“-Regel und das Fehlen eines (alleinigen) unabhängigen internationalen Anklägers. So sei die Supermehrheitsregel mangelhaft, da bei ihrer Vereinbarung nicht sämtliche problematische Fallvarianten berücksichtigt worden seien (z. B. wie zu verfahren ist, wenn in der Trial Chamber keine Supermehrheit erreicht werden kann).⁹¹ Durch Beeinflussung der kambodschanischen Co-Anklägerin könne der Prozess verschleppt werden, indem sie alle Entscheidungen des internationalen Co-Anklägers in Frage stellt.⁹² Dies würde nämlich dazu führen, dass eine Klärung durch die Vorverfahrenskammer notwendig würde. Ob und wie sich die Supermehrheitsregel in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten.

Einen großen Erfolg konnte jedenfalls der internationale Ankläger am 2. September 2009 verzeichnen: Die kambodschanische Co-Anklägerin Chea Lang hatte sich – vermutlich aufgrund des entsprechenden Einflusses von Premierminister Hun Sen – Ende 2008 gegen weiterführende Ermittlungen ausgesprochen, während der internationale Ankläger Robert Petit die bereits eingeleiteten Ermittlungen weiterführen wollte. Zur Lösung des Konflikts rief er die Vorverfahrenskammer an. Die drei kambodschanischen Richter entschieden zu-

⁸⁶ Aßmann (Fn. 80), S. 5.

⁸⁷ Zum Korruptionsproblem siehe John A. Hall, Yet Another U.N. Scandal, in: The Wall Street Journal online, 21. September 2007; abrufbar unter: www.cambodiatribunal.org/CTM/Wall%20Street%20Journal%2021_07.pdf?phpMyAdmin=8319ad34ce0db941ff04d8c788f6365e&phpMyAdmin=ou7lpwtyV9avP1XmRZP6FzDQz3 (5. August 2009); Diana Tjoeng, The Khmer Rouge Tribunal: Judgment without Justice?, in: The Sydney Globalist online, 12. August 2009, abrufbar unter: <http://thesydneyglobalist.org/?p=684> (4. September 2009).

⁸⁸ Rabea Brauer, Khmer Rouge Tribunal, Der Vergangenheit etwas näher, Konrad Adenauer Stiftung, Länderbericht des Auslandsbüros in Kambodscha vom 31. März 2009, abrufbar unter: www.kas.de/proj/home/pub/17/1/year-2009/dokument_id-16057/index.html (7. September 2009).

⁸⁹ Dazu im Einzelnen siehe John A. Hall, Judging the Khmer Rouge Tribunal, in: Far Eastern Economic Review online vom 2. März 2009, abrufbar unter: www.feer.com/politics/2009/march53/Judging-the-Khmer-Rouge-Tribunal (7. September 2009).

⁹⁰ Zum Problem s. a. Horsington (Fn. 55), S. 480.

⁹¹ Dazu Ambach (Fn. 53), S. 174; Klein (Fn. 42), Nr. 31f.

⁹² Dazu Klein (Fn. 42), Nr. 27.

gunsten Frau Langs, die beiden internationalen Richter zugunsten Herrn Petits.⁹³ Die fehlende Supermehrheit führt nach Art. 71 Abs. 4 c) der internen Verfahrensregeln dazu, dass die Ermittlungen fortgeführt werden. Dies wird gemäß Art. 53 Abs. 1 der internen Verfahrensregeln nun Aufgabe der Ermittlungsrichter. Damit kommen möglicherweise weitere Beschuldigte auf die Anklagebank.

IV. Schlussbetrachtungen

Die Ära des Kalten Krieges und die große Zeit kommunistischer Diktaturen sind lange vorbei. Im Januar 1979 beendeten die Vietnamesen das Pol-Pot-Regime, das zwischen 1,7 und 2 Millionen Menschen das Leben gekostet und einen langwierigen Wiederaufbau notwendig gemacht hatte. Die innenpolitischen Auseinandersetzungen unter Lon Nols Herrschaft und die außenpolitisch schwierige Situation des Landes im Schatten des Vietnamkriegs hatten einen wesentlichen Einfluss darauf, dass die Roten Khmer überhaupt an die Macht gelangen und ihre radikale, kommunistische Ideologie ausbreiten konnten.

Auch die nachfolgenden Entwicklungen zur Auseinandersetzung mit dem Khmer-Rouge-Regime wurden stark durch die weltpolitischen Rahmenbedingungen beeinflusst. Erst nach dem Ende des Kalten Krieges war überhaupt eine juristische Aufarbeitung denkbar. Alle Großmächte hatten bis dahin ihre Interessen in der Region Südostasien durch die Unterstützung einzelner Akteure vertreten, und auch die Vereinten Nationen bekleckerten sich nicht gerade mit Ruhm, als sie die Roten Khmer bis Anfang der Neunziger Jahre als legitime Vertreter Kambodschas anerkannten. Die Schaffung eines UN-Tribunals nach dem Vorbild der Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda kam mangels Konsens nicht zustande, zumal auch die

kambodschanische Regierung auf Grund ihrer teilweisen Verstrickung mit den Roten Khmer die Schaffung eines nationalen Gerichts bevorzugte.

Am Ende eines langen Verhandlungsprozesses zwischen den Vereinten Nationen und dem Königreich Kambodscha stehen seit Juni 2006 am Stadtrand von Phnom Penh zwei Gerichtsgebäude, die das Khmer Rouge-Tribunal beherbergen und in deren Mauern kambodschanische und internationale (darunter deutsche und französische)⁹⁴ Staatsanwälte, Richter, Anwälte, Experten und Ermittler die juristische Antwort auf die Greuelthaten zu geben versuchen. Endlich, sagen viele. Zu spät, sagen andere.

An das Sondergericht richtet sich vermeintlich die Erwartung der juristischen Bestätigung dessen, was die Öffentlichkeit und Historiker ohnehin schon zu wissen glauben.⁹⁵ Dass die Aufarbeitung kein leichtes Unterfangen wird – und dies unterschätzen viele Nichtjuristen –, liegt u. a. an dem hohen Beweisaufwand, der erforderlich ist, um Taten zu individualisieren und persönlich zurechnen zu können, die vor rund dreißig Jahren – ohne ausführliche Dokumentation – begangen wurden. Die Prozessbeobachter werden schmerzhaft feststellen,

wie mühevoll und kleinteilig, dabei auch langwierig und mitunter verstörend die Suche nach der Wahrheit sein kann.⁹⁶

Gleichwohl ist es wichtig, diesen steinigen und mühevollen Weg zu gehen, damit der kambodschanische Friedensprozess beschleunigt wird und den betroffenen Kambodschanern zumindest partielle, wenn auch späte Gerechtigkeit widerfahren kann. Zudem ist das Bedürfnis der Opfer, von ihrem Leiden zu berichten, nicht zu unterschätzen, wenn Gerichtsverfahren

⁹³ Die Überlegungen der Vorverfahrenskammer vom 18. August 2009 sind – teilweise in größerem Umfang geschwärzt – abrufbar unter: www.eccc.gov.kh/english/court_doc.list.aspx?courtDocCat=ptc_docs (7. September 2009).

⁹⁴ Hierunter fallen die deutsche Rechtsanwältin *Silke Studzinsky*, Co-Anwältin der Nebenkläger, sowie der französische Verteidiger des Angeklagten Duch, Rechtsanwalt *François Roux*.

⁹⁵ *Aßmann* (Fn. 80), S. 4.

⁹⁶ Ebd.

auch nicht als kollektive Therapieform dienen können. Ein weiterer Aspekt ist die Aufklärungs- und Informationsarbeit für nachfolgende Generationen.⁹⁷ Das Khmer Rouge Tribunal ist womöglich die letzte Chance, um die Vergangenheit aufzuarbeiten, durch Verurteilungen der Hauptverantwortlichen einen Anstoß zur Wiedergutmachung zu leisten und wegweisende Standards für das kambodschanische Rechtssystem zu setzen.⁹⁸ Erst die Zeit wird zeigen, ob die Tätigkeit des Khmer-Rouge-Tribunals den Entwicklungsstand internationaler Strafgerichtsbarkeit vorantreiben oder zu Rückschritten führen wird. Die Hoffnung auf ein sinnvolles und erfolgreiches hybrides Gericht bleibt – vorerst – bestehen.

⁹⁷ Vgl. zu diesem Aspekt *Andreas Audretsch*, Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission, Eine exemplarische Studie zum Umgang mit Unrechtssystemen (Potsdamer Studien zu Staat, Recht und Politik, Bd. 1), 2008, S. 71-80, abrufbar unter: <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2008/1957/> (24. September 2009).

⁹⁸ *Brauer* (Fn. 88).

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008 – Teil II: Individualbeschwerden

Anne Foith

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen
- V. Vorläufiger Rechtsschutz
- VI. Materiellrechtliche Fragen

I. Einleitung

Mit diesem Beitrag wird der Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (nachfolgend als Ausschuss bezeichnet)¹ fortgesetzt. Die Darstellungen befassen sich mit den Auffassungen und Entscheidungen des Ausschusses im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens. Der erste Teil behandelte das Staatenberichtsverfahren und allgemeine Ereignisse im Jahr 2008.

Dieser Bericht beinhaltet die vom Ausschuss entschiedenen Individualbeschwerden bis zum Ende des Jahres 2008 (von der 92. bis zur 94. Sitzung des Ausschusses)² und knüpft damit an den Vorjahresbericht³ an, der den Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2007 abdeckt.

¹ Siehe *Anne Foith*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2008 – Teil I, MRM 2009, S. 96-112.

² Die 92. Sitzung fand vom 17. März bis zum 4. April 2008 in New York statt. Die 93. und die 94. Sitzung wurden vom 7. bis 25. Juli und vom 13. bis 31. Oktober 2008 in Genf abgehalten.

³ Siehe *Gunda Meyer*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2007 – Teil II, MRM 2008, S. 263-283.

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

In seiner Rolle als Vertragsüberwachungsorgan des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (IPbpr)⁴ spricht der Ausschuss – neben seinen Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Staatenberichtsverfahren – Entscheidungen über Individualbeschwerden aus.⁵ Während das Staatenberichtsverfahren im Zivilpakt selbst geregelt ist, lassen sich Regelungen über das Individualbeschwerdeverfahren dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (FP) vom 16. Dezember 1966⁶ entnehmen. Diese gesonderte Normierung ermöglicht es den Staaten, sich für den Beitritt zum Zivilpakt zu entschließen, ohne gleichzeitig die Zuständigkeit des Ausschusses für Individualbeschwerden anerkennen zu müssen.

Gemäß Art. 1 FP erkennt jeder Vertragsstaat

die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer

⁴ International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1534 (im Folgenden als Zivilpakt bezeichnet); 164 Staaten haben den Zivilpakt ratifiziert (Stand 31. August 2009); im Folgenden sind alle Artikel ohne Angabe solche des Zivilpakts.

⁵ Ausführlich zu den Grundlagen der Individualbeschwerde: *Bernhard Schäfer*, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 17ff.

⁶ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1992 II S. 1247; das Fakultativprotokoll wurde von 112 Staaten ratifiziert (Stand 31. August 2009) und trat wie der Zivilpakt selbst am 23. März 1976 in Kraft.

Verletzung eines der in dem Pakt niedergelegten Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein.

Legt nach Art. 2 eine Einzelperson schriftlich Individualbeschwerde mit der Behauptung beim Ausschuss ein, ihre Rechte aus dem Zivilpakt seien verletzt, so prüft der Ausschuss zunächst die Zulässigkeit der Beschwerde. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Artikeln 2 bis 5 FP geregelt, die Verfahrensvorschriften in den Regeln 93 bis 98 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses.⁷ Liegen diese nicht vor, so erlässt der Ausschuss eine Unzulässigkeitsentscheidung (Inadmissibility decision).⁸ Befindet der Ausschuss eine Mitteilung für zulässig, so setzt er sich mit der Begründetheit aller von den Parteien behaupteten Verletzungen auseinander. In seiner Sachentscheidung, die als Auffassungen (Views) bezeichnet wird, stellt er fest, ob der Vertragsstaat Rechte aus dem Zivilpakt oder dem Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989⁹ verletzt hat. Die Auffassungen werden nach Art. 5 Abs. 4 FP dem betroffenen Vertragsstaat und der betroffenen Einzelperson mitgeteilt und anschließend veröffentlicht.¹⁰

Mangels entsprechender ausdrücklicher Regelung im Fakultativprotokoll zum Zivilpakt kommt den Auffassungen keine unmittelbare völkerrechtliche Verbindlichkeit zu. Dennoch binden sie die Vertragsstaaten nach allgemeinen völkerrechtlichen

Regeln und insbesondere nach Art. 2 Abs. 1 bis 3, der die Pflicht normiert, vertragswidriges Verhalten zu unterlassen, die Paktrechte zu wahren und dem Opfer wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung zu gewährleisten.¹¹

Nach Ansicht des Ausschusses in seiner Allgemeinen Bemerkung (General Comment) Nr. 33 wird der Charakter der Auffassungen durch die Pflicht der Vertragsstaaten bestimmt, sowohl im Rahmen ihrer Teilnahme am Verfahren nach dem Fakultativprotokoll als auch in Bezug auf ihre Pflichten aus dem Zivilpakt nach Treu und Glauben zu handeln. Sie seien daher zur Kooperation verpflichtet.¹²

Etwas weitergehend wird zum Teil sogar vertreten, dass Staaten mittelbar zur Befolgung der Auffassungen verpflichtet seien.¹³

III. Statistische Angaben

Seit der Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens im Jahr 1977 sind beim Ausschuss bis Juli 2008 1.800 Mitteilungen eingegangen, die 82 Vertragsstaaten betrafen. Auffassungen wurden in Bezug auf 635 Beschwerden erlassen, von denen in 503 Fällen eine Verletzung von Paktrechten festgestellt wurde. Eine Unzulässigkeitsentscheidung erließ der Ausschuss in 504 Fällen, 251 Beschwerden wurden zurückgezogen oder eingestellt. 110 Entscheidungen standen zu dem Zeitpunkt noch aus.¹⁴

Im Berichtszeitraum (von der 92. bis zur 94. Sitzung im Jahr 2008) beschäftigte sich der Ausschuss mit 65 Mitteilungen, von denen

⁷ Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 vom 22. September 2005; im Folgenden mit VerfO abgekürzt.

⁸ Zu den einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen vgl. unten IV.

⁹ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II S. 391.

¹⁰ Die einzelnen Dokumente sind über die Treaty Bodies Database: <http://tb.ohchr.org/default.aspx> oder über "The Netherlands Institute of Human Rights (SIM)": <http://sim.law.uu.nl/SIM/CaseLaw/CCPRcase.nsf/CommNo?OpenView> abrufbar (zuletzt abgerufen am 16. September 2009).

¹¹ Ausführlich zur rechtlichen Wirkung der Auffassungen siehe *Schäfer* (Fn. 5), S. 20f. m.w.N.

¹² General Comment Nr. 33 zu den Pflichten der Vertragsstaaten nach dem Fakultativprotokoll (Obligations of States Parties under the Optional Protocol), UN-Dok. CCPR/C/GC/33 vom 5. November 2008.

¹³ Siehe *Schäfer* (Fn. 5), S. 21 m.w.N.

¹⁴ Vgl. Angaben in dem Bericht des Menschenrechtsausschusses an die Generalversammlung, UN-Dok. A/63/40 I, Nr. 89ff.

32 unzulässig waren. Eine Verletzung von Paktrechten wurde in 25 Fällen festgestellt.¹⁵

Zwei Beschwerden richteten sich im Berichtszeitraum gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Fall *Aduhene und Agye-man ./ Deutschland*, in dem es um die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis ging, wurde mangels Rechtswegerschöpfung vom Ausschuss als unzulässig abgewiesen.¹⁶ Im Fall *M. G. ./ Deutschland* wurde erstmalig eine Verletzung von Paktrechten durch die Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Der Ausschuss sah in der Anordnung einer medizinischen Untersuchung zur Feststellung der Prozessfähigkeit, ohne die Beschwerdeführerin vorher angehört zu haben, eine Verletzung von Art. 17 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 IPbpr.¹⁷

Auf seiner 93. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss auch mit einer gegen Österreich eingelegten Beschwerde. Er verneinte im Fall *Jenny ./ Österreich* jedoch eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 IPbpr.¹⁸

IV. Zulässigkeits- und Beweisfragen

1. Richtiger Beschwerdegegner

Durch Art. 1 wird die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt, Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehender Einzelpersonen entgegenzunehmen und prüfen zu können, wenn diese behaupten, Op-

fer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein.

In *Sayadi und Vinck ./ Belgien*¹⁹ vertrat der Vertragsstaat die Ansicht, dass die Beschwerdeführer nicht der Herrschaftsgewalt des Ausschusses nach Art. 1 unterstünden. Ihnen sei es verwehrt, Normen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Terrorismus und damit auch innerstaatliche Umsetzungsmaßnahmen zu rügen. Im Zusammenhang mit den Embargomaßnahmen des UN-Sicherheitsrates wurden die Beschwerdeführer auf Vorschlag Belgiens auf die Namenliste des UN-Sanktionsausschusses (Sanctions list) gesetzt. Der Ausschuss betonte, dass er zwar keine Kompetenz zur Überprüfung von Verletzungen anderer Vertragstexte hat, hingegen – unabhängig von der Quelle der innerstaatlich umgesetzten Verpflichtungen – zuständig ist, um Paktverletzungen festzustellen. Art. 1 steht daher der Zulässigkeit der Mitteilung nicht entgegen. Das Ausschussmitglied *Ruth Wedgwood* verneinte in ihrem abweichenden Votum dagegen eine Verletzungshandlung Belgiens.

Des Weiteren nimmt der Ausschuss nach Art. 1 FP eine Mitteilung nur entgegen, wenn sie einen Vertragsstaat des Paktes betrifft, der auch Vertragspartei des Fakultativprotokolls ist.

In *Wilfred ./ Kanada*²⁰ rügte der Beschwerdeführer die Verletzung von Paktrechten sowohl durch Kanada als auch durch die Vereinigten Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten wurde er strafrechtlich verurteilt und daher von Kanada an die amerikanischen Behörden ausgeliefert. Da die Vereinigten Staaten weder das Fakultativprotokoll ratifiziert haben noch diesem beigetreten sind, erklärte der Ausschuss die Beschwerde im Hinblick auf diesen Gegner für unzulässig.

¹⁵ Auf seiner 92. Sitzung behandelte der Ausschuss 20 Mitteilungen, von denen 9 zulässig waren. Eine Verletzung wurde in 6 Fällen festgestellt. Auf seiner 93. Sitzung wurde über 25 Mitteilungen beraten, davon waren 15 zulässig und in 11 Fällen wurde eine Verletzung festgestellt. Von den 20 auf der 94. Sitzung behandelten Mitteilungen waren 9 zulässig, in 8 Fällen kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass Paktrechte verletzt wurden.

¹⁶ Entscheidung vom 8. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1543/2007.

¹⁷ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1482/2006.

¹⁸ Auffassungen vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1437/2005.

¹⁹ Auffassungen vom 29. Dezember 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1472/2006, Nr. 7.2.

²⁰ Entscheidung vom 18. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1638/2007.

2. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Nach Art. 96 lit. b VerfO ist eine Beschwerde grundsätzlich durch den Betroffenen selbst oder seinen Vertreter einzureichen. Unzulässig sind Popularklagen.²¹ Eine Beschwerde im Namen des Betroffenen ist dann zulässig, wenn dieser gemäß Art. 96 lit. b S. 2 VerfO persönlich nicht in der Lage ist, eine Beschwerde einzulegen, und eine andere natürliche oder juristische Person dazu ermächtigt. Einer ausdrücklichen Ermächtigung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn es dem Betroffenen verwehrt ist, mit der Außenwelt zu kommunizieren oder wenn der Betroffene bereits verstorben ist. Eine Person, die eine Beschwerde für einen Dritten einlegt, muss dies jedoch anhand einer sogenannten besonders engen persönlichen Verbindung, wie z. B. Verwandtschaft darlegen.²²

Im Fall *Tadman und Prentice ./. Kanada*²³ verneinte der Ausschuss die von Art. 1 FP geforderte Opfereigenschaft des Beschwerdeführers Tadman. Dieser war seit 1986 befristet an Konfessionsschulen beschäftigt. Seine Bewerbung auf eine unbefristete Stelle blieb vermeintlich aufgrund seines nicht-katholischen Hintergrunds unberücksichtigt. Wie auch in seiner Beschwerde an den Ausschuss aus dem Jahre 1998²⁴ konnte Tadman aber nicht darlegen, inwiefern ihn die beanstandete öffentliche Finanzierung solcher Schulen in seinen Paktrechten verletzt.

An der Opfereigenschaft mangelte es auch in *van der Plaats ./. Neuseeland*.²⁵ Der Beschwerdeführer hielt eine neue, nach seiner rechtskräftigen Verurteilung eingeführte

Strafenregelung für milder im Sinne von Art. 15 Abs. 1 S. 2 IPbpR, obwohl sie einerseits nur eine Entlassung auf Bewährung vorsah und andererseits weder einen Anspruch noch eine automatische Anwendung statuierte. Nach Auffassung des Ausschusses basierte die Behauptung, unter Anwendung dieser Regelung früher aus der Haft entlassen zu werden, jedoch auf einer Vielzahl von hypothetischen Ereignissen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses fiel.

3. Unsubstantiiiertheit der Beschwerde

Gemäß Art. 1 Satz 1 und Art. 2 FP muss der Beschwerdeführer behaupten, Opfer einer Verletzung eines der in dem Pakt niedergelegten Rechte zu sein und dies hinreichend substantiiert begründen, Art. 96 lit. b S. 1 VerfO. Er muss dazu Beweismaterial unterbreiten, um seine Behauptung zu belegen.²⁶

Einige Mitteilungen waren mangels substantiiertes Begründung unzulässig.²⁷

So wurde die Rüge des Beschwerdeführers

²⁶ Siehe Fn. 14, Nr. 108.

²⁷ Z.B. *Londoño Soto u. a. ./. Australien*, Entscheidung vom 14. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1429/2005; *Kool ./. Niederlande*, Entscheidung vom 14. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1569/2007; *Gougnina ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 18. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1141/2002; *Subero Beisti ./. Spanien*, Entscheidung vom 23. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1375/2005; *Korneenko ./. Weißrussland*, Entscheidung vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1358/2005; *Kibale ./. Kanada*, Entscheidung vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1562/2007; *Fernandes ./. Niederlande*, Entscheidung vom 6. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1513/2006; *Pham ./. Kanada*, Entscheidung vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1534/2006; *Rodríguez ./. Spanien*, Entscheidung vom 8. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1489/2006; *L. G. ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 18. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1018/2001; *Shergill u. a. ./. Kanada*, Entscheidung vom 18. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1506/2006; *Nakrash und Qifen ./. Schweden*, Entscheidung vom 19. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1540/2007.

²¹ *Nowak, Manfred*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights CPCR Commentary, 2. Auflage 2005, Art. 2 FP Rn. 11ff.

²² Ebd., S. 836.

²³ Entscheidung vom 4. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1481/2006.

²⁴ *Grant Tadman et al ./. Kanada*, Entscheidung vom 4. November 1999, UN-Dok. CCPR/C/67/D/816/1998.

²⁵ Entscheidung vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1492/2006.

in *Montecino ./. Chile*²⁸, nicht ausreichend vor Angriffen durch seine Mithäftlinge geschützt worden zu sein, nicht substantiiert begründet, da die Leitung der Haftanstalt ihn mehrfach zu seinem Schutz verlegt hatte. Er konnte auch nicht darlegen, Schritte unternommen zu haben, um die Behörden zur Einleitung von Ermittlungen zu veranlassen.

Überdies nimmt der Ausschuss eine unzureichende Substantiierung an, wenn die Bewertung von Tatsachen und Beweisen oder die Auslegung von Gesetzen durch Gerichte gerügt wird und die gerichtliche Beurteilung weder offensichtlich willkürlich ist noch einer Rechtsverweigerung gleichkommt.²⁹ So war beispielsweise die Beschwerde *Korneenko ./. Weißrussland*³⁰ unzulässig, die sich lediglich darauf bezog, wie Gerichte die behördliche Ungültigkeitserklärung von Unterschriften für eine Kandidatur zur Parlamentswahl bewerteten.

4. *Ratione materiae*

Hält der Ausschuss eine Mitteilung für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes, so ist sie nach Art. 3 für unzulässig zu erklären. Dies schließt auch die Unzulässigkeit *ratione materiae* ein, das heißt Fälle, bei denen der vorgebrachte Sachverhalt

nicht in den Schutzbereich der Paktrechte fällt.

In *Chadzjian ./. Niederlande* rügte die Beschwerdeführerin das Verfahren gegen ihren ablehnenden Asylbescheid als unfair, da ihr kein Rechtsmittel nach Art. 14 IPbPR gegen den Bericht des Außenministeriums zustand, auf den sich die Asylentscheidung stützte. Der Ausschuss verwies auf seine ständige Rechtsprechung und erklärte, dass das Abschiebungsverfahren weder „eine gegen [die Beschwerdeführerin] erhobene strafrechtliche Anklage“ noch ihre „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 betrifft. Die Abschiebung ist auch nicht mit einer auferlegten Strafe gleichzustellen. Überdies beruht das Konzept des Rechtsstreits nach Art. 14 Abs. 1 auf der Natur des fraglichen Rechts und nicht auf dem Status einer der Parteien. Da das von Art. 13 erfasste Abschiebungsverfahren nicht in den Geltungsbereich von Art. 14 fällt, erklärte der Ausschuss die Beschwerde für unzulässig *ratione materiae*.³¹

Nach *Kaur ./. Kanada* erstreckt sich die Garantie aus Art. 14 Abs. 1 nicht auf das Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus.³²

Als unzulässig bewertete der Ausschuss auch die Beschwerde *Kibale ./. Kanada*³³, soweit sie sich auf die ablehnenden Gerichtsentscheidungen über Anträge auf Aufnahme in den öffentlichen Dienst bezog. Art. 14 findet keine Anwendung, wenn das Recht keinen Anspruch gewährt.

5. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Gemäß Art. 3 FP kann der Ausschuss eine Mitteilung als unzulässig abweisen, wenn er diese als Missbrauch des Rechts auf Einlegung einer Beschwerde bewertet.

²⁸ Entscheidung vom 19. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1504/2006.

²⁹ Aus diesem Grund unzulässig waren: *Gougnina ./. Usbekistan* (Fn. 27); *Stow ./. Portugal*, Entscheidung vom 21. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1496/2006; *Fernández Murcia ./. Spanien*, Entscheidung vom 23. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1528/2006; *Tadman und Prentice ./. Kanada* (Fn. 23); *Yemelianov ./. Russische Föderation*, Entscheidung vom 6. August 2008, CCPR/C/93/D/1524/2006; *Pham ./. Kanada* (Fn. 27); *Kibale ./. Kanada* (Fn. 27); *Sanjuan Martínez ./. Uruguay*, Entscheidung vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1607/2007; *L. G. ./. Usbekistan* (Fn. 27); *Kaur ./. Kanada*, Entscheidung vom 18. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1455/2006.

³⁰ Entscheidung vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1358/2005.

³¹ Entscheidung vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1494/2006; ähnlich entschied der Ausschuss auch in *Kaur ./. Kanada* (Fn. 29), Nr. 7.5.

³² Ebd., Nr. 7.4.

³³ Vgl. Fn. 27.

Unzulässig war aus diesem Grunde *Conde ./. Spanien*³⁴. Der Beschwerdeführer konnte hier weder erklären, warum er eine Voreingenommenheit der Zeugen im Strafverfahren nicht schon in seiner ersten Mitteilung an den Ausschuss aus dem Jahr 2006, die dieselben Tatsachen betraf, rügen konnte, noch führte er neue Entwicklungen der Ereignisse an.

Im Fall *Brown ./. Namibia*³⁵ lagen 13 Jahre zwischen der Mitteilung und dem Verlassen des Landes durch den Beschwerdeführer nach seiner strafrechtlichen Verurteilung und seiner Freilassung auf Kautions im Jahr 1994. Obwohl das Fakultativprotokoll keine Frist für die Vorlage einer Beschwerde vorsieht und das Verstreichen einer gewissen Zeit selbst kein Missbrauch des Beschwerderechts darstellt³⁶, wies der Ausschuss die Beschwerde als unzulässig ab, da der Beschwerdeführer die Verzögerung nicht sinnvoll rechtfertigen konnte. Anderer Ansicht waren die Ausschussmitglieder *Michael O'Flaherty* und *Prafullachandra Natwarlal Bhagwati*. Sie verneinten einen Missbrauch des Beschwerderechts, da der Vertragsstaat ein solches Argument nicht vorgetragen hatte.

6. Prüfung derselben Sache durch ein anderes internationales Organ (Art. 5 Abs. 2 lit. a)

Der Ausschuss bewertet eine Mitteilung gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a FP als unzulässig, wenn sich dieselbe Sache noch in der Prüfung durch ein anderes internationales Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren befindet. Daher war in vielen Fällen die abschließende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

(nachfolgend EGMR) oder der Interamerikanischen Menschenrechtskommission kein Unzulässigkeitsgrund.³⁷

Einige Staaten, etwa die Bundesrepublik Deutschland³⁸ und Österreich, haben im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 lit. a FP einen Vorbehalt eingelegt, wonach u. a. eine Mitteilung vom Ausschuss auch dann nicht zu behandeln ist, wenn eine Prüfung vor einem anderen internationalen Verfahren abgeschlossen wurde.³⁹

Ein solcher Vorbehalt bestand auch im Fall *Pindado Martínez ./. Spanien*.⁴⁰ Dieselben Rechte, die der Beschwerdeführer vor dem Ausschuss beanstandete, hatte er auch vor dem EGMR gerügt, nämlich Befangenheit des Richters und eine Verletzung der Unschuldsvermutung. Nach seiner Ansicht sei seine Mitteilung jedoch noch nicht geprüft worden, da der EGMR die Klage wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig abwies. Der Ausschuss hingegen betrachtet nach ständiger Rechtsprechung einen Sachverhalt als bereits geprüft, wenn die Unzulässigkeitsentscheidung nicht nur auf prozessuale Gründe, sondern auch auf Überlegungen in der Sache gestützt wird.

Den Teil der Beschwerde, der sich auf das Recht bezog, sein Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen, hatte der EGMR für unzulässig erklärt, da die Europäische Menschenrechtskonvention selbst ein solches Recht nicht gewährt. Der Ausschuss betrachtete somit die Rüge des Fehlens einer gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit der Beweislage nicht als bereits geprüft.

³⁴ Entscheidung vom 21. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1527/2006.

³⁵ Entscheidung vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1591/2007.

³⁶ Vgl. dazu z. B. *Kibale ./. Kanada* (Fn. 27) und *Süsser ./. Tschechische Republik*, Auffassungen vom 25. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1488/2006; *Shergill u. a. ./. Kanada* (Fn. 27).

³⁷ Z. B. *Fernandes ./. Niederlande* (Fn. 27); *Kool ./. Niederlande* (Fn. 27), *Stow ./. Portugal* (Fn. 29), *Yemelianov ./. Russische Föderation* (Fn. 29); *Kibale ./. Kanada* (Fn. 27).

³⁸ BGBl. 1999 II S. 311.

³⁹ Die das Fakultativprotokoll zum Zivilpakt betreffenden Vorbehalte sind abrufbar unter: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en (zuletzt eingesehen am 16. September 2009).

⁴⁰ Entscheidung vom 8. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1490/2006.

Um keinen Fall des Art. 5 Abs. 2 lit. a handelt es sich, wenn ein Staat beim UN-Sanktionsausschuss die Entfernung der Beschwerdeführer von der Namenliste beantragt und dieser noch nicht entschieden hat. Der Ausschuss stellte in *Sayadi und Vinck ./. Belgien*⁴¹ klar, dass unter „derselben Sache“ ein und dieselbe Beschwerde zu verstehen ist. Diese muss sich auf dasselbe Individuum beziehen und durch dieses Individuum oder eine andere ermächtigte Person dem anderen internationalen Spruchkörper unterbreitet worden sein.

Dasselbe gilt nach *Marcellana und Gumanoy ./. Philippinen*⁴² für eine Untersuchung des Sachverhalts durch Sonderberichterstatter (Special Rapporteur) anlässlich ihres Staatenbesuchs (fact-finding country visit).

7. Rechtswegerschöpfung (Art. 5 Abs. 2 lit. b)

Die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art. 5 Abs. 2 lit. b FP erfordert schließlich die innerstaatliche Rechtswegerschöpfung. Dem Ausschuss genügt es allerdings, wenn verfügbare und effektive Rechtsbehelfe eingelegt worden sind.⁴³

So war die Beschwerde *Schmidl ./. Tschechische Republik*⁴⁴ unzulässig. Der Beschwerdeführer beschränkte sich darauf, dem tschechischen Finanzministerium Briefe zu senden, um Wiedergutmachung für die Enteignung im Jahr 1946 zu fordern.

In *Aduhene und Agyeman ./. Deutschland*⁴⁵ legte Herr Agyeman seine Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht ein. Da die

Einhaltung von angemessenen Verfahrensregeln im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers liegt, wurde der Rechtsweg nicht erschöpft.

Unzulässig nach Art. 5 Abs. 2 lit. b FP war unter anderen⁴⁶ auch die Beschwerde im Fall *Ahmad und Abdol-Hamid ./. Dänemark*⁴⁷ über das Handeln und Unterlassen von staatlichen Organen im Zusammenhang mit dem Druck von Karikaturen des Propheten Mohammed und des Islams in der dänischen Presse. Beide Beschwerdeführer waren Mitglieder der Organisationen, die gegen die Manager der publizierenden Zeitung Strafanzeige und – nach Einstellung der Ermittlungen – strafprozessuale Privatklage wegen Beleidigung von Muslimen und Arabern und wegen Anstiftung zum Hass erhoben. Da zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Ausschuss eine Entscheidung in der zweiten Instanz noch ausblieb, befand der Ausschuss die Beschwerde für unzulässig.

V. Vorläufiger Rechtsschutz

Gemäß Art. 92 VerfO kann der Ausschuss zwischen der Einreichung der Beschwerde und der Weiterleitung seiner Auffassungen einen Staat bitten, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um irreparable Schäden zu lasten des Opfers der behaupteten Rechtsverletzung zu vermeiden. Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes implizieren jedoch keine Festlegung des Ausschusses im Hinblick auf seine Auffassungen in der Hauptsache. Insbesondere bei Ausweisungsfällen, aber auch in Fällen, in denen die Todesstrafe bereits verhängt und der Prozess als nicht fair gerügt wurde, bedient

⁴¹ Vgl. Fn. 19, Nr. 7.3.

⁴² Auffassungen vom 17. November 2007, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1560/2007, Nr. 6.3.

⁴³ UN-Dok. A/62/40 (Vol. I), Nr. 129.

⁴⁴ Entscheidung vom 14. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1515/2006. Eine Beschwerde desselben Beschwerdeführers gegen Deutschland wurde im Jahr 2007 ebenfalls als unzulässig abgewiesen, vgl. Entscheidung vom 31. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1516/2006.

⁴⁵ Vgl. Fn. 16.

⁴⁶ *Z.B. Stow ./. Portugal* (Fn. 29); *Tadman und Prentice ./. Kanada* (Fn. 23); *Chadzjian ./. Niederlande* (Fn. 31); *Chen ./. Niederlande*, Entscheidung vom 19. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1584/2007; *Dastgir ./. Kanada*, Entscheidung vom 20. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1578/2007; *Anani und Anani ./. Kanada*, Entscheidung vom 9. Dezember 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1766/2007.

⁴⁷ Entscheidung vom 18. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1487/2006.

er sich dieses Mittels und bittet den Vertragsstaat, die Ausweisung oder den Vollzug der Todesstrafe auszusetzen, solange die Mitteilung anhängig ist.⁴⁸

So forderte er die Aussetzung der Todesstrafe in den drei gegen Usbekistan gerichteten Beschwerden. Der Ausschuss wurde daraufhin informiert, dass der Oberste Gerichtshof Usbekistans die verhängte Todesstrafe im Fall *Gougnina* sowie *Yakupova* in eine lebenslange Freiheitsstrafe und im Fall *L.G.* in eine 20-jährige Freiheitsstrafe umgewandelt habe.⁴⁹

In *Kaur ./. Kanada* beantragte der Vertragsstaat, die angeordnete Aussetzung der Ausweisung aufzuheben. Die Beschwerdeführerin konnte jedoch glaubhaft Verletzungshandlungen in Indien darlegen, so dass der Berichterstatter die vorläufige Maßnahme aufrechterhielt.⁵⁰

Im Fall *Maksudov u. a. ./. Kirgisistan*⁵¹ bat der Ausschuss den Vertragsstaat, die Beschwerdeführer zu ihrem Schutze nicht an usbekische Vollzugsbeamte auszuliefern. Indem Kirgisistan dieser Bitte nicht nachkam, verstieß es in schwerer Weise gegen das Fakultativprotokoll. Es stellte dadurch die Untersuchung durch den Ausschuss zum Schutz der Paktrechte in Kirgisistan in Frage und machte dessen Auffassungen wert- und nutzlos.

VI. Materiellrechtliche Fragen

Im Berichtszeitraum äußerte sich der Ausschuss im Hinblick auf die folgenden materiellrechtlichen Fragen:

1. *Recht auf ein effektives Rechtsmittel (Art. 2 Abs. 3)*

Eine Verletzung des Rechts auf ein effektives Rechtsmittel nach Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 (Verbot der Folter und Misshandlung) stellte der Ausschuss bei *Kalamiotis ./. Griechenland*⁵² fest. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ihm keine effektiven Rechtsmittel gegen die Misshandlungen durch Polizeibeamte anlässlich seiner Festnahme zur Verfügung standen. Der Richter für Fehlverhalten in Athen ließ die Anklage gegen die Polizeibeamten aus Mangel an Beweisen fallen, obwohl der Beschwerdeführer im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gegen die Beamten nicht gehört und dessen Frau sowie andere benannte Zeugen nicht vernommen wurden. Es wurden nicht einmal die gewalttätig gewordenen Beamten vorgeladen.

Auch die informelle Untersuchung – bei der das Opfer auch nicht gehört wurde – ergab keine Unregelmäßigkeiten, die ein Disziplinarverfahren erforderten. Der Ausschuss verwies zur Begründung einer Verletzung von Art. 2 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zu Art. 7⁵³ und auf seine Rechtsprechung aus dem Vorjahr.⁵⁴ Danach sind Beschwerden gegen Misshandlungen unverzüglich und unparteiisch zu untersuchen, wobei Beschleunigung und Effektivität für die Entscheidung über die Vorwürfe von besonderer Bedeutung sind. Dieser Standard wurde in diesem Fall nicht eingehalten.

Festgestellt wurde eine Verletzung von

⁴⁸ Beispielsweise forderte der Ausschuss die Aussetzung der Ausweisung in *Nakrash und Qifen ./. Schweden* (Fn. 27).

⁴⁹ *L. G. ./. Usbekistan* (Fn. 27); *Gougnina ./. Usbekistan* (Fn. 27) und *Yakupova ./. Usbekistan*, Auffassungen vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1205/2003.

⁵⁰ Vgl. Fn. 29, Nr. 1.2.

⁵¹ Auffassungen vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1461,1462,1476&1477/2006.

⁵² Auffassungen vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1486/2006.

⁵³ General Comment Nr. 20 zu Art. 7 (Das Verbot der Folter oder grausamer Behandlung oder Strafe) vom 10. März 1992, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I) vom 27. Mai 2008, S. 200ff.; *Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)* (Hrsg.), Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 84-87.

⁵⁴ *Banda ./. Sri Lanka*, Auffassungen vom 26. Oktober 2007, UN-Dok. CCPR/C/91/D/1426/2005; siehe auch *Meyer* (Fn. 3), S. 270.

Art. 2 Abs. 3 auch in *Madoui ./ Algerien*⁵⁵ (i. V. m. Art. 7, 9 und 16) und in *Sharma ./ Nepal*⁵⁶ (i. V. m. Art. 7, 9 und 10) wegen zwangsweisen Verschwindens im Sinne von Art. 7 II lit. i des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁷ sowie in *Maksudov u. a. ./ Kirgisistan*⁵⁸ (i. V. m. Art. 6 und 7) aus Mangel an Rechtsmitteln gegen die Auslieferungsentscheidung.

Bei *Umetaliev und Tashtanbekova ./ Kirgisistan*⁵⁹ und bei *Marcellana und Gumanoy ./ Philippinen*⁶⁰ stellte der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 6 (Recht auf Leben) fest. Hier ging es um das beharrliche Ausbleiben von Ermittlungen in Todesfällen, in die Angehörige des Militärs verwickelt schienen. In diesen beiden Fällen sowie in *Sethasivam und Saraswathi ./ Sri Lanka*⁶¹ sah der Ausschuss einen Fall von Rechtsverweigerung, indem der Staat es unterließ, Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

2. Recht auf Leben (Art. 6)

Eine Verletzung des Rechts auf Leben gemäß Art. 6 stellte der Ausschuss in mehreren Fällen fest.

⁵⁵ Auffassungen vom 1. Dezember 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1495/2006.

⁵⁶ Auffassungen vom 6. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1469/2006, Nr. 7.10.

⁵⁷ Rome Statute of the International Criminal Court, UNTS Bd. 2187, S. 3ff.; BGBl. 2000 II S. 1394, „[...] die Festnahme, den Entzug der Freiheit oder die Entführung von Personen durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Personen zu erteilen, in der Absicht, sie für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.“

⁵⁸ Vgl. Fn. 51, Nr. 12.7.

⁵⁹ Auffassungen vom 20. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1275/2004, Nr. 9.6.

⁶⁰ Vgl. Fn. 42, Nr. 7.5.

⁶¹ Auffassungen vom 31. Juli 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1436/2005, Nr. 6.4.

Zur Begründung eines Verstoßes gegen Art. 6 rechnete der Ausschuss Sri Lanka den Tod des Opfers bei *Sethasivam und Saraswathi ./ Sri Lanka*⁶² direkt zu. Der Sohn des Beschwerdeführers befand sich in guter gesundheitlicher Verfassung, bevor er durch die Polizei in Gewahrsam genommen wurde. Anlässlich seines Besuches auf der Polizeistation stellte der Vater schwere Verletzungen wie Schwellungen und blutende Körperteile fest. Sein Sohn konnte weder laufen noch essen oder trinken. Er starb schließlich an Schussverletzungen. Die Behauptung der Polizei, man sei beim Transport des Opfers zu einer anderen Polizeistation von LTTE-Kämpfern⁶³ beschossen worden, wurde sowohl von einem Gericht als auch durch ermittelnde Behörden des Vertragsstaates verworfen. Der Ausschuss schloss sich daher der Vermutung an, dass der Tod während des Polizeigewahrsams eintrat.

Ein Verletzung von Art. 6 Abs. 2, wonach ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen verhängt werden darf, sah der Ausschuss in der Auslieferung der Beschwerdeführer bei *Maksudov u. a. ./ Kirgisistan*⁶⁴ nach Usbekistan. Dort wurden die Beschwerdeführer in absentia wegen terroristischen Handlungen verurteilt, obwohl die Beweislage nur sehr dürftig ausfiel. In Kirgisistan wurde den Betroffenen der Flüchtlingsstatus durch den Hochkommissar der Vereinten Nationen zugesprochen. Unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung und auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 31⁶⁵ erinnerte der Ausschuss daran,

⁶² Ebd., Nr. 6.2.

⁶³ Die „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ entstanden in Folge ethnischer Konflikte und bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen der singhalesischen Mehrheit und der tamilischen Minderheit der Bevölkerung in Sri Lanka. Auf dem überwiegend von Tamilen bewohnten Territorium im Nord-Osten Sri Lankas strebt sie die Errichtung eines unabhängigen sozialistischen Staates "Tamil Eelam" an.

⁶⁴ Vgl. Fn. 51, Nr. 12.5-12.6.

⁶⁵ General Comment Nr. 31 (Die Rechtsnatur der Paktverpflichtungen) vom 29. März 2004, UN-

dass auch der ausliefernde Staat eine Paktverletzung begeht, wenn wesentliche Gründe dafür sprechen, dass eine Person durch ihre Auslieferung der Todesstrafe ausgesetzt wird. Die diplomatischen Zusicherungen Usbekistans erkannte der Ausschuss mangels Durchsetzungs- und Überwachungsmechanismen nicht als ausreichenden Schutz vor irreparablen Schäden an.

3. *Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)*

Der Ausschuss beschäftigte sich auch im Jahr 2008 wieder mit einer großen Anzahl an Folterfällen im Sinne von Art. 7.

Wird ein Geständnis unter Anwendung von Folter abgegeben, so beziehen sich die Auffassungen des Ausschusses auf eine Verletzung von Art. 7 i. V. m. Art. 14 Abs. 3 lit. g, der es verbietet, einen Verdächtigen zu zwingen, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Eine solche Verletzung stellte der Ausschuss in *Sharifova u. a. ./.* Tadschikistan⁶⁶, in *Khuseynova und Butaeva ./.* Tadschikistan⁶⁷ sowie in *Komarovski ./.* Turkmenistan⁶⁸ fest. Nach seiner Ansicht in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 32⁶⁹ obliegt den Staaten die Beweislast für ein freiwillig abgegebenes Geständnis.

Im Fall *Madoui ./.* Algerien⁷⁰ verstieß das Unterlassen von behördlichen Untersu-

chungen über den Verbleib des Sohnes der Beschwerdeführerin sowie das Ausbleiben einer staatlichen Erklärung für sein Verschwinden gegen Art. 7, denn viele Hinweise deuteten auf seine Inhaftierung. Das Verschwindenlassen einer inhaftierten Person sowie die Incommunicado-Haft, in der es einem Gefangenen verwehrt ist, mit der Außenwelt zu kommunizieren, qualifizierte der Ausschuss in *Sharma ./.* Nepal⁷¹ als Verstoß gegen Art. 7. In beiden Fällen bewertete der Ausschuss auch das Leiden und die Sorge des Angehörigen, der die Beschwerde einlegte, als Verletzung von Art. 7.⁷²

Weiterhin verletzt die Auslieferung oder Ausweisung an einen anderen Staat Art. 7, wenn eine Person dadurch der Gefahr der Folter oder anderer Misshandlungen ausgesetzt wird.⁷³ Ein Beschwerdeführer muss jedoch nicht beweisen, dass tatsächlich gefoltert wurde. In *Maksudov u. a. ./.* Kirgisistan betonte der Ausschuss, dass die Darlegung des Bestehens eines realen Risikos irreparabler Schäden genügt und bejahte daher eine Paktverletzung.⁷⁴

4. *Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 9)*

Anlässlich mehrerer Beschwerden untersuchte der Ausschuss weiterhin Verstöße gegen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit sowie Fälle von Missachtung der Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug nach Art. 9.

In *Marcellana und Gumanoy ./.* Philippinen⁷⁵ betonte der Ausschuss zum wiederholten Mal, dass der Schutz der Freiheit und Sicherheit der Person auch über den formellen Freiheitsentzug hinaus gewährt wird. Die Betroffenen wurden aufgrund ihrer

Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26. Mai 2004; DIMR (Fn. 53), S. 153-159.

⁶⁶ Auffassungen vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1209,1231/2003&1241/2004, Nr. 6.2f.

⁶⁷ Auffassungen vom 30. Oktober 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1263-1264/2004, Nr. 8.2-8.3.

⁶⁸ Auffassungen vom 5. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1450/2006, Nr. 7.6.

⁶⁹ General Comment Nr. 32 zu Art. 14 (Das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf einen fairen Prozess), UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007, Nr. 41.

⁷⁰ Vgl. Fn. 55, Nr. 7.3-7.4.

⁷¹ Vgl. Fn. 56, Nr. 7.2.

⁷² Vgl. Fn. 55, Nr. 7.5 und Fn. 56, Nr. 7.9.

⁷³ Vgl. General Comment Nr. 20 (Fn. 53), Nr. 9.

⁷⁴ Vgl. Fn. 51, Nr. 12.4 bis 12.6.

⁷⁵ Vgl. Fn. 42, Nr. 7.5-7.7.

Menschenrechtsaktivitäten durch Angehörige des Militärs überwacht und bedroht, worin der Ausschuss eine Verletzung von Art. 9 sah.

Im Fall *Maksudov u. a. ./ Kirgisistan*⁷⁶ wurde das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nach Absatz 1 nicht eingehalten, indem die Beschwerdeführer ohne die nach dem kirgisischen Strafprozessrecht für Auslieferungsfälle erforderliche staatsanwaltliche Genehmigung und ohne Rechtsbeistand in Untersuchungshaft genommen wurden. Der Haftbefehl des usbekischen Staatsanwalts genügte nicht.

Als willkürlich im Sinne von Art. 9 Abs. 1 qualifizierte der Ausschuss in *Dissanayake ./ Sri Lanka*⁷⁷ die Inhaftierung eines Abgeordneten. Dieser gab öffentlich kund, dass er keine schändliche Entscheidung des Obersten Gerichtshofs akzeptiere, bei dem ein Verfahren über die Aufteilung der Verteidigungsbefugnisse zwischen dem Verteidigungsminister und dem Präsidenten anhängig war. Wegen dieser Äußerung wurde er zu einer zweijährigen sogenannten „rigorosen“ Haftstrafe („rigorous imprisonment“) verurteilt, die schwere körperliche Arbeit während der Inhaftierung einschließt. Der Ausschuss konnte keine Erklärung des Vertragsstaates für eine solch strenge Strafe erkennen, zumal die Äußerung nicht gegenüber dem Gericht getätigt worden war.

Auch in *Komarovski ./ Turkmenistan*⁷⁸ wurde der US-amerikanische Journalist *Komarovski* willkürlich durch Beamte der Staatsanwaltschaft festgenommen, die nach nationalem Recht unzuständig sind. Wie auch in den Fällen *Sharma ./ Nepal*⁷⁹ und *Madoui ./ Algerien*⁸⁰ sah der Ausschuss in der Incommunicado-Haft von *Koma-*

rovski eine willkürliche Inhaftierung.⁸¹ Gegen Absatz 2 verstieß die unterlassene Unterrichtung der Festnahmegründe und die um drei Tage verspätete Mitteilung der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, nämlich versuchte Tötung des Präsidenten, versuchter Staatsstreich sowie Drogen- und Waffenschmuggel.⁸² Obwohl dem Beschwerdeführer ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wurde, hinderte man ihn daran, ein Verfahren im Sinne von Absatz 4 vor Gericht zu beantragen, um die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung überprüfen zu lassen.⁸³ Auch sein Recht nach Absatz 3, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, blieb während der gesamten Haftdauer von fast fünf Monaten unbeachtet. Der Ausschuss zitierte seine Allgemeine Bemerkung Nr. 8 und wies darauf hin, dass die Haftdauer ohne richterliche Genehmigung ein paar Tage nicht überschreiten sollte.⁸⁴

Einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 sah der Ausschuss auch in der Verlängerung der Untersuchungshaft bei *Smantser ./ Weißrussland*⁸⁵ durch die Staatsanwaltschaft, die nicht ausreichend objektiv und unbefangen ist, um als eine zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigte Amtsperson betrachtet werden zu können. Der Ausschuss betonte auch, dass die Untersuchungshaft eine Ausnahme darstellen muss und die Freilassung auf Kautions nicht verweigert werden kann, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr lediglich vermutet wird.

⁷⁶ Vgl. Fn. 58, Nr. 12.2.

⁷⁷ Auffassungen vom 4. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1373/2005, Nr. 8.2.

⁷⁸ Vgl. Fn. 68, Nr. 7.2.

⁷⁹ Vgl. Fn. 56, Nr. 7.3.

⁸⁰ Vgl. Fn. 55, Nr. 7.6.

⁸¹ Vgl. Fn. 68.

⁸² Ebd., Nr. 7.3.

⁸³ Ebd., Nr. 7.4.

⁸⁴ General Comment Nr. 8 zu Art. 9 (Das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit) vom 30. Juni 1982, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I) vom 27. Mai 2008, S. 179ff.; DIMR (Fn. 53), S. 45f.

⁸⁵ Auffassungen vom 17. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1178/2003, Nr. 10.2.

5. Menschliche Behandlung bei Freiheitsentzug (Art. 10)

Jeder Mensch, dem seine Freiheit entzogen wird, muss gemäß Art. 10 menschlich und mit Achtung vor seiner innewohnenden Würde behandelt werden.

Als unmenschlich bewertete der Ausschuss im Fall *Komarovski ./ Turkmenistan*⁸⁶ die Haftbedingungen, etwa die Verweigerung von medizinischer Versorgung, schlechte Qualität der Nahrung, fehlendes Tageslicht und unhygienische Bedingungen. Gegen Art. 10 Abs. 2 lit. a verstieß die gemeinsame Unterbringung des beschuldigten Beschwerdeführers mit zwei verurteilten Inhaftierten.

Auch im Fall *Sharifova u. a. ./ Tadschikistan*⁸⁷ stellte der Ausschuss zum wiederholten Mal eine Verletzung von Art. 10 wegen unzureichender Nahrung in tadschikischen Haftanstalten fest.

Eine solche Verletzung sah er ferner in der erzwungenen Flucht (enforced disappearance) aus der Haft in Militärbaracken, die im Fall *Sharma ./ Nepal*⁸⁸ zum Verschwinden und möglicherweise zum Ertrinken des Inhaftierten führte. Das Opfer war zuvor vermutlich durch Angehörige des Militärs gefoltert worden.

6. Recht, einen Staat zu verlassen (Art. 12 Abs. 2)

Das Recht nach Art. 12 Abs. 2, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen, war Gegenstand des Falles *Sayadi und Vinck ./ Belgien*⁸⁹. Auf Vorschlag des belgischen Staates wurden die Beschwerdeführer aufgrund ihrer Funktionen in einer Organisation auf die Namenlisten des UN-Sanktionsausschusses gesetzt. Anlass dafür bot der Verdacht, dass die amerikanische Zweigstelle dieser Organisation terroristi-

sche Vereinigungen finanziere. All ihre finanziellen Vermögenswerte wurden daraufhin eingefroren, so dass Reisen, Vermögensbewegungen und die Tilgung von privaten Kosten unmöglich wurden. Unter Verweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 27⁹⁰ betonte der Ausschuss, dass das Recht auf Bewegungsfreiheit nicht absolut gilt. Art. 12 Abs. 3 sieht Einschränkungen vor, wenn diese gesetzlich vorgesehen, zum Schutze einer der aufgezählten Zwecke notwendig und mit den übrigen in dem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind. Eine solche Einschränkung, die zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung notwendig ist, könnte die Pflicht zur Erfüllung von UN-Sicherheitsratsresolutionen sein. Nach Ansicht des Ausschusses war das Reiseverbot aber auf die Weiterleitung der Namen an den UN-Sanktionsausschuss zurückzuführen, ohne dass die Betroffenen angehört wurden und der Ausgang des Ermittlungsverfahrens abgewartet wurde. Eine dahingehende Pflicht bestand aber nicht, da andere Staaten in Gegensatz die Namen der Mitarbeiter von gelisteten gemeinnützigen Organisationen nicht weitergeleitet hatten. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und der Antrag der belgischen Behörden, die Namen von der Liste zu entfernen, zeugten außerdem davon, dass das Reiseverbot eben nicht zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung notwendig gewesen ist. Somit bejahte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 12.

7. Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)

Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 14 FP hatte der Ausschuss in zahlreichen Fällen zu erörtern.

a. Garantie des fairen Verfahrens (Art. 14 Abs. 1)

In einigen Fällen wurde eine Verletzung

⁸⁶ Vgl. Fn. 68, Nr. 7.5.

⁸⁷ Vgl. Fn. 66, Nr. 6.4.

⁸⁸ Vgl. Fn. 56, Nr. 7.7.

⁸⁹ Vgl. Fn. 19, Nr. 10.5-10.8.

⁹⁰ General Comment Nr. 27 zu Art. 12 (Freizügigkeit), UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.9 vom 2. November 1999; DIMR (Fn. 53), S. 123-129.

der Garantie eines fairen Verfahrens nach Art. 14 Abs. 1 gerügt.

Im Fall *Lagunas Castedo ./.* *Spanien*⁹¹ bewarb sich die Beschwerdeführerin um eine Stelle als wissenschaftliche Assistentin an der Universität Murcia, konnte sich aber im Auswahlprozess mangels Höchstpunktzahl nicht qualifizieren. Im Verfahren gegen die unrichtige Punktevergabe war einer der Richter gleichzeitig als Dozent an derselben Universität beschäftigt, so dass sie eine Verletzung des Rechts auf ein unabhängiges Gericht vortrug. Unter Berufung auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 32⁹² erinnerte der Ausschuss daran, dass das Erfordernis der Unparteilichkeit ein subjektives und ein objektives Element umfasst. Zum einen dürfen sich Richter bei ihrem Urteil weder durch persönliche Voreingenommenheit oder vorgefertigte Meinungen zu dem konkreten Fall beeinflussen lassen, noch die Interessen einer Partei in unrichtiger Weise zum Nachteil der anderen begünstigen. Zum anderen muss das Gericht auch auf einen objektiven Betrachter als unparteilich wirken. Während in diesem Fall die vermutete subjektive Unparteilichkeit des Richters nicht widerlegt werden konnte, bejahte dagegen der Ausschuss vernünftige Gründe, die objektiv an der Unparteilichkeit des Gerichts zweifeln lassen und stellte damit eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 fest.

Die beiden Ausschussmitglieder *Edwin Johnson López* und *Rafael Rivas Posada* teilten diese Position nicht. Ihrer Meinung nach lässt sich von der Position des Richters als Lehrbeauftragter nicht objektiv auf die Unparteilichkeit des Gerichts schließen. Dem Richter kann kein Interesse an einer Stellenbesetzung im Institut für Chemie unterstellt werden.

In *Jenny ./.* *Österreich*⁹³ betonte der Ausschuss, dass die Ansicht des Beschwerdeführers, der die Unparteilichkeit des Rich-

ters angezweifelt hatte, zwar von Bedeutung, aber für sich allein nicht entscheidend ist. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob sich die Befürchtungen auch objektiv rechtfertigen lassen. In diesem Fall weckten die Äußerungen des Richters zwar Zweifel an seiner Unparteilichkeit, konnten aber die Besorgnis der Unparteilichkeit des Gerichts nicht objektiv rechtfertigen. Der Ausschuss verneinte somit eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren.

Auch im Fall *de Jorge Asensi ./.* *Spanien*⁹⁴ verneinte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass die Versagung, ihm die Informationen aus den Akten über seine beantragte Beförderung vom Oberst zum Brigadegeneral zu offenbaren, eine Verletzung der Waffengleichheit im Prozess darstellen würde. Die Gerichte lehnten die Einsicht mit der Begründung ab, dass die Akten unter Verschluss stünden und verneinten gleichzeitig Unregelmäßigkeiten im Bewertungsprozess. Der Ausschuss konnte darin weder Willkür noch offenkundige Fehler der Gerichte, insbesondere des Tribunal Constitucional, feststellen.

Keine Rechtsverweigerung nach Art. 14 Abs. 1 beging das Strafgericht nach Ansicht des Ausschusses in *X ./.* *Spanien*⁹⁵. Das Gericht hatte nach gründlicher Untersuchung die Videoaufzeichnung der Aussage eines mutmaßlich sexuell missbrauchten Kindes für ungültig erklärt, weil diese durch Suggestivfragen herbeigeführt wurde. Der Ausschuss sah sich wiederum nicht in der Position, die Stichhaltigkeit der richterlichen Argumente zu überprüfen.

b. Unschuldsvermutung (Art. 14 Abs. 2)

Keine Verletzung der Unschuldsvermutung sah der Ausschuss in *Casanovas ./.*

⁹¹ Auffassungen vom 3. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1122/2002.

⁹² General Comment Nr. 32 (Fn. 69), Nr. 21.

⁹³ Vgl. Fn. 18.

⁹⁴ Auffassungen vom 23. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1413/2005.

⁹⁵ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1456/2006.

Frankreich⁹⁶ hinsichtlich der Bedingung der Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Hinterlegung einer Geldsumme.

c. Recht auf Verteidigung (Art. 14 Abs. 3 lit. b)

Im Fall *Babkin ./.* Russische Föderation⁹⁷ unterrichtete die zweite Instanz den Beschwerdeführer nicht von dem Termin zur Überprüfung seines Rechtsbehelfs. Dennoch verneinte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. b, da dieser die Vertagung der Anhörung hätte beantragen können.

Mangels jeglicher Erklärung Tadschikistans stellte der Ausschuss bei *Khuseynova und Butaeva ./.* Tadschikistan⁹⁸ eine Verletzung von Art. 13 Abs. 3 lit. b fest. Die Söhne der Beschwerdeführer wurden bei ihrer Vernehmung nicht von dem zugewiesenen Verteidiger vertreten, obgleich einem Beschuldigten, dem die Verhängung der Todesstrafe droht, stets auf allen Verfahrensstufen ein Rechtsbeistand zur Seite stehen muss.

d. Recht auf ein zügiges Verfahren (Art. 14 Abs. 3 lit. c)

Im Fall *Lumanog und Santos ./.* Philippinen⁹⁹ stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. c fest. Die Beschwerdeführer wurden im Jahr 1996 inhaftiert und im Juli 1999 zum Tode verurteilt. Für die automatische Berufung gegen das Urteil war der philippinische Supreme Court zuständig. Im Jahr 2005 wurde das seit fünf Jahren schwebende Verfahren aufgrund einer Änderung des Strafprozessrechts an den Court of Appeals verwiesen, der nun

für die Überprüfung der Todesstrafe anzurufen war. Die Anträge auf eine schnelle Entscheidung durch den Supreme Court wurden abgelehnt. Im Jahr 2007 betraute man aus organisatorischen Gründen einen neuen Richter des Court of Appeals mit dem Fall. Nach insgesamt acht Jahren ist der Fall jedoch nicht gehört worden. Nach Auffassung des Ausschusses erfasst das Recht auf ein zügiges Verfahren nicht nur die Zeitspanne zwischen der Anschuldigung des Verdächtigen und der Eröffnung des Hauptverfahrens, sondern auch die bis zum endgültigen Urteil verstrichene Zeit.¹⁰⁰ Alle Etappen des Verfahrens, ganz gleich, ob die erste Instanz oder das Berufungsverfahren, müssen ohne unangemessene Verzögerung durchgeführt werden.

e. Fragen an die Belastungszeugen und Mitwirkung von Entlastungszeugen (Art. 14 Abs. 3 lit. e)

Eine Missachtung des Grundsatzes der Gleichheit von Staatsanwaltschaft und Verteidigung stellte der Ausschuss in *Khuseynova und Butaeva ./.* Tadschikistan¹⁰¹ fest. Art. 14 Abs. 3 lit. e gewährt zwar nur ein Recht, die Anwesenheit von verteidigungsrelevanten Zeugen zu erwirken und Gelegenheit zur Befragung von Belastungszeugen zu erhalten.¹⁰² In diesem Fall hätten jedoch die meisten der bei Gericht beantragten, nicht zugelassenen Zeugen – einschließlich des Gutachters – durchaus Informationen vortragen können, die den Vorwurf des erzwungenen Geständnisses bekräftigt hätten.

f. Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen (Art. 14 Abs. 3 lit. g)

Art. 14 Abs. 3 lit. g regelt das Verbot, eine Person zu zwingen, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen. Die Beweislast hinsichtlich eines

⁹⁶ Auffassungen vom 27. November 2008, UN-Dok. CCPR/C/94/D/1514/2006, Nr. 11.4.

⁹⁷ Auffassungen vom 24. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1310/2004, Nr. 13.4.

⁹⁸ Vgl. Fn. 67, Nr. 8.4.

⁹⁹ Auffassungen vom 20. März 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1466/2006.

¹⁰⁰ General Comment Nr. 32 (Fn. 69), Nr. 35.

¹⁰¹ Vgl. Fn. 67, Nr. 8.5.

¹⁰² Vgl. Fn. 100, Nr. 39.

freiwillig abgelegten Geständnisses trägt der Staat.¹⁰³

In mehreren Fällen, in denen ein Geständnis durch Folter erwirkt wurde, stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. g in Verbindung mit Art. 7 fest.¹⁰⁴

g. Verfahren gegen Jugendliche (Art. 14 Abs. 4)

Art. 14 Abs. 4 schreibt es vor, Verfahren gegen Jugendliche in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert. Jugendliche sollten unmittelbar von den Anschuldigungen unterrichtet werden, die sich gegen sie richten. Ihnen sollte ein angemessener Beistand, so zum Beispiel die Eltern oder ein Rechtsanwalt, zur Seite gestellt werden, um ihre Verteidigung vorzubereiten und vorzutragen.¹⁰⁵

Diese besonderen Garantien wurden zwei Minderjährigen im Fall *Sharifova u. a. ./ Tadschikistan*¹⁰⁶ vor Gericht nicht gewährt.

h. Recht auf Überprüfung des Urteils durch ein höheres Gericht (Art. 14 Abs. 5)

Art. 14 Abs. 5 gewährt jedermann, der strafrechtlich verurteilt worden ist, das Recht, sein Urteil oder seine Strafe durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen. In zwei Fällen wurde dieses Recht verletzt.

In *Serena und Rodríguez ./ Spanien*¹⁰⁷ wurde der Fall direkt vor dem spanischen Tribunal Supremo verhandelt, da es sich bei einem der Mitangeklagten um den Innenminister handelte. Der Ausschuss begründete eine Verletzung damit, dass die Formulierung „entsprechend dem Gesetz“ aus

Art. 14 Abs. 5 das Bestehen des Rechts auf Überprüfung der Entscheidung durch ein höheres Gericht nicht in das Ermessen der Vertragsstaaten stellt. Der Gesetzgeber kann zwar vorsehen, dass ein Gericht höherer Instanz über bestimmte Fälle urteilt, jedoch nur ohne das Überprüfungsrecht des Verurteilten zu beeinträchtigen. Eine Verfassungsbeschwerde ist kein angemessenes Rechtsmittel in diesem Sinne.

Im Fall *Aboushanif ./ Norwegen*¹⁰⁸ entschied das Gericht der zweiten Instanz einstimmig gegen die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen das Strafurteil, ohne dies zu begründen. Der Vertragsstaat brachte in Anlehnung an die Position des Ausschusses¹⁰⁹ vor, dass eine vernünftige Begründung der zweiten Instanz nur dann erforderlich sei, wenn diese als Grundlage für eine weitere gerichtliche Überprüfung diene, das Oberste Gericht hier aber nur für die Prüfung von Verfahrensfehlern zuständig sei. Dem entgegnete der Beschwerdeführer, dass eine sorgfältige Prüfung seiner Klage nicht nachvollziehbar gewesen sei. Sogar das Oberste Gericht von Norwegen verlange die Begründung von Entscheidungen, wenn das Urteil der ersten Instanz Zweifel hinsichtlich der Fairness des Verfahrens weckt.

Der Ausschuss unterstrich die Pflicht zur Überprüfung der Verurteilung und des Strafmaßes. Das besagte Urteil lässt jedoch nicht erkennen, warum das Gericht die Beschwerde als offensichtlich erfolglos bewertet hatte. Die Richter gaben nicht einmal eine kurze Begründung an. Dies ist nicht mit Art. 14 Abs. 5 vereinbar.

Das Ausschussmitglied *Ivan Shearer* vertrat in seinem Sondervotum, dass ein Gericht über sein formelartiges Urteil hinaus auch die Hauptgründe seiner Entscheidung mitzuteilen habe.

Kritisch zu der Entscheidung äußerte sich

¹⁰³ Ebd., Nr. 41.

¹⁰⁴ Zu den Fällen siehe oben unter VI. 3.

¹⁰⁵ Vgl. Fn. 100, Nr. 42.

¹⁰⁶ Vgl. Fn. 66, Nr. 6.6.

¹⁰⁷ Auffassungen vom 18. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1351-1352/2005.

¹⁰⁸ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1542/2007.

¹⁰⁹ Vgl. *Bailey ./ Jamaika*, Auffassungen vom 21. Juli 1999, UN-Dok. CCPR/C/66/D/709/1996; General Comment Nr. 32 (Fn. 69), Nr. 49.

Ruth Wedgwood. Sie hielt eine Begründung unter Bezugnahme auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32¹¹⁰ für nicht erforderlich und ermahnte den Ausschuss zur Vorsicht, da eine Begründungspflicht je nach Menge der anhängigen Prozesse zu Verfahrensverzögerungen führen könne.

i. **Recht, nicht erneut verfolgt oder bestraft zu werden (Art. 14 Abs. 7)**

Bei *Babkin ./.* *Russische Föderation*¹¹¹ wurde der Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren – neben seiner Verurteilung wegen Fälschung – des Mordes sowie des Waffenbesitzes freigesprochen. Das Oberste Gericht hob die beiden Freisprüche aufgrund von Verfahrensfehlern auf und verwies das Strafverfahren an die Ausgangsinstanz zurück. In diesem Verfahren wurde der Beschwerdeführer erneut wegen Fälschung angeklagt, obwohl er bereits im Vorjahr wegen derselben Tat rechtskräftig verurteilt worden war. Im Jahr 2006 stellte das Oberste Gericht eine erneute Bestrafung wegen derselben strafbaren Handlung fest.

Dennoch konnte einer Verletzung von Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 nach Ansicht des Ausschusses nur zum Teil durch die bloße Feststellung des Obersten Gerichts abgeholfen werden. Indem die Anklage wegen Betrugs gemeinsam mit anderen schwerwiegenden Vorwürfen erneut gegen ihn erhoben wurde, wurde der Jury in der Ausgangsinstanz potentiell nachteiliges Material vorgelegt, das in keinem Zusammenhang mit den relevanten Anklagen stand. Der Ausschuss sah daher die Fairness des Verfahrens negativ beeinträchtigt.

8. *Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden (Art. 16)*

Wie auch hinsichtlich einer gegen Algerien gerichteten Beschwerde¹¹² aus dem Jahr 2007 erörterte der Ausschuss in *Madoui ./.*

*Algerien*¹¹³ die Umstände, unter denen ein erzwungenes Verschwindenlassen einer Person der Aberkennung ihrer Rechtsfähigkeit gleichkommt. Eine solche Aberkennung bejaht der Ausschuss, wenn dem Opfer absichtlich für einen langen Zeitraum der gesetzliche Schutz versagt wird, sich das Opfer in den Händen von Behörden befindet und jeder Versuch der Angehörigen, Zugang zu effektiven Rechtsmitteln zu erhalten, systematisch vereitelt wird. Aufgrund von fundierten Hinweisen, die auf eine Inhaftierung des Opfers deuteten und mangels Erklärung des Verschwindens oder einer Untersuchung der Vorwürfe durch den Vertragsstaat bejahte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 16.¹¹⁴

9. *Schutz des Privatlebens, der Ehre und des Rufes (Art. 17)*

Zu dem Ergebnis einer rechtswidrigen Beeinträchtigung der Ehre und des Rufes der Beschwerdeführer nach Art. 17 gelangte der Ausschuss in *Sayadi und Vinck ./.* *Belgien*.¹¹⁵ Indem der Vertragsstaat die vollständigen persönlichen Kontaktdaten der Beschwerdeführer im Jahr 2002 an das Sanktionskomitee der Vereinten Nationen weitergab, ohne das Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen im Jahr 2005 abzuwarten, trägt er die Verantwortlichkeit nicht nur für die Präsenz der Namen auf der im Internet für jedermann zugänglichen UN-Sanktionsliste, die einer ministeriellen Verfügung und einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaften beigelegt wurde, sowie für die schlechte Presse. Überdies ist er dafür verantwortlich, dass die Namen auch noch nach der Beantragung der Löschung auf der Liste standen.

Die Unrechtmäßigkeit des Eingriffs verneinte *Ruth Wedgwood* in ihren abweichenden Auffassungen, da Belgien mit dem UN-Sicherheitsratsmandat konform handelte. Diese Auffassung teilte *Yuji Iwasawa*

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Vgl. Fn. 97, Nr. 13.6.

¹¹² Vgl. *Meyer* (Fn. 3), S. 278.

¹¹³ Fn. 55, Nr. 7.7f.

¹¹⁴ Ebd., Nr. 7.8.

¹¹⁵ Siehe Fn. 19, Nr. 10.12.

in seinem Sondervotum nicht. Seiner Meinung nach hätte der Vertragsstaat auch in Konformität mit der UN-Sicherheitsratsresolution anders handeln können.

Einen rechtswidrigen Eingriff in das Privatleben stellte auch die Publikation eines Buches durch die turkmenischen Behörden im Fall *Komarovski ./.* *Turkmenistan*¹¹⁶ dar, die den Beschwerdeführer fälschlich als Autor ausgab. Das Buch enthält ein Geständnis des amerikanischen Journalisten, an der versuchten Ermordung des Präsidenten beteiligt gewesen zu sein.

In *M. G. ./.* *Deutschland*¹¹⁷ teilte der Ausschuss die Auffassung der Beschwerdeführerin und sah in der gerichtlichen Anordnung von medizinischen Untersuchungen zur Feststellung ihrer Prozessfähigkeit ohne vorhergehende mündliche Anhörung eine Verletzung von Art. 17 i. V. m. Art. 14 Abs. 1. Das Landgericht und das Oberlandesgericht hielten eine Anhörung für entbehrlich, da das Verhalten der Beschwerdeführerin in familien- und zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht sowie ihre schriftlichen Eingänge genügend Anlass boten, um ihre Prozessfähigkeit in Frage zu stellen. Der Ausschuss führte aus, dass die Anordnung zwar auf einer gesetzlichen Grundlage erging und dazu diente, den geistigen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und die Gerichtstätigkeit zu schützen. Dennoch bewertete der Ausschuss eine Anordnung als unverhältnismäßig, die nur auf das Verhalten der Betroffenen vor Gericht und deren schriftliche Eingänge gestützt wurde, ohne diese vorher persönlich gesehen oder gehört zu haben. Den Eingriff in die Privatsphäre, die Ehre und den Ruf bewertete er somit als willkürlich.

10. Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)

In *Dissanayake ./.* *Sri Lanka*¹¹⁸ stellte der Ausschuss u. a. eine Verletzung von Art. 19 fest. Seiner Ansicht nach steht die Bestrafung eines Abgeordneten mit zwei Jahren Haft für kritische Äußerungen zu einem anhängigen Gerichtsverfahren nicht im Verhältnis zu den in Absatz 3 aufgezählten legitimen Zwecken, die von einer Einschränkung der Meinungsfreiheit verfolgt werden müssen.

11. Schutz des Kindes (Art. 24)

Bei *X ./.* *Spanien*¹¹⁹ sah der Ausschuss keine Verletzung des Schutzrechts des Kindes nach Art. 24 Abs. 1 i. V. m. Art. 17. Nachdem der Vater von den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen freigesprochen wurde, hatte das Strafgericht angeordnet, den Kontakt zwischen Vater und Kind wieder herzustellen.

Abweichender Auffassung war *Ruth Wedgwood*. Sie führte an, dass die Videoaufzeichnung mit der Aussage des Kindes, die vom Strafgericht als unzureichender Beweis nicht berücksichtigt wurde, genügend Anlass gab, um eine eventuelle Verletzung des Schutzrechts näher zu untersuchen. Der Beweismaßstab in Strafsachen sei schließlich ein anderer, als der im Rahmen des Besuchsrechts eines Elternteils.

12. Aktives und passives Wahlrecht (Art. 25 lit. b)

Eine Verletzung von Art. 25 lit. b durch das siebenjährige Verbot zulasten des Beschwerdeführers, zu wählen und gewählt zu werden, sah der Ausschuss im Fall *Dissanayake ./.* *Sri Lanka*.¹²⁰ Er erinnert daran, dass das Wahlrecht nur durch objektiv nachvollziehbare und gesetzlich verankerte Gründe suspendiert oder aufgehoben wer-

¹¹⁶ Siehe Fn. 68, Nr. 7.7.

¹¹⁷ Vgl. Fn. 17, Nr. 10.2.

¹¹⁸ Vgl. Fn. 77, Nr. 8.2.

¹¹⁹ Vgl. Fn. 95.

¹²⁰ Vgl. Fn. 77, Nr. 8.5.

den kann. Wenn auch eine strafrechtliche Verurteilung Grundlage einer Suspendierung sein kann, so muss ihre Dauer im Verhältnis zu der Straftat und dem Strafmaß stehen. Sieben Jahre bewertete er jedoch als unverhältnismäßig.

13. Das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern seines Landes (Art. 25 lit. c)

Im Fall *Bandaranayake ./ Sri Lanka*¹²¹ wurde der Beschwerdeführer in Folge eines von Unregelmäßigkeiten geprägten Disziplinarverfahrens aus seinem Richteramt entlassen. Die Justizdienst-Kommission (Judicial Service Commission) hatte ihm nicht alle notwendigen Dokumente zu Verfügung gestellt, um eine faire Anhörung zu gewährleisten und ihm insbesondere keine Gründe für den Schuldspruch des Untersuchungsausschusses (Committee of Inquiry) mitgeteilt, der seiner Entlassung zugrunde lag. Das Verfahren bewertete der Ausschuss als unangemessen und willkürlich, da es nicht den Anforderungen eines fairen Verfahrens genüge. Es wurde nicht objektiv durchgeführt und verletzt daher das Recht, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Ämtern seines Landes zu haben.

14. Diskriminierungsverbot (Art. 26)

In den fünf Fällen *Lnìnièka ./ Tschechische Republik*¹²², *Süsser ./ Tschechische Republik*¹²³, *Vlcek ./ Tschechische Republik*¹²⁴, *Kohoutek ./ Tschechische Republik*¹²⁵ und *Richard Preiss ./*

*Tschechische Republik*¹²⁶ stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 26 fest. Er vertrat wieder seine bereits in ähnlich gelagerten Fällen dargestellte Position, dass die Voraussetzung der tschechischen Staatsbürgerschaft für eine Rückgewähr von enteignetem Eigentum oder für eine Entschädigung nicht mit Art. 26 vereinbar ist, wenn das Verlassen des Landes durch den Beschwerdeführer von dem Vertragsstaat selbst zu verantworten ist.

Alle fünf Beschwerdeführer flüchteten vor dem kommunistischen Regime in der ehemaligen Tschechoslowakei und ließen sich im Ausland nieder. Daraufhin wurde ihr Eigentum zum Teil nach strafrechtlicher Verurteilung in absentia wegen illegaler Auswanderung enteignet.¹²⁷ Andere Beschwerdeführer oder deren Angehörige wurden vor ihrer Flucht bedrängt, damit diese ihr Grundeigentum dem tschechoslowakischen Staat übertragen.¹²⁸ Alle erwarben die Staatsbürgerschaft ihres neuen Wohnsitzes.

Zdenek Vlcek beantragte sogar im Jahr 2000 wieder die tschechische Staatsbürgerschaft. Sein Antrag auf Rückgewähr von Ländereien wurde dennoch abgelehnt, da die gesetzliche Antragsfrist bereits am 31. Januar 1993 abgelaufen war.

¹²¹ Auffassungen vom 4. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1376/2005.

¹²² Auffassungen vom 25. März 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1484/2006.

¹²³ Auffassungen vom 25. April 2008, UN-Dok. CCPR/C/92/D/1488/2006.

¹²⁴ Auffassungen vom 4. August 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1485/2006.

¹²⁵ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1448/2006.

¹²⁶ Auffassungen vom 2. September 2008, UN-Dok. CCPR/C/93/D/1497/2006.

¹²⁷ *Lnìnièka ./ Tschechische Republik* (Fn. 122), *Vlcek ./ Tschechische Republik* (Fn. 124) und *Kohoutek ./ Tschechische Republik* (Fn. 125).

¹²⁸ *Süsser ./ Tschechische Republik* (Fn. 123) und *Richard Preiss ./ Tschechische Republik* (Fn. 126).

Beiträge zu „gefährdeten Personengruppen“ im Zeitraum von 1995 bis 2009 - Eine Auswertung von Human Rights Quarterly, Netherlands Quarterly of Human Rights und The International Journal of Human Rights

Birte Kaspers

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Auswertung Human Rights Quarterly
- III. Auswertung Netherlands Quarterly of Human Rights
- IV. Auswertung The International Journal of Human Rights
- V. Zusammenfassende Auswertung
- VI. Schlussanmerkung

I. Einleitung

Die vorliegenden Ausführungen werten die Aufsatzthemen in den internationalen Fachzeitschriften „Human Rights Quarterly“ (HRQ), „Netherlands Quarterly of Human Rights“ (NQHR) und „The International Journal of Human Rights“ (IJHR) aus.

Um den zu untersuchenden Umfang einzugrenzen, beschränkt sich die nachfolgende Analyse zunächst auf die Auswertung von Beiträgen, die sich mit besonders gefährdeten Personengruppen, z. B. Frauen, Kinder und Flüchtlinge, befassen.

Die oben aufgeführten menschenrechtlichen Fachzeitschriften wurden ausgewählt, weil sie in englischer Sprache veröffentlicht werden, internationales Ansehen genießen und auf der universellen Ebene präsent sind. Dies soll eine repräsentative Auswertung sowie das Aufzeigen von Zusammenhängen zwischen den verschiedenen Aufsatzthemen ermöglichen.

Zunächst war es für die Vergleichbarkeit wichtig, sich auf einen zumindest ähnlichen Zeitrahmen festzulegen. Die HRQ und die NQHR wurden ab 1995 untersucht, die IJHR stieß dann mit dem Beginn

ihres Erscheinens im Jahr 1997 dazu. Die HRQ wurde bis einschließlich Vol. 31, Heft Nr. 2 von Mai 2009 ausgewertet. Die NQHR wurde bis Ende 2008 ausgewertet, während das IJHR bis einschließlich Vol. 27, Heft Nr. 1 von Februar 2009 eingearbeitet wurde.

Ausdrücklich ausgenommen von der Untersuchung sind Veranstaltungsberichte nebst Tagungsprotokollen sowie Buchbesprechungen.

Es ist angedacht, die Auswertung von Aufsätzen in den genannten Fachzeitschriften bezüglich anderer Themen wie „Internationale Gerichtsbarkeit“ oder „Terrorismus“ fortzusetzen.

II. Auswertung Human Rights Quarterly

Im Untersuchungszeitraum wurden im HRQ insgesamt vierhundsiebzig Beiträge zu menschenrechtlichen Themen veröffentlicht. Davon befassen sich einhundertacht Aufsätze, also knapp 23 %, mit den Rechten „gefährdeter Personengruppen“. Die anderen Beiträge bearbeiten verschiedene menschenrechtliche Aspekte: In den letzten Jahren gibt es zunehmend Aufsätze über Terrorismus und/oder den Islam, teilweise unter Beachtung besonders gefährdeter Personengruppen. Weitere Themen sind sozioökonomische Rechte, humanitäre Intervention, internationale Strafgerichte und Sondertribunale, Folter, die Behandlung von Gefangenen oder auch die Frage der Universalität der Menschenrechte. Auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention befassen sich manche Autoren.

Keines dieser erörterten Themen reicht in seiner Anzahl an die Beiträge zu „gefährdeten Personengruppen“ heran.

Wer sich einen guten Überblick über das Themenspektrum der ersten fünfundzwanzig Bände der HRQ verschaffen möchte, werfe einen Blick in den hinteren Teil des Bandes 25, der einen entsprechenden Index über die Themen der Jahrgänge 1979 bis 2003 enthält.

1. Frauen

Es lässt sich feststellen, dass Frauen im Vergleich zu anderen Personengruppen eine hervorgehobene Stellung haben, indem frauenrechtliche Themen in der HRQ besonders oft, nämlich insgesamt achtunddreißig Mal (8,3 %¹), behandelt werden. Hierbei sticht das Jahr 1995, indem die vierte Weltfrauenkonferenz in Peking stattfand, mit sieben entsprechenden Aufsätzen besonders heraus.² In den Jahren 1997,³

1998⁴ und 1999⁵ sowie 2004,⁶ 2005⁷ und 2006⁸ gibt es jeweils zwischen drei und fünf

¹ Diese und nachfolgende Angaben in Klammern bezeichnen den prozentualen Anteil an der Gesamtbeitragszahl der jeweiligen Fachzeitschrift.

² *Ustina Dolgopol*, Women's Voices, Women's Pain, in: HRQ 17 (1995), S. 127-154; *Audrey Macklin*, Refugee Women and the Imperative of Categories, in: HRQ 17 (1995), S. 213-277; *Carla Makhlouf Obermeyer*, A Cross-Cultural Perspective on Reproductive Rights, in: HRQ 17 (1995), S. 366-381; *Gayle Binion*, Human Rights: A Feminist Perspective, in: HRQ 17 (1995), S. 509-526; *Catherine N. Niarchos*, Women, War, and Rape: Challenges Facing The International Tribunal for the Former Yugoslavia, in HRQ 17 (1995), S. 649-690; *Joseph Oloka-Onyango/Sylvia Tamale*, "The Personal is Political," or Why Women's Rights are Indeed Human Rights: An African Perspective on International Feminism, in: HRQ 17 (1995), S. 691-731; *Jo M. Pasqualucci/Sonia Picardo*, First Woman Judge On The Inter-American Court of Human Rights, in: HRQ 17 (1995), S. 794-806.

³ *Eva Brems*, Enemies or Allies? Feminism and Cultural Relativism as Dissident Voices in Human Rights Discourse, in: HRQ 19 (1997), S. 139-164; *Anne Gallagher*, Ending the Marginalization: Strategies for Incorporating Women into the United Nations Human Rights System, in: HRQ 19 (1997), S. 283-333; *Bharati Sadasivam*, The Impact of Structural Adjustment on Women: A Governance and Human Rights Agenda, in:

HRQ 19 (1997), S. 630-665; *Steven C. Poe/Dierdre Wendel-Blunt/Karl Ho*, Global Patterns in the Achievement of Women's Human Rights to Equality, in: HRQ 19 (1997), S. 813-835.

⁴ *Clair Apodaca*, Measuring Women's Economic and Social Rights Achievement, in: HRQ 20 (1998), S. 139-172; *Todd A. Salzman*, Rape Camps as a Means of Ethnic Cleansing: Religious, Cultural, and Ethical Responses to Rape Victims in the Former Yugoslavia, in: HRQ 20 (1998), S. 348-378; *Heléne Combrinck*, Positive State Duties to Protect Women from Violence: Recent South African Developments, in: HRQ 20 (1998), S. 666-690.

⁵ *Ursula A. O'Hare*, Realizing Human Rights for Women, in: HRQ 21 (1999), S. 364-402; *Alicia Ely Yamin/Deborah Maine*, Maternal Mortality as a Human Rights Issue: Measuring Compliance with International Treaty Obligations, in: HRQ 21 (1999), S. 563-607; *Harriet Samuels*, Hong Kong on Women, Asian Values, and the Law, in: HRQ 21 (1999), S. 707-734; *Arvonne S. Fraser*, Becoming Human: The Origins and Development of Women's Human Rights, in: HRQ 21 (1999), S. 853-906.

⁶ *Janet Afary*, The Human Rights of Middle Eastern & Muslim Women: A Project for the 21st Century, in: HRQ 26 (2004), S. 106-125; *Berdal Aral*, The Idea of Human Rights as Perceived in the Ottoman Empire, in: HRQ 26 (2004), S. 454-482; *Kamala Visweswaran*, Gendered States: Rethinking Culture as a Site of South Asian Human Rights Work, in: HRQ 26 (2004), S. 483-511; *Susan Eileen Waltz*, Universal Human Rights: The Contribution of Muslim States, in: HRQ 26 (2004), S. 799-844; *Conway W. Henderson*, The Political Repression of Women, in: HRQ 26 (2004), S. 1028-1049.

⁷ *Siobhán Mullaly*, Debating Reproductive Rights in Ireland, in: HRQ 27 (2005), S. 78-104; *Amira Mashhour*, Islamic Law and Gender Equality: Could There be a Common Ground?: A Study of Divorce and Polygamy in Sharia Law and Contemporary Legislation in Tunisia and Egypt, in: HRQ 27 (2005), S. 562-696; *Kumaralingam Amirthalingam*, Women's Rights, International Norms, and Domestic Violence: Asian Perspectives, in: HRQ 27 (2005), S. 683-708.

⁸ *Giulia Paglione*, Domestic Violence and Housing Rights: A Reinterpretation of the Right to Housing, in: HRQ 28 (2006), S. 120-147; *Rachel Johnstone*, Feminist Influences on the United Nations Human Rights Treaty Bodies, in: HRQ 28 (2006), S. 148-185; *Adila Abusharaf*, Women in Islamic Communities: The Quest for Gender Justice Research, in: HRQ 28 (2006), S. 714-728.

frauenrechtliche Aufsätze, in den Jahren 2000 bis 2003 jeweils nur ein oder zwei Aufsätze.⁹ Der erneute Anstieg frauenrechtlicher Themen in den Jahren 2004 bis 2006 lässt sich u. a. damit erklären, dass ein besonderer Fokus auf Frauenrechte im Zusammenhang mit dem Islam gelegt wurde.¹⁰ Es fehlt ein überzeugendes Erklärungsmodell, warum in der HRQ in den Jahren 1996 und 2007 kein einziger frauenrechtlicher Aufsatz erschienen ist. Im Jahr 2008 sind schließlich zwei Aufsätze zu verzeichnen.¹¹

Thematisch sind die Ausführungen zu frauenrechtlichen Aspekten weit gefächert. Es werden zum einen grundsätzliche Fragen über das Geschlechterverhältnis und die Auseinandersetzung mit feministischen Theorien¹² und weiblichen Einflüssen auf verschiedene Gremien beleuchtet.¹³ Zum anderen finden auch regelmäßig speziellere Untersuchungen frauenspezifischer Themen statt, die Frauen deshalb besonders betreffen, weil sie das körperlich schwächere Geschlecht sind oder weil es entsprechende biologische Voraussetzungen

gibt. Für das Erstgenannte seien Frauen als Opfer von häuslicher Gewalt genannt,¹⁴ für das zuletzt Aufgeführte das Thema Abtreibung.¹⁵ Ein weiteres Augenmerk wird mehrmals auf das Thema Vergewaltigung in Kriegszeiten und den Einsatz von sexueller Gewalt als Kriegsmittel gelegt.¹⁶

2. Kinder

Die Rechte von Kindern werden während des untersuchten Zeitraumes in etwas mehr als der Hälfte der Jahrgänge ein- oder zweimal thematisiert.¹⁷ Eine mangelnde Auseinandersetzung mit kinderrechtlichen Themen ist in den Jahren 1995, 1996, 2001, 2004, 2006 und 2007 zu verzeichnen. Insgesamt haben zehn Beiträge (2,1 %) einen kinderrechtlichen Schwerpunkt.

⁹ *Judith Gail Gardam/Hilary Charlesworth*, Protection of Women in Armed Conflict, in: HRQ 22 (2000), S. 148-166; *Aaron Xavier Fellmeth*, Feminism and International Law: Theory, Methodology, and Substantive Reform, in: HRQ 22 (2000), S. 658-733; *Guglielmo Verdirame*, Testing the Effectiveness of International Norms: UN Humanitarian Assistance and Sexual Apartheid in Afghanistan, in: HRQ 23 (2001), S. 733-768; *Uchechukwu Ewelukwa*, Post-Colonialism, Gender, Customary Injustice: Widows in African Societies, in: HRQ 24 (2002), S. 424-486; *Rebecca J. Cook/Bernard M. Dickens*, Human Rights Dynamics of Abortion Law Reform, in: HRQ 25 (2003), S. 1-59; *Sally Engle Merry*, Rights Talk and the Experience of Law: Implementing Women's Human Rights to Protection from Violence, in: HRQ 25 (2003), S. 343-381.

¹⁰ Bspw. *Afary* (Fn. 6); *Mashhour* (Fn. 7).

¹¹ *Rebecca Barlow/Shahram Akbarzadeh*, Prospects for Feminism in the Islamic Republic of Iran, in: HRQ 30 (2008), S. 21-40; *Patricia A. Weitsman*, The Politics of Identity and Sexual Violence: A Review of Bosnia and Rwanda, in: HRQ 30 (2008), S. 561-578.

¹² *Binion* (Fn. 2); *Fellmeth* (Fn. 9).

¹³ *Johnstone* (Fn. 8); *Pasqualucci/Picardo* (Fn. 2).

¹⁴ *Paglione* (Fn. 8).

¹⁵ *Cook/Dickens* (Fn. 9); *Mullaly* (Fn. 7).

¹⁶ *Niarchos* (Fn. 2); *Salzman* (Fn. 4); *Weitsman* (Fn. 11).

¹⁷ *Lee Tucker*, Child Slaves in Modern India: The Bonded Labor Problem, in: HRQ 19 (1997), S. 572-629; *Tracey Holland*, Human Rights Education for Street and Working Children: Principles and Practice, in: HRQ 20 (1998), S. 173-193; *Geraldine Van Bueren*, Combating Child Poverty – Human Rights Approaches, in: HRQ 21 (1999), S. 680-706; *Robyn Carpenter*, Surfacing Children: Limitations of Genocidal Rape Discourse, in: HRQ 22 (2000), S. 428-477; *David M. Smolin*, Strategic Choices in the International Campaign Against Child Labor, in: HRQ 22 (2000), S. 942-987; *Zehra F. Arat*, Analyzing Child Labor as a Human Rights Issue: Its Causes, Aggravating Policies, and Alternative Proposals, in: HRQ 24 (2002), S. 177-204; *Martha F. Davis/Roslyn Powell*, The International Convention on the Rights of the Child: A Catalyst for Innovative Child Care Policies, in: HRQ 25 (2003), S. 689-719; *Robert Brian Howe/Katherine Ovell*, Child Poverty in Canada and the Rights of the Child, in: HRQ 25 (2003), S. 1067-1087; *Karin Landgren*, The Protective Environment: Development Support for Child Protection, in: HRQ 27 (2005), S. 214-248; *Michael G. Schechter/Michael Bochenek*, Working to Eliminate Human Rights Abuses of Children: A Cross-National Comparative Study, in: HRQ 30 (2008), S. 579-606.

Das Thema Kinderarbeit wird mehrmals aufgegriffen.¹⁸ Einzelne Aufsätze finden sich zu Themen wie Straßenkinder,¹⁹ Kinderfürsorge²⁰ und Kinderarmut in Kanada.²¹

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass sich mehrere Beiträge aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln mit der Kinderrechtskonvention befasst haben. Die meisten von ihnen sind nicht als Aufsatzthemen mit kinderrechtlichem Schwerpunkt gewertet worden, da ihr inhaltlicher Schwerpunkt auf anderen Gebieten wie z.B. Vorbehalten zu menschenrechtlichen Verträgen,²² die Rolle von Nichtregierungsorganisationen,²³ Kulturrelativismus als Argument Delegierter vor dem Kinderrechtsausschuss²⁴ oder Informationsmanagement²⁵ liegt.

3. Ausländer, Flüchtlinge und Immigration

Beim Themenkomplex Ausländer, Flüchtlinge und Immigration lässt sich bei den insgesamt vierzehn Aufsätzen (3 %) kein einheitliches Bild feststellen. In der ersten Untersuchungsperiode von 1995 bis 2000 tauchen die entsprechenden Themen insge-

samt siebenmal auf,²⁶ von 2002 bis 2004 werden die Themen jeweils in ein bis zwei Aufsätzen bearbeitet.²⁷ Im Jahr 2006 nimmt ein Beitrag staatenlose Personen in den Blickpunkt.²⁸ Erst im aktuellen Jahr wird der Themenkomplex wieder mit zwei Beiträgen beachtet.²⁹ Hierbei werden Fragen der (fehlenden) Staatsbürgerschaft und Zurückweisung von Personen in Europa ebenso behandelt wie Reformvorschläge zum Flüchtlingsschutzsystem und erzwungene Abwanderung.

¹⁸ Bspw. Tucker (Fn. 17); Smolin (Fn. 17).

¹⁹ Holland (Fn. 17).

²⁰ Davis/Powell (Fn. 17).

²¹ Howe/Ovell (Fn. 17).

²² William Schabas, Reservations to the Convention on the Rights of the Child, in: HRQ 18 (1996), S. 472-491.

²³ Claire Breen, The Role of NGOs in the Formulation of and Compliance with the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on Involvement of Children in Armed Conflict, in: HRQ 25 (2003), S. 453-481.

²⁴ Sonia Harris-Short, International Human Rights Law: Imperialist, Inept and Ineffective? Cultural Relativism and the UN Convention on the Rights of the Child, in: HRQ 25 (2003), S. 130-181.

²⁵ Cynthia Price Cohen/Stuart N. Hart/Susan M. Kosloske, Monitoring the United Nations Convention on the Rights of the Child: The Challenge of Information Management, in: HRQ 18 (1996), S. 439-471.

²⁶ Tom J. Farer, How the International System Copes with Involuntary Migration: Norms, Institutions and State Practice, in: HRQ 17 (1995), S. 72-100; Audrey Macklin, Refugee Women and the Imperative of Categories, in: HRQ 17 (1995), S. 213-277; Maria Stavropoulou, Displacement and Human Rights: Reflections on UN Practice, in: HRQ 20 (1998), S. 515-554; Jacqueline Bhabha, "Get Back to Where You Once Belonged": Identity, Citizenship, and Exclusion in Europe, in: HRQ 20 (1998), S. 592-627; Ahilan T. Arulanandham, Restructured Safe Havens: A Proposal for Reform of the Refugee Protection System, in: HRQ 22 (2000), S. 1-56; Arthur C. Helton u. a., Protecting the World's Exiles: The Human Rights of Non-Citizens, in: HRQ 22 (2000), S. 280-297; David P. Forsythe/Barbara Ann J. Rieffer, US Foreign Policy and Enlarging the Democratic Community, in: HRQ 22 (2000), S. 988-1010.

²⁷ Morten Kjaerum, Refugee Protection Between State Interests and Human Rights: Where is Europe Heading?, in: HRQ 24 (2002), S. 513-536; P. R. Baehr/Monique C. Castermans-Holleman/Fred Grünfeld, Human Rights in the Foreign Policy of the Netherlands, in: HRQ 24 (2002), S. 992-1010; Cecilia Bailliet, The Tampa Case and its Impact on Burden Sharing at Sea, in: HRQ 25 (2003), S. 741-774; Dina Francesca Haynes, Used, Abused, Arrested and Deported: Extending Immigration Benefits to Protect the Victims of Trafficking and to Secure the Prosecution of Traffickers, in: HRQ 26 (2004), S. 221-272.

²⁸ David S. Weissbrodt/Clay Collins, The Human Rights of Stateless Persons, in: HRQ 28 (2006), S. 245-276.

²⁹ Jacqueline Bhabha, Arendt's Children: Do Today's Migrant Children Have a Right to Have Rights?, in: HRQ 31 (2009), S. 410-451; Homer Venters u. a., Into the Abyss: Mortality and Morbidity Among Detained Immigrants, in: HRQ 31 (2009), S. 474-495.

4. Rassismus und Diskriminierung

Bereits 1996 und 1997 griffen mehrere Beiträge den Themenkomplex Rassismus und Diskriminierung auf. *Manfred Wiegandt* machte einige kritische Anmerkungen zum Human Rights Watch/Helsinki-Bericht über Ausländerfeindlichkeit in Deutschland, woraufhin sich die Autorin des Berichts, *Prof. Maryellen Fullerton*, veranlasst sah, sich mit seiner Kritik auseinanderzusetzen und ihr jeweiliges Vorgehen zu begründen.³⁰ Anlässlich der deutschsprachigen Veröffentlichung des Buchenwald-Berichts Ende 1996 – der Buchenwald-Report von 1945 stammt von befreiten Häftlingen des Konzentrationslagers in Buchenwald und galt ca. 50 Jahre als verschollen – beschäftigt sich ein Beitrag mit diesem Bericht, der vor der Befreiung geschrieben wurde und sich allein schon deshalb von anderen Erfahrungsberichten ehemaliger Häftlinge absetzt.³¹ Auch der erste Teil des Berichts der Internationalen Juristenkommission (ICJ) über diskriminierende Behandlung im Zusammenhang mit der Todesstrafe in den USA wird 1997 in der HRQ veröffentlicht.³² Zudem befasst sich

ein Aufsatz mit der Antidiskriminierungsgesetzgebung in Kanada.³³ Nach zweijähriger Pause werden 2001 zwei weitere Aufsätze zu diesem Themenkomplex veröffentlicht. Der eine Beitrag bietet einen geschichtlichen und vergleichenden Überblick über Rassengesetze in Nazi-Deutschland und in den USA,³⁴ der andere beschäftigt sich mit dem Weltkirchenrat und seinem Programm zur Rassismusbekämpfung in den Jahren 1969 bis 1994.³⁵ Erst 2007 wird das Thema Diskriminierung wieder angegangen: dieses Mal analysiert ein Beitrag die Versuche der indischen Unberührbaren, die jahrhundertalte kastenbedingte Diskriminierung zu einem internationalen Menschenrechtsthema zu machen.³⁶ Insgesamt gibt es in der Untersuchungsperiode also sieben Beiträge (1,5 %) zum Thema, wenn man die Reaktionen auf *Wiegandts* Beitrag nicht mitzählt.

5. Indigene Völker und Minderheiten

In den ersten Jahren sind diverse Beiträge zu den Rechten indigener Völker erschienen, nämlich 1995 zwei³⁷ und 1996 drei³⁸

³⁰ *Manfred Wiegandt*, The Pitfalls of International Human Rights Monitoring: Some Critical Remarks on the 1995 Human Rights Watch/Helsinki Report on Xenophobia in Germany, in: HRQ 18 (1996), S. 833-842; *Maryellen Fullerton*, Human Rights Monitoring in Germany: A Rejoinder, in: HRQ 18 (1996), S. 843-847; *Manfred Wiegandt*, Objections to the 1995 Human Rights Watch/Helsinki Report on Xenophobia in Germany Remain: A Response to Maryellen Fullerton, in: HRQ 19 (1997), S. 449-454.

³¹ *Ronald Paul Hill/Elizabeth Hirschman*, Human Rights Abuses by the Third Reich: New Evidence from the Nazi Concentration Camp Buchenwald, in: HRQ 18 (1996), S. 848-867. An dieser Stelle sei auch auf den Erfahrungsbericht des Menschenrechtsexperten und Holocaustüberlebenden *Thomas Buergenthal* zum Todesmarsch von Auschwitz und eine Kurzbiographie über ihn von *Jo M. Pasqualucci* im selben Heft verwiesen.

³² *International Commission of Jurists*, Report of a Mission Concerning the Administration of the Death Penalty in the United States (Part I), in: HRQ 19 (1997), S. 165-213.

³³ *John Hucker*, Antidiscrimination Laws in Canada: Human Rights Commissions and the Search for Equality, in: HRQ 19 (1997), S. 547-571.

³⁴ *Judy Scales-Trent*, Racial Purity Laws in the United States and Nazi Germany: The Targeting Process, in: HRQ 23 (2001), S. 259-307.

³⁵ *Claude Emerson Welch*, Mobilizing Morality: The World Council of Churches and its Programme to Combat Racism, 1969-1994, in: HRQ 23 (2001), S. 863-910.

³⁶ *Clifford Bob*, "Dalit Rights are Human Rights": Caste Discrimination, International Activism, and the Construction of a New Human Rights Issue, in: HRQ 29 (2007), S. 167-193.

³⁷ *Ronald Paul Hill*, Blackfellas and Whitefellas: Aboriginal Land Rights, the Mabo Decision, and the Meaning of Land, in: HRQ 17 (1995), S. 303-322, *Jeff J. Corntassel/Tomas Hopkines Primeau*, Indigenous "Sovereignty" and International Law: Revised Strategies for Pursuing "Self-Determination", in: HRQ 17 (1995), S. 343-365.

³⁸ *S. James Anaya/S. Todd Crider*, Indigenous Peoples, The Environment, and Commercial Forestry in Developing Countries: The Case of Awas Tingni, Nicaragua, in: HRQ 18 (1996), S.

Artikel. Auch in den Jahren 2000 und 2002 findet das Thema mit jeweils zwei Beiträgen Beachtung.³⁹ In den übrigen Jahren erscheint entweder kein oder lediglich ein Aufsatz zu den Rechten indigener Völker.⁴⁰ Insgesamt gibt es dreizehn Beiträge (2,8 %) hierüber.

Die Rechte von Minderheiten werden von 1995 bis 2006 konstant mit durchschnittlich zwei Beiträgen pro Jahr behandelt, mit Ausnahme der Jahre 2000 und 2001, in denen das Thema nicht erörtert wird. Ab 2007 bis zum Schluss des Untersuchungszeitraums sind keine entsprechenden Aufsätze zu verzeichnen.

Das Jahr 1999 sticht mit drei Beiträgen etwas hervor,⁴¹ während die Jahre 1998, 2003

und 2006 nur jeweils einen Aufsatz zum Thema bieten.⁴² In den Jahren 1995 bis 1997,⁴³ 2002,⁴⁴ 2004 und 2005⁴⁵ gibt es jeweils zwei Auseinandersetzungen mit den Rechten von Minderheiten, was zu insgesamt achtzehn Beiträgen im untersuchten Zeitraum führt.

Diverse Ausführungen thematisieren allgemeine Aspekte wie Minderheitenschutz und -rechte im Völkerrecht bzw. entsprechende Entwicklungen bis in die 1990er

345-367; *Russel Lawrence Barsh*, Indigenous Peoples and the UN Commission on Human Rights: A Case of the Immovable Object and the Irresistible Force, in: HRQ 18 (1996), S. 782-813; *Craig Scott*, Indigenous Self-Determination and Decolonization of the International Imagination: A Plea, in: HRQ 18 (1996), S. 814-820.

³⁹ *Shannon Speed/Jane Fishburne Collier*, Limiting Indigenous Autonomy in Chiapas, Mexico: The State Government's Use of Human Rights, in: HRQ 22 (2000), S. 877-905; *Miriam J. Aukerman*, Definitions and Justifications: Minority and Indigenous Rights in a Central/East European Context, in: HRQ 22 (2000), S. 1011-1050; *Cindy L. Holder/Jeff J. Corntassel*, Indigenous Peoples and Multicultural Citizenship: Bridging Collective and Individual Rights, in: HRQ 24 (2002), S. 126-151; *Maria Guadalupe Moog Rodrigues*, Indigenous Rights in Democratic Brazil, in: HRQ 24 (2002), S. 487-512.

⁴⁰ *Sara Gavney Moore/Maria Carmen Lemos*, Indigenous Policy in Brazil: The Development of Decree 1775 and the Proposed Raposa/Serra do Sol Reserve, Roraima, Brazil, in: HRQ 21 (1999), S. 444-463; *Alexandra Xanthaki*, Indigenous Rights in the Russian Federation: The Rights Case of Numerically Small Peoples of the Russian North, Siberia, and Far East, in: HRQ 26 (2004), S. 74-105; *Helen Quane*, The Rights of Indigenous Peoples and the Development Process, in: HRQ 27 (2005), S. 652-682; *Jeff J. Corntassel*, Towards a New Partnership? Indigenous Political Mobilization and Co-optation During the First UN Indigenous Decade (1995-2004), in: HRQ 29 (2007), S. 137-166.

⁴¹ *Peter Jones*, Human Rights, Group Rights, and Peoples' Rights, in: HRQ 21 (1999), S. 80-107; *Joel E. Oestreich*, Liberal Theory and Minority Group

Rights, in: HRQ 21 (1999), S. 108-132; *Johannes Morsink*, Cultural Genocide, the Universal Declaration, and Minority Rights, in: HRQ 21 (1999), S. 1009-1060.

⁴² *Jennifer Jackson Preece*, Ethnic Cleansing as an Instrument of Nation-State Creation: Changing State Practices and Evolving Legal Norms, in: HRQ 20 (1998), S. 817-842; *Tom J. Farer*, The Ethics of Intervention in Self-Determination Struggles, in: HRQ 25 (2003), S. 382-406; *Jan Klabbers*, The Right to be Taken Seriously: Self-Determination in International Law, in: HRQ 28 (2006), S. 186-206.

⁴³ *Nigel S. Rodley*, Conceptual Problems in the Protection of Minorities. International Legal Developments, in: HRQ 17 (1995), S. 48-71; *Mario Gomez*, Social Economic Rights and Human Rights Commissions, in: HRQ 17 (1995), S. 155-169; *Geoff Gilbert*, The Council of Europe and Minority Rights, in: HRQ 18 (1996), S. 160-189; *Jane Wright*, The OSCE and the Protection of Minority Rights, in: HRQ 18 (1996), S. 190-205; *Tibor Varady*, Minorities, Majorities, Law, and Ethnicity: Reflections of the Yugoslav Case, in: HRQ 19 (1997), S. 9-54; *Jelena Pejic*, Minority Rights in International Law, in: HRQ 19 (1997), S. 666-685.

⁴⁴ *Scott Walker/Steven C. Poe*, Does Cultural Diversity Affect Countries' Respect for Human Rights?, in: HRQ 24 (2002), S. 237-263; *Geoff Gilbert*, The Burgeoning Minority Rights Jurisprudence of the European Court of Human Rights, in: HRQ 24 (2002), S. 736-780.

⁴⁵ *Jodi Halpern/Harvey M. Weinstein*, Rehumanizing the Other: Empathy and Reconciliation, in: HRQ 26 (2004), S. 559-583; *Nazila Ghanea*, Human Rights of Religious Minorities and of Women in the Middle East, in: HRQ 26 (2004), S. 705-729; *Miodrag A. Jovanovic*, Recognizing Minority Identities Through Collective Rights, in: HRQ 27 (2005), S. 625-651; *Ayşe Betül Celik*, Transnationalization of Human Rights Norms and Its Impact on Internally Displaced Kurds, in: HRQ 27 (2005), S. 969-997.

Jahre⁴⁶ oder auch den Minderheitenschutz in verschiedenen Organisationen wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)⁴⁷ und dem Europarat.⁴⁸ Des Weiteren wird die zum Thema gehörende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aufgearbeitet.⁴⁹ Doch auch speziellere Themen wie die Frage nach dem Umgang mit religiösen Minderheiten im Mittleren Osten⁵⁰ sowie das Problem ethnischer Säuberung geraten in den Fokus.⁵¹ Im Jahr 2005 stellt *Miodrag A. Jovanovic* die These auf, dass effektiver Minderheitenschutz nur geleistet werden kann, wenn man in das System der individuellen Rechte die Kollektivrechte mit einbezieht und setzt sich in ihrem Beitrag auch mit den rechtstheoretischen Problemen des Konzepts von Kollektivrechten auseinander.⁵²

6. Weitere gefährdete Personengruppen

a) LGBT-Rechte⁵³ und sexuelle Orientierung

Die Rechte von Lesben, Schwulen, Transgendern und intersexuellen Menschen, ihr politischer Kampf um Gleichberechtigung sowie die sexuelle Orientierung an sich werden – wenn auch sehr sporadisch – thematisiert. Lediglich in den Jahren 1996, 2001, 2005 und 2007 finden die Themen ein- bis zweimal, insgesamt sechsmal Be-

achtung (1,3 %).⁵⁴ Hierbei werden z. B. Fragen der rechtlichen Grundlagen und prozessualen Möglichkeiten in afrikanischen Staaten bei (Nicht-)Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder auch das Thema männliche Opfer von Vergewaltigungen durch Männer behandelt. *Douglas Sanders* untersucht in seinem Beitrag aus dem Jahr 1996, inwiefern homosexuelle Menschen in die Arbeit der Vereinten Nationen eingebunden sind und wie weit sie sich selbst organisiert haben.⁵⁵

b) Behinderte

Es gibt im untersuchten Zeitraum nur zwei Beiträge (0,4 %) zu den Rechten von Behinderten, und zwar in den Jahren 2006 und 2008.⁵⁶ Dass überhaupt die Rechte von Behinderten in den Fokus gerieten, liegt wohl daran, dass die Generalversammlung am 13. Dezember 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet hatte, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat. Der Aufsatz aus dem Jahr 2008 nimmt genau dieses

⁴⁶ *Rodley* (Fn. 43); *Pejic* (Fn. 43).

⁴⁷ *Wright* (Fn. 43).

⁴⁸ *Gilbert* (Fn. 43).

⁴⁹ *Gilbert* (Fn. 44).

⁵⁰ *Ghanea* (Fn. 45).

⁵¹ *Preece* (Fn. 42).

⁵² *Jovanovic* (Fn. 45).

⁵³ LGBT (seltener auch GLBT) ist eine aus dem englischen Sprachraum kommende Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual und Trans (Lesben, Schwule, Bisexuelle und Trans), wobei zuletzt Genanntes Transgender und Transsexualität abkürzt.

⁵⁴ *Douglas Sanders*, Getting Lesbian and Gay Issues on the International Human Rights Agenda, in: HRQ 18 (1996), S. 67-106; *Evelyn Kallen*, Gay and Lesbian Rights Issues: A Comparative Analysis of Sydney, Australia and Toronto, Canada, in: HRQ 18 (1996), S. 206-223; *Rhoda E. Howard*, Gay Rights and the Right to a Family: Conflicts Between Liberal and Illiberal Belief Systems, in: HRQ 23 (2001), S. 73-95; *Sandesh Sivakumaran*, Male/Male Rape and the “Taint” of Homosexuality, in: HRQ 27 (2005), S. 1274-1306; *Dr. Rachel Murray/Frans Viljoen*, Towards Non-Discrimination on the Basis of Sexual Orientation: The Normative Basis and Procedural Possibilities before the African Commission on Human and Peoples’ Rights and the African Union, HRQ 29 (2007), S. 86-111; *Julie Mertus*, The Rejection of Human Rights Framings: The Case of LGBT Advocacy in the US, HRQ 29 (2007), S. 1036-1064.

⁵⁵ *Sanders* (Fn. 54).

⁵⁶ *Paul Hunt/Judith Mesquita*, Mental Disabilities and the Human Right to the Highest Attainable Standard of Health; in: HRQ 28 (2006), S. 332-356; *Frédéric Mégret*, The Disabilities Convention: Human Rights of Persons with Disabilities or Disability Rights?, in: HRQ 30 (2008), S. 494-516.

Übereinkommen unter die Lupe, der andere Beitrag befasst sich mit dem Recht auf Gesundheit für geistig Behinderte.

III. Auswertung Netherlands Quarterly of Human Rights

Im Untersuchungszeitraum wurden in der NQHR insgesamt einhundertsechzig Beiträge zu menschenrechtlichen Themen veröffentlicht. Davon befassen sich neununddreißig Aufsätze, also knapp 23 %, mit den Rechten „gefährdeter Personengruppen“.

Die NQHR beschäftigt sich regelmäßig mit Afrika, und zwar im Rahmen von Themen wie Wahrheitskommissionen, Kulturrelativismus oder die Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker. Es könnte ein Zusammenhang zu der kolonialen Vergangenheit des Landes bestehen. Zudem fällt auch bei der NQHR auf, dass Aufsätze über Terrorismus und/oder den Islam, teilweise unter Beachtung besonders gefährdeter Personengruppen in den letzten Jahren ansteigen. Weitere Themen sind Folter, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und internationale Strafgerichtsbarkeit. Auch hier reicht keines der erörterten Themen in seiner Anzahl an die Beiträge zu „gefährdeten Personengruppen“ heran.

1. Frauen

Ein frauenrechtliches Thema wird erstmals 1998 angesprochen: Frauen und das Recht auf angemessene Unterkunft.⁵⁷ Im Jahr 1999 folgt eine Auseinandersetzung mit der Ungleichbehandlung von erneut heiratenden Personen verschiedenen Geschlechts im jüdischen Recht.⁵⁸ In den Jahren 2000 und 2001 werden Frauenrechte jeweils

zweimal thematisiert.⁵⁹ 2002 befasst sich der Autor mit der strafrechtlichen Ungleichbehandlung von weiblichen bzw. männlichen Tätern im Fall einverständlichen außerehelichen Sexualkontaktes.⁶⁰ Erst 2007 veröffentlicht das NQHR wieder zwei frauenrechtliche Artikel, in denen es um das Reproduktionsrecht der Frauen bzw. ihre Stellung im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit geht.⁶¹ Im Jahr 2008 setzt sich ein Beitrag mit dem Thema Gewalt gegenüber Frauen auseinander.⁶² Insgesamt gibt es im Untersuchungszeitraum zehn frauenrechtliche Beiträge (5,9 %).

2. Kinder

Ein einziges Mal (0,6 %) wird im untersuchten Zeitraum ein kinderrechtliches Thema bearbeitet. In dem Aufsatz aus dem letzten Jahr geht es um nationale Menschenrechtsinstitutionen und das Repro-

⁵⁷ Mignon Senders, Women and the Right to Adequate Housing, in: NQHR 16 (1998), S. 175-200.

⁵⁸ Esther Tager, The Chained Wife, in: NQHR 17 (1999), S. 425-457.

⁵⁹ Mireille G. E. Bijnsdorp, The Strength of the Optional Protocol to the United Nations Women's Convention, in: NQHR 18 (2000), S. 329-355; Rhoda E. Howard-Hassmann, Multiculturalism, Human Rights and Cultural Relativism: Canadian Civic Leaders discuss Women's Rights and Gay and Lesbian Rights, in: NQHR 18 (2000), S. 493-514; George William Mugwany, Augmenting the Struggle for Gender Equality in Uganda: A Case for the Domestication of International Human Rights Standards, in: NQHR 19 (2001), S. 235-268; Ingrid Westendorp, Housing Rights and Related Facilities for Female Refugees and Internally Displaced Women, in: NQHR 19 (2001), S. 403-415.

⁶⁰ Livio Zilli, Decriminalising Consensual Heterosexual Conduct Outside Marriage: The Women's Case under International Human Rights Law, in: NQHR 20 (2002), S. 299-314.

⁶¹ Fleur van Leeuwen, A Women's Right to Decide? – The United Nations Human Rights Committee, Human Rights of Women, and Matters of Human Reproduction, in: NQHR 25 (2007), S. 97-116; Anat Scolnicov, Women and Religious Freedom: A Legal Solution to a Human Rights Conflict?, in: NQHR 25 (2007), S. 569-597.

⁶² Kirsten Anderson, Violence Against Women: State Responsibilities in International Human Rights Law to Address Harmful 'Masculinities', in: NQHR 26 (2008), S. 173-197.

duktionsrecht Heranwachsender in Afrika.⁶³

3. *Ausländer, Flüchtlinge und Immigration*

Der Themenkomplex Ausländer, Flüchtlinge und Immigration wird im untersuchten Zeitraum insgesamt fünfzehn Mal (8,8 %), erstmals 1996 thematisiert.⁶⁴ 1997 gibt es zwei Beiträge.⁶⁵ 1998 entsteht eine Pause, bevor in den darauf folgenden zwei Jahren jeweils wieder zwei Aufsätze zum Thema zu verzeichnen sind.⁶⁶ Thematisch werden der Menschenrechtsschutz von Binnenvertriebenen im Vergleich zu dem von Flüchtlingen oder die Rechte von Wanderarbeitern in Israel betrachtet. Im Jahr 2001 befasst sich ein Aufsatz mit dem Recht auf Unterkunft im Zusammenhang mit weiblichen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.⁶⁷ 2002 beschäftigen sich zwei

Beiträge mit der Flüchtlingskonvention bzw. mit der asylrechtlichen Harmonisierung auf EU-Ebene sowie mit europäischer Asylpolitik.⁶⁸ In den Jahren 2003 und 2004 setzen sich die Autoren jeweils einmal mit den Problemen des Ausschlusses vom Flüchtlingsschutz und den Prinzipien internationaler Gerichtsbarkeit⁶⁹ sowie Menschenrechten im Zusammenhang mit Asylrecht und Transferabkommen⁷⁰ auseinander. Im Jahr 2007 werden zwei Beiträge veröffentlicht, die sich mit Kindern von Einwanderern bzw. Flüchtlingsrechten in Südafrika befassen.⁷¹ Ein Aufsatz aus dem Jahr 2008 nimmt arbeitsrechtliche Fragen im Zeitalter der Migration in den Blickpunkt.⁷²

4. *Rassismus und Diskriminierung*

Der Themenkomplex Rassismus und Diskriminierung wird insgesamt viermal (2,4 %) aufgegriffen. Er findet bereits 1995 Erwähnung, und zwar aus dem Blickwin-

⁶³ Ebenezer Durojaye, *Turning Paper Promises to Reality: National Human Rights Institutions and Adolescents' Sexual and Reproductive Rights in Africa*, in: NQHR 26 (2008), S. 547-578.

⁶⁴ Tom Clark/Jan Niessen, *Equality Rights and Non-Citizens in Europe and America: The Promise, The Practice, and Some Remaining Issues*, in: NQHR 14 (1996), S. 245-275.

⁶⁵ Martine Fouwels, *The European Union's Common Foreign and Security Policy and Human Rights*, in: NQHR 15 (1997), S. 291-324; Tom Clark/Sharryn Aiken/Barbara Jackman/David Matus, *International Human Rights Law and Legal Remedies in Expulsion: Progress and some Remaining Problems with Special Reference to Canada*, in: NQHR 15 (1997), S. 429-455.

⁶⁶ Leonard M. Hammer, *Migrant Workers in Israel: Towards Proposing a Framework of Enforceable Customary International Human Rights*, in: NQHR 17 (1999), S. 5-30; Tom Clark/François Crépeau, *Mainstreaming Refugee Rights: The 1951 Refugee Convention and International Human Rights Law*, in: NQHR 17 (1999), S. 389-410; Peter E. Baehr, *The Netherlands Advisory Committee on Human Rights and Foreign Policy: a Retrospective*, in: NQHR 18 (2000), S. 183-193; Catherine Phuong, *Internally Displaced Persons and Refugees: Conceptual Differences and Similarities*, in: NQHR 18 (2000), S. 215-229.

⁶⁷ Ingrid Westendorp, *Housing Rights and Related Facilities for Female Refugees and Internally*

Displaced Women, in: NQHR 19 (2001), S. 403-415.

⁶⁸ Saul Takahashi, *Recourse to Human Rights Treaty Bodies for Monitoring of the Refugee Convention*, in: NQHR 20 (2002), S. 53-74; Hannah R. Garry, *Harmonisation of Asylum Law and Policy Within the European Union: a Human Rights Perspective*, in: NQHR 20 (2002), S. 163-184.

⁶⁹ Jeff Handmaker, *Seeking Justice, Guaranteeing Protection and Ensuring Due Process: Addressing the Tension Between Exclusion from Refugee Protection and the Principles of Universal Jurisdiction*, in: NQHR 21 (2003), S. 677-695.

⁷⁰ Tom Clark/François Crépeau, *Human Rights in Asylum Sharing and Other Human Transfer Agreements*, in: NQHR 21 (2003), S. 217-240.

⁷¹ Jeff Handmaker, *Advocating Accountability: The (Re)forming of a Refugee Rights Discourse in South Africa*, in: NQHR 25 (2007), S. 53-71; Laura Van Waas, *The Children of Irregular Migrants: A Stateless Generation?*, in: NQHR 25 (2007), S. 459-504.

⁷² Haina Lu, *The Personal Application of the Right to Work in the Age of Migration*, in: NQHR 26 (2008), S. 43-77.

kel der Diskriminierung in Deutschland.⁷³ 1996 gibt es zwei Beiträge: rassische Diskriminierung auf EU-Ebene und Diskriminierungsfragen bei Beschäftigungsverhältnissen.⁷⁴ Erst 2003 folgt ein weiterer – und vorerst letzter – Beitrag zu dem Thema: J. A. Lindgren Alves erörtert, welche Lehren man aus der UN-Antirassismuskonferenz, die 2001 in Durban stattfand, ziehen kann.⁷⁵

5. Indigene Völker und Minderheiten

Die Rechte indigener Völker werden 1995 und 2005 jeweils einmal (1,2 %) thematisiert.⁷⁶ Der Beitrag von 1995 befasst sich mit dem Entwurf der Erklärung über die Rechte indigener Völker. Der Aufsatz aus dem Jahr 2005 setzt sich mit den Menschenrechtsverletzungen an der „Stolen Generation“ Australiens auseinander.

Die Rechte von Minderheiten werden in den Jahren 1997,⁷⁷ 2001⁷⁸ und 2004⁷⁹ jeweils

einmal (1,8 %) thematisiert: es geht um kulturelle Rechte von Kurden in der Türkei, Minderheitenrechte in Pakistan und Minderheitenschutz in der EU.

6. Weitere gefährdete Personengruppen

a) LGBT-Rechte und sexuelle Orientierung

Die Rechte von Homosexuellen werden im untersuchten Zeitraum lediglich zweimal (1,2 %) erforscht. Im Beitrag des Jahres 2000 geht es um Multikulturalismus, Menschenrechte und Kulturrelativismus, wobei auch die Rechte von Lesben und Schwulen unter die Lupe genommen werden.⁸⁰ Die Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften wird 2004 in den Fokus genommen.⁸¹

b) Behinderte

Mit den Rechten von Behinderten setzen sich nur zwei Autoren (1,2 %) auseinander: im Jahr 2001 beschäftigt sich ein Artikel mit Behindertenpolitik,⁸² während sich ein weiterer Beitrag im Jahr 2003 mit dem Recht Behinderter auf Bildung befasst.⁸³

IV. Auswertung The International Journal of Human Rights

Zunächst ist hervorzuheben, dass das IJHR im untersuchten Zeitraum insgesamt vier

⁷³ Miriam Aukerman, Discrimination in Germany: A Call for Minority Rights, in: NQHR 13 (1995), S. 237-257.

⁷⁴ Deirdre Curtin and Mark Geurts, Race Discrimination and the European Union Anno 1996: from Rhetoric to Legal Remedy?, in: NQHR 14 (1996), S. 147-171; Henrik Karl Nielsen, Discrimination and Lawful Distinction in Employment: The Approach by the ILO, in: NQHR 14 (1996), S. 401-417.

⁷⁵ J. A. Lindgren Alves, The Durban Conference Against Racism and Everyone's Responsibilities, in: NQHR 21 (2003), S. 361-384.

⁷⁶ Robert T. Coulter, The Draft UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples: What is it? What does it mean?, NQHR 13 (1995), S. 123-138; Maria O'Sullivan, 'Past' Violations under International Human Rights Law: The Indigenous 'Stolen Generation' in Australia, in: NQHR 23 (2005), S. 243-272.

⁷⁷ Catherine Pierse, Violation of Cultural Rights of Kurds in Turkey, in: NQHR 15 (1997), S. 325-341.

⁷⁸ Javaid Rehman, Minority Rights and the Constitutional Dilemmas of Pakistan, in: NQHR 19 (2001), S. 417-443.

⁷⁹ Kristin Henrard, Charting the Gradual Emergence of a More Robust Level of Minority Protection: Minority Specific Instruments and the

European Union, in: NQHR 22 (2004), S. 559-584.

⁸⁰ Rhoda E. Howard-Hassmann, Multiculturalism, Human Rights and Cultural Relativism: Canadian Civic Leaders discuss Women's Rights and Gay and Lesbian Rights, in: NQHR 18 (2000), S. 493-514.

⁸¹ Loveday Hodson, Family Values: The Recognition of Same-Sex Relationships in International Law, in: NQHR 22 (2004), S. 33-57.

⁸² Lisa Waddington, Evolving Disability Policy: From Social-Welfare to Human Rights: An International Trend from a European Perspective, in: NQHR 19 (2001), S. 141-165.

⁸³ Claire Breen, The Right to Education of Persons with Disabilities: Disabled in Interpretation and Application, in: NQHR 21 (2003), S. 7-37.

Themen(doppel)hefte herausgeben hat: “The Kosovo Tragedy – The Human Rights Dimensions”, IJHR Vol. 4, Nos. 3/4 (2000); “Psychologists and Human Rights”, IJHR 7, No. 1 (2003), “Equality in Asia-Pacific: Reality or a Contradiction in Terms?”, IJHR Vol. 11, Nos. 1/2 (2007) sowie “Millennium Development Goals and Human Rights”, IJHR Vol. 13, No. 1 (2009).

Im Untersuchungszeitraum wurden im IJHR insgesamt zweihundertzweiundfünfzig Beiträge zu menschenrechtlichen Themen veröffentlicht. Davon befassen sich siebenundsechzig Aufsätze, also 26,6 %, mit den Rechten „gefährdeter Personengruppen“. Hiervon sind sechzehn Beiträge solche aus den Themenheften. Diese wurden in die jeweils betroffene Personengruppe eingearbeitet.

Die anderen Beiträge bearbeiten Themen wie sozioökonomische Rechte, humanitäre Intervention, Universalität der Menschenrechte, die Todesstrafe, Terrorismus und/oder den Islam, teilweise unter Beachtung besonders gefährdeter Personengruppen. Es sticht kein anderer menschenrechtlicher Themenkomplex besonders hervor oder übersteigt gar zahlenmäßig die Beiträge zu „gefährdeten Personengruppen.“

1. Frauen

Erst im Jahr 2000, nämlich im Rahmen eines Themendoppelheftes über die Tragödie im Kosovo und ihre menschenrechtlichen Dimensionen,⁸⁴ wurde ein frauenrechtliches Thema bearbeitet: Vergewaltigung im Krieg.⁸⁵ Danach findet die Auseinandersetzung mit frauenrechtlichen Themen wieder 2002 statt,⁸⁶ dann allerdings konstant – mit einer Unterbrechung im Jahr 2005 – bis

2008.⁸⁷ Ein- bis zweimal jährlich werden nun frauenrechtliche Themen angegangen, die Palette reicht von der Frage des Geschlechts als einer Variablen in der Genozidforschung⁸⁸ über Vergewaltigung in Flüchtlingslagern⁸⁹ und völkerrechtliche Aspekte von häuslicher Gewalt⁹⁰ bis hin zur Auseinandersetzung mit afrikanischem Gewohnheitsrecht im Zusammenhang mit weiblicher Genitalverstümmelung.⁹¹ Zwei weitere frauenrechtliche Ausführungen finden sich im Themendoppelheft von 2007,⁹² das sich mit diversen Fragen der Gleichberechtigung in der Asien-Pazifik-Region beschäftigt. Insgesamt elf frauenrechtliche Beiträge (4,4 %) werden im Untersuchungszeitraum veröffentlicht.

⁸⁴ Ken Booth (Hrsg.), Special Issue: The Kosovo Tragedy – The Human Rights Dimensions, IJHR 4, Nr. 3-4 (2000).

⁸⁵ Caroline Kennedy-Pipe/Penny Stanley, Rape in War: Lessons of The Balkan Conflicts in the 1990s, in: IJHR 4, Nr. 3-4 (2000), S. 47-66.

⁸⁶ R. Charli Carpenter, Beyond ‘Gendercide’: Incorporating Gender into Comparative Genocide Studies, in: IJHR 6, Nr. 4 (2002), S. 77-101.

⁸⁷ Catherine Moore, Women and Domestic Violence: The Public/Private Dichotomy in International Law, in: IJHR 7, Nr. 4 (2003), S. 93-128; Sarah Hemingway, The Impact of Tourism on the Human Rights of Women in South East Asia, in: IJHR 8 (2004), S. 275-304; Odd Einar Olsen/Kristin S. Scharffscher, Rape in Refugee Camps as Organisational Failures, in: IJHR 8 (2004), S. 377-397; Kenneth Kaoma Mwenda, Labia Elongation under African Customary Law: A Violation of Women’s Rights?, in: IJHR 10 (2006), S. 341-357; Ronagh J. A. McQuigg, The Responses of States to the Comments of the CEDAW Committee on Domestic Violence, in: IJHR 11 (2007), S. 461-479; Bernadette McSherry/Susan Kneebone, Trafficking in Women and Forced Migration: Moving Victims Across the Border of Crime into the Domain of Human Rights, in: IJHR 12 (2008), S. 67-87; Laura Hebert, ‘Go Back and Give Him What He Wants’: The Limits of a Legal Rights Approach to Gendered Human Rights Violations, in: IJHR 12 (2008), S. 483-504.

⁸⁸ Carpenter (Fn. 86).

⁸⁹ Olsen/Scharffscher (Fn. 87).

⁹⁰ Moore (Fn. 87).

⁹¹ Mwenda (Fn. 87).

⁹² Cecilia Milwertz/Wei Bu, Non-Governmental Organising for Gender Equality in China - Joining a Global Emancipatory Epistemic Community, in: IJHR 11 (2007), S. 131-149; Michael Palmer, On China’s Slow Boat to Women’s Rights: Revisions to the Women’s Protection Law, 2005, in: IJHR 11 (2007), S. 151-177.

2. Kinder

Die Rechte von Kindern werden in dem untersuchten Zeitraum insgesamt elf Mal (4,4 %) behandelt, das erste Mal im Jahr 2003,⁹³ und zwar im Rahmen eines Themenheftes über Psychologen und Menschenrechte.⁹⁴ 2004 und 2006 liegen keine kinderrechtlichen Beiträge vor, 2005 zwei Aufsätze⁹⁵ und 2007 einer.⁹⁶ 2008 werden ganze sechs Aufsätze zu kinderrechtlichen Themen beigesteuert, ohne dass in dem genannten Jahr ein Themenheft vorläge.⁹⁷

Das Thema Kindersoldaten wird mehrmals beleuchtet.⁹⁸ Andere Themen waren ver-

schiedene Aspekte der Kinderfürsorge⁹⁹ und Kinderhandel¹⁰⁰.

3. Ausländer, Flüchtlinge und Immigration

Ausländer, Flüchtlinge und Immigranten sind – mit einer kurzen Unterbrechung im Jahr 1999 – bis 2007 ein- bis zweimal jährlich Thema.¹⁰¹ Im Jahr 2006 befassen sich sogar drei Beiträge mit ihren Rechten,¹⁰²

⁹³ Ray Evans, Equality and the Education of Children Looked-after by the State, in: IJHR 7, Nr. 1 (2003), S. 58-86; Kim Golding, The Human Rights and Responsibilities of Foster and Residential Carers, in: IJHR 7, Nr. 1 (2003), S. 87-103.

⁹⁴ Golda Zafer-Smith (Hrsg.), Special Issue: Psychologists and Human Rights, IJHR 7, Nr. 1 (2003).

⁹⁵ Sonja Grover, Pushing Under-18s onto the Street: A Canadian Charter Analysis of Ontario's Welfare-to-Work Scheme, in: IJHR 9 (2005), S. 37-48; Kristina Anne Bentley, Can There Be Any Universal Children's Rights?, in: IJHR 9 (2005), S. 107-123.

⁹⁶ Sonja Grover, Children as Chattel of the State: Deconstructing the Concept of Sex Trafficking, in: IJHR 11 (2007), S. 293-306.

⁹⁷ Sonja Grover, 'Child Soldiers' as 'Non-Combatants': The Inapplicability of the Refugee Convention Exclusion Clause, in: IJHR 12 (2008), S. 53-65; Tara M. Collins, The Significance of Different Approaches to Human Rights Monitoring: A Case Study of Child Rights, in: IJHR 12 (2008), S. 159-187; Sahaya G. Selvam, Capabilities Approach to Youth Rights in East Africa, in: IJHR 12 (2008), S. 205-214; Gurchathen S. Sanghera, The 'Politics' of Children's Rights and Child Labour in India: A Social Constructionist Perspective, in: IJHR 12 (2008), S. 215-232; Pilar Villanueva Sainz-Pardo, Is Child Recruitment as a War Crime Part of Customary International Law?, in: IJHR 12 (2008), S. 555-612; Myriam Denov, Girl Soldiers and Human Rights: Lessons from Angola, Mozambique, Sierra Leone and Northern Uganda, in: IJHR 12 (2008), S. 813-836.

⁹⁸ Grover (Fn. 97); Sainz-Pardo (Fn. 97); Denov (Fn. 97).

⁹⁹ Evans (Fn. 93); Golding (Fn. 93).

¹⁰⁰ Grover (Fn. 96).

¹⁰¹ Patricia Tuitt, Human Rights and Refugees, in: IJHR 1, Nr. 2 (1997), S. 66-80; Daphné Bouteillet-Pawuet, European Harmonisation in the Field of Readmission Agreements, in: IJHR 1, Nr. 3 (1997), S. 31-43; Peter Billings, The Influence of Human Rights Law on the Procedural Formalities of the Asylum Determination Process, in: IJHR 2, Nr. 1 (1998), S. 32-61; Danièle Joly, Temporary Protection Within the Framework of a New European Asylum Regime, in: IJHR 2, Nr. 3 (1998), S. 49-76; Jim Whitman, The Kosovo Refugee Crisis: NATO's Humanitarianism versus Human Rights, in: IJHR 4, Nr. 3-4 (2000), S. 164-183; David R. Black, Human Rights in Foreign Policy: Lessons for South Africa from Canadian Experience?, in: IJHR 5, Nr. 1 (2001), S. 37-57; Pilar Villanueva Sainz-Pardo, The Contemporary Relevance of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees, in: IJHR 6, Nr. 2 (2002), S. 23-34; Aruna Mahtani, The Right of Refugees Clients to an Appropriate and Ethical Psychological Service, in: IJHR 7, Nr. 1 (2003), S. 40-57; Emma Haddad, Refugee Protection: A Clash of Values, in: IJHR 7, Nr. 3 (2003), S. 1-26; Mohamed Elewa Badar, Asylum Seekers and the European Union: Past, Present and Future, in: IJHR 8 (2004), S. 159-174; Seyed Mohammad Ghari Seyed Fatemi, Who is a Refugee? Comparison of a Misconstrued Concept in International Human Rights, Shi'i Fiqh and the Iranian Legal System, in: IJHR 9 (2005), S. 183-223; Srdjan Vucetic, Democracies and International Human Rights: Why is There No Place for Migrant Workers?, in: IJHR 11 (2007), S. 403-428; Hyu-Yong Park, Linguistic Human Rights of Asian Migrant Workers in South Korea, in: IJHR 11 (2007), S. 445-460.

¹⁰² Jamie Gaskarth, Ethical Policies or Empty Promises? New Labour and Human Rights in British Foreign Policymaking, in: IJHR 10 (2006), S. 45-60; Lucy Fiske, Politics of Exclusion, Practice of Inclusion: Australia's Response to Refugees and the Case for Community Based Human Rights Work, in: IJHR 10 (2006), S. 219-229; Phil C. W.

insgesamt sind es sechzehn (6,3 %) Aufsätze.

Die entsprechenden Autoren stellen sich beispielsweise Fragen zur heutigen Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951,¹⁰³ zu dem Einfluss wirtschaftlicher Hemmnisse auf die europäische Asylpolitik im Zusammenhang mit Rücknahmeabkommen,¹⁰⁴ und sie vergleichen den Begriff des Flüchtlings im internationalen Recht mit dem des iranischen Rechtssystems.¹⁰⁵

4. Rassismus und Diskriminierung

Das IJHR beschäftigt sich insgesamt fünfmal (2 %), dabei 2003 das erste Mal mit Rassismus und Diskriminierung.¹⁰⁶ In dem Aufsatz beleuchtet die Herausgeberin des Themenheftes über Psychologen und Menschenrechte die Ursprünge des Antisemitismus, die Wurzeln der jüdischen Gemeinde in Großbritannien und ihre Beziehung zu Israel. Im Jahr darauf werden diverse Fragen zur ethnischen und rassistischen Gleichbehandlung in der modernen griechischen Gesellschaft im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Antidiskriminierungs-Richtlinie 2000/43 analysiert.¹⁰⁷ Im Themenheft 2007 über Gleichberechtigung in der Asien-Pazifik-Region bewertet *Hyunjoon Park* Ungleichbehandlungen im südkoreanischen Bildungssystem und geht hierbei u. a. auf den Einfluss von Faktoren wie die familiäre – teilweise auch ausländische – Herkunft

ein.¹⁰⁸ Ein weiterer Beitrag aus dem Jahr 2007 wertet die Rahmenbedingungen in britischen Gefängnissen unter dem Aspekt ethnischer und rassistischer Diskriminierung – und hier insbesondere bezüglich des Islam – aus.¹⁰⁹ *Phil C. W. Chan* schreibt 2008 einen Beitrag über Diskriminierung aufgrund der nationalen Herkunft und geht hierbei auf die aktuelle Gesetzgebung Hongkongs gegen Diskriminierung aufgrund der Rasse aus demselben Jahr ein.¹¹⁰

5. Indigene Völker und Minderheiten

Zu den Rechten indigener Völker sind im untersuchten Zeitraum fünf Beiträge (2 %) erschienen. In den Aufsätzen aus dem Jahr 2001 geht es um indigene Völker, das Recht auf Selbstbestimmung und internationales Recht¹¹¹ und um indigene Völker Australiens.¹¹² Im Themenheft aus dem Jahr 2007 wird der Frage nach aktiven Förderungsmaßnahmen für indigene Völker der Fidschiinseln nachgegangen.¹¹³ 2008 wird das Thema indigene Völker im Zusammenhang mit kollektiven Menschenrechten behandelt.¹¹⁴ Im Jahr 2009 wird das Thema im Rahmen eines Themenheftes über die Millenniums-Entwicklungsziele und Men-

Chan, *The Protection of Refugees and Internally Displaced Persons: Non-Refoulement under Customary International Law?*, in: IJHR 10 (2006), S. 231-239.

¹⁰³ *Sianz-Pardo* (Fn. 101).

¹⁰⁴ *Bouteillet-Pawuet* (Fn. 101).

¹⁰⁵ *Fatemi* (Fn. 101).

¹⁰⁶ *Golda Zafer-Smith*, *Anti-Semitism and Anti-Discrimination Training and Practice*, in: IJHR 7, Nr. 1 (2003), S. 104-127.

¹⁰⁷ *Nicholas Sitaropoulos*, *Equal Treatment between Persons Irrespective of Racial or Ethnic Origin: the Transposition in Greece of EU Directive 2000/43*, in: IJHR 8 (2004), S. 123-158.

¹⁰⁸ *Hyunjoon Park*, *Inequality of Educational Opportunity in Korea by Gender, Socio-Economic Background, and Family Structure*, in: IJHR 11 (2007), S. 179-197.

¹⁰⁹ *Danièle Joly*, *Race Relations and Islam in the Prison Service*, in: IJHR 11 (2007), S. 307-326.

¹¹⁰ *Phil C. W. Chan*, *National Origin Discrimination and Race Anti-Discrimination Legislation in Hong Kong*, in: IJHR 12 (2008), S. 837-856.

¹¹¹ *Roderic Pitty*, *Indigenous Peoples, Self-Determination and International Law*, in: IJHR 5, Nr. 4 (2001), S. 44-71.

¹¹² *Rhona K.M. Smith*, *Traditional Lands and Cultural Rights: The Australian Experience*, in: IJHR 5, Nr. 3 (2001), S. 1-18.

¹¹³ *Jill Cottrell/Yash Ghai*, *Constitutionalising Affirmative Action in The Fiji Islands*, in: IJHR 11 (2007), S. 227-257.

¹¹⁴ *Ulf Johansson Dahre*, *The Politics of Human Rights: Indigenous Peoples and the Conflict on Collective Human Rights*, in: IJHR 12 (2008), S. 41-52.

schenrechte unter eben diesem Gesichtspunkt beleuchtet.¹¹⁵

Minderheitenrechte werden gelegentlich, insgesamt zehnmal (4 %), thematisiert, teilweise unter Berücksichtigung einer ganz bestimmten Personengruppe. In den Jahren 1998,¹¹⁶ 2002,¹¹⁷ 2004,¹¹⁸ 2005¹¹⁹ und 2009¹²⁰ erfolgt jeweils einmal eine entsprechende Auseinandersetzung mit Rechten von Minderheiten: thematisch geht es darin um den Schutz von Minderheitenrechten in Europa, die Mescheten, Gruppenrechte für nomadische Minderheiten am Beispiel der irischen „Traveller Community“, die Gesetzgebung in Bosnien und Herzegowina bezüglich der Rechte von Roma sowie ein Blick auf die Millenniums-Entwicklungsziele aus Sicht der Minderheiten. Im Themendoppelheft des Jahres 2000 über die Tragödie im Kosovo und ihre menschenrechtlichen Dimensionen¹²¹ wird über die historische und politische Dimension ethnischer Säuberung geschrieben.¹²²

¹¹⁵ *Cathal Doyle*, Indigenous peoples and the Millennium Developments Goals - 'sacrificial lambs' or equal beneficiaries?, in: *IJHR* 13 (2009), S. 44-71.

¹¹⁶ *Jane Wright*, The Protection of Minority Rights in Europe: From Conference to Implementation, in: *IJHR* 2, Nr. 1 (1998), S. 1-31.

¹¹⁷ *Ayşegül Aydıngün*, Ahiska (Meskhetian) Turks: Source of Conflict in the Caucasus, in: *IJHR* 6, Nr. 2 (2002), S. 49-64.

¹¹⁸ *Catherine Moore*, Group Rights for Nomadic Minorities: Ireland's Traveller Community, in: *IJHR* 8 (2004), S. 175-197.

¹¹⁹ *Alice Edwards*, New Roma Rights Legislation in Bosnia and Herzegovina: Positive, Negative or Indifferent, in: *IJHR* 9 (2005), S. 465-478.

¹²⁰ *Joshua Castellino*, The MDGs and international human rights law: a view from the perspective of minorities and vulnerable groups, in: *IJHR* 13 (2009), S. 10-28.

¹²¹ *Booth* (Fn. 84).

¹²² *Carrie Booth Walling*, The History and Politics of Ethnic Cleansing, in: *IJHR* 4, Nr. 3-4 (2000), S. 47-66.

In den Jahren 2006¹²³ und 2008¹²⁴ erscheinen je zwei Beiträge zum Thema: Minderheitenrechte unter dem Aspekt der Sprache, Nicht-Muslime im islamischen Staat, Minderheitenrechte am Beispiel der Roma in Tschechien und die Flucht von Minderheiten aus der Ukraine in den Jahren 1991 bis 2001 auf Grund ethnischer Konflikte.

6. Weitere gefährdete Personengruppen

a) LGBT-Rechte und sexuelle Orientierung

In den Jahren 2004 bis 2006 waren einzelne Aspekte der Rechte von Homosexuellen jeweils einmal Thema. In dem Artikel aus dem Jahr 2004 geht es um schwule Samen-spender und ihr Recht auf Kontakt mit dem daraus resultierenden Kind.¹²⁵ Inwiefern die Gesetzgebung Hongkongs bezüglich sexueller Orientierung nicht diskriminiert, ist Thema des Aufsatzes aus 2005.¹²⁶ Das Recht eines Heranwachsenden auf seine sexuelle Identität, auch wenn diese zur Minderheit gehört, ist Thema des Beitrags aus dem Jahr 2006.¹²⁷

¹²³ *Vanessa Pupavac*, Language Rights in Conflict and the Denial of Language as Communication, in: *IJHR* 10 (2006), S. 61-78; *Mohaed Berween*, Non-Muslims in the Islamic State: Majority Rule and Minority Rights, in: *IJHR* 10 (2006), S. 91-102.

¹²⁴ *Safia Swimelar*, The Making of Minority Rights Norms in the Context of EU Enlargement: The Czech Republic and the Roma, in: *IJHR* 12 (2008), S. 505-527; *Jeffrey Burds*, Ethnic Conflict and Minority Refugee Flight from Post-Soviet Ukraine, 1991-2001, in: *IJHR* 12 (2008), S. 689-723.

¹²⁵ *Eithne Mills/James McConville*, Family Law in Australia: Re Patrick and the Matter of Child A, in: *IJHR* 8 (2004), S. 17-44.

¹²⁶ *Phil C. W. Chan*, The Lack of Sexual Orientation Anti-Discrimination Legislation in Hong Kong: Breach of International and Domestic Legal Obligations, in: *IJHR* 9 (2005), S. 69-106.

¹²⁷ *Phil C. W. Chan*, No, it is not just a Phase: An Adolescent's Right to Sexual Minority Identity under the United Nations Convention on the Rights of the Child, in: *IJHR* 10 (2006), S. 161-176.

Schließlich befasst sich das bereits mehrfach erwähnte Themenheft zu Fragen der Gleichberechtigung in der Asien-Pazifik-Region gleich viermal mit Aspekten der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder auch sexuellen Orientierung,¹²⁸ so dass im gesamten Zeitraum sieben Beiträge (2,78 %) LGBT-Rechte oder sexuelle Orientierung als Thema behandeln.

b) Behinderte

Es gibt im untersuchten Zeitraum nur einen Beitrag (0,4 %) zu den Rechten von Behinderten, nämlich zur Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008.¹²⁹

V. Zusammenfassende Auswertung

1. Themenwahl und Autoren

In allen drei Fachzeitschriften werden aktuelle Entwicklungen aufgegriffen und diskutiert. So erscheinen z. B. seit einigen Jahren häufiger Artikel zum Islam und seinem Verhältnis zu den Menschenrechten.¹³⁰ Ein weiteres Beispiel für Auseinandersetzungen mit aktuellen Themen bietet *Clifford Bobs* Beitrag: Erst im letzten Jahrzehnt haben Dalits (Unberührbare) erreicht, dass nun auch internationale Nichtregierungsorganisationen sowie fremde Regierungen kastenbedingte Diskriminie-

rung unter menschenrechtlichen Aspekten behandeln.¹³¹

Die jeweiligen Themen werden nicht nur juristisch aufgearbeitet, sondern teilweise auch aus politischer, ethischer oder historischer Perspektive beleuchtet.¹³²

Ob die Beiträge in der Redaktion selbst entstanden sind, von externen Autoren an die Redaktion herangetragen oder durch diese angeregt worden sind, lässt sich allerdings aus externer Sicht in den meisten Fällen ebenso wenig eruieren wie die Frage, ob die jeweilige Redaktion besonderen Wert auf bestimmte Themen legt oder gelegt hat.

Manchmal lassen sich Zusammenhänge zwischen einem Autoren und der Redaktion bzw. dem Herausgeber herstellen. Stellvertretend mögen die nachfolgenden Beispiele genügen: *Phil C. W. Chan*, Menschenrechtsexperte mit diversen Gastdozenturen und Forschungsaufenthalten an Universitäten in Kanada, England, Schottland, Hongkong, Deutschland, USA und Australien, gehört seit Winter 2004 dem Herausgeber-Team des IJHR an und zeichnet als Gastherausgeber für das Themenheft „Equality in Asia-Pacific: Reality or a Contradiction in Terms?“ aus dem Jahr 2007 mitverantwortlich, in dem er zwei Aufsätze beige-steuert hat. *Tom J. Farer*, der die Aufsätze „How the International System Copes with Involuntary Migration: Norms, Institutions and State Practice“ und „The Ethics of Intervention in Self-Determination Struggles“ für die HRQ verfasst hat, gehört zum beratenden Herausgeberstab und ist Mitarbeiter des „The Urban Morgan Institute for Human Rights“ an der Universität Cincinnati/USA, dessen Direktor *Prof. Bert B. Lockwood*, Chefherausgeber der HRQ, ist. Da liegt die entsprechende Verbundenheit zur Zeitschrift nahe.

Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass zwischen 70 und 80 % der Ausführungen zu frauenrechtlichen Themen, nämlich

¹²⁸ *Clare Hemmings*, What's in a Name? Bisexuality, Transnational Sexuality Studies and Western Colonial Legacies, in: IJHR 11 (2007), S. 13-32; *Phil C. W. Chan*, Same-Sex Marriage/ Constitutionalism and their Centrality to Equality Rights in Hong Kong: A Comparative - Socio-Legal Appraisal, in: IJHR 11 (2007), S. 33-84; *Paul Rishworth*, Changing Times, Changing Minds, Changing Laws - Sexual Orientation and New Zealand Law, 1960 to 2005, in: IJHR 11 (2007), S. 85-207; *Kristen Walker*, The Same-Sex Marriage Debate in Australia, in: IJHR 11 (2007), S. 103-130.

¹²⁹ *Frédéric Mégret*, The Disabilities Convention: Towards a Holistic Concept of Rights, in: IJHR 12 (2008), S. 261-277.

¹³⁰ Bspw. *Afary* (Fn. 6); *Mashhour* (Fn. 7); *Fatemi* (Fn. 101).

¹³¹ *Bob* (Fn. 36).

¹³² Bspw. *Walling* (Fn. 122); *Farer* (Fn. 42).

sechszwanzig von achtunddreißig Beiträgen in der HRQ, acht von zehn Aufsätzen in der NQHR und sieben von elf Beiträgen in dem IJHR, aus weiblicher Feder stammen. Nur ca. ein Fünftel wurde von männlichen Autoren alleine verfasst – acht Aufsätze von achtunddreißig der HRQ, zwei Aufsätze von zehn der NQHR und ebenfalls zwei von elf des IJHR, haben ausschließlich männliche Autoren. Die restlichen Ausführungen zu frauenrechtlichen Themen wurden von einem „gemischten“ Autorenteam geschrieben.

2. Fokus auf Personengruppen

Des Weiteren lässt sich auswerten, ob sich die jeweilige Zeitschrift auf eine bestimmte Personengruppe spezialisiert oder die Beiträge ausgewogen gestaltet hat:

Frauenrechtliche Themen sind in allen drei Zeitschriften regelmäßig vertreten. Hier sticht die HRQ heraus, die mit achtunddreißig Beiträgen – und demnach mit mehr als doppelt so vielen Beiträgen wie für jede andere Gruppe – den Frauen ein besonderes Forum bietet.

Auch die Rechte von Ausländern, Flüchtlingen und Immigranten werden regelmäßig bearbeitet. Die Rechte von Minderheiten finden in der NQHR nur dreimal Beachtung, in den anderen Fachzeitschriften sind sie mit zehn (IJHR) bzw. sogar achtzehn Beiträgen (HRQ) recht stark vertreten. Die Rechte indigener Völker haben in der HRQ mit dreizehn Beiträgen einen breiteren Raum als in den anderen Zeitschriften, in denen sie lediglich fünf- bzw. zweimal vertreten sind. An dieser Stelle sei gesagt, dass die Verlagsgruppe, in der die Zeitschrift NQHR erscheint, eine eigene Fachzeitschrift zu den Rechten von Minderheiten, Gruppenrechten und den Rechten indigener Völker, das „International Journal on Minority and Group Rights“, veröffentlicht.

Die Rechte von Behinderten werden in den untersuchten Zeitschriften nur vereinzelt behandelt. Bemerkenswert ist jedoch, dass sich die NQHR – im Gegensatz zu den an-

deren Zeitschriften – lange vor dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention, nämlich in den Jahren 2001 und 2003, der Rechte von Behinderten angenommen und Ausführungen zu ihrem Recht auf Bildung bzw. zur Behindertenpolitik gemacht hat.

Des Weiteren werden Rechte von Homosexuellen und Fragen zur sexuellen Orientierung nur gelegentlich aufgegriffen: im untersuchten Zeitraum gab es in der HRQ sechs entsprechende Aufsätze, in dem IJHR sieben und in der NQHR lediglich zwei Beiträge.

Dass sich in der NQHR im untersuchten Zeitraum nur ein kinderrechtlicher Beitrag befindet, während die HRQ zehn und das IJHR sogar elf Aufsätze beisteuert, fällt ebenfalls auf. Dies lässt sich erneut damit erklären, dass die Verlagsgruppe, in der die Zeitschrift NQHR erscheint, eine eigene Fachzeitschrift zu Kinderrechten, das „International Journal of Children’s Rights“, veröffentlicht.

Ausdrücklich gesagt werden sollte, dass die Rechte von Sinti und Roma in den untersuchten Zeitschriften kaum thematisch erfasst werden. Ausnahmen bilden die Beiträge von *Safia Swimelar*, die sich mit der Schaffung von die Sinti und Roma schützenden Regelungen in der tschechischen Republik befasst,¹³³ und *Alice Edwards*, die sich mit der entsprechenden Gesetzgebung in Bosnien und Herzegowina auseinandersetzt.¹³⁴ Im oben erwähnten „International Journal on Minority and Group Rights“ veröffentlichen allerdings ab und zu Autoren Beiträge zu den Rechten von Sinti und Roma. Dies wäre ein Erklärungsmodell dafür, dass im NQHR keine entsprechenden Beiträge zu verzeichnen sind.

3. Betrachtungsebene

Die Zeitschriften fokussieren sich nicht auf eine rein nationale Betrachtung des Men-

¹³³ *Swimelar* (Fn. 124).

¹³⁴ *Edwards* (Fn. 119).

schenrechtsschutzes in der Weise, dass sich die niederländische NQHR mit dem Menschenrechtsschutz in den Niederlanden, das britische IJHR mit einem solchen in Großbritannien und die amerikanische HRQ mit dem in den USA schwerpunktmäßig befassen würde. Es ist jedoch durchaus so, dass die zuletzt genannte Fachzeitschrift den Menschenrechtsschutz in den Vereinigten Staaten kritisch beobachtet und z. B. – wie bereits oben erwähnt – den ersten Teil des Berichts der Internationalen Juristenkommission (ICJ) über diskriminierende Behandlung im Zusammenhang mit der Todesstrafe in den USA veröffentlicht hat.¹³⁵

Dies ändert nichts daran, dass in manchen Beiträgen der Menschenrechtsschutz in einem konkreten Staat in Augenschein genommen wird.¹³⁶ Viele der untersuchten Beiträge haben jedoch eine universelle Sicht auf die jeweils betroffene Personengruppe.¹³⁷ Manchmal ist der Blickwinkel auch ein europäischer¹³⁸ oder anderweitig regionaler¹³⁹.

VI. Schlussanmerkung

Die zuvor gemachten Ausführungen können weder eine vertiefte inhaltliche Auswertung der Beiträge leisten noch wird dies überhaupt angestrebt. Vielmehr sollte mit der Analyse einerseits der Versuch unternommen werden, einen Überblick über das Themenspektrum bei der Auseinandersetzung mit den Rechten besonders gefährdeter Personengruppen zu geben sowie entsprechendes Interesse zu wecken, andererseits Wissenschaftlern und solchen, die es werden möchten, die Literaturrecherche zu erleichtern.

¹³⁵ *International Commission of Jurists* (Fn. 32).

¹³⁶ Bspw. *Hammer* (Fn. 66); *Rehman* (Fn. 78); *Mullaly* (Fn. 7).

¹³⁷ Bspw. *Obermeyer* (Fn. 2); *Takahashi* (Fn. 68).

¹³⁸ Bspw. *Aukerman* (Fn. 39); *Bhabha* (Fn. 26).

¹³⁹ Bspw. *Oloka-Onyango/Tamale* (Fn. 2); *Amirthalingam* (Fn. 7); *Mertus* (Fn. 54); *O’Sullivan* (Fn. 76).

**Wiederkehrende Gedenkanklässe
sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte
der Vereinten Nationen mit menschenrechtlichem Bezug**

Internationale Tage

15. Oktober	Internationaler Tag der Frauen in ländlichen Gebieten
17. Oktober	Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut
16. November	Internationaler Tag der Toleranz
25. November	Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
2. Dezember	Internationaler Tag für die Abschaffung der Sklaverei
3. Dezember	Internationaler Tag der Menschen mit Behinderungen
10. Dezember	Tag der Menschenrechte
18. Dezember	Internationaler Tag der Migranten
8. März	Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Frauentag)
21. März	Internationaler Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung
25. März	Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels
23. April	Welttag des Buches und des Urheberrechts (UNESCO)
3. Mai	Welttag der Pressefreiheit
20. Juni	Weltflüchtlingstag
26. Juni	Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter
9. August	Internationaler Tag der indigenen Bevölkerung der Welt
23. August	Internationaler Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung (UNESCO)
15. September	Internationaler Tag der Demokratie

Internationale Jahre

2008	Internationales Jahr des Menschenrechtslernens (seit 10. Dezember 2008 für ein Jahr)
2009	Internationales Jahr der Aussöhnung
2010	Internationales Jahr zur Annäherung der Kulturen

Internationale Jahrzehnte

2001-2010	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt
2003-2012	Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen ›Bildung für alle‹
2005-2014	Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt
2005-2015	Internationale Aktionsdekade ›Wasser – Quelle des Lebens‹
2008-2017	Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung der Armut

Das Verständnis von Wahrhaftigkeit – ein Wegweiser durch Gandhis Leben anlässlich seines 140. Geburtstages

Anne Dieter/Marianna Hillmer/Julia Szilat

*Mahatma Gandhi*¹ – respektiert, hochverehrt wie umstritten – gehört zu den faszinierendsten Persönlichkeiten des 20. Jahrhunderts. Seinen Beinamen Mahatma, übersetzt „die große Seele“, erhielt der damals 45-Jährige 1915 vom indischen Nationalpreisträger für Literatur *Rabindranath Tagore*². Ursächlich für die ihm entgegengebrachte Anerkennung und Bewunderung war das authentische, ungewöhnliche Handeln des examinierten Juristen. Geprägt von einer immensen mentalen Stärke lebte er das, was er sagte: Gewaltfreiheit und aktive Hoffnung auf die Unabhängigkeit seines Landes und die Schaffung einer ehrlichen und friedlichen Welt – basierend auf einem neuen Denken.

Von einer derartigen Aufbruchsstimmung und dem Wunsch nach Frieden nach den zwei Weltkriegen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)³ getragen. Sie brachte die Überzeugung



zum Ausdruck, dass die Anerkennung der den Menschen

innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet.

Gleichwohl verweist die AEMR auf darüber hinausgehende Ansätze: So wird in Artikel 22, 26 und 29 AEMR der Anspruch auf die freie Entwicklung und volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit festgeschrieben und in Artikel 28 AEMR eine gerechte internationale Ordnung gefordert:

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Fast zur gleichen Zeit, als die UN-Menschenrechtskommission ihre Arbeit an der AEMR aufnahm, beschrieb *Gandhi* sei-

¹ Die Fotos dieses Beitrages sind abrufbar unter images.google.de/images?hl=de&source=hp&q=gandhi&btnG=Bilder-Suche&gbv=2&aq=f&oq= (2. September 2009; diese und nachfolgende Datumsangaben in Klammern bezeichnen das Datum, an dem zuletzt die jeweilige Internetseite besucht wurde).

² *Rabindranath Tagore* (1861-1941) erhielt den Nobelpreis 1913 „[f]ür die einfühlsamen, lebendigen und schönen Verse, mit denen er in vollendeter Weise seine dichterischen Gedanken – in englischer Sprache – zu einer Komponente der abendländischen Literatur gemacht hat“. Vgl. unter www.nobelpreis.org/Literatur/tagore.htm (10. November 2008).

³ Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (AEMR), UN-Dok. A/810, S. 71.

ne Zukunftsvorstellungen in der von ihm herausgegebenen Wochenzeitschrift Harijan:

Indiens Unabhängigkeit muß von Grund auf beginnen. So wird jedes Dorf eine Republik oder ein panchayat mit allen Vollmachten sein. Daraus folgt, daß jedes Dorf selbständig und im Stande sein muß, mit den eigenen Angelegenheiten fertig zu werden, ja sogar sich gegen die ganze Welt zu verteidigen. Letztlich ist darum das Individuum die Einheit [...]. In dieser Struktur von unzähligen Dörfern wird es nur sich ständig ausweitende Kreise geben, die nie aufsteigen. Das Leben wird nicht einer Pyramide gleichen [...], sondern es wird ein Ozean gleicher Kreise sein, dessen Mittelpunkt das Individuum ist.⁴

Gandhi stellt das eigenständige Individuum in dessen sozial beeinflusster wie beeinflussender Bedingtheit in den Mittelpunkt. Das heißt, anders als in der westlichen Kultur, in der das Individuum allzu gern als alleiniger Maßstab gilt, besinnt sich *Gandhi* auf dessen Sozialkompetenz. Der Einzelne strebt nicht nach Bestätigung durch Macht, sondern lernt, sich friedlich zu verständigen, wie es im Bild vom Leben als Ozean gleicher Kreise deutlich wird. Dazu erforderliche soziale Fähigkeiten beruhen, wie wir heute wissen, auf Bildung im wahrsten Sinne des Wortes – auf Belegung der Gehirnzellen durch Aufsaugen von Informationen sowie *Bildung* von Strukturen und Netzwerken zwischen den Gehirnzellen durch Wahrnehmungs- und Erkenntnisprozesse.⁵

Auch *Gandhis* Weg, der die damals knapp 300 Millionen Inder⁶ zu Freiheit, Gleichheit und Frieden geleiten sollte, führte über Bildung der Menschen und nicht wie bisher über Kampf und Krieg. Das besondere, „Gandhi-spezifische“ Ziel dieses Konzeptes war die *Verbindung* von autonomen und zwischenmenschlichen Kompetenzen. Als Brücke zwischen Individuum und Umwelt fungierte ein von *mentaler Stärke* getragenes, gewaltfreies zwischenmenschliches Verhalten. In seinem Demokratieverständnis versuchte *Gandhi*, die Hierarchien Stück für Stück durch diskursive Strukturen mit horizontal verbindender Ausrichtung und überschaubarer Größe zu ersetzen. Dieser Gedanke wird bis heute in der westlichen Welt nicht selten verdrängt. Dabei hat er doch in der antiken Polisdemokratie, sprich in der abendländischen Kultur, nachweisliche Wurzeln.

Der vorliegende Artikel richtet seinen Blick auf *Gandhis* Lebensweg⁷ und ergründet mögliche interaktive Schnittstellen zwischen Individuum und sozialem Umfeld, die dessen Entwicklung prägten und die ihn zu einem Wegbereiter der Unabhängigkeit Indiens und einem Vorreiter eines neuen Bildungsverständnisses wachsen ließen. Gleichzeitig sucht der Beitrag nach dem Geist der Menschenrechte in seinem Denken und Schaffen.

⁴ Harijan vom 28. Juli 1946, übersetzt im Auftrag von GandhiServe Foundation, abrufbar unter www.gandhiserve.org/gss/zitate.doc, S. 4 (15. September 2009). Ursprünglich ist Harijan die Bezeichnung der niedrigsten – ausgegrenzten – Gruppe der Hindu-Hierarchie, der sog. Untouchables. 1949 wurden ihnen der Status einer „registrierten Kaste“ sowie politische und soziale Privilegien staatlicherseits zuerkannt und die Verwendung des diskriminierenden Begriffs der Untouchables verboten. Dennoch veränderte sich ihr Status kaum. Siehe auch Dalit, unten Fn. 13.

⁵ Vgl. *Manfred Spitzer*, Lernen, 2007, S. 3ff.

⁶ Vgl. *Sho Kuwajima*, Muslims, Nationalism and the Partition: 1946 Provincial Elections in India, 1998, S. 47, zit. nach *Wieland Carstens*, Nationalstaat wider Willen, Politisierung von Ethnien und die Ethnisierung der Politik von Bosnien, Indien und Pakistan, 2000, S. 257.

⁷ Die biographischen Daten, die im Folgenden herangezogen werden, basieren auf *Mohandas Karamchand Gandhi*, Gandhi - Eine Autobiographie oder Die Geschichte meiner Experimente mit der Wahrheit (hrsg. von Bianca Schorr), 1982; *Sigrid Grabner*, Mahatma Gandhi, Politiker, Pilger und Prophet, 2002; Chronologie von Gandhis Leben und Wirken abrufbar unter www.gandhiserve.org/gss/chrono.doc (4. August 2009).

Gandhis Elternhaus und Jugend

Mohandas Karamchand Gandhi wurde am 2. Oktober 1869 in der indischen Küstenstadt Porbandar als jüngstes von sechs Geschwistern geboren. Er wuchs in der häuslichen Atmosphäre einer Großfamilie auf. *Gandhis* Vater war Diwan, ein leitender Verwaltungsbeamter in dem kleinen Fürstentum Gujarat. Er war ein geachteter, bodenständiger Mann mit großer Wahrheitsliebe, Zivilcourage und zuweilen hitzigem Temperament, der seine berufliche Position ebenso wie die des Familienoberhauptes voll ausfüllte. Die Großfamilie lebte in bescheidenen Verhältnissen. Ursächlich dafür war ihre Stellung im indischen Kastensystem, nach der die *Gandhis* (übersetzt „Kaufmann“) der „Vaishya“-Kaste der Händler und Bauern angehörten.

Gandhis Eltern waren Hindus und standen allen Zweigen ihrer Religion, besonders aber dem Jainismus, einer Reformbewegung, die aus dem orthodoxen Hinduismus hervorgegangen war, sehr offen gegenüber. Ihre tiefe Überzeugung, dass alle Lebewesen eine Seele haben, war die Glaubensgrundlage ihrer streng vegetarischen Lebensweise. Akte der Gewalt gegen jegliches Leben waren für Jains eine schwere Sünde. Stattdessen glaubten sie an das Prinzip der absoluten Gewaltlosigkeit, „*Ahimsa*“ (das Nicht-Verletzen). *Gandhis* Mutter, streng gläubig und äußerst willensstark, lebte ihren Glauben, wozu auch regelmäßiges Fasten gehörte. Gleichwohl pflegte die Familie einen sehr offenen Umgang mit Andersgläubigen. *Gandhis* Vater empfing regelmäßig Besuch von Anhängern anderer Religionen wie Muslimen, mit denen er Glaubensfragen diskutierte. Diese Wahrhaftigkeit im Umgang mit Toleranz und mit dem Respekt vor dem Leben prägte *Gandhis* Kindheit und hinterließ nachhaltige Spuren in seinem Ich.

Gandhis Vater hatte nur wenige Jahre eine Schule besucht und beherrschte ausschließlich die Landessprache Gujarati. Seine Mutter konnte weder lesen noch schreiben. Dennoch galten beide Eltern in der Gemeinschaft als äußerst klug und bedacht.

Um ihrem Sohn eine gute Schulbildung zu ermöglichen, ließen sie ihn mit sieben Jahren (1876) an der englischsprachigen Alfred-High-School einschulen, an der er dem Durchschnitt entsprechende Leistungen erzielte.

Im Alter von dreizehn Jahren (1883) heiratete *Gandhi* die gleichaltrige Tochter von Freunden der Familie, *Kasturbai Nakanji*, mit der er bereits 1876 verlobt worden war. Die von den Eltern arrangierte Kinderehe hatte eine lange Tradition in Indien. Selbst heute wird sie noch in vielen Gebieten als eine Art Sozialpakt besonders zu Lasten der jungen Frauen praktiziert. Wie aber sollte ein dreizehnjähriger Schuljunge, der kein anderes Lebensmodell kannte und bei dem die Pubertät begann, nicht in seiner traditionellen Rolle als Ehemann aufgehen? Er entdeckte die körperliche Liebe für sich, distanzierte sich aber später von seinem Verhalten und bemängelte, dass aufgrund seiner Leidenschaft und seiner Unreife die Bildung und eigenständige Entwicklung seiner Frau völlig vernachlässigt wurden.

Nach Abschluss seiner Schulbildung (1888) verließ *Gandhi* seine ländlich-provinzielle Heimat und ging zum Studium in die britische Metropole. Selbst den Ausschluss aus der Kastengemeinschaft, deren Gesetze Seereisen untersagten, hatte er in Kauf genommen. Doch trotz aller Anpassungsversuche an das Londoner Leben, so *Gandhi*, bereiteten die kulturellen Unterschiede ihm Unbehagen. In Indien hatte er seiner Mutter versprochen, den vegetarischen Gewohnheiten nachzukommen. Das war alles andere als ein Lippenbekenntnis, besonders wenn man berücksichtigt, dass in der indischen Tradition gerade die Mutter-Sohn-Bindung im System der Familie am intensivsten war. Der europäische Winter ließ jedoch eine vegetarische Ernährung kaum zu. Anders verhielt es sich mit den alten vertrauten Lehren seiner Heimat, denen er über Umwegen wiederbegegnete, – beim Studium der westlichen Philosophen, die den Wert der traditionellen asiatischen Lehren längst entdeckt hatten. Erst als er begann, sich zu seiner indischen Herkunft erhobenen Hauptes zu bekennen,

gelang es *Gandhi*, sich in England heimisch zu fühlen. Er verkehrte von da an in der Vegetarischen Gesellschaft Londons und entdeckte die Philosophie der Bhagavad-Gita (Gesang Gottes),⁸ dem heiligen Buch der Hindus, für sich. Gleichzeitig begann er, sich mit dem Christentum und den asiatischen Religionen eingehender zu beschäftigen. Für ihn wurden die verschiedenen Religionen – wie früher für seinen Vater – Ausdruck derselben Wahrheiten.

Als frisch examinierter Rechtsanwalt kehrte *Gandhi* im Jahr 1891 nach Indien zurück. Er war beeindruckt und überzeugt von der Überlegenheit der britischen Demokratie samt ihrer bürgerlichen Freiheitsrechte wie Presse- und Redefreiheit. Nicht zuletzt inspiriert durch den hohen Bildungsstand wohlhabender Engländerinnen brachte er seiner Frau Lesen und Schreiben bei. Die ideale indische Frau galt als opferbereit, stand in einem untergeordneten, aber dennoch pragmatisch gehandhabten Verhältnis zu ihrem Ehemann und erlangte erst im Rahmen ihrer Mutterschaft Ansehen. Rechtlich abgesicherte Ansprüche standen ihr nach hinduistischer Tradition nicht zu. Durch Bildung erhielt sie zumindest die Möglichkeit zu mehr Eigenständigkeit und Teilhabe am öffentlichen Leben.

Bei dem Versuch, sich in Indien als Rechtsanwalt zu etablieren, machte *Gandhi* die Erfahrung, dass ihn sein Jurastudium wenig auf die praktische Anwendung des Rechts und schon gar nicht auf das Rechtsverständnis der Hindus und Moslems seiner Heimat vorbereitet hatte. Das Alltagsleben ließ ihn spüren, dass sein Verständnis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit der kolonialen Wirklichkeit in Indien nur wenig zu tun hatte. Die wichtigen Positionen im Land bekleideten fast ausschließlich englische Kolonialbeamte, obwohl die Inder ihnen laut Gesetz gleichgestellt sein sollten. Um Rechtsfälle zugewiesen zu be-

kommen, waren Bestechungsgelder erforderlich. Wenn überhaupt hatten nur reiche Inder die Möglichkeit, nach einem Studium in England auf der Karriereleiter in Indien emporzusteigen. *Gandhi* jedenfalls gelang es nicht, in Indien als Anwalt zu arbeiten.

Gandhi in Südafrika

So kam ihm das Berufsangebot aus Britisch-Südafrika sehr entgegen. Als er im Mai 1893 in Port Natal eintraf, ahnte er nicht, dass aus dem ursprünglich geplanten Aufenthalt von einigen Monaten mit kleinen Unterbrechungen über zwanzig Jahre werden würden. In dieser Zeit vertieften seine Erfahrungen die erlebte Kluft zwischen geschriebenem Gesetz und Rechtspraxis. Die Unterwürfigkeit der Inder gegenüber den „Weißen“ entsetzte den noch immer recht schüchtern wirkenden *Gandhi*. Aber die verletzenden Diskriminierungen machten auch vor ihm nicht Halt. Das erfahrene Unrecht stachelte sein Selbstwertgefühl an und drängte ihn, sich den entgegengebrachten Herabwürdigungen mental zu widersetzen. Die dadurch immer wieder entstandenen Schwierigkeiten nahm er bewusst in Kauf. Im Zug, so wurde ihm nachgesagt, ließ er sich lieber der 1. Klasse verweisen, als von vornherein in den Gepäckwagen zu steigen, der allen Farbigen anbefohlen war. Im Gerichtssaal weigerte er sich zuweilen, seinen – der indischen Tradition verbundenen – schwarzen Turban abzunehmen.

Die Bhagavad-Gita und eines ihrer wesentlichen Prinzipien, die Gewaltlosigkeit, wurden für *Gandhi* zum Fundament seines Verhaltens und gleichsam grundlegende Strategie im Umgang mit Konflikten. Der Rückgriff auf dieses heilige Buch spendete seinem wachsenden Selbstbewusstsein Halt und seiner Motivation eine grundlegende visionäre Richtung. Er gab ihr den Namen *Sarvodaya* – *Wohlfahrt für alle*.⁹ Hergeleitet hat er den Begriff von „*Sarva*“ (für alle) und „*Udaya*“ (sich wohlfinden).

⁸ Bhagavad-Gita (Sanskrit: bhagavan [Herr, Gott], gita [Lied, Gedicht] „der Gesang Gottes“), ein spirituelles Gedicht, ist ein Buch aus dem Epos Mahabharata und eine der zentralen Schriften des Hinduismus.

⁹ Vgl. *Mahatma Gandhi*, *Sarvodaya – Wohlfahrt für alle* (hrsg. von Bharatan Kumarappa), 1993.

Schriften wie die Aufzeichnungen von *Henry David Thoreau*¹⁰ verstärkten seinen Willen zum politischen Engagement. In Anwendung bürgerlicher Freiheitsrechte gründete er schließlich eine Vereinigung der in Südafrika lebenden Inder und gab ihnen ihre erste eigenständige Organisationsform und mit dem Blatt „Indian Opinion“ auch ein eigenständiges Organ. Für die Kraft dieser Bewegung prägte er den programmatischen Begriff „*Satyagraha*“. Dieser wurde aus den Wörtern „*Sat*“ (Wahrheit) und „*Agraha*“ (Festigkeit) abgeleitet und im Sinne von „an der Wahrheit festhalten“ gebraucht. Im Deutschen umschreibt das treffend der Begriff *Wahrhaftigkeit*. Er bezeichnet die Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit, die sich kommunikationstechnisch in der Kongruenz von verbalen und nonverbalen Signalen, d.h. hier besonders in der Übereinstimmung von gesprochenem Wort, Körpersprache und Handeln ausdrückt.

Im November 1904 gründete *Gandhi* in der Wüstenlandschaft unweit von Durban die Phoenix-Farm, eine ländliche Wohngemeinschaft mit strengen Regeln und äußerst bescheidener Lebensführung. Jeder Siedler bearbeitete ein Stück Land und konnte in einer kleinen Hütte leben. Die auf der Farm lebenden Kinder hatten die Möglichkeit, *Gandhi* auf seinem täglich zwölf Meilen langen Fußmarsch zum und vom Büro zu begleiten und von ihm zu lernen.¹¹ Den entscheidenden Anstoß für die Gründung der Farm soll *Gandhi* durch die Lektüre des Essays „*Unto this Last*“, 1862 von *John Ruskin*¹² verfasst, erhalten

haben. *Ruskins* Ideen von der Struktur einer utopischen Gemeinschaft werden bis heute als einer der größten Versuche beschrieben, die ökonomische Wissenschaft in den Gesamtzusammenhang des menschlichen Daseins zu stellen. *Gandhi* verband die anschaulichen Vorstellungen *Ruskins* mit der ideellen Kraft der „*Satyagraha*“ und begann, sie im Gemeinschaftsleben praktisch umzusetzen. Selbst vorangehend vollzog *Gandhi* immer stärker den Übergang zu einem asketischen Leben. Die wachsende Festigkeit seiner Lebensweise verband er bereits in Südafrika in der ersten Dekade des 20. Jahrhunderts mit einem politischen Engagement für Gleichbehandlung aller Einwohner, ähnlich wie sie später in Artikel 1 und 2 AEMR gefordert wurde.

Im Jahre 1910 errichtete *Gandhi* mit Unterstützung des wohlhabenden deutschen Architekten *Hermann Kallenbach* eine neue Farm, die sie 1912 auf den Namen Tolstoi taufte. Hier wollte *Gandhi* nicht nur die auf der Phoenix-Farm entworfene Lebensweise – Autarkie und Besitzentsagung, aber auch Erziehung, Ernährung und Naturheilkunde – weiter erproben, sie sollte auch Zufluchtsort für verfolgte *Satyagrahi*-Familien sein. Die einzelnen *Satyagrahi* brachten ihre spezifischen Fähigkeiten in die Gemeinschaft ein so wie z. B. der jüdische Architekt *Kallenbach*. Er war nicht nur Baumeister, sondern verstand sich auch auf das Sandalenknüpfen, das er in einem katholischen Kloster erlernt haben soll und nun den Mitgliedern seiner hinduistisch geprägten Gemeinschaft vermittelte.

Zurück in Indien – Leitgestalt Gandhi

Im Januar 1915 kam *Gandhi* endgültig wieder in seiner Heimat an. Inzwischen war er aufgrund seines gewaltfreien Aufbegehrens gegen die rassistischen Ungerechtigkeiten gegen Inder in British Süd-Afrika weithin geachtet. Viele seiner in Südafrika gewonnenen Anhänger – er nannte sie sei-

¹⁰ Der US-amerikanische Schriftsteller (1817-1862) inspirierte *Gandhi* nicht nur durch seine Tagebücher [vgl. *Henry David Thoreau*, Aus den Tagebüchern (1837-1861), deutsch 1996]; auch sein 1849 veröffentlichtes Essay „Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat“ [ders., Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat und andere Essays, deutsch 1969], beeinflusste *Gandhi* nachhaltig.

¹¹ *Gandhi* (Fn. 7), S. 348ff.

¹² *John Ruskin*, *Unto this Last*, 2006; weiter zu *Ruskin* siehe *George P. Landow* unter *victorian-*

web.org/authors/ruskin/carassai.html (1. September 2009).

ne „Phoenix Familie“ – waren mit ihm gekommen. Im Mai 1915 weihte er zum ersten Mal in seinem Heimatland Indien eine Heimstatt für seine Gemeinde ein, den Satyagraha-Ashram in Kochrab bei Ahmedabad. Ein Ashram war eine Stätte des Lebens, Lernens und der Meditation der Glaubensgemeinschaft. *Gandhi* verband in seinem Ashram traditionelle Werte des Hinduismus mit politischen Zielen wie Gewaltfreiheit, Besitzlosigkeit und Autarkie. Mit der Aufnahme einer Familie der „Unberührbaren“ in den Ashram, wandte *Gandhi* sich offen gegen das bestehende Kastensystem. Die „Unberührbaren“, Dalits,¹³ wie sie sich selbst bezeichneten, waren die ausgegrenzte unterste Schicht der indischen Hierarchie. Als Nachfahren indischer Ureinwohner war ihnen der Zugang zum Kastensystem, das die indoarischen Eroberer vermutlich vor mehr als dreitausend Jahren errichtet hatten,¹⁴ verwehrt – und ist es trotz des seit 1950 verfassungsmäßig sanktionierten Diskri-

minierungsverbotes¹⁵ teilweise bis heute noch. *Gandhi* erntete für sein Handeln selbst von Anhängern, Freunden und Förderern harsche Kritik und die Verweigerung weiterer finanzieller Hilfe. Zu tief waren das Kastensystem und die mit ihm verbundenen Machtstrukturen sowie mit Vorurteilen beladenen Denkmuster verwurzelt. Zwar konnten die materiellen Engpässe durch einen anderen Gönner bald gemildert werden, doch der innere Konflikt des Ashrams brodelte weiter. *Gandhi* erklärte diese Auseinandersetzung schließlich zur Prüfung für den Fortbestand der Gemeinschaft, so sehr war es ihm zum Anliegen geworden, das Leiden dieser Schicht zu mildern und sie in seine Gemeinschaft zu integrieren. Das finanzielle Hilfsangebot orthodoxer Hindus erachtete er folglich als ein Zeichen des Erfolges im Kampf gegen die Unberührbarkeit.

Menschenachtung und Gleichheitsgebot bewogen *Gandhi*, die „Unberührbaren“ später in den von ihm herausgegebenen Wochenblättern „Harijans“ zu nennen. Im christlich-abendländischen Verständnis ungenau als „Kinder Gottes“ übersetzt, lässt sich durchaus eine sinnhafte Verwandtschaft mit dem später geprägten Begriff der Menschenwürde herstellen, einer Würde, die jedem Menschen angeboren ist. Tatsächlich bezeichnet der Begriff Harijan „Vishnu-Geborene“, „schützenswerte Kinder“. Die Dalits selbst haben diesen Namen eher als eine Art Almosen gesehen und stets zurückgewiesen. Sie verlangten Gleichberechtigung, die ihnen im Alltag verwehrt wurde.

¹³ Dalit (Sanskrit: dal – zerbrochen, niedergetreten). „Rund 800.000 Unberührbare müssen landesweit weiterhin Latrinen mit bloßen Händen räumen. Als Verschärfung einer an sich schon unerträglichen Situation kommt hier noch hinzu, dass, wie es im Schwarzbuch heißt, andere Dalits, die sich über ihre eigene Diskriminierung empören, ihrerseits die Dalit-Latrinenräumer als besonders unberührbare Unberührbare ansehen. Auch unter den Dalits gibt es Subkassen und eine klare Vorstellung von deren hierarchischer Anordnung.“ Zit. nach *Brigitte Voykowitsch*, Die gebrochenen Menschen. Kampf um Menschenrechte – die Dalits in Indien, in: Zeitschrift Kommune. Forum für Politik, Ökonomie, Kultur, Oktober 2000, abrufbar unter www.oeko-net.de/kommune/kommune10-00/zzdalis.htm (6. Mai 2009). Im Manifest der nationalen Kampagne für die Menschenrechte der Dalits wird *Ambedkar* zitiert: „Nichts kann die Ausgestoßenen emanzipieren außer die Zerstörung des Kastensystems. Nichts kann die Rettung der Hindus und ihr Überleben im kommenden Kampf sichern außer die Reinigung des Hinduglaubens von diesem hassenswerten und schändlichen Dogma“. (Vgl. ebd.) Offen bleibt jedoch die Frage des Wie.

¹⁴ Siehe ausführlich *Michael Witzel*, Das Alte Indien (History of Old India), 2003.

¹⁵ Die indische Verfassung trat am 26. Januar 1950, zweieinhalb Jahre nach Indiens Unabhängigkeit im August 1947, in Kraft und ist in ihrer grundlegenden Ausrichtung bis heute gültig (letzte Verfassungsänderung erfolgte 2009). In Teil III des Grundrechtskatalogs (Art. 12 bis 18) sind allgemeine Gleichheitsrechte wie die Nichtdiskriminierung aufgrund von Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Herkunft festgeschrieben. Mit Art. 17 wurde die Ausgrenzung von Menschen durch die „Unberührbarkeit“ verboten und ihre Diskriminierung unter Strafe gestellt.

Zurück in Indien öffnete sich *Gandhi* auch den sich verstärkenden Auseinandersetzungen mit den Briten, um sie in friedliche Bahnen zu lenken. Er initiierte in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg den gewaltlosen Widerstand gegen die drückende Macht der Briten und gab im August 1920 den endgültigen Start für seine „Non-Cooperation“-Kampagne. Lange Zeit hatte *Gandhis* Verbundenheit zum britischen Staat diese Abwehr verhindert: Ausgangs des 19. Jahrhunderts hatten ihn diese Loyalität und die Wertschätzung der britischen Demokratie dazu veranlasst, seine indischen Landsleute aufzurufen, „ihre Pflicht zu tun“ und Großbritannien im Krieg gegen die Buren (1899-1902) zu unterstützen. Auch im Ersten Weltkrieg brachte er es nicht fertig, gegen Großbritannien Stellung zu beziehen und der Kolonialmacht „in den Rücken zu fallen“. Stattdessen stellte er zum insgesamt dritten Mal einen Sanitätstrupp zusammen, auch wenn dieser durch eine Erkrankung *Gandhis* nicht mehr zum Einsatz kam. Zu tief war für ihn die Kluft zwischen gewaltfreier wahrhaftiger Präsenz einerseits und dem mit illegalem Image behafteten Widerstand andererseits. Die „*Satyagraha ist vom passiven Widerstand so weit entfernt wie der Nordpol vom Südpol*“. Der passive Widerstand war nach seiner Auffassung eine „Waffe der Schwachen“, weil er den physischen Druck oder die verletzende Gewalt nicht generell ausschloss. Die konsequente Ablehnung jeglicher Gewalt, wie sie von den *Satyagrahi* praktiziert wurde, mache sie hingegen zu einer Waffe nur für die Stärksten.

Ehe man zur Anwendung friedlichen Ungehorsams berufen sein kann, muss man zuvor den Staatsgesetzen willigen und ehrerbietigen Gehorsam geleistet haben. Meist gehorchen wir diesen Gesetzen nur aus Furcht vor Strafe; [...] Ein *Satyagrahi* gehorcht den Gesetzen der Gesellschaft kraft eigener Einsicht und weil er es für seine heilige Pflicht hält.¹⁶

¹⁶ Mohandas K. Gandhi, *Satyagraha*. Aus dem Bericht der Congress-Partei über die Unruhen im Punjab, in: M.K. Gandhis Collected Works, Vol. XVII, S. 151-157, Quellenangabe und Zitat nach Gewaltfreie Aktion, Heft 57/58, 1983, S. 23ff.

Vor einem Gericht soll er argumentiert haben, dass sein ziviler Ungehorsam nicht auf mangelndem Respekt vor gesetzlicher Autorität beruhe, sondern auf dem Gehorsam gegenüber dem höheren Gesetz des Gewissens. Er bekannte sich schuldig und forderte eine angemessene Strafe.

In den zwanziger Jahren avancierte *Gandhi* zu einer führenden Persönlichkeit der indischen Politik. Er war seit 1915 Mitglied des Indian National Congress (INC)¹⁷ und in den Jahren 1924 bis 1937 sowie 1940/41 dessen Präsident.

Vom INC wurde seit seiner Gründung (1885) eine Reihe von Resolutionen verabschiedet, die nicht nur antibritische, sondern zunehmend freiheitsrechtliche Forderungen beinhalteten. Die Reformtendenzen und der entstehende Dialog innerhalb der hinduistischen Glaubensrichtungen unterstützten die nationalstaatlichen Bestrebungen. Gleichzeitig gelang es *Gandhi* mit seiner Ausstrahlung, seinen Werten und Ideen, den INC von der Politik der Kooperationsverweigerung, die Boykotte britischer Waren ebenso wie britischer Institutionen einschloss, zu überzeugen. *Gandhi* war Vermittler und charismatische Führungspersönlichkeit zugleich. Er entwickelte verschiedenste Formen und Aktivitäten des gewaltfreien Ungehorsams und Protestes, die er mit menschenwürdigen Forderungen verknüpfte. Öffentliche Zeremonien, Rituale und Gelübde coram publico sowie öffentliches Fasten gingen einher mit Boykotten und reichten bis hin zur Organisation konstruktiver Massenaktionen. Im Mai 1919 zum Beispiel hatte er das Swadesi-Gelübde abgelegt, das seinen Einsatz für die wirtschaftliche Unabhängigkeit von den Briten durch den Aufbau einer Eigenversorgung der Dörfer beschwor. Die ländlichen Gemeinden sollten die produzierte Baumwolle selbst verarbeiten und ihr eigenes Garn herstellen. Eingebettet in sein Konzept wurde das Spinnen für *Gandhi*

¹⁷ Der INC wurde im Jahre 1885 unter dem Vorsitz *W.C. Banerjis* ins Leben gerufen. Ursächlich für die Gründung war das nationale Streben nach Mit- und Selbstbestimmung.

„die politische Hochschulerziehung des Volkes“ und das Spinnrad zum Symbol für Indien. Eingeprägt hat sich sein Bild, als er 1930 ausgemergelt und fast kahlgeschoren, einzig mit einem weißen Tuch bekleidet die große friedliche Demonstration gegen das britische Rohstoffmonopol von Ahmedabad bis an die Küste führte – den 380 km langen Salzmarsch. Es war seine aufsehenerregendste Aktion des zivilen Ungehorsams auf dem Weg zur Unabhängigkeit Indiens. Bereits 1905 hatte er in einem Artikel der „Indian Opinion“ erstmals die Abschaffung der Salzsteuer gefordert. Sein Konzept für ein unabhängiges Indien sah vor, das Gemeinschaftsleben in den Dörfern durch Bildung und Erziehung zu stärken. Durch die Befähigung zur Selbstversorgung sollten die Dörfer die Unabhängigkeit von den britischen Waren und damit ihre ökonomische und politische Freiheit erreichen.

Ende der zwanziger Jahre diskutierten die



Delegierten einer All-Parteien-Konferenz (1928) sowie die Teilnehmer von Round Table Conferences (1930) verfassungsrelevante Grundrechte, zu denen neben klassischen Freiheitsrechten das Recht auf kostenlose Grundschulausbildung ebenso gehörte wie die Emanzipation der Frau oder Arbeiter- und Mutterschutz. Im März 1931 wurde in Karachi auf der 45. Sitzung des INC eine Resolution zur Erklärung der Grundrechte entworfen und von Mahatma Gandhi in die Sitzung eingebracht. Sie enthielt die grundlegenden freiheitsrechtlichen Ansprüche, stellte staatsrechtliche Forderungen nach Säkularisierung oder nach dem Schutz von Minderheiten und ihrer Kulturen sowie soziale und wirt-

schaftliche Ansprüche.¹⁸ Wirkte die Deklaration zunächst auch wie eine ungeordnete Aufstellung von gerechtigkeitsorientierten freiheitsrechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und dem Frieden verpflichteten Ansprüchen, so war sie doch der Ursprung für eine demokratische Verfassung eines unabhängigen Indiens. Auch wenn Indien auf seine politische Selbständigkeit noch mehr als ein Jahrzehnt warten musste, hatte die von Gandhi geführte gewaltfreie Bewegung den *Government of India Act* von 1935¹⁹, die letzte koloniale Verfassung, doch bereits nachhaltig beeinflusst. So wurde den Provinzen Britisch-Indiens die innere Selbstverwaltung eingeräumt und seinen Bürgern das direkte Wahlrecht zugestanden. Nach Indiens Unabhängigkeit erhielt der Staat die in ihrer grundlegenden Ausrichtung bis heute gültige Verfassung²⁰, die am 26. Januar 1950 in Kraft trat.²¹ Sie war von den Ideen, die den Men-

¹⁸ Vgl. Jona Aravind Dohrmann, Menschenrechte im indischen Kontext, in: Südasiens-Informationen Nr. 8 vom 16. September 2005, abrufbar unter www.suedasien.info/analysen/525 (20. August 2009). Gandhis wirtschaftliche Forderungen werden nicht selten als „sozialistische Planwirtschaft“ beschrieben, wie sie aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert bekannt ist. Diese Gleichsetzung ist allein schon deswegen unzutreffend, da die praktizierte Planwirtschaft Eigenständigkeit und Selbstbestimmung aus-, dagegen aber alle Formen der Gewalt einschloss.

¹⁹ Siehe ausführlich http://de.encyclopedia.msn.com/encyclopedia_81501184/Government_of_India_Act.html (28. September 2009).

²⁰ The Constitution of India (As modified up to the 1st December, 2007), Government of India, Ministry of Law and Justice, abrufbar unter <http://indiacode.nic.in/coiweb/welcome.html> (29. September 2009).

²¹ Maßgeblich beteiligt an ihrer Ausarbeitung waren zunächst der Rechtsanwalt und Führer der Dalits Bhimrao Ranji Ambedkar (1891-1956) und in der Endphase ihrer Erstellung Rajendra Prasad (1884-1963), der erste Präsident Indiens (1950-1962). Der promovierte Jurist und Gandhi-Anhänger war als späterer Vorsitzender der Verfassungskommission der Sprecher im Geiste Gandhis.

Dass heute der Bezug zu den menschenrechtsrelevanten Ideen Gandhis in der indischen Verfassung nicht selten unterdrückt wird, hat diffuse Gründe. Einer liegt sicher an dem missver-

schenrechten zugrunde liegen und die *Gandhi* verinnerlicht sowie in friedenspolitischer und sozialer Hinsicht weiterentwickelt und in ökonomischen Belangen spezifiziert hat, getragen.²²

Gandhi, der wie viele seiner Mitstreiter mehrfach von der englischen Kolonialmacht inhaftiert wurde, war wie selten ein Politiker mit dem Alltagsleben seiner indischen Landsleute vertraut. Über 80 Prozent der Bevölkerung arbeitete in der Landwirtschaft. *Gandhi*, der in Zentral-Indien in verschiedenen Ashrams lebte, kannte die Probleme der Landbevölkerung: Im Jahr 1936 lebte er in einer Gemeinschaft nahe dem 600 Einwohner zählenden Dorf Segaoon.²³ Nur 10-50 dieser Einwohner konnten lesen und schreiben, und von diesen vermochten höchstens 3-4 das Gelesene auch zu verstehen. Rund dreiviertel der Dorfbewohner waren „Unberührbare“. Genau in Dörfern wie diesem setzte *Gandhi* mit seinen Ideen und politischen Konzepten an. Er holte die Menschen in ihrer Erfahrungswelt ab und lebte vor, was er ihnen zu vermitteln versuchte: Gewaltfreiheit, Selbstachtung und Selbstbestimmung. Für ihn galt: „*Mein Leben ist meine Botschaft.*“²⁴

Gandhis jahrzehntelange Beschäftigung mit Bildungsfragen floss konsequenterweise in seine Bildungspolitik ein und wurde Bestandteil des nationalen indischen Programms. Zunächst kritisiert,²⁵ wurden sei-

ne unorthodox anmutenden Ideen 1938 als „Wardha-Plan“²⁶ mit nur leichten Änderungen vom indischen Nationalkongress angenommen. Der Plan beschrieb die „Basic-Education“ für die Kinder im Alter von 7-14 Jahren. Sie umfasste zehn Fächer (von Mathematik über Ökonomie, Politik und Naturwissenschaften bis hin zu Hindustani) und legte Wert auf sozialen wie handwerklichen Kompetenzerwerb sowie Traditionspflege und das Begreifen der eigenen kulturellen Wurzeln und Werte. Einen Lesekanon lehnte *Gandhi* dagegen ab: „*I attach far more importance to the cultural aspect of education than to the literary.*“²⁷

Soziales Gemeinschaftsgefüge, Werte wie Gerechtigkeit, Solidarität, Gleichheit, Toleranz und Wahrhaftigkeit sollten durch das tägliche Praktizieren im Umgang miteinander aufgrund von Vorbildwirkungen erlebt sowie gelebt werden. *Gandhi*: „*Ich erkannte daher, dass ich den Jungen und Mädchen, die bei mir lebten, als ständiger Anschauungsunterricht dienen musste.*“²⁸ Die Erkenntnis ist umso bedeutsamer, da heute naturwissenschaftlich nachgewiesen ist, dass unser Gehirn Informationen der Außenwelt *selbständig* und *unbewusst* zu Regeln generiert. Anders ausgedrückt heißt das, nicht nur die verbalen Äußerungen, sondern die gesamte Lebensweise vertrauter Personen hinterlassen prägende Spuren im Gehirn der Mitmenschen.²⁹

standenen Verhältnis zu den Dalits, für deren menschenwürdigen Schutz *Gandhi* sich eingesetzt hat, von den Führern der Dalits aber verkannt wurde. Siehe exemplarisch G. B. Singh, „Bill of Rights“ in the Constitution of India, in: New English Review, August 2009, abrufbar unter www.newenglishreview.org/custpage.cfm/fm/44259/sec_id/44259 (29. September 2009).

²² Ausführlich dazu Dietmar Rothermund (Hrsg.), Indien: Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Umwelt; ein Handbuch, 1995.

²³ Später wird es Sevagram-Ashram, Dorf des Dienstes, genannt.

²⁴ Grabner (Fn. 7), S. 312.

²⁵ Ein Phänomen, das gegenüber der Reformpädagogik weltweit zu beobachten war und bis heute noch weitverbreitet ist. Menschen, die autoritär erzogen wurden, fehlen in der Regel die

Denk- und Handlungsstrategien für nichtautoritäre Formen der Bildung und Erziehung.

²⁶ Vgl. Christian Bartolf, *Gandhis Pädagogik – Unabhängig vermittelt Ausbildung durch Handwerk*, 1993, S. 12ff.; siehe weiter Krishna Kumar, Mohandas Karamchand Gandhi (1869–1948), zit. nach PROSPECTS, Quarterly Review of Comparative Education 23, Nr. 3-4 (1993), S. 507-17; abrufbar unter www.ibe.unesco.org/fileadmin/user_upload/archive/publications/ThinkersPdf/gandhie.PDF (28. September 2009).

²⁷ *Mahatma Gandhi*, in: R.K. Prabhu/U.R. Rao (Hrsg.), *The Mind of Mahatma Gandhi*, 1967, Kap. 12.

²⁸ *Gandhi* (Fn. 7), S. 392.

²⁹ Manfred Spitzer, *Medizin für die Schule. Plädoyer für eine evidenzbasierte Pädagogik*, in: Ralf

Sein ganzheitlicher Bildungsansatz enthält menschenrechtlich relevante Forderungen nach kostenloser und jedem Kind zu gewährleistender Bildung ebenso wie eine erneuerte Methode des Lernens zur individuellen Kompetenzentwicklung. Durch die Verbindung von reformierter Schulbildung und dem Erlernen eines Handwerks war es den Kindern möglich, praktische Erfahrungen zu sammeln, die den Prozess des Begreifens und Verstehens unterstützten.³⁰ *Gandhi*: „*The child should know the why and the wherefore of every process.*“³¹

Nach einer Versuchsphase bestätigte eine zweite Erziehungskonferenz die Beibehaltung von *Gandhis* Konzept, das er ab 1944 zu einem Konzept des lebenslangen Lernens ausbaute. Die dritte Konferenz 1945 stimmte auch diesem Vorhaben zu und beschloss weitere Bildungsmerkmale. Danach sollten die älteren Schüler vor allem auf ihre Elternschaft und ein Leben in „kreativer Bürgerschaft“ vorbereitet werden. Gewaltfreiheit und Wahrhaftigkeit behielten ihre Priorität, um einer Orientierung auf Ämter, Reichtum und Luxus entgegenzuwirken und damit Leistungsdruck und Konkurrenzkampf unter den Schülern zu minimieren. *Gandhi* setzte auf die Wirkung der Gemeinschaft und auf das Lernen durch Handeln in der Gemeinschaft zum Erwerb von Autonomie, Sozialkompetenz und demokratischer Selbstverwaltung. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges 1939 hatte *Gandhi* öffentlich seine Kriegsverachtung bekundet. Anders als in Südafrika und während des Ersten Weltkrieges lehnte er jetzt (1942) eine militärische Unterstützung der Briten kategorisch ab und forderte sie zum Verlassen Indiens auf, was zu seiner erneuten Inhaftierung (bis 1944) führte. Im Jahr 1947 erlebte *Gandhi*, der

Vorreiter für ein autonomes Indien, die Unabhängigkeit seines Landes. Zustande kam sie erst unter der neuen britischen Labour-Regierung und auch nur in Form von zwei getrennten Staaten: dem hinduistischen Indien und dem muslimischen Pakistan. *Gandhis* erklärte Anliegen, die guten Beziehungen zwischen den beiden großen Religionen Indiens, dem Hinduismus und dem Islam aufrecht zu erhalten, wurde durch die Spaltung des Landes unterbunden. Stattdessen kam es zu Völkerwanderungen der Religionsgruppen zwischen den neuen Staaten und zu gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Tod und Vermächtnis

Am 30. Januar 1948 wurde *Gandhi* von einem Hindufanatiker erschossen.

Mit dem Modernisierungsprozess Indiens unter *Jawaharlal Nehru*³², der Industrialisierung und den schlechten weltwirtschaftlichen Bedingungen für Indien scheiterte *Gandhis* Konzept von einer gesellschaftlichen Transformation durch „neues Denken“ in der indischen Praxis.³³ Dennoch wurde mit dem Beginn der indischen Unabhängigkeit von Großbritannien 1947 versucht, ein fortschrittliches Schulsystem einzurichten, wengleich Herkunft und soziales Umfeld die Bildungschancen nach wie vor grundlegend beeinflussten.³⁴

Gandhis politisches und soziales Interesse ging mit den menschenrechtlichen Grundideen konform, zumal wenn man bedenkt, dass die Ideenfindung dem Rechtsstatus vorausgeht. Die von ihm in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelten Vor-

Casparly (Hrsg.), *Lernen und Gehirn: Der Weg zu einer neuen Pädagogik*, 2008, S. 23-35 (S. 24ff.).

³⁰ Finanzielle Unterstützung sollte nach Möglichkeit von den Handwerksinnungen kommen als Träger der Ausbildungskosten und den Bibliotheken als kostengünstiges Literaturresevoir.

³¹ *Gandhi*, in: R.K. Prabhu/U.R. Rao (Fn. 27).

³² *Jawaharlal Nehru*, auch *Pandit Nehru* genannt, lebte von 1889 bis 1964. Von 1947 bis zu seinem Tod war er der erste Ministerpräsident des unabhängigen indischen Staates.

³³ Vgl. *Bartolf* (Fn. 26).

³⁴ Vgl. exemplarisch *Stefan Mentschel*, *Nonie und Noorie*, Herkunft und soziales Umfeld beeinflussen die Bildungschancen – auch in Indien, abrufbar unter www.bpb.de/themen/7PQ4V0,0,Nonie_und_Noorie.html (20. August 2009).

stellungen beinhalteten nicht nur bürgerliche Freiheits- und Gleichheitsgedanken, sondern auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Forderungen zugunsten des Individuums sowie kollektive Ansprüche. Diese Ideen, die Jahrzehnte nach seinem Tod Menschenrechtsstatus erlangten, sind als Menschenrechte der zweiten und dritten Generation in die Geschichte eingegangen.

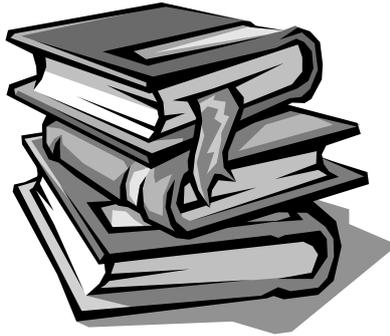
Gandhi achtete den Rechtsweg und schätzte die Kraft von Demokratie und Gesetz. Das unterstreicht nicht zuletzt sein Einsatz für eine moderne indische Verfassung, in der individuelle und nationale Freiheits- und Gleichheitsrechte Verankerung finden sollten.

Auch wenn *Gandhi* nicht an der Ausarbeitung des menschenrechtlichen Konsenses Mitte der 1940er Jahre beteiligt war, so widerspiegelten doch die von ihm vertretenen Werte eine Geisteshaltung, die der Würde des Menschen verpflichtet war und die Freiheits- und Gleichheitsrechte des Individuums respektierte. Sein spezifisches Ideenangebot zur Umsetzung menschenrechtlicher Werte basierte auf Rechtsstaatlichkeit und auf einem zivilen Lernprozess für Demokratie und Verantwortungsübernahme. Das Rechtssystem als legale Gewalt hat die Macht, den Ansprüchen des Individuums zur Durchsetzung zu verhelfen. Aber erst eine horizontal strukturierte und zum Diskurs und Konsens fähige Zivilgesellschaft birgt die Kraft, zwischenmenschliche Konflikte *von innen her* zu bearbeiten und trotz der Gegensätzlichkeit von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit individuell zufriedenstellende Ergebnisse zu finden. Die von *Gandhi* vorgelebte Methode einer gewaltfreien Bildung nannte er „Experimente mit der Wahrheit“ oder genauer einer tiefen Wahrhaftigkeit. Solange polarisierendes, konfrontatives Verhalten das menschliche Leben „*von der Kindererziehung und Familie über das Verhalten am Arbeitsplatz bis zur Verteidigungsstrategie*“³⁵ prägt,

solange haben es neue Strategien schwer, sich in unserem Gehirn zu verankern. Die Brücke zu neuem Denken entspringt immer aus vorhandenen Strukturen. Auch *Gandhi* knüpfte an vertraute und anerkannte Werte (aus der hinduistischen Tradition) an, um die inneren Bedürfnisse des Lebens nicht an Zwängen, Drängen und Emotionen scheitern zu lassen. Dazu setzte er auf mentale Stärke, die ihn selbst so überaus kennzeichnete, und auf Strategien der inneren Ausgeglichenheit. Heute beleben asiatische Überlieferungen und Weisheiten wie zum Beispiel die Elemente der hinduistischen Tradition des klassischen Yogas die westliche Kultur. Sie erhält neue Impulse, die stressgeplagten Menschen wieder zu Ruhe und Ausgeglichenheit verhelfen. Die Willenskraft jedoch steht den Menschen nicht uneingeschränkt zur Verfügung, da sie nachgewiesener Weise eine verbrauchbare Ressource ist. Schon aus diesem Grund bot sich das Recht an, um für notwendigen Nachdruck zu sorgen, gleichzeitig aber dennoch nach gewaltfreien Konfliktbearbeitungsstrategien zu suchen. *Gandhis* Bildungskonzept wurde aus menschenrechtlicher Perspektive dem Anspruch eines „Ermächtigungsrechtes“ gerecht, so wie auch sein geistiges und politisches Wirken der Würde des Menschen verpflichtet war. In einer von Kriegen geprägten Welt verlieh er den Gedanken von gewaltfreiem zwischenmenschlichem Verhalten Realkraft. Auch wenn es nicht gelang, den indischen Weg in die Unabhängigkeit ohne physische Gewalt zu gehen, so lag doch die Aggression in ihren Ausmaßen zumindest weit unterhalb der der anderen nationalen Befreiungskämpfe.

Der 2. Oktober, *Gandhis* Geburtstag, wird in Indien noch immer als ein nationaler Feiertag begangen. Verehrt wie umstritten und unverstanden wird er immer ein Symbol für die Suche nach Wegen für Autonomie und ein friedliches soziales Zusammenleben bleiben.

³⁵ Michael Blume, Satyagraha: Wahrheit und Gewaltfreiheit, Yoga und Widerstand bei M.K. Gandhi, 1987, Covertext.



Buchbesprechungen

David Weissbrodt, The Human Rights of Non-Citizens, Oxford University Press, 2008, xxiii + 257 Seiten, ISBN 978-0-19-954782-1, 60,00 GBP

Auch Menschen, die in einem Land leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sind dort Träger von Menschenrechten. Diese Erkenntnis ist simpel und für die Leserinnen und Leser des MRM nicht gerade neu, erweist sich aber im politischen Diskurs und in der Praxis immer wieder als schwer durchsetzbar. Die Schwierigkeiten rühren auch daher, dass Ausländerinnen und Ausländer nicht alle Rechte genießen, die Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zukommen (wie zum Beispiel das Wahlrecht), und es umgekehrt nur für sie geltende Rechte (vor allem das Asylrecht) gibt. Welche Rechte im einzelnen von wem in Anspruch genommen werden können, hängt darüber hinaus häufig vom ausländerrechtlichen Status der einzelnen Person ab.

Da ist eine Gesamtschau der Rechte, die einem Nicht-Bürger zukommen, sehr hilfreich. Und das hier zu besprechende Buch verschafft den Interessierten, die sich noch nicht intensiv mit den Einzelheiten des internationalen Migrationsrechts beschäftigt haben, einen Überblick und zugleich einen guten Einstieg. Aber auch der jahrelange Praktiker wird hier durchaus auf neue Einzelheiten stoßen können.

David Weissbrodt, Rechtsprofessor an der Universität von Minnesota und mehrfach in verschiedenen Funktionen für die Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen tätig (daneben früheres Mitglied des internationalen Vorstandes von Amnesty International), geht dabei von einer zentralen

These aus: Die internationalen Menschenrechtsnormen gebieten im Wesentlichen die Gleichbehandlung von Staatsbürgern und Nicht-Staatsangehörigen, wenngleich es Regelungszusammenhänge gibt, in denen eine Ungleichbehandlung rechtfertigt werden kann. Mit anderen Worten: Anders als in der Praxis vieler Staaten muss die Gleichbehandlung von Ausländerinnen und Ausländern mit „eigenen“ Staatsangehörigen die Regel sein, während Unterschiede jeweils besonders begründet und gerechtfertigt werden müssen und nur insoweit mit internationalem Recht vereinbar sind, als auf sie zur Erreichung eines legitimen Zwecks nicht verzichtet werden kann.

Diese These stellt Weissbrodt nach verschiedenen Begriffsklärungen und einem Abriss der historischen Entwicklung ausführlich vor und begründet sie mit den Aussagen verschiedener Menschenrechtsinstrumente, die sowohl bei den politisch-bürgerlichen wie bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten ein Gleichbehandlungsgebot verbindlich festlegen. Inwieweit dies für einzelne Ausländergruppen gilt und wo das internationale Recht Ausnahmen zulässt, wird für die einzelnen Gruppen (Staatenlose, Asylsuchende im Verfahren, abgewiesene Asylsuchende, Flüchtlinge, Migrantinnen und Opfer des Menschenhandels) im einzelnen „durchdekliniert“. Dabei wird nicht nur positivistisch das jeweils geltende Recht vorgestellt, sondern es werden auch die

Lücken und Probleme benannt sowie Lösungen vorgeschlagen. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Rechtsstellung von Ausländern im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Das Abschlusskapitel fasst die Ergebnisse zusammen und enthält Vorschläge für die weitere Diskussion zu diesem Thema.

Man merkt dem Buch die globale Perspektive seines Verfassers an. Souverän werden hier sowohl Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen als auch regionale Abkommen behandelt. Ebenso werden die Spruchpraxis der verschiedenen Auslegungsorgane und nationaler Gerichte sowie weitere Quellen der völkerrechtlichen Diskussion herangezogen. Für jemanden, der im Ausländerrecht nicht auf der Argumentationsstufe des nationalen Rechts stehenbleiben, sondern die internationale und globale Perspektive einbeziehen will, ist damit dieses Buch äußerst wertvoll. Da es zugleich einen Handbuchcharakter hat und die Ausführungen zu den einzelnen Migrantengruppen jeweils für sich gelesen werden können, kann es in der alltäglichen Auseinandersetzung um die Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern sehr gut herangezogen werden.

Till Müller-Heidelberg u. a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2009 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Fischer Taschenbuch Verlag, 2009, 272 Seiten, ISBN 978-3-596-18373-9, 9,95 €;

Heiner Bielefeldt u. a. (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2009 – Religionsfreiheit, Böhlau Verlag, 2008, 293 Seiten, ISBN 978-3-205-78190-5, 19,90 €.

Der Grundrechte-Report erscheint seit 1997 jährlich zum Tag des Grundgesetzes (23. Mai). Herausgebende Organisationen sind die Humanistische Union, die Gustav Heinemann-Initiative, das Komitee für Grundrechte und Demokratie, der Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälte-Verein, die Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen, die Neue Richtervereinigung und die Internationale Liga für Menschenrechte.

Daran ändern nichts die kleinen Schwächen, die das Buch aufweist. Die verschiedenen Rechtsakte der Europäischen Union, die auf die Rechtsstellung sowohl von Unionsbürgern als auch von Drittstaatsangehörigen einwirken – einschließlich der Assoziationsabkommen mit verschiedenen Nachbarländern –, kommen leider kaum vor. In dem offenbar Ende 2007 fertiggestellten Text ist zudem seltsamerweise zwar die Entscheidung des britischen Court of Appeal im Verfahren *Limbuela*, nicht aber das im Jahre 2005 ergangene Urteil des House of Lords im selben Verfahren berücksichtigt worden. Und an manchen Stellen hätte man sich ein gründliches Endlektorat gewünscht, das einige Redundanzen und falsche Verweise ausgemerzt hätte.

Insgesamt ist das Buch gleichwohl ein wertvoller und sehr gut lesbarer Beitrag zur Auseinandersetzung um die Rechte von Ausländerinnen und Ausländern im Aufnahmestaat. Eine breite Rezeption in Deutschland könnte der hiesigen Debatte nur gut tun.

Stefan Kefler

Der Grundrechte-Report 2009 enthält 51 kurze Beiträge, die sich vor allem mit sicherheitsrechtlichen Fragen (Datenschutz, Antiterrorkampf und europäische Grundrechte, die Rolle der Bundeswehr in diesem Kampf usw.), aber auch mit Beschränkungen des Versammlungsrechts sowie diversen Fragen des Rechtsschutzes von Flüchtlingen beschäftigen.

Einige Beispiele mögen genügen: *Martin Kutscha* fragt „Europäische Union und Grundrechte – Schutz oder Gefährdung?“ und kritisiert die auf europäischer Ebene

eingeschränkte gerichtliche Kontrolle zu Fragen des „Sicherheitsrechts“. Auf das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung geht *Erhard Denninger* im zweiten Leitartikel ein. Er setzt sich kritisch mit dem Urteil über eine „besondere Ausprägung“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auseinander und beleuchtet sein Verhältnis zu anderen Grundrechten sowie die aus dem Urteil resultierenden Anforderungen an den Gesetzgeber.

Ausgehend von der durch den Fall Gäfgen ./.. Deutschland¹ ausgelösten Folterdebatte setzt sich *Wolfgang Kaleck* mit der daran anschließenden Diskussion über die Zusammenarbeit Deutschlands mit Folterstaaten und den Umgang mit Informationen, die im Ausland unter Folter erlangt wurden, auseinander.

Lisa Monz und *Jan Wörlein* schildern den Stand des Demonstrationsrechts im Land Hamburg, während sich *Wolf-Dieter Narr* mit dem seit Oktober 2008 in Kraft befindlichen Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) auseinandersetzt, das nach seiner Meinung das Versammlungsrecht in Bayern aufhebt. Über die gegen das BayVersG eingelegte Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden worden, dem Eilantrag wurde jedoch teilweise stattgegeben.

Günter Burkhardt kritisiert in seinem Beitrag die menschenrechtswidrigen Frontex-Einsätze gegen Flüchtlinge. Damit greift er ein Thema wieder auf, das bereits *Tillmann Löhr* auf S. 179ff. des Grundrechte-Reports 2008 angesprochen hatte: es gibt bisher keine Regelungen, die Frontex verbindlich verpflichten würden, internationale Flüchtlingsrechtsstandards einzuhalten.

Der strukturelle Aufbau des Grundrechte-Reports folgt dem Aufbau des grundgesetzlichen Grundrechtskatalogs. Hierdurch bleibt die Auseinandersetzung mit sozialen

Grundrechten weitgehend außen vor. Allerdings befasst sich der Beitrag von *Georg Rammer* mit dem Problem der Kinderarmut in einem – nach eigenem Anspruch – sozialen Rechtsstaat.

Angesichts der Tatsache, dass die eigenen Bürger immer wieder von staatlicher Seite als potentielle Bedrohung angesehen werden, liegt die Leistung des Berichts im Aufmerksammachen auf Gefährdungen der Grund- und Menschenrechte durch die staatliche Seite.

Die Lektüre des Buches ist insgesamt empfehlenswert, auch wenn man nicht mit sämtlichen darin gemachten Äußerungen übereinstimmen muss.

Ein Jahr später als der Grundrechte-Report wurde das Jahrbuch Menschenrechte erstmals 1998 im Suhrkamp Verlag veröffentlicht. Nach einem Verlagswechsel erschien die hier besprochene elfte Ausgabe im Sommer 2008 das erste Mal im Wiener Böhlau Verlag. Herausgebende Organisationen sind nach wie vor das Deutsche Institut für Menschenrechte, das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, die Deutsche Sektion von Amnesty International und das Institut für Entwicklung und Frieden.

Das Jahrbuch Menschenrechte legt sich jährlich auf einen Themenschwerpunkt fest. Dieses Mal wird die Religionsfreiheit unter diversen Aspekten näher beleuchtet. Durch seinen jeweiligen Fokus muss das Jahrbuch viele Themen außen vor lassen und äußert sich im aktuellen Werk – im Gegensatz zum Grundrechte-Report – mithin nicht zu versammlungsrechtlichen Entwicklungen oder zur Folterdebatte. Andererseits erhält das interdisziplinäre Autor(inn)enteam so die Gelegenheit, Erfolge und Defizite des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes im Hinblick auf den thematischen Schwerpunkt unter die Lupe zu nehmen und eine tiefere Analyse zu leisten. In insgesamt dreizehn Beiträgen geht es auf die historischen und systematischen Grundlagen der Religionsfreiheit, die Religionsfreiheit im Kontext anderer Menschenrechte und auf aktuelle Kontroversen ein.

¹ Die Entscheidung der Großen Kammer des EGMR zu der von Gäfgen eingelegten und für zulässig befundenen Beschwerde wird für Anfang 2010 erwartet und konnte mithin nicht eingearbeitet werden.

Reinhard Marx befasst sich beispielsweise mit dem Recht religiöser Flüchtlinge, indem er „Die Religionsfreiheit im deutschen Asylrecht“ untersucht. Er legt die über zwanzigjährige Entwicklung der deutschen Rechtsprechung zum Begriff der religiösen Verfolgung dar und kritisiert die restriktive Definition. Anschließend erläutert er die entsprechende Begriffsbestimmung im Europa- und Völkerrecht, die er positiv bewertet. Ausführungen zu zulässigen Schranken und dem Erfordernis der Verfolgungshandlung runden den Beitrag ab.

In vier weiteren Artikeln richtet sich der Blick exemplarisch auf den regionalen Schutz der Religionsfreiheit und nimmt z.B. in *Joachim Willems* Beitrag die Haltung der russisch-orthodoxen Kirche (ROK) zu den Menschenrechten in den Fokus. *Willems* belegt u. a. am Beispiel der Homosexualität, warum die Sichtweise der Kirchenleitung zu einer Entkernung der Menschenrechte führt. Als Erklärungsmodell für die gleichwohl positive Bezugnahme auf den Menschenrechtsgedanken gibt der Autor den Reaktionswillen der ROK auf

den internationalen Menschenrechtsdiskurs an.² Darüber hinaus zeigt das Werk in drei Beiträgen neueste institutionelle Entwicklungen im Menschenrechtsschutz, so skizziert z. B. *Theodor Rathgeber* die Verfahren und Regeln des Menschenrechtsrats.

Die Herausgeber des Jahrbuchs legen insgesamt einen größeren Wert auf die Analyse des europäischen, regionalen und internationalen Kontextes, in dem sich menschenrechtliche Fragen bewegen, während der Grundrechte-Report einen stärkeren nationalen Fokus aufweist.

Dem Bestreben, mit ihrem Periodikum „einen substanziellen Beitrag zur politischen Bildung im Allgemeinen sowie zur Menschenrechtsbildung im Besonderen zu leisten“, werden die Herausgeber des Jahrbuchs gerecht. Die Lektüre stellt eine gute Ergänzung zum zuvor besprochenen Grundrechte-Report dar, kann aber natürlich auch unabhängig davon gelesen werden.

Birte Kaspers

Alen Folnovic, Aspekte der Entwicklung der Rechtsfigur des Handelns auf Befehl im deutschen und internationalen Recht, Epubli, 2008, 184 Seiten, 34,95 €.

Gegenstand des besprochenen Buches ist die Definition des Handelns auf Befehl in deutschen und internationalen Texten. Da jeder Befehlsempfänger nicht nur seinem Vorgesetzten und jeder Bürger nicht nur den staatlichen Gesetzestexten, sondern jeder auch seinem Gewissen gegenüber verpflichtet ist, stellt sich immer häufiger die Frage, inwieweit der Gehorsam des Befehlsausführenden diesen von Strafe befreien sollte oder kann.

Der Autor beantwortet die Frage, welchen Inhalt die Regelung des Handelns auf Befehl in deutschen (S. 26-82) und internationalen Rechtstexten (S. 86-145) erfahren hat, insbesondere ob es einen eigenen Strafausschlussgrund darstellt oder lediglich im Rahmen anderer Stra-

fausschlussgründe Berücksichtigung finden soll. Da dieser Frage das Zusammenspiel von völkerrechtlichen und nationalen Strafrechtsmaximen zugrunde liegt, mithin die Schnittstelle zwischen Konzepten aus Völker- und Strafrecht betroffen ist, hat der Autor die Primärquellen des Völkerrechts im Sinne des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) untersucht (S. 4-23).

Als Rechtsquellen des Völkerrechts sind die internationalen Übereinkünfte, das in-

² Dass dies nicht unproblematisch ist, zeigt auch *Maximilian Pfau*, Zum Wohle des Vaterlands – Zur „Erklärung zu Menschenrechten und Menschenwürde“ des World Russian People’s Council vom 6. April 2006, MRM 2008, S. 238-249.

ternationale Gewohnheitsrecht und die von den Kulturvölkern anerkannten Rechtsgrundsätze zu verstehen (S. 87-130). Primäre Völkerrechtsquellen sind die vorbenannten Erzeugungsarten insofern, als der Entstehungsvorgang als solcher bereits ein hinreichender Geltungsgrund für die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten ist. Neben der Trias der primären Völkerrechtsquellen gilt es, zudem die wichtigsten richterlichen Entscheidungen (Rechtsprechung) und die maßgebenden wissenschaftlichen Lehrmeinungen als Hilfsmittel der Rechts- und Begriffsfindung zu berücksichtigen (S. 105-145). Der Verfasser unterscheidet insoweit zum Zwecke der besseren Illustration zwischen der deutschen und völkerrechtlichen Rechtssprache im Hinblick auf das Handeln auf Befehl. Im Rahmen dieser Untergliederung erfolgt die kritische Darstellung der Völkerrechtstexte zur Veranschaulichung der Entwicklung und Kontroversen in chronologischer Reihenfolge.

Beginnend mit der Darlegung der deutschen Rechtsprechung wird dem Leser die Problematik des Handelns auf Befehl anhand des so genannten Mauerschützenprozesses verdeutlicht (S. 41-82). Es erfolgt eine Darstellung der völkerrechtlichen Rechtslage. Mangels einschlägiger allgemeinverbindlicher kodifizierter Regelungen (Kodex) ist insbesondere auf das internationale Gewohnheitsrecht und auf die

von den Kulturvölkern anerkannten Rechtsgrundsätze abzustellen. Der Verfasser nennt zwei konstitutive Elemente für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht: die allgemeine Übung als objektives Element und die Anerkennung der Übung als Recht. Objektive Komponente des Völkergewohnheitsrechts ist folglich die Staatenpraxis. Als Indikatoren der Staatenpraxis tragen mittelbar auch die Entscheidungen internationaler Gerichte bei.

Im Hinblick auf die dargestellten Fragestellungen hat der Verfasser die Nürnberger Prozesse kritisch untersucht. Insofern hat er geprüft, ob die in den Verfahren vor den Besatzungsgerichten ermittelten und herangezogenen Prinzipien tatsächlich im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsätzen bzw. Texten standen. Ferner erfolgt die Darstellung der rechtlichen Behandlung des Handelns auf Befehl im Rahmen der Verfahren der Ad-hoc-Gerichte der Vereinten Nationen. Des Weiteren hat der Autor die Beschlüsse der Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und die wissenschaftliche Literatur, die als Hilfsquelle zur Feststellung des Völkergewohnheitsrechts im IGH-Statut anerkannt ist, untersucht. Anhand der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgte eine aktuelle Analyse der aufgeführten Rechtsproblematik.

Philippe Gréciano

Andrea Iro, The UN Peacebuilding Commission - Lessons from Sierra Leone (WeltTrends Thesis, Band 6) 2009, Universitätsverlag Potsdam, ISBN 978-3-940793-77-5, 109 S., 6,- €, kostenlose PDF-Version unter: <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/2959/>.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Arbeit der neu gegründeten Kommission für Friedenskonsolidierung¹ der Vereinten Nationen im ehemaligen Bürgerkriegsland Sierra Leone von 2006 bis 2008. Die Autorin, Andrea Iro, geht darin der Frage nach, welchen Beitrag die Kom-

mission und der dazugehörige Fonds für den Wiederaufbau des Landes geleistet und welche Schwierigkeiten sich bei der Umsetzung des Mandats ergeben haben.

Die Autorin beschreibt zunächst den Entstehungsprozess und die Aufgaben beider Institutionen. So wurde die Kommission im Anschluss an den UN-Reformgipfel vom Oktober 2005 geschaffen, um ehema-

¹ Die englische Bezeichnung lautet: UN Peacebuilding Commission.

lige Bürgerkriegsländer während der Postkonflikt-Phase zu unterstützen. Sie soll ein lang anhaltendes politisches Engagement für die Fokusländer garantieren, die finanziellen Ressourcen bündeln und die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Akteuren vor Ort koordinieren. Auf diese Weise sollen die Konfliktursachen nachhaltig beseitigt und so ein Rückfall in die Gewalt verhindert werden.

Laut Iro schließt die Kommission für Friedenskonsolidierung somit eine Lücke im bisherigen System der Vereinten Nationen. Sie wurde als gemeinsames Unterorgan des Sicherheitsrats und der Generalversammlung gegründet.² Als zweite Säule im Bereich Friedenskonsolidierung ist durch den UN-Generalsekretär ein Fonds geschaffen worden, um die Anschubfinanzierung für die Projekte sicherzustellen.

Nach dieser institutionellen Einführung beschreibt die Autorin die Arbeit der Kommission in Sierra Leone, welches 2006 zusammen mit Burundi als erstes Fokusland ausgewählt wurde. Seit Ende des langjährigen Bürgerkriegs im Jahre 2000 wurden bis Ende 2005 wichtige Voraussetzungen für Stabilität im Lande geschaffen, wie z. B. durch die Entwaffnung und Demobilisierung von 75.000 ehemaligen Kämpfern und die Reorganisation der Polizei und Streitkräfte. Um „positiven Frieden“ zu erreichen, müssen jedoch die Ursachen des Bürgerkriegs überwunden werden. Deshalb einigten sich Sierra Leone und die Kommission 2006 auf eine Zusammenarbeit in vier Prioritätsbereichen: Stärkung der Demokratie und der „guten Regierungsführung“, Reform im Justiz- und Sicherheitsbereich, Förderung und Beschäftigung der Jugend sowie Kapazitätsaufbau bei den Behörden. Die gegenseitigen Verpflichtungen wurden schließlich Ende 2007 in Form eines Übereinkommens (Peacebuilding Cooperation Framework) zwischen Sierra Leone und der Kommissi-

on festgeschrieben, auf dessen Grundlage eine regelmäßige Evaluierung erfolgen soll.

Als einen großen Erfolg wertet Andrea Iro die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Sommer 2007, die zu einem friedlichen Regierungswechsel führten. Sie wurden logistisch und finanziell durch die Kommission und den Fonds für Friedenskonsolidierung unterstützt. Auch bei der Reform des Justiz- und Sicherheitssektors leisteten sie einen wichtigen Beitrag.

In anderen Bereichen blieben sie jedoch hinter ihren Möglichkeiten zurück. Hierzu untersucht die Autorin umfassend, welche Faktoren die Arbeit der Kommission und des Fonds behindert haben, und macht Vorschläge, wie diese Probleme in Zukunft überwunden werden können. So gebe es unter den beteiligten Akteuren unterschiedliche Auffassungen davon, welchen Mehrwert „Friedenskonsolidierung“ überhaupt leisten könne. So bestehe die Gefahr einer Duplizierung von bereits bestehenden Aktivitäten, wie z.B. den Maßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP). Auch laufe die Kommission Gefahr, sich mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Projekten zu übernehmen. Bereits bei der Auswahl der Projektländer müsse das Augenmerk daher, so Iro, auf jene Maßnahmen gelegt werden, die einen nachhaltigen Beitrag für die Stabilisierung des Landes darstellen.

Ferner bestünde eine Vielzahl von Defiziten im Arbeitsprozess. Durch das Fehlen einer eigenständigen Vertretung sind die Kommission und der Fonds im Projektland sowohl personell als auch operationell von UNEP und der UN-Friedensmission abhängig.

Laut Iro finde Friedenskonsolidierung in einem hoch politisierten Umfeld statt, in welchem eine Vielzahl von Akteuren (die nationale Regierung, UN-Institutionen, Zivilgesellschaft und Geberstaaten) unterschiedliche Interessen vertreten. Die Kommission und der Fonds sollten die klare Führungsrolle übernehmen, um diese Interessen zu harmonisieren und so mittelfristig greifbare Erfolge zu erzielen, ohne je-

² Daneben entsendet als drittes Hauptorgan der Vereinten Nationen auch der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) Vertreter in das Organisationskomitee der Kommission.

doch die langfristige Perspektive außer Acht zu lassen.

Trotz der kritischen Betrachtung zieht die Autorin eine grundsätzlich positive Bilanz der bisherigen Arbeit. Sie mahnt aber dazu, die wichtigen Erfahrungen aus Sierra Leone bei der Arbeit in den anderen Fokusländern (Burundi, Guinea-Bissau und Zentralafrikanische Republik) zu berücksichtigen.

Insgesamt handelt es sich bei dem Buch um einen sehr gelungenen und lesenswerten Beitrag zum Thema „Friedenskonsolidierung“. Der juristisch interessierte Leser mag möglicherweise eine Diskussion der rechtlichen Aspekte vermissen.³ Jedoch stellt das Buch eine ausgezeichnete politikwissenschaftliche Untersuchung zur bisherigen Arbeit der Kommission und des Fonds für Friedenskonsolidierung dar. Es ermöglicht einen schnellen Einblick in die Thematik und wird sich sicherlich, da es in englischer Sprache verfasst ist, auch einer breiten Leserschaft erfreuen – sowohl unter Praktikern „im Feld“ als auch in der Wissenschaft.

Cornelius Wiesener

³ Für eine Darstellung des Rechtsrahmens für den Bereich Friedenskonsolidierung vgl. *Christian Schaller*, Towards an International Legal Framework for Post-conflict Peacebuilding, SWP Research Paper 2009/RP 03, Februar 2009, abrufbar unter: http://swpberlin.org/en/produkte/swp_studie.php?id=10394 (Stand vom 21. September 2009). Für eine Diskussion des Beitrags des Völkerstrafrechts für die Friedenskonsolidierung in Konfliktgebieten vgl. *Emmanuel Kasibazi*, The Prosecution of Criminals as a Peace-Building Tool, in: Roberta Arnold (Hrsg.), Law Enforcement within the Framework of Peace Support Operations, 2008, S. 33-49.

Autorinnen und Autoren in diesem Heft:**Malte Fabian Büchs**

Mag. Philosophie, Doktorand an der Universität Potsdam, Stipendiat der Hans-Böckler-Stiftung.

Anne Dieter

Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam.

Daniel Eberhardt

MA-Absolvent der Staatswissenschaften an der Universität Erfurt.

Anne Foith

Rechtsreferendarin, Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin, wissenschaftliche Mitarbeiterin im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Redaktion MRM.

Philippe Gréciano

Dr. iur., Professor an der Université de Grenoble.

Marianna Hillmer

Studentin der Neogräzistik, Religionswissenschaften und Teilgebiete des Rechts, Freie Universität Berlin.

Birte Kaspers

Ass. iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam.

Stefan Keßler

Vorstandssprecher von amnesty international, Sektion der Bundesrepublik Deutschland; Senior Policy and Advocacy Officer, Jesuiten Refugee Service Europe, Brüssel.

Maren Mylius

Ärztin, Forum Medizin und Menschenrechte, Institut für Geschichte und Ethik der Medizin, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Julia Szilat

Studentin der Politik- und Verwaltungswissenschaften sowie der Geschichte an der Universität Potsdam.

Norman Weiß

PD Dr. iur, wissenschaftlicher Mitarbeiter im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Redaktion MRM; Vertreter der Professur „Steuerrecht und Öffentliches Recht“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Cornelius Wiesener

B.A. Internationale Beziehungen (Dresden), LL.M. (Galway), Potsdam.



MENSCHENRECHTSZENTRUM
der Universität Potsdam

ISSN 1434-2820